This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY

Received OCT 25 1921

Die Njálssage

insbesondere

in ihren juristischen Bestandtheilen.

Ein kritischer Beitrag

zur

altnordischen Rechts- und Literaturgeschichte

von

Karl Lehmann und **Hans Schnorr von Carolsfeld.**

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1883.

Das Uebersetzungsrecht ist vorbehalten.

OCT 25 1921

Vorwort.

Von den Verfassern dieses Büchleins ersucht, demselben ein Vorwort beizugeben, glaube ich dieser Aufforderung am Besten zu entsprechen durch einen kurzen Bericht über dessen Entstehungsgeschichte.

Schon vor drei Jahrzehnten machte mir bei Bearbeitung meiner kleinen Schrift über „die Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung“ (1852) der eigenthümliche Bericht zu schaffen, welchen die Njála über die Einführung des Fünftengerichts auf Island giebt. An den herrschenden Ansichten über das Alter der isländischen Rechts- und Geschichtsquellen noch gläubig festhaltend, beruhigte ich mich damals bei der Scheidung eines geschichtlichen Kernes der Erzählung von einer romantisch-anecdotenhaften Einkleidung derselben, und allenfalls auch bei der Annahme, dass deren Verfasser aus politischen Parteirücksichten nicht Alles gesagt haben möge, was er über den Hergang hätte sagen können; aber völlig befriedigend war mir diese Erklärung des Problems eben doch nicht. Später führten mich rechtsgeschichtliche sowohl als literargeschichtliche Studien fortwährend zu der Sage zurück, und je mehr ich bei tieferem Eindringen in die altnordischen Schriftwerke von überkommenen Lehrsätzen und Meinungen mich los-

machte, desto bedenklichere Zweifel stiegen mir auf über das derselben zugeschriebene Alter und die ihr beigelegte Verlässigkeit, zumal in rechtshistorischen Dingen. Schon vor zwei Jahrzehnten setzte ich mich über diese Fragen mit isländischen Forschern ins Benehmen, mit dem unvergesslichen Archivare Jón Sigurðsson zumal und mit Dr. Guðbrandur Vigfússon. Manche fördernde Mittheilung ging mir von ihnen zu, die man auch hier dankbar verwendet finden wird; aber wenn zwar meine Aufmerksamkeit stets diesem dunkeln Punkte zugewandt blieb, so wollte sich doch nie Zeit und Musse finden, um die zu seiner Aufhellung nöthige eingehende Untersuchung zusammenhängend zu führen. Da ergab sich unversehends ein äusserer Anstoss zu einer solchen.

Durch eine ihr zugefallene Erbschaft wurde die hiesige Juristenfacultät in den Stand gesetzt, ein juristisches Seminar zu gründen, und in dem ersten Semester bereits, in welchem dieses ins Leben trat (im Winter 1881/82), war ich im Falle, Uebungen im Interpretiren altnordischer Rechtsquellen in demselben abzuhalten. Dabei lernte ich den Eifer und die Leistungsfähigkeit des Herrn Dr. jur. Karl Lehmann sowohl als des Herrn stud. philol. Hans Schnorr von Carolsfeld genügend kennen, um es wagen zu dürfen, ihnen als Gegenstand weiterer Seminarübungen im Sommer 1882 die schwierige Untersuchung der Njála auf ihr Alter sowohl als ihre Quellen, speciell in rechtshistorischer Hinsicht, vorzuschlagen; aus diesen Uebungen aber ist das vorliegende Büchlein hervorgegangen. Dass zunächst nur der rechtsgeschichtliche Inhalt der Sage ins Auge zu fassen war, brachte die Aufgabe des Seminars als eines juristischen mit sich; doch liess sich einige Berücksichtigung auch ihrer sonstigen Angaben nicht völlig vermeiden, und versteht sich von selbst, dass die vorwiegend philologischen und literargeschichtlichen Fragen in erster

Linie von Hrn. von Schnorr, die vorwiegend juristischen dagegen in erster Linie von Hrn. Dr. Lehmann bearbeitet wurden. Mein eigener Antheil an der Arbeit beschränkt sich darauf, dass ich beim Beginne der Uebungen den Standpunkt und die Mittel, von welchem aus und mit deren Hülfe die Untersuchung meines Erachtens zu führen war, kurz bezeichnete, — dann die abschnittsweise mir eingereichten schriftlichen Bearbeitungen in mündlichem Vortrage oder auch in freiem Zwiegespräch mit den beiden Arbeitern kritisch behandelte, — endlich nachdem, ohne mein Zuthun, während der Herbstferien die nunmehr vorliegende Ueberarbeitung entstanden war, dieselbe einer nochmaligen Durchsicht unterzog. Doch glaubte ich mich bei dieser letzteren auf die Ertheilung einzelner Rathschläge, die Erhebung einzelner kritischer Bedenken und die Beisteuer einzelner Notizen beschränken zu sollen, um Verdienst wie Verantwortung hinsichtlich ihrer Leistung den beiden Herrn Verfassern ungetheilt überlassen zu können.

Dies die Genesis des Büchleins. Eine endgültige und erschöpfende Lösung der Frage nach der Entstehungszeit und Entstehungsweise der Njála beansprucht dasselbe selbstverständlich nicht zu bringen; eine solche ist vielmehr nicht nur durch die Beschränkung der eingehenderen Prüfung auf den rechtsgeschichtlichen Inhalt der Sage von vornherein ausgeschlossen, sondern auch überhaupt unmöglich, solange nicht über das Alter und das Filiationsverhältniss ihrer Hss. genauere Angaben vorliegen, als welche zur Zeit zu Gebote stehen, und so lange für deren mehrfach wichtige poetische Bestandtheile noch nicht einmal eine den derzeitigen Anforderungen annähernd entsprechende Textesconstituirung verfügbar ist. Aber doch dürfte auch mit dem hier Gebotenen schon ein nicht unerheblicher Beitrag zur Lösung der gesammten Frage geliefert, und zumal die Thatsache genügend

festgestellt sein, dass die Sage ihre Jurisprudenz im Wesentlichen aus Rechtsbüchern bezogen hat, welche mit den uns erhaltenen von durchaus gleicher Beschaffenheit waren, und dass ihre Glaubwürdigkeit in den wenigen Fällen, in welchen sie sich von dem Inhalte dieser Rechtsbücher entfernt, eine recht sehr fragliche ist. Den Kennern und Freunden der altnordischen Rechtsgeschichte zumal möge darum das Büchlein warm empfohlen sein!

München, den 14. Januar 1883.

Konrad Maurer.

Inhalts-Verzeichniss.

Seite

Einleitung: Dogmengeschichtliche Bemerkungen 1
Erstes Kapitel, § 1: Allgemeine Characterisirung der juristischen Bestandtheile, insbesondere der Processe 6
Zweites Kapitel, § 2: Die Rechtsausdrücke der Njála 11
Drittes Kapitel, § 3: Die Rechtsgeschäfte der Njála 31
Viertes Kapitel: Die Processe der Njála. Vorbemerkung 43
§ 4. Erster Process gegen Hrútr auf Herausgabe von Mitgift und Widerlage 44
§ 5. Zweiter Process gegen Gunnarr von Hlíðarendi wegen Todtschlags an Otkell und Genossen 49
§ 6. Dritter Process gegen Gunnarr von Hlíðarendi wegen Todtschlags an Egill und Genossen 64
§ 7. Erstes Zwischenstück. Njála 67—70 76
§ 8. Vierter Process gegen Gunnarr von Hlíðarendi wegen Tödtung þórgeirs, des Otkell Sohn 81
§ 9. Zweites Zwischenstück. 75—96, 98—100, 106 90
§ 10. Fünfter Process gegen die Söhne Njáls wegen Tödtung Höskulds, des Hvítanessgoden. 109—122 94
§ 11. Sechster Process, Mordbrandprocess gegen Flosi und Genossen wegen des gegen Njáls Familie begangenen Mordbrandes. 124—145. 103
Fünftes Kapitel, § 12: Einige Bemerkungen zum Berichte über die Einführung des Fünftengerichts. Njála 97 128
Schlussbemerkungen 137
Anhang I: Ueber fremde Bestandtheile der Njála 139
Anhang II: Njála und þórsteinssaga Síðuhallssonar 161
Anhang III: Anachronismen. Geographische Fehler. Unebenheiten in der Composition 166
Anhang IV.: Die Genealogien der Njála 172
Nachträge 232

Berichtigungen.

S. 1 Z. 2 von unten l.: Oldkyndighed.
S. 2 Z. 12 von oben l.: Hjaltlendingr.
Z. 3 von unten l.: þorvarðr.
S. 15 Z. 21 von oben l.: reifingarmaðr.
S. 16 Z. 1 von unten l.: kømr.
Z. 3 von unten l.: þeirra.
S. 17 Z. 5 von oben l.: trygðamál.
S. 19 Z. 2 von unten l.: Bjarnars.
S. 20 Z. 1 von oben l.: Starkaðarson.
S. 21 Z. 3 von unten l. hinter Verwundung: schlechthin.
S. 27 Z. 7 von oben l.: Hafliði.

Einleitung.

Dogmengeschichtliche Bemerkungen.

Die Vorzüge der Njála sind bereits häufig genug betont worden und machen sich allein derart geltend, um einer Hervorhebung nicht erst zu bedürfen.[1]) Auch will die folgende Untersuchung nicht die Vorzüge, sondern die Mängel dieser schönsten aller isländischen Sagen offen legen, um aus letzteren einen Schluss auf das Alter der Sage ziehen zu können. Ist doch die Entstehungszeit der Njála ein Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, ohne dass man heute die Controverse als abgeschlossen betrachten könnte. Ueberblickt man den Gang, welchen die Ansichten der Gelehrten von der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts bis auf den jetzigen Augenblick genommen haben, so ist freilich ein gewisser stetiger Fortschritt nicht zu verkennen, insofern die Neigung mehr und mehr dahin geht, das Alter der Njála herabzudrücken.

Bis in dieses Jahrhundert war die Meinung von der Verfasserschaft Sæmunds vertreten geblieben. Von Björn Jónsson zuerst aufgestellt, dann von Skuli in den Prolegomena zur versio latina recipirt, von Peter Erasmus Müller wenigstens für beachtenswerth erklärt ist die Ansicht bis zu einem gewissen Grade noch von Petersen befürwortet worden. Sie stützte sich zunächst

[1]) Suhms Einleitung zur latein. Njála S. XI. XII.
Thorlacius ebenda.
Müller Sagabibliothek I. S. 59.
Rudolf Keyser efterladte Skrifter I. 487.
Petersen Annaler for Nordisk Old-Kyndighet og Historie S. 207—208.
Vigfusson Sturlunga Prolegomena.

in

Die Njálssage

insbesondere

in ihren juristischen Bestandtheilen.

Ein kritischer Beitrag

zur

altnordischen Rechts- und Literaturgeschichte

von

Karl Lehmann und **Hans Schnorr von Carolsfeld.**

Berlin
Verlag von R. L. Prager
1883.

die Entstehungszeit der uns vorliegenden Njála auf das Ende des dreizehnten Jahrhunderts herab (S. 49), wie er überhaupt mehrfach für eine jüngere Datirung der isländischen Sagenliteratur eingetreten ist (Hænsa-þórissaga S. 3 und die daselbst citirten). Guðbr. Vigfússon ist ihm in den Prolegomena zur Sturlunga gefolgt; er will etwas weiter hinauf als Maurer, etwa das Jahr 1240 als Entstehungszeit annehmen. Die Verse der Njála erklärt er zum Theil für spätere Zuthat. Er macht ferner auf geographische Schnitzer des Verfassers aufmerksam und kommt dadurch zum Schluss, der Verfasser habe gar nicht im Süden und Westen, sondern möglicherweise im Osten Islands gewohnt.

Brenner hat in seiner Abhandlung über die Kristnisaga S. 61 ebenfalls das letzte Drittel des dreizehnten Jahrhunderts für die uns vorliegende Sage als Entstehungszeit angenommen. Er weist zudem nach, dass der Kristni-þáttr der Njála eine für sich abgeschlossene, mit der Haupterzählung auch äusserlich kaum in Verbindung stehende Episode bildet, die an eine ganz falsche Stelle eingerückt ist, und sich so als Einschiebsel offenbart.[1])

Zu alledem will auch stimmen, wenn in allerneuester Zeit von Jón þorkelsson im tímarit hins ízlenzka bókmentafélags 1882 S. 129 die Vermuthung ausgesprochen ist, keine der Handschriften der Njála reiche über das Jahr 1300 zurück.

Dies ist der Stand der Dinge. Eine umfassende, allen Seiten der so reichhaltigen Njála gerecht werdende Kritik ist noch nicht geübt worden, so wichtig eine solche für die Feststellung des Alters der isländischen Sagenliteratur wäre.

Auch die Verfasser dieser Abhandlung werden ihr Ziel nicht so weit stecken. Zum Glück gewährt die Njála selbst die Möglichkeit, schon von einer Seite her zu einem festen, unumstösslichen Resultat zu gelangen. Wie keine andere isländische Sage gewährt sie eine Fülle von Rechtsgelehrsamkeit, zeigt sie die einzelnen Stadien des Processverfahrens in ihren minutiösesten Details, wirft sie selbst spitzfindige Fragen auf, um sie spitzfindig beantworten zu wollen, lebt und webt sie in den kunstvollen

---

[1]) Neuerdings nimmt er als Entstehungszeit etwa 1250 an. Brenner, Altnordisches Handbuch, Leipzig 1882, S. 14.

Gängen des isländischen Freistaatsrechtes. Hier wirft sich die Frage auf: Ist das, was so glänzt, alles Gold? Ist die Jurisprudenz der Njála echte Freistaatsjurisprudenz oder späteres Machwerk? Die Untersuchung an der Hand der Rechtsbücher und sonstigen zuverlässigen Quellen ist nicht zu schwierig und verheisst ein sicheres Resultat. Sie soll den Hauptinhalt der nachfolgenden Abhandlung bilden. In mehreren Anhängen werden die Verse, Stammbäume, Personal- und Lokalschilderungen der Njála mehr oder minder umfangreichen Betrachtungen unterzogen werden, die indessen sämmtlich auf den Anspruch, erschöpfend zu sein, verzichten müssen.

An Vorarbeiten für die Kritik der juristischen Parthien mangelt es gänzlich. Nur zwei Bemerkungen bei Guðbr. Vigfússon (Prolegom. zur Sturlunga XLIV.)[1]) und Brenner (Kristnisaga S. 61) verhalten sich gegenüber der Jurisprudenz der Njála misstrauisch, ohne auf sie näher einzugehen.

[1]) Siehe auch Storm Snorre Sturlass. S. 56.

Erstes Kapitel.

§ 1.

Allgemeine Characterisirung der juristischen Bestandtheile, insbesondere der Processe.

Guðbr. Vigfússon (Proleg. S. XLIII) nennt die Njála die Juristensage par excellence. Der Ausspruch lässt sich nach fünf verschiedenen Seiten näher begründen:

I. Keine andre isländische Sage bewegt sich in so zahlreichen juristischen Ausdrücken, wie die Njála. Neben den compacten Processen, die sie dem Leser vorführt, bringt sie auf Schritt und Tritt, fast Seite für Seite einen oder mehrere juristische Ausdrücke.

II. Keine andre isländische Sage enthält so detaillirte Schilderungen rechtlicher Vorgänge wie die Njála, hauptsächlich von Processen, aber auch von Rechtsgeschäften, insbesondere Ehescheidungen und Eheschliessungen.

III. Keine andre isländische Sage zeichnet sich durch einen derartigen Reichthum an Formeln aus, wie die Njála. Besonders sind es die Klageankündigungs- und die Ladungsformeln, welche wörtlich mitgetheilt werden.

IV. In keiner isländischen Sage richtet sich der Erzähler so nach dem Juristen, wie in der Njála. Kuriositäten, geradezu Unbegreiflichkeiten werden begangen, um juristische Punkte zur Sprache zu bringen. So ist der ganze wunderliche Verkleidungsplan in 22 nur zu dem Zwecke erdacht und ausgeführt, um die Ladungsformel gehörig ergehen zu lassen.[1]) So wird dem Þórhallr Ásgrímsson ein böses Fussleiden angedichtet (135), um den Mordbrandprocess zu Ungunsten der Kläger enden zu lassen. So wird die Topographie Islands auf den Kopf gestellt, damit

[1]) Siehe unten § 5.

Mörðr Valgarðsson einen ganz verzwickten, juristischen Plan verwirklichen kann (111, 112).[1])

V. Keine isländische Sage enthält oder bestrebt sich, soviel juristische Motive zu enthalten, wie die Njála. Entweder wird geradezu eine juristische Thatsache ersonnen, um eine Handlung oder Episode zu rechtfertigen oder es wird dem im Grunde thatsächlichen Motiv von vornherein eine juristische Seite zugelegt, oder es wird das thatsächliche Motiv in ein juristisches umgewandelt. Beispiel der ersten Art ist die arfleiðing in 2. Hrútr ist mit Unnr, Tochter Höskulds verlobt, Hochzeit soll bald sein. Da erhält er die Nachricht, sein Bruder Eyvindr in Norwegen sei gestorben, nachdem er ihm seine Erbschaft auf dem Ding zu Gula vermacht habe. Der Nachlass aber sei von Feinden bedroht, er, Hrútr, müsse selbst nach Norwegen hinüber, um ihn in Sicherheit zu bringen. So verschiebt er seine Hochzeit, geht nach Norwegen, wo er romantische Abenteuer in Hülle und Fülle erlebt. Dieses Motiv der arfleiðing erweist sich bei näherem Zusehen als sinnlos und die Person Eyvinds erregt auch Bedenken. Das Ganze macht den Eindruck, als ob der Sagenschreiber nach einem vernünftigen Motiv für die Episode in Norwegen gesucht und als leidenschaftlicher Jurist zu dem der arfleiðing gegriffen habe.[2])

Beispiel der zweiten Art: Gunnarr ist von Egill von Sandgil und Consorten angefallen worden, hat sich seiner Haut gewehrt und mehrere Gegner erschlagen. In dem nachher erhobenen Processe gehen die Kläger, um ihren Angriff zu rechtfertigen, auf eine vor Langem stattgehabte Pferdehatz zurück, bei der Gunnarr den einen seiner Gegner zu Boden geworfen hatte, indem sie hieraus ein Recht der Selbstrache ableiten wollen. Der Verfasser steht dabei offenbar auf Seite Gunnars, er weiss sub rosa dem Leser klar zu machen, dass das Motiv des Anfalls gekränktes Ehrgefühl war. Ob sie im Recht waren oder nicht — Gunnarr sollte umgebracht werden. Aber seine Juristennatur treibt ihn, das factische Motiv wenigstens juristisch zu umkleiden; damit ein schöner verzwickter Process daraus entspringe.[3])

---

[1]) Siehe unten § 12.
[2]) Näheres § 3.
[3]) Näheres § 7.

Beispiel der dritten Art: Þórgeirr Starkaðarson sucht bei Mörðr Valgarðsson Rath, wie man dem Gunnarr am Zeuge flicken könne (67: at þú hugsir nakkvara ráðagerð þá er gunnari megi mein at vera). Hier spricht sich das natürliche Motiv aus. Der Verfasser lässt es aber durch Mörðr zum juristischen machen. Mörðr sagt, Þórgeirr solle so nur handeln, dass er nicht griðníðingr eða trygðarofsmaðr sei, aber doch vorwärts käme. Und nun entrollt er ihm eine ganze Reihe juristischer Pläne, um Gunnarr in das formale Unrecht zu stellen. Diese Pläne werden seiner Zeit als dunkel und widersinnig dargelegt werden.[1]) Bemerkenswerth ist das Ganze hier schon, um die Neigung des Verfassers, überall juristische Grundlagen zu schaffen, zu veranschaulichen.

Nach Alledem sollte man mit Schlegel (Commentatio in der Ausgabe der Grágás S. LXXVI) Michelsen (Genesis der Jury, S. 80) und vielen anderen meinen, dass die Njála uns einen reichen Schatz isländischer Rechtsformationen zuführt, der in willkommener Weise die Kenntniss, besonders des älteren Freistaatsrechts, worüber uns die Rechtsbücher leider im Dunkeln lassen, ergänzt. Aber dem ist ganz und gar nicht so. Manche andere Sögur enthalten zwar nur wenige juristische Parthien, aber dabei doch des Räthselhaften, Geheimnissvollen und deshalb regelmässig auch Wahren aus dem älteren Rechtsleben genug. Es sei nur an das Thürengericht der Eyrbyggja (18, 19, 55), an die Concurrenz von Zwölferjury und Zwölfmännereid in Eyrbyggja (16) und Landnáma (II. 9), an den Tempeleid vor dem Altarring in Eyrbyggja (4) Landnáma (IV. 7). Kjalnesingas. (2), Vígaglúmssaga (25)[2]), an den Gerichtsring der Landnáma (II. 12), Bandamannas. (S. 17), Eyrbyggja (10), die Zweikampfsformen der Kormakssaga, das Gehen unter den Rasenstreifen der Laxdæla (18)[3]) und Vatnsdæla (33) erinnert. Aber in der Njála ist nur Weniges vorhanden, was sich nicht direct unter einen Satz der Rechtsbücher stellen lassen könnte und von dem Wenigen ist wiederum der grösste Theil so selbstverständlich, dass die Rechtsbücher ihn als nicht besondrer Hervorhebung werth fortfallen lassen konnten. Im Einzelnen wird dies an seinem Ort

[1]) § 8.

[2]) Hierüber Maurer, die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht etc., in Abhandlungen der kgl. bayer. Acad. der Wissensch., I. Cl. XII. Bd., I. Abth.

[3]) Hierüber Maurer in der Germania, XIX., 139—148.

hervorgehoben werden können. Wirklich archaistisch ist allerdings beispielsweise die Scheidungsform in 7, 24, die aber der Verfasser selbst so angesehen zu haben scheint.[1]) Aber dies ist eine Singularität. Im Allgemeinen lässt sich für jede Formel und für jeden Juristisches enthaltenden Satz der Njála eine Formel und ein Satz der Rechtsbücher als Vorbild nachweisen. Dass die Uebereinstimmung keine zufällige ist, wird die Specialbetrachtung zur Genüge erweisen; hier aber kann schon darauf aufmerksam gemacht werden, dass der eigentliche Mordbrandprocess, welcher den Höhepunkt juristischer Schilderungen bildet, in Wahrheit gar nicht um den Mordbrand, sondern um eine Nebenepisode, die Tödtung von Helgi durch Flosi, sich dreht, welcher auffällige Umstand verständlich wird, wenn man in den Rechtsbüchern für das Vergehen des Mordbrandes einige dürftige, von der Njála ebenfals benutzte Normen und Formeln vorfindet, wogegen der Todtschlag sich der ausführlichsten Behandlung in ihnen zu erfreuen hat.

Damit soll nicht gesagt sein, dass die Njála nicht in vielen Punkten von den Rechtsbüchern abweicht. Aber diese Abweichungen werden sich fast durchweg nicht als Erzeugnisse älteren Rechtslebens auffassen lassen, sondern entweder als missverständliche Auslegungen von Rechtsbüchern, oder als jüngeres, nachrepublikanisches Recht, oder als überhaupt nicht isländisches, sondern norwegisches Recht, oder endlich als directer Unsinn. —

Was speciell die Processparthien der Njála betrifft, so besitzen sie fast alle gewisse gemeinsame Züge, die deshalb bereits hier vorgebracht sein mögen.

I. In keinem Processe ergeht ein Urtheil. Entweder steht der Kläger von der Klage selbst ab, so 8,

oder der Beklagte erbietet sich freiwillig zur Erfüllung des Petitums, so 24,

oder — und dies ist der regelmässige Ausgang der detaillirt beschriebenen Processe — es kommt ein Vergleich zu Stande (56 66, 70, 74, 122, 123),

oder endlich die Gerichtsverhandlung schliesst mit einem Kampfe (144, 145), der dann aber schliesslich auch vergleichsweise beendigt wird.

---

[1]) Unten § 3.

In den beiden letzten, die Hauptprocesse in sich schliessenden Fällen ist offenbar Resultat und Verfahren nicht im Einklange. Die Frage tritt hervor, wozu die genaue Schilderung des Processganges, wenn der Process mit einem Vergleiche schliesst? Die Differenz erscheint aber noch grösser, wenn ein Vergleich da das Resultat ist, wo der Beklagte eine nach des Verfassers Ansicht erfolgreiche Einrede vorgebracht hat oder doch vorbringen könnte, er einen Vergleich also gar nicht nöthig hat — und wenn dazu der Vergleich für ihn ungünstig ausfällt (56, 66, 74).

Hier liegt der Gedanke eines späteren Einschiebsels der juristischen Parthie nahe.

II. Fast allen Processen gemeinsam ist ein Spielen des Verfassers mit Spitzfindigkeiten, ein Hinstellen von Schwierigkeiten, die nicht vorhanden sind, ein Aufbauschen kleiner Punkte. Gern handhabt der Verfasser recht verwickelte Formen (74), gern wandelt er ungewöhnliche Wege (64), worauf er sich dann etwas zu gut thut (65 [41. 42]). Trotzdem ist bei aller Klugschwätzerei ·

III. eine gewisse Beschränktheit in den Mitteln nicht zu verkennen. Das verja lýriti muss wiederholt herhalten (56, 121, 143). Eine Holmgangsforderung tritt häufig auf (8, 24, 56, 60). Die Förmlichkeiten beim Klagevortrag werden gleichmässig vorgetragen (24, 26, 73, 121), so dass es Aufsehen erregt, wenn es in 66 nicht geschieht.

IV. Die Vertheilung der Processparthien über die Njála hin anlangend, so liesse sich sagen: l'appetit vient en mangeant. Welcher Unterschied zwischen dem Eheprocess in 8 und dem Mordbrandprocess in 141—144, nicht blos in der ausführlichen Darstellung der Processformalitäten, sondern auch in der mannichfaltigeren Anwendung der durch das Gesetz gewährten materiellen und formellen Behelfe!

Wir gehen nunmehr an die Betrachtung der juristischen Parthien im Einzelnen heran. Wir theilen Rechtsausdrücke, Rechtsgeschäfte und Processe, und behalten den Bericht über die Einführung des Fünftengerichts einer Sonderbetrachtung vor.

Zweites Kapitel.

§ 2.

Die Rechtsausdrücke der Njála.

Bei näherem Studium der Njála tritt eine Anzahl unverständlicher oder falsch gebrauchter Rechtsausdrücke entgegen. Letztere lassen sich wieder in solche zerlegen, welche absolut falsch, d. h. weder vom Standpunkte des isländischen noch von dem des norwegischen Rechts, weder für die Zeit vor, noch für die nach der Unterwerfung Islands correct angewandt sind, und in solche, welche relativ falsch gebraucht sind, d. h. in der Rechtsprache des isländischen Freistaates zwar nicht in Anwendung, wohl aber in Norwegen von jeher üblich waren oder in Island nach der Unterwerfung unter die norwegische Königsherrschaft aufkamen.

Von unverständlichen Rechtsausdrücken stossen die Worte: festum helganda und aðalfestr in 144 auf. Hier wird bei Schilderung der Processverhandlung im Fünftengericht eine Ladungsformel wörtlich mitgetheilt. Es handelt sich um eine Klage wegen Bestechung, welche auf Landesverweisung gerichtet ist. Für uns von Interesse ist der Passus:

> tel ek hann eiga at verða um sök þá mann sekjan, fjörbaugsmann, því at eins ferjanda nje festum helganda, nema fjörbaugr eða aðalfestr komi fram at fjéránsdómi, enn alsekjan skógar mann elligar.

Bekanntlich scheidet der altisländische Process zwischen verschiedenen Graden der Acht. Der strengste, der Waldgang (skóggangr) macht den Betroffenen völlig friedlos; er kann jederzeit und an jedem Orte, im Inn- und im Auslande[1]) busslos erschlagen

[1]) Kgbk. 55 fin.

werden.[1]) Ja seine Hinwegräumung gilt als Verdienst. Auf seinen Kopf ist ein Preis gesetzt[2]) und durch Tödtung von Geächteten kann man sich oder Andern die Acht erleichtern oder abnehmen.[3]) Niemand darf den Geächteten ernähren oder ausser Landes bringen. Er ist óalandi, óferiandi.

Neben dem skóggangr kennt das altisländische Recht mehrere Formen der Acht[4]), von denen die mildeste der fjörbaugsgarðr ist. Diese beraubt den Betroffenen nur für die Zeit von drei Jahren seiner vollen mannhelgi.[5]) Während dieser Zeit ist er auch nur im Inlande friedlos.[6]) Um ins Ausland zu gelangen. gewährt ihm das Gesetz eine bestimmte Frist, in welcher er Fahrgelegenheit ins Ausland zu suchen hat.[7]) Den Schiffern ist die Verpflichtung, ihn mit sich zu nehmen, von Staatswegen auferlegt. Bis zum Ablauf der Frist aber ist der fjörbaugsmaðr an gewissen Stätten gefriedet.[8])

Inhaltlich characterisirt sich der fjörbaugsgarðr somit als Exil auf drei Jahre und wird deshalb gewöhnlich auch mit Landesverweisung übersetzt. Der Name fjörbaugsgarðr aber selbst hat mit Landesverweisung nichts gemein, sondern rührt von ganz anderen Momenten her.

Nemlich gegen Jeden, der von irgend einer Acht betroffen wird, ist ein Executionsgericht, der fèránsdómr, abzuhalten.[9]) Dasselbe tritt binnen 14 Tagen nach Schluss des Frühlings — oder Alldinges, in welchem das Urtheil oder der Schiedsspruch auf Acht ergangen ist, unter regelmässigem Vorsitz des Goden, dem der Verurtheilte als Dingmann angehört, in der Nähe des

---

[1]) Kgbk. 110, Sthbk. 380. 382.

[2]) Kgbk. 102, Sthbk. 313, 365, 366.

[3]) Kgbk. 55 S. 95; 70, 73, Sthbk. 382. Kristnisaga 9.

[4]) Cf. Kgbk. 51 S. 88^{5-8}, 52 S. 89^{5} ff., 55 S. 95^{8} ff., S. 96, 60 S. 109.

[5]) Kgbk. 53 S. 91^{23} ff.

[6]) Kgbk. 55 fin.

[7]) Kgbk. 53.

[8]) Kgbk. 52, 67.

[9]) Kgbk. 62: þat er mælt at huerr þeirra mann er secr er ordin þa scal eiga ferans dom eptir. 51: iafnt scal eiga ferans dom eptir fiorbaugs man sem eptir scógar man. 48: Ferans domr scal vera eptir hvern man þeirra er secr er ordin.

Hofes des Geächteten als Zwölfmännergericht zusammen.[2]) Es hat den Zweck: die mit der Acht zugleich ausgesprochene Vermögensconfiscation zu realisiren. Zu diesem Zwecke haben sich alle diejenigen, welche Gläubiger oder Schuldner des Verurtheilten sind, vor dem Gericht einzufinden und ihre Ansprüche resp. Verpflichtungen darzuthun.[2]) Die Gläubiger werden dann, soweit die Activa reichen, pro rata befriedigt. Der übrig bleibende Activbestand fällt zur Hälfte an den Kläger, zur Hälfte an die Ding- oder Landesviertelsgenossen des Geächteten.[3])

Beim fjörbaugsmaðr gilt aber noch etwas Besonderes. Es ist nemlich an den dem fèránsdómr präsidirenden Goden die Summe von einer Mark, oder strenger genommen, es sind die Summen von 7 Unzen und von einer Unze aus der Vermögensmasse des fjörbaugsmaðr als praecipuum zu entrichten.[4]) Geschieht dies nicht, so wird der fjörbaugsmaðr zum Vollgeächteten. Oder richtiger: durch die Summen von 7 Unzen und von 1 Unze kauft sich der Geächtete von der vollen Acht frei, in die milde Acht ein. Denn so ist die Vorstellung: dass das Ursprüngliche der skóggangr sei, und dass die milderen Formen der Acht historisch spätere Abweichungen vom alten Princip darstellen. Darauf weisen denn auch die Namen der beiden Leistungen hin; der Betrag der 7 Unzen wird fjörbaugr genannt[5]), d. h. Lebensgeld, Zusammensetzung von fjör Leben und baugr Ring. Ringe waren aber Zahlmittel der älteren Zeit. Da sich der Landesverwiesene durch die 7 Unzen das Leben erkauft, dadurch zum alandi, ferjandi wird, heisst die Summe fjörbaugr (sonst höfuðlausn, fjörlausn genannt), heist er selbst fjörbaugsmaðr.

Der Betrag der einen Unze aber heisst alaðsfestr, Composition von ala ernähren, substantivisch alaðr und festr Sicherung Durch die Unze sichert sich der fjörbaugsmaðr die Ernährung, entrinnt er der Gefahr, ein óalandi zu werden.

---

[1]) Kgbk. 48, 49, 51, 62; Hrafnkelsaga Freysgoða S. 19.

[2]) Kgbk. 49, 50, 51, 62; Ljósvetninga 14.

[3]) Kgbk. 49, 62 S. 115.

[4]) Kgbk. 51 S. 88, 67 S. 118.

[5]) Doch umfasst der fjörbaugr nach einigen Stellen die beiden Leistungen 51 S. 88: þar scal gialdaz morc lögaura .... þat fe heitir fiorbaugr 67.

Fjörbaugr und aladsfestr aber stehen nebeneinander, sind nicht identisch, wenn auch demselben Gedanken entsprungen. Der Geächtete hat auch nicht das Eine oder das Andre, sondern hat beide zu leisten, falls er nicht skóggangsmaðr werden will.

Kgsbk. 51 S. 88 Z. 8—18, 67 S. 118, Sthbk. 250.

Hat er aber diese Verpflichtung erfüllt, so werden ihm am Schluss des Executionsgerichts seine Asylstätten bis zur Fortfahrt bestimmt (Kgsbk. 52). Solcher heimili hat er drei. An ihnen ist er gefriedet (heilagr.)

Soviel zum Verständniss der obigen Formel.

Woher nun der aðalfestr der Njála, den alle Handschriften übereinstimmend aufweisen. Schwedische Rechtsquellen kennen ein so aussehendes Wort, das aber unter keinen Umständen herangezogen werden kann.[1])

Woher ferner die Identificirung von fjörbaugr und aðalfestr in der Formel: „nema fjörbaugr eða aðalfestr komi fram"?

Woher endlich die Worte: festum helganda? Festr ist Band, Strick, Tau, figürlich: Sicherung, Stetigung, Bürgschaft. In schwedischen Quellen Contract.[2]) Das passt doch aber nicht hierher. Von einer Sicherung durch Bürgen erwähnen die Rechtsbücher auch nichts. Die Verbindung mit helganda leitet auf das Asyl, das heimili hin, welches der fjörbaugsmaðr bis zur Abfahrt an 3 Orten erhält.

Kgsbk. 52; Hann scal heilagr vera at þeim heimil
om 67 S. 119: oc eigi verðr hann heilagr ef eigi gelldz
fe þat er þar scylldi gialldaz.

Das würde der Formel der Njála entsprechen. Aber wie kommt der Verfasser dazu, festr als heimili aufzufassen? —

Es wird nichts Anderes übrig bleiben, als anzunehmen, dem Verfasser sei die ganze Formel nicht mehr klar gewesen. Von aðalfestr mag er haben reden hören und mag ohne nähere Ueberlegung an Stelle des ihm ganz dunkeln aladsfestr das wenigstens existirende aðalfestr gesetzt, und aus einem gleichen Grunde es mit fjörbaugr identificirt haben.

---

[1]) Nemlich für die Form des Uebereignungsvertrages bei Liegenschaften von Amira Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. I. S. 200, 554.

[2]) von Amira Nordgermanisches Obligationenrecht Bd. I. S. 259. Fritzner Ordbog.

Woher er aber sein festum helganda hat, ist nicht zu entscheiden.

Unverständlich ist der Ausdruck fimmtardómsstefnu in Kapitel 109. Denn eine Ladung zum Fünftengericht, worauf die Wortfassung hinweist, ist offenbar nicht gemeint, da es heisst: er þú komt eigi til þings á fimmtardómsstefnu, was auf einen Termin deutet. Bei der Dunkelheit der ganzen Stelle[1]) ist es schwer zu sagen, woran der Verfasser gedacht haben könnte. Aber es mag in Erinnerung gebracht werden, dass das norwegische Recht eine fimmtarstefna entweder als eine Versammlung ohne eigentlichen gerichtlichen Character zur Vornahme gewisser Handlungen oder Publication gewisser Thatsachen — oder als wirkliche Tagfahrt auf Grund vorausgegangener lögfestning kennt (Hertzberg Grundtrækkene S. 47—51) und dass Járnsíða, Jónsbók und Arnes Christenrecht den Ausdruck recipirt hat (29 fin.). Möglich, dass dem Verfasser diese vorschwebte.

Absolut falsch ist die Verwendung des Wortes kviðr in 144:

ok þeir báru svá skapaðan kviðinn fram í fimmtardóm, sem hann kvað þá at, er hann stefndi.

Der Referent (reifingsmaðr), welcher an der Stelle den Klagevortrag referirt, spricht von den Ladungszeugen, welche das Zeugniss vorschriftsmässig erbracht hätten. Er gebraucht für ihr Zeugniss den Ausdruck: kviðr.

Das ist ein unverzeihlicher Verstoss gegen die juristische Terminologie des isländischen Freistaates und erklärt sich zudem weder aus dem norwegischen, noch dem späteren isländischen Recht. Denn der kviðr ist eine Institution, die eben nur dem isländischen Freistaate bekannt ist. Kviðr ist nach dem Rechte der Republik ein fester, scharf abgegränzter Begriff. Er bedeutet die Aussage der Geschwornen oder die Geschwornenjury selbst. Im ersteren Sinne wird von retta quið bera quið, fram telia quið, fá quið, queðia quiðar von liug quiðr, im zweiten von ryðia quið gesprochen und zwischen tolftarquiðr und búa quiðr ge-

---

[1]) Siehe unten § 11.

schieden. Niemals aber wird quiðr auf die Zeugenfunction angewandt. Es ist weiter auch nicht anzunehmen, dass ein Isländer der Freistaatszeit, und mochte er noch so wenig sich um juristische Dinge kümmern, sich einer derartigen Verwechslung schuldig gemacht hätte, da Jedweder in seinem Leben in die Lage kommen musste, als Zeuge oder Geschworner bei Gericht zu fungiren. Es giebt kaum einen Unterschied, der sich im isländischen Volksleben dem Einzelnen tagtäglich hätte offenbarer machen können, wie der zwischen Zeugen und Geschwornen. Das Institut des kviðr in seinem Zusammenhange mit den Obliegenheiten der Nachbarn als Sachverständige, Abschätzer, Theilcommissäre, Publikum der lysing, Contractscontroleure etc. etc. streckte seine Wurzeln in jedes Gehöft, trat an den Einzelnen so häufig heran, dass das Verständniss dafür, was ein kviðr sei, und dass er etwas vom Zeugniss Verschiednes sei, von vornherein bei jedem Freistaatsisländer vorausgesetzt werden kann.

Um so mehr muss dieser Verstoss bei Beurtheilung des Alters der Njála ins Gewicht fallen. —

Absolut falsch ist mehrfach das Wort grið gebraucht.

Grið ist nach den Rechtsbüchern der vorläufige Friede, welcher dem Missethäter von dem Verletzten, beziehungsweise dessen Angehörigen bis zum Abschlusse des definitiven Friedensvergleiches[1]) gewährt wird. Letzterer wird in der Form der trygðir abgeschlossen (cf. Arnesen § 23, Hertzberg Grundtrækkene S. 107—109). Am Schlusse des Wergeldabschnittes (Baugatal) bringt Kgsbk. zwei Formulare, das eine im § 114 als griðamál, das andere im § 115 als trygðamál überschrieben. Das erstere beginnt mit den Worten:

„Alle Welt weiss die Begebenheit bezüglich des Un-
„friedens zwischen N. N. und N. N. Aber jetzt sind Freunde
„von ihnen dazwischengetreten und wollen sie ver-
„gleichen. So gewährt denn N. N. dem N. N. griþ bis
„zu dem Vergleichstermin[2]), den sie verabredet haben,

---

[1]) Oder bis zum Ausbruch neuer Feindseligkeiten Svarfdæla 5: voru þá sett grið ímillum þeira til morgins.

[2]) Richtig auch Eyrbyggja 44 grið vóru sett með mönnum þar til at hverr kæmi til síns heimilis (Sthbk. 383: oc hver maðr komr heim til sins heimilis).

„für sich und seine Erben und alle die, für welche er grið „zu gewähren hat. Aber N. N. nimmt von N. N. grip für „sich und seine Erben und alle die, für die er grið zu „nehmen hat.

Das zweite mit trygða mál überschriebene lautet dagegen:

„Sachen waren zwischen N. N. und N. N. Aber jetzt „sind sie verglichen und Bussen bezahlt, wie die „Sachverständigen abschätzten etc.

„Ihr sollt nun sein verglichene uud vereinigte Männer „auf ewig und immer . . . .

„N. N. nimmt trygðir, N. N. gewährt Ewigtreugelöb- „nisse, ævintrygðir, die gehalten werden sollen, so lange die „Erde ist und Menschen leben. Nun sind die Beiden, N. N. „und N. N. verglichen und einig, wo sie sich treffen etc.[1])

Die beiden Formulare finden sich in der Staðarhólsbók 383 und 388 wieder, dazu in dieser aber noch drei Formulare über grið, 384—386, und eines über trygðir 387, welche die gleichen Unterschiede aufweisen.

Freilich sind die gesammten Formulare nicht altisländisch, sondern von Norwegen herübergenommen.[2]) In 114 Kgsbk., 383, 384, 386 Sthbk. wird von unserem Könige gesprochen, in 384, 386 Sthbk. werden die lögmenn oc allir hinir bezto menn als Schützer der grið angerufen, in 115 Kgsbk., 388 Sthbk. wird vom Finnen, der auf Schneeschuhen läuft, geredet.[3]) Endlich weist der Ausdruck vitni in Sthbk. 384, 386, 387, 388 auf ausserisländischen Ursprung hin.

Aber dass sie auf isländische Verhältnisse zutreffen, beweist Sthbk. 277, wo die „althergebrachte Förmlichkeit“ (þat ero forn laug a islandi) bei Erbittung von grið mitgetheilt wird.

Hier heisst die Bitte:

ec beiði N⁰ oc hans lags menn vini oc frændr fe griða oc fiör griða mer oc minom mönnom til farnaðar oc til ferþar til happs oc heilla sátta.

---

[1]) Cf. auch Vigastyrssaga 33.

[2]) Maurer Graagaas S. 56; Hertzberg S. 109.

[3]) Ebendeshalb ist auch das Formular in der Vigastyrssaga 33 nicht isländisch.

Grið also ist der vorläufige Friede bis zum definitiven Vergleichsabschluss. Tryggð ist die definitive Friedensvergleichsschliessung.[1])

Zum Ueberfluss beweisen den Unterschied noch folgende Stellen der norwegischen Provincialrechte:

Gþl. 178: þat er niðingsvig ef maðr vigr tryggða mann sin.

þat er ok niðingsvig ef maðr vigr mann i griðum.

Frþl. IV. 2, 3:

þat er scemðarvig ef maðr vegr á veittar tryggðir.

þat er annat scemðarvig ef maðr vegr mann á griðum.

Járnsíða Mannhelgi 5; Bj. R. II. 11; L. L. IV. 3.

Frþl. V. 9.:

Hvervitna þess er bauggilldis menn oc nefgilldismenn þeir IIII í hvarntveggia stað er til ero skilder at lögum at selia mönnum grið til sættar eða trygðar veita á móti baugum. þau grið innan griða stemnu oc tryggvar ef veittar verða sculo svá hallda bæði i faðerni oc moðerni sem sialfr hefði hverr veitt.

Die Urtheile, die in Todtschlagssachen ergehen, sollen gesetzt werden: með griðum til fyrsta sals. Gþl. 32; Frþl. V. 46; Járnsíða þingfar. 6. —

Wer die grið bricht, heisst griðniðingr: Sthbk. 384, 386:

Sa er griðniðingr er griðum spillir. 385: en þat er ... griðniþings nafn.

Gþl. Seite 20 Zeile 1, 2.

Frþl. IV. 38, V. 9.

wer die tryggðir verletzt, tryggrofe.

Frþl. V. 9,

IX. 19:

Ef maðr rýfr trygðar. þá er hann tryggrofi IX. 22, XI. 14, 91; Eiþl. II. 40, 44.

Da aber beide Nidinge sind, ihr Vergehen das gleiche ist, kann man sich nicht wundern, wenn die Bezeichnungen auch durcheinander geworfen werden.

[1]) Von den Sögur siehe Ljósvetninga 27 fin.; Svarfdæla 22; Vemundar saga ok Vigaskútu 16 fin., 17. Auch in den dänischen Quellen hat trygd die

Gþl. 32 formulirt bereits ungenau:

þa gengr sa a grið sin. oc er hann tryggrove,

und die Vergleichsurkunden des Dipl. Norvegicum enthalten die Schlussandrohung bei tryggðir:

ok þæn þæiræ sæm þænnæ satmalæ ryfuær ædr rofzs men till faer skall sliku firir suara sæm gridnidinghum liggær vidær. III. 258.

Cf. II. 226, 542; IV. 228; VII. 461 u. s.

Gehäuft in III. 417:

hafue rofuet tryghdar .... ok vere sannar gridnidingar.

Je mehr eine Quelle an der Scheidung von grið und tryggð festhält, desto grössere Zuverlässigkeit können wir ihr zuschreiben, je mehr sie beide promiscue gebraucht, desto jüngeren Datums muss sie sein.

Wenn deshalb ein Formular in der Grettis saga Ásmundarsonar 73 beginnt:

Skal hann hafa grid í öllum stöðum .. svá lengi sem hann þarf til heillar heimkomu at höldnum tryggðum,

und schliesst:

Nú leggjum vær hendr saman ok allir vær ok höldum vel griðum ok öll orð töluð í tryggðum þessum[1]),

so kann es ebensowenig auf Alter Anspruch machen, wie das Tryggðformular der Vigastyrssaga 33, welches beginnt:

þat er upphaf griða mala varra.[2])

Unsere Njála nun gebraucht an mehreren Stellen für den definitiven Friedensvergleich richtig tryggð,

so $56^{86.\,87}$, $66^{45.\,46}$, 106^{45},

wie für den vorläufigen grið.

70^{11}, 79^{35}, 92^{162}.

Bedenklich aber ist es schon, wenn þórgeirr Otkelsson in

---

gleiche Bedeutung Skanske Lov V. 1, 15, 30; Andr. Sun. 46; Eriks Sællandske Lov III. 27, II. 38.

[1]) Siehe auch nachher 74: skal Grettir fara liðugr þangat, sem hann vill, ok hafa grið til þess, er hann kemr aptr ór þessarri ferð; eru þá uti þessi tryggðamál.

[2]) Falsch auch Vapnfirðinga Seite 31; Bjarnar Hítdælakappa Seite 17; Valla-Ljótssaga 7; Viga-Styrss. 34.

68[31] auf den Vorschlag von Þórgeirr Starkaðsson, Gunnarr zu überfallen, erwidert: „es scheint mir übel, griðniðingr zu heissen". Denn es handelt sich hier um den Bruch des in 66 abgeschlossnen definitiven Friedensvergleiches.

An einer grossen Anzahl Stellen aber wird grið unrichtig für den definitiven Friedensvergleich gebraucht.

37[66]:

Bergþora, Njáls Frau, hat den Kolr tödten lassen, weil Kolr durch Hallgerðr, Gunnars Frau, verleitet Svartr tödtete. Damit hat sie den in 36[74] abgeschlossenen definitiven Friedensvertrag gebrochen. Trotzdem sagt Njáll zu Gunnar: húsfreyja mín skal hafa rofit grið.

93[10]:

Die Söhne Njáls haben þráinn erschlagen. Ketill, þráins Bruder, macht sich zu Njáll auf und fragt, ob er den Todtschlag büssen wolle. Njáll erklärt sich dazu bereit, verlangt jedoch, Ketill solle Alle herbeiholen, er gjöld áttu at taka ok koma á griðum. Dabei handelt es sich aber offenbar — und dies bestätigt auch der bald folgende Satz: siðan var mælt fyri tryggðum — um einen definitiven Vergleich.

99[59]:

Lytingr hat den unehelichen Sohn Njáls, Höskuldr, erschlagen. Höskuldr, der Hvítanessgode, verhandelt mit Njáll über den zu erlegenden Bussbetrag und erklärt: sel þú lytingi grið fyri sonu þína.

Gemeint ist tryggð. Denn gleich sagt Njáll: ekki mun ek rjúfa tryggðir á hánum nje synir mínir.

123[99]:

Eine Zwölfmännercommission ist zur Errichtung der tryggðir eingesetzt, aber:

vildi þá flosi engi grið selja ok engi taka.

153[54]:

Jarl tók, sættum við þá ok gaf flosa grið.

Dass es sich um tryggð handelt, zeigt schon das „tók sættum" an und auch der weitere Bericht, nach dem Flosi sofort in des Jarls Dienst tritt.

Am crassesten aber tritt die Unkenntniss des Verfassers zu Tage, wenn grið und tryggð gehäuft werden.

$70^{37.\ 38}$:

enn hvárir veittu öðrum tryggðir ok grið.

123^{59}:

ok veita öðrum grið ok tryggðir,

wobei eine Handschrift (E) allerdings nur tryggðir hat.

145^{235}:

at veita þeim bæði tryggðir ok grið.

Absolut falsch ist an einer Stelle: ben gebraucht. Ben, von bana Todesursache werden abstammend, wird in der älteren Rechtssprache consequent nur für todtbringende Wunde[1]) in Anwendung gebracht und im Gegensatz zu jeder anderen Wunde, die mit sár bezeichnet ist, gestellt.

Kgsbk. 86 Seite 148, Sthbk. 275:

„Wo immer Jemand einem Andern etwas anthut, so „dass der Andre davon eine Wunde (sár) hat, da soll man sar „ankündigen, ben aber, wenn es auf den Tod hinauskommt."

Kgsbk. 88:

„Erhebt Jemand wegen eigner Verwundung — sár sin „— lysing und kommt es nachher zu seinem Tode, dann hat „der Klagberechtigte doch, falls er will wegen Todtschlags „(vígi) lysing zu erheben und Zeugen für die Todeswunden „— at beniom — zu berufen."

Sthbk. 281 pr., Kgsbk. 87 S. 152:

„Dann soll man wegen ben lysing erheben, wenn sich „solche Wunden an einem todten Mann finden, welche als „grössere Wunden angesehen wären, falls er noch am „Leben wäre."

Letzteres doch wohl nur aus dem Gesichtspunkte der präsumtiven Todeswunden.[2])

Sehr verwunderlich ist es deshalb, wenn die Njála einmal das Wort ben für eine leichte Fleischwunde in Anwendung bringt.

---

[1]) Daher: banahögg Todesschlag, banamaðr Tödter, banasár todtbringende Wunde, banasót tödtliche Krankheit.

[2]) In der modernen Rechtssprache Islands wird ben freilich für Verwundung gebraucht. So Vigfusson Dictionary. Die erste Spur dieses Gebrauches zeigte also die Njála.

Es geschieht dies in 56, wo Gunnarr zu seiner Vertheidigung vorbringt, er habe den Getödteten für friedlos erklärt: af þeiri blóðugri ben, er otkell veitti mjer áverka með spora sinum.

Nun war aber die von Otkell dem Gunnarr beigebrachte Wunde nach dem Berichte der Njála in 53 nur ein leichter Fleischritz ohne jede Bedeutung, den Gunnarr nicht einmal als Verletzung, sondern nur als Beschimpfung auffasste.

Incorrect zum Mindesten ist die Bezeichnung: tolf manna dómr, deren sich die Njála wiederholt für die Zwölfercommission zur Vorbereitung der tryggðir bedient:

66[41]: til jafnaðardóms ok dæmi góðir menn.

70[34]: njáll nemndi tólf manna dóm.

122[52]: var þá mælt at dómendr skyldi sitja í lögrjettu.

123[1. 2]: nú eru vjer her tólf domendr.

145[263]: var þá handsalat í tólf manna dóm.

Dómr und doma werden in der classischen Rechtssprache Islands nur für die wirklichen Gerichte, mögen es Staats- oder Privatgerichte sein, aber nie für die Schiedsgerichte gebraucht Schiedsrichter heissen sættar menn (Kgsbk. 60 S. 109, Kgbk. 73) oder gerðar menn (Kgsbk. 244; Sthbk. 248, 254—256, so auch Njála 122), das Schiedsgericht sættarfundr[1]) (Bjarnar Hitd. S. 56, Rafns saga Sveinbj. in B. S. I. 675, 669) oder sættarstefna (Heimskringla Ynglingas. 4). Ihre Thätigkeit besteht im gera satt und die Formel, durch welche sie zur Uebernahme ihrer Function aufgefordert werden, lautet:

at ec beiði þic N⁰ at gera satt með okr N⁰ (Sthbk. 248, Kgbk. 71 fin.)

Ihr Spruch ergeht dahin:

Su er sættar gerþ mín . . . at ec gere þa secð N⁰ etc. (Sthbk. 249).[2])

Freilich braucht schon Sthbk. in 249, 162 mehrere Male incorrect: sáttardom, aber doch nur ausnahmsweise. Die ältere Kgsbk. hält den Unterschied zwischen Gericht und Schieds-

---

[1]) Auch für den Termin des Schiedsgerichts gebraucht Svarfdæla 21: sættarfundr var lagðr með þeim; Vatnsdæla 20.

[2]) „þat er min ummæli ok gjörð“ Harðar saga Grimkelssonar S. 29.

versammlung streng aufrecht.[1]) Jene Incorrectheit des jüngeren Rechtsbuches erklärt sich daraus, dass das Schiedsrichterinstitut am Schlusse der Republik eine dem Richterinstitute ähnliche Entwicklung erfahren hat. Schlüsse auf die ältere Zeit lassen sich aus den vereinzelten Stellen der Sthbk. nicht ziehen und die falsche Anwendung durch die Njála wird durch sie nicht entschuldigt.[2])

Absolut falsch ist das Wort mundr an einer Stelle gebraucht. Der mundr ist dem isländischen Rechte so gut, wie dem norwegischen bekannt. Nach beiden Rechten bezeichnet er eine vom Bräutigam an die Braut bei der Ehevollziehung zu entrichtende Leistung von bestimmtem Minimalbetrage, welche für den Abschluss einer vollgiltigen Ehe wesentlich ist. Während ihn aber das isländische Recht der Widerlage sehr annähert, hält ihn das norwegische Recht von dem gagngialld gesondert und identificirt ihn, wie es scheint, mit der Morgengabe. Jedenfalls stimmen norwegisches und isländisches Recht darin überein, dass der mundr eine Leistung vom Bräutigam an die Braut ist und so der heimanfylgja, dem Vatergut der Braut, gegenübersteht. Erst spätere historische Quellen haben diese Bedeutung des mundr verwischt, indem sie sogar soweit gehen, ihn mit der heimanfylgja zu identificiren.[3]) Die Njála wendet 93 Kvánarmundr ganz correct an. In 8 aber versteht sie unter mundr, wie aus dem Zusammenhange und einer Vergleichung mit 2 hervorgeht, sowohl Widerlage als Mitgift. Denn auf 90 Hunderte geht die Klage Mörds. 60 Hunderte betrug aber die heimanfylgja der Unnr, 30 die Widerlage. Diese weite Fassung von mundr steht ohne jede Stütze in den Quellen da.

Relativ falsch ist in 2 aukaz þriðjungi gebraucht. Dieses Wort ist nicht blos der isländischen Rechtssprache fremd, sondern

---

[1]) Sie sagt ausdrücklich 60 S. 109: Ef maðr handsalar manne aqueðna secþ sina scyrt þa þarf eigi at doma.

[2]) Uncorrect auch Bjarnars. Hitdælakappa S. 57, 58; Ljósvetninga 4, 30; Harðar saga Grimkelssonar 10 (S. 28); Kjalnesingas. 17 S. 454; Eyrbyggja 31, 46: Hallfreðarsaga 10; Flóamannas. 3; Laxdæla 71.

[3]) Näheres bei Lehmann Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten, München 1882, Seite 58—67.

auch von den norwegischen Provincialrechten nur dem der Frþl. geläufig.

XI. 8. 14, 15, 16, 4 u. s.

Es bezeichnet die Widerlage, die der Mann der Frau bei Eingehung der Ehe zu geben hat, also das, was die Gþl. gagngialld oder mynding, die isländischen Rechtsbücher viðgiölld[1]), das spätere norwegische Recht tilgjöf nennt. Sein Name rührt von seinem gesetzlichen Betrage her, welcher die Hälfte der heimanfylgja erreichen soll. Die Frau wird durch sie um ein Drittel ihres Gutes bereichert, indem die Vorstellung dabei die ist, dass Mitgift und Widerlage als Ganzes gedacht werden, von welchem dann die Widerlage ein Drittel ausmacht.[2])

In die Járnsíða und Jónsbók ist der Ausdruck so wenig, wie in die Landslög übernommen worden. Auch in den Urkunden ist er nicht anzutreffen.[3]) Um so verwunderter stösst man in der Njála auf ihn.

Das Wort útlagi ist der isländischen Rechtssprache der Republik nicht geläufig, wohl aber der norwegischen, in welcher es den ausserhalb des Rechtsverbandes Gesetzten bezeichnet. Die isländische Rechtssprache hat die verwandten Ausdrücke: utlagr, utlegð, aber in ganz davon verschiedenem Sinne, nemlich für die Geldbusse bei geringen Vergehen. Erst spätere Quellen gebrauchen utlegð wie utlagi, so Guðmundar saga Arasonar 73/515.[4]) Wenn nun die Njála für im Auslande Geächtete, wie Atli (5: hann var ok útlagi bæði dana-konungs ok svia konungs at ránum ok manndrápum), Kolr (82: hákon jarl ljet dæma kol útlagan; hann myndi drépa útlaga minn), Hrappr (87: nema þu værir nakkvars manns útlagi; 88: at et drap útlaga yðvarn, herra), die Bezeichnung útlagi wiederholt in Anwendung bringt, so be-

---

[1]) Kgbk. 118 S. 222, Sthbk. 57 S. 65; Kgbk. 119 fin., Sthbk. 60 S. 73, 66 S. 83.

[2]) Näheres bei Maurer in der krit. Vierteljahrsschr. X. S. 383—396.

[3]) Wohl aber þriðungs felagh D. N. I. 108, þriðjungskona D. N. V. 129.

[4]) Sturlunga I. S. 222. Sturlunga I. S. 213: til dauða ok utlegðar. Aber auch schon Harðar saga Grimkelssonar 40 S. 117; Hænsa-þóris saga 12 S. 166; Landnáma V. 6, III. 11; Grettissaga 54.

weist dies freilich nur, dass dem Verfasser die norwegische Rechtsterminologie bekannt war.[1]) Wenn aber in 121 þórhallr Ásgrimsson von Mörðr Valgarðsson, weil dieser an der Tödtung Höskulds sich betheiligt habe, sagt: sjálfr var útlagi, so liegt hierin ein Hineintragen norwegischer Ausdrücke, wie man es nur späteren unter dem Einflusse der norwegischen Legislation stehenden Quellen verzeiht (Guðmundar saga Arasonar 62/501, Grettissaga 87).

Relativ falsch ist das Wort þrímenningr in 142[170] gebraucht. Das norwegische und das isländische Recht haben zwar die gleiche Verwandschaftsberechnung miteinander, nemlich die sog. canonische, in Wirklichkeit ursprünglich germanische nach Generationen, nur dass das isländische und älteste norwegische Recht gleich dem Sachsenspiegel den ersten Grad in die Sippschaft nicht einrechnen (Maurer Berechnung der Verwandschaft nach altnorwegischem Recht S. 236—247). Beide gehen aber in der Bezeichnung der Verwandschaftsgrade vom dritten Grade ab scharf auseinander. Das norwegische Recht hat die Bezeichnung der Verwandschaftsgrade dem canonischen Recht entlehnt. Es bezeichnet die Angehörigen des dritten Grades mit þeir er at þriðia manni at frændsemi eru oder þrímenningar, des vierten mit þeir sem fiórða manni eru at frændsemi oder fiórmenningar, des fünften mit þeir er fimta manni ero at frændsemi, des sechsten mit þeir er setta manni ero at frændsemi (Frþl. VI. 11, 12, VIII. 9, 15; L. L. V. 7).

Das isländische Recht hat dagegen die mehr archaistische Bezeichnungsweise der entfernteren Grade als Geschwister zweiten, dritten etc. Ranges. Es nennt die Verwandten des dritten Grades næsta brøðra (so auch Bjarnars. Hítdælak. S. 50, 52). Des vierten annara brøðra, des fünften þriðia brøðra Kgsbk. Baugatal 113. Wie fest diese Bezeichnung im Volke wurzelte, beweist der Umstand, dass die Novelle von 1217, welche die Ehe zwischen Verwandten vom sechsten Grad ab als absolut giltig, vom fünften als relativ erlaubt anerkennt, noch theilweise an den einheimischen

[1]) So auch Eyrbyggja 2, 3.

Ausdrücken annara brøðra und þriþia brøðra festhält.[1]) Erst in kirchlichen Quellen des zwölften und dreizehnten Jahrhunderts taucht die kanonische Gradesbezeichnung auf. Die Járnsíða, Jónsbók, endlich Árnis Christenrecht (20) haben sie dann officiell eingeführt und in den B. S. treffen wir sie dann häufiger an, z. B. þórlaks saga Helga 20 in B. S. I. 284.[2])

Sehr lehrreich ist eine Betrachtung der Verwendung von lögmaðr und lögsögumaðr durch die Njála. Wir wissen, dass auf Island, wie in Norwegen und Schweden von Alters her das Institut des Gesetzsprecheramts existirte, welches für die Ueberlieferung und Fortbildung des Rechts von bedeutsamen Einfluss war[3]) (cf. Maurer das Alter des Gesetzsprecheramtes in Morwegen S. 2. ff. in der Festgabe zum Doctor-Jubiläum des Dr. L. Arndts München 1875.) Bereits Ulfljótr führte dasselbe bei der ersten Ordnung der Bezirksverfassung um 930 ein. Auf drei Jahre von der lögrètta gewählt, hatte der Gesetzsprecher den Vorsitz in der gesetzgebenden Versammlung, die Verkündigung der in derselben gefassten Beschlüsse vom Gesetzesfelsen, den Vortrag und die Weisung des geltenden Rechts und eine Reihe sonstiger Functionen, auf welche hier nicht eingegangen zu werden braucht. Er hiess lögsögumaðr nach seiner wichtigsten Thätigkeit der „uppsaga", Aufsagung des Rechts, welche er am Allding in bestimmter Weise vorzunehmen hatte. Im Gegensatz zum lögsögumaðr wird lögmaðr als Bezeichnung für einen rechtskundigen Mann gebraucht (Arnesen Historisk Inledning S. 496; Finsen om de islandske Love S. 15. 16; Maurer l. c. S. 3; Hertzberg Grundtrækkene S. 158). So heisst es in Kgbbk. 116: Der Gesetzessprecher (lögsögumaðr) solle so klar die Gesetzesabschnitte vortragen, dass es!

---

[1]) Kgbk. 144 S. 51, Sthbk. 120, 172 S. 204.

[2]) Auch in der Sturlunga II. S. 160.

[3]) Maurer Graagaas S. 36, 37, 38, 39; Maurer Beiträge zur Rechtsgeschichte S. 137—142, 152 ff. Idem: Upphaf allsherjarríkis á Islandi (islenzkað af Sigurði Sigurðarsyni 1882) S. 122—128, 137. Finsen: om de Islandske Love i Fristatstiden S. 4, 5, 108, 109, 110.

Niemanden gäbe, der es besser verstände. Habe er nicht die nöthigen Kenntnisse, solle er 5 oder mehr lögmenn das nächste Mal vorher zu sich berufen, mit denen er vor seinem Vortrage conferire. In 117 Kgsbk. wird der Hafliðaskrá vor der skrá andrer „lögmanna“ im Zweifel der Vorzug gegeben. Dass mit den lögmenn auch hier nicht Gesetzessprecher gemeint sind, geht schon daraus hervor, dass Hafliðr selbst das Gesetzessprecheramt nie bekleidet hat.[1])

Diesen Unterschied zwischen lögsögumaðr und lögmaðr halten die klassischen Quellen streng ein. Der Gesetzessprecher als solcher heisst nie lögmaðr, sondern stets lögsögumaðr.

Demgegenüber führt der norwegische Gesetzessprecher den officiellen Titel des lögmaðr. Mit der Járnsíða kam die Bezeichnung lögmaðr für den Gesetzessprecher nach Island hinüber. Siehe gleich þingfararbálkr 3: lögmaðr skal lata gera vebond a alþinge u. s.

Naturgemäss trat für die nun folgende Zeit ein Schwanken in der Bezeichnung ein, welches sich in der zeitgenössischen Literatur denn auch bemerkbar macht. So enthält Arna biskupss. 19/706 einen Brief eines Isländers an den norwegischen König aus dem Jahre 1276, in welchem noch vom lögsögumaðr gesprochen wird, die Sage selbst braucht aber an 2 Stellen den Ausdruck: lögmaðr 28/718, 29/720. Spätere Sagen oder spätere Bearbeitungen früherer Sagen haben den Titel lögmaðr für den Gesetzessprecher auf die frühere Zeit zurückgestellt oder gebrauchen ihn mit lögsögumaðr promiscue. Beispiele: Markus Skeggjason Gesetzessprecher von 1084—1093 als lögmaðr citirt im Stefnis þattr (Flat. I. 285) und in der Flat. I. 119, 285, 464—468, 476, 479, 481—485, 488, 491 richtig als lögsögumaðr in Flat. I. 456.

Die isländischen Gesetzessprecher bis zur norwegischen Herrschaft herab zählen die annales Flateyenses (Flat. III. 503—538) consequent als „lögmenn“ auf.

Die jüngere Melabók wechselt dagegen bei der gleichen

---

[1]) Lögmaðr in andern Sögur: Valla-Ljóts saga 1. Eyrbyggja 12; Vatnsdæla 37; Laxdæla 78; þorgils saga ok Hafliða 3 (Sturl. I. S. 8); Sturlusaga 6 (Sturl. I. S. 45); siehe auch Maurer Graagaas S. 40.

Aufzählung zwischen lögsögumaðr und lögmaðr ab, jedoch so, dass sie in richtigem Instincte für die älteste Zeit lögsögumaðr überwiegen lässt.

Hungrvaka drückt sich in Kap. 6, 9 fin., 12, 16 richtig, in 2 aber falsch aus.

Kristnisaga 12 sagt von Markus Skeggjason, er sei neben Skapti der weiseste der lögmanna auf Island gewesen, was doch wohl, da Skapti Gesetzessprecher war, auf sein Amt hindeuten soll.

Grettissaga hat falsch lögmaðr S. 64, 75, 115, 123, 125, 173, 189, 191, 208, richtig lögsögumaðr S. 103, 173, 191. —

Die Beispiele liessen sich vermehren, siehe Maurer das Alter des Gesetzsprecheramtes Seite 39, 40; Maurer Graagaas Seite 29 n. 59a.

Auch für zuverlässig gehaltene Sögur weisen die Incorrectheit auf, so die Gunnlaugs saga in einigen Handschriften 5, 9, 11, die Eigla 80 (Was soll der lögmaðr der Hávarðar Isfirdings 1, 3 mit seinem órskurð? und der Svarfdæla 10, 13 mit seinem dómr?)[1] —

Was nun unsere Njála betrifft, so wird an vielen Stellen lögmaðr ganz correct gebraucht. Mörðr gígja wird in 1, 21 als lögmaðr oder lagamaðr, in 22 als laga maðr, Njáll in 20, þórhallr Ásgrimsson in 27, 142, 109 fin., þoroddr und sein Sohn Skapti in 56 als lögmenn oder lagamenn bezeichnet. Freilich war Skapti Gesetzessprecher, aber dies schliesst seine Eigenschaft als Rechtskundiger nicht aus. Jedenfalls kann die Bezeichnung hier als fehlerhaft nicht angesehen werden, da er mit seinem Vater, welcher nie das Gesetzsprecheramt bekleidet hat, zusammengestellt wird, der Sagenschreiber also an seine amtliche Stellung nicht denkt. Ebenso wird Eyjólfr Bölverksson in 138 pr. wiederholt correct als einer der grösster „lögmenn" characterisirt.

Umgekehrt wird in 19 vom lögsögumaðr Hrafn, in 105 vom lögsögumaðr þórgeirr goði, in 142 vom lögsögumaðr Skapti richtig gesprochen.

Dagegen schwanken in 105[19. 20] bereits die Handschriften.

---

[1]) Siehe Maurer Beiträge zur Rechtsgeschichte S. 141; aber Graagaas S. 40; Upphaf allsherjarríkis á Islandi S. 127, 128 A. 1.

Die einen nennen Siđu-Hallr lögsögumann, die andern lögmann. Das Gleiche gilt für 142 Zeile 304.

Ganz unrichtig aber drücken sie sich übereinstimmend in 13 Z. 105 dahin aus:

ef lögmanni þykkir þat rjett,

während sie den Gesetzessprecher þórarinn meinen. —

Zum Schluss noch drei Rechtsausdrücke, auf die zwar kein grosses Gewicht zu legen ist, die aber nach dem Obigen Verdacht erregen:

Erstlich: Kveđja almenning in 131[26. 27], welche Phrase norwegisch ist.[1])

Zweitens lögþinga in 75 fin.

Drittens vápnaþing in 79 und 91.

Lögþing, wissen wir, ist die Bezeichnung für die norwegischen Dingversammlungen, ursprünglich nur für die vier grossen Gesetz gebenden Dinge, seit Magnus Lagabætir für jedes Ding, dem ein Lögmaðr präsidirte, (Storm Sigurd Ranessöns Proces S. 59), und die Jónsbók hat die Bezeichnung nach Island, wo sie früher für eigentliche Dingversammlungen unbekannt war, hinübergebracht (En vèr skulum lögþingi várt eiga at Öxará) Cf. Arna bisks. 54/751.

Andrerseits freilich kennt die zuverlässige Landnáma lögþinga als Versammlungen geringerer Art unter dem Vorsitze des Goden IV. 7; þaattr þorsteins uxafotz Fl. I. 249. — Retten liesse sich also der Ausdruck der Njála besonders in seiner Verbindung mit „mannfunda“.[2])

Nicht anders steht es mit vapnaþing.

In Norwegen war dies die Bezeichnung der in jedem Früh-

---

[1]) Gþl. 297; L. L. III. 1, D. N. II. 410, 461, 535, III. 477; Fr. Brandt. den norske Krigsforfatning i Middelalderen S. 5.

[2]) Auch die Vatnsdæla 29: lögþingi, 37: lögfundum. Eine parallele Stelle zur Njála in Ausdruck und Situation siehe Droplaugarsona Seite 18: þeir fóru um allt hèrað til þinga ok mannfunda svá sem Helgi væri ósekr; die Verbindung á þingum ok mannfundum ebenda S. 13, 21. Laxdæla 19: á þingum edr ödrum lögfundum.

jahr zur Musterung der Ausrüstung abgehaltnen Versammlungen Gþl. 309.[1]) Island kennt eine solche Institution so wenig wie den Namen. Njála braucht das Wort freilich 91 in ganz davon entlegenem Sinne zur Bezeichnung des Kampfplatzes. Aber eine Entlehnung aus Norwegen wäre immerhin möglich und scheint für 79, wo seine Verwendung eine ähnliche ist, sogar wahrscheinlich.

[1]) L. L. III. 12. Brandt den norske Krigsforfatning S. 10.

Drittes Kapitel.

§ 3.

Die Rechtsgeschäfte der Njála.

Wie bereits hervorgehoben ist, sind diese familienrechtlichen Characters. Wir zählen

eine arfleiðing,
zwei Scheidungen
und eine Anzahl Verlobungen.

Bei jeder Kategorie ist Manches zu bemerken.

Die arfleiðing tritt in 2 der Njála auf. Es wird erzählt: Als Hrútr vom Allding, auf welchem er sich die Unnr anverlobt hat, heimreitet, erfährt er, sein Vaterbruder Össurr aus Norwegen sei angekommen. Er sucht diesen auf und wird mit der Nachricht einer reichen Erbschaft überrascht. Hrútr sei von seinem Bruder Eyvindr auf dem Ding zu Gula zum Erben eingesetzt worden. Die Erbschaft werde verloren gehen, falls er nicht selbst zu ihrer Erhebung nach Norwegen sich aufmache. In Folge dessen verschiebt Hrútr seine Hochzeit mit Einwilligung seines Schwiegervaters und geht nach Norwegen hinüber.

Hier gewinnt er Erbschaft, Ruhm, die Neigung einer Königin, und kehrt mit grossen Ehren nach Island zurück. —

Das Motiv der arfleiðing ist juristisch gänzlich haltlos. Man vergegenwärtige sich das verwandtschaftliche Verhältniss Hrúts zu Eyvindr und betrachte das Rechtsinstitut der ættleiðing. Denn für die vom Sagenschreiber ins Auge gefasste Zeit kann nur von ættleiðing, nicht von arfleiðing die Rede sein. —

Hrútr und Höskuldr sind cognatische Brüder. Ihre gemeinschaftliche Mutter ist þórgerðr, die Tochter von þórsteinn hinn

rauði, welche in erster Ehe mit Dalakollr, in zweiter mit Herjólfr verheirathet war. Aus jener Verbindung stammt Höskuldr, aus dieser Hrútr (Njála 1).

Von Eyvindr wird nur berichtet, dass er ein Bruder Hrúts sei (Nj. 2[66]). Offenbar aber war sein verwandtschaftliches Verhältniss zu Hrútr ein intimeres, als zu Höskuldr, da sonst gar nicht abzusehen wäre, wie er dazu käme, Höskuldr nichts zu hinterlassen. Er kann also weder ein vollbürtiger Bruder Höskulds gewesen sein, da ihm dieser dann näher gestanden hätte, als Hrútr, noch auch ein cognatischer Halbbruder etwa aus dritter Ehe, da ihm dann Höskuldr eben so nahe gestanden hätte, als Hrútr, sondern er muss entweder ein vollbürtiger Bruder Hrúts oder wenigstens ein halbbürtiger agnatischer Bruder Hrúts gewesen sein. In beiden Fällen stand ihm dem Gesetze nach Hrútr näher, als Höskuldr und nur für sie erklärt sich der ganze Vorgang.

Dass Össurr, der agnatische Onkel Hrúts Ueberbringer der Botschaft ist, bestätigt nur das Gesagte.

Eyvindr also war agnatischer Bruder Hrúts. Er muss aber ferner kinderlos gestorben sein, da er sonst keine Veranlassung und kein Recht hatte, Hrútr etwas zuzuwenden.

Bereits hier beginnt die Schwierigkeit. War Hrútr der nächste gesetzliche Erbe — denn nach Gþl. 103 ist ja der agnatische Bruder nach den hier nicht in Betracht kommenden Descendenten und Ascendenten der nächste Intestaterbe — so lag gar kein Grund zu einer besonderen Erbeinsetzung vor, da ja Hrútr auf alle Fälle die Erbschaft anfallen musste. Aber eine solche Erbeinsetzung war überhaupt gar nicht denkbar.

Gþl. 58, welche die ættleiðing abhandeln, beginnen mit den Worten:

> „Es mag Jemand die Stellung seines Sohnes, wenn er „will, verbessern und ihn in das Geschlecht einführen, so„fern nur der dem Erbe Nächste zustimmt."

Unter Vornahme bestimmter Förmlichkeiten, auf die hier nicht eingegangen zu werden braucht, von denen aber zu bemerken ist, dass sie die Anwesenheit des Bedachten erfordern, soll das Verfahren vor sich gehen. Die den Akt darstellende Formel lautet:

„Ich führe den Mann zu dem Gut, welches ich ihm
„gebe, zu Geld und Gabe, Sitz und Sessel, Busse und Ringen,
„und zu allem Recht, als ob seine Mutter mit Mal-
„schatz erworben wäre."

Im Grossen und Ganzen übereinstimmend Frþl. IX. 1; cf. D. N. I. 253, II. 378, V. 169, VI. 88.

Man sieht, es handelt sich um nichts anderes, als um eine Legitimation. Der uneheliche Sohn soll in das Geschlecht eingeführt werden (í ætt leiða). Geld und Gabe, Sitz und Sessel, Busse und Ringe sind Attribute des vollen Geschlechtsgenossen. Sein Antheil am Wergelde (Gþl. 218—252), sein Sitz in der Familie sind damit ausgedrückt. Der Schlusssatz der Formel: svá sem moðer haus væri mundi keypt lässt darüber keinen Zweifel bestehen.

Wenn nun Gþl. fortfahren:

„Jetzt mag Bruder und Schwester den Bruder in das
„Geschlecht leiten und Vaterbruder den Brudersohn",

so fragt sich, was damit gemeint ist. Soll mit dem in das Geschlecht einzuführenden Bruder und Neffen der eheliche oder der uneheliche Bruder resp. Neffe gemeint sein? Das erstere für möglich gehalten, liesse sich der Bericht der Njála einigermassen rechtfertigen. Aber eine solche Auslegung ist nicht denkbar. Ein í ætt leiða eines ehelichen, agnatischen Bruders wäre juristisch ein Unding, da der Bruder bereits Mitglied des Geschlechts ist. Es kann nur der uneheliche Bruder und Neffe gemeint sein und der Gedankengang ist der: Der uneheliche Verwandte konnte ursprünglich nur von seinem Vater in das Geschlecht eingeführt werden. Davon geht 58 pr. aus. Später erklärte man es für zulässig, dass auch ein andres Mitglied des Geschlechts statt des Vaters bei etwaiger Verhinderung oder bei Tod desselben die ættleiðing vornehme, Bruder, Schwester, Onkel.[1]) Es wäre darnach die Betrachtungsweise des norwegischen Rechts die, dass die ættleiðing weniger wie die römische legitimatio als eine Ergänzung der mangelnden Ehelichkeit, denn als eine Gewährung der mangelnden Geschlechtsmitgliedschaft aufgefasst

[1]) Siehe auch Frþl. IX. 1: Svá sculo aller bauggilldismenn ættbornir leiða mann i ætt sem faðir eða bróðir ef þeir ero eigi til. X. 47.

wurde. Nicht die patria potestas, sondern die gentilicische Gemeinschaft wäre das Primäre dabei. Bei der römischen legitimatio erhält der Legitimirte die Kindesrechte und damit die sonstigen verwandtschaftlichen Rechte[1]); hier erlangt er die Eigenschaft des Geschlechtsgenossen und damit die verwandtschaftlichen Rechte auch gegenüber dem parens. Von hier aus erklärt sich ganz wohl, dass jedes andre Geschlechtsmitglied als der Vater die ættleiðing vornehmen konnte; denn es handelte als Repräsentant der ganzen ætt.

Auf alle Fälle ist aber soviel klar, dass die ganze Idee der ættleiðing auf Hrútr gar nicht passt. Als agnatischer Bruder Eyvinds war er an und für sich sein Intestaterbe, als ehelicher agnatischer Bruder war er bereits Geschlechtsmitglied; da er bei dem Akt nicht zugegen war, war die ættleiðing ohnehin wirkungslos.

Von Wichtigkeit ist dabei noch die Terminologie der Njála: enn hann leiddi þik til arfs. Die alten Provincialrechte sagen nicht: leiða til arfs, sondern: leiða i ætt. Gþl. 58, Frþl. IX. 1.

Auch die Járnsíða Erfðat. 16 noch:

i ætt leiða oc til arfs gera,

und zwar mit gutem Grunde. Nicht die Erbeinsetzung ist der erste Zweck der ættleiðing, sondern die Einführung in das Geschlecht. Aus ihr folgert erst das Recht zum Erbe. In der späteren Zeit, wo die ursprüngliche Idee der ættleiðing im Verblassen ist, tritt das zweite Moment auch terminologisch in den Vordergrund. So haben die L. L. Erfðat. 7 bereits

er með lagum er til arfs leiddr

und ebenso die Jónsbók, aus der der Verfasser geschöpft haben mag.

Soviel über die arfleiðing.

Die beiden Scheidungen, die die Njála bringt, haben auch ihr Bemerkenswerthes. Die eine tritt in 7, die andere in 34 auf;

---

[1]) So auch im dänischen Recht. Sjell. I. 18: Æn scotær fathær hanum oc takær han arf æftær hanum, tha æruær han, sithen han haver sin father ærft, allæ sinæ süzkæn æm fult sum en full brothær, oc süstær æm fult sum en full süstær.

die erste geht von der Ehefrau, die zweite vom Ehemann aus. Dabei haben sie beide nur das Gemeinsame in der Form, dass sie vor hinzugezogenen Zeugen geschehen, worin sie denn auch mit den Rechtsbüchern übereinstimmen, Kgsbk. 150 Seite 42^{18-21}, Sthbk. 135 fin. Im Uebrigen weichen sie formell und materiell nicht nur untereinander, sondern auch von den Rechtsbüchern ab.

Die erste Scheidung, welche von der Ehefrau ausgeht, hat zum Grund die Unfähigkeit des Mannes zur Erfüllung der ehelichen Pflichten 7 Z. 48—54, 8 Z. 47, 48.

Sie erfolgt durch die Ehefrau selbst vor hinzugezogenen Zeugen und zwar in der Weise, dass sie die Scheidungserklärung einmal an dem Pfosten des Bettes ihres Gatten, dann vor der Hauptthüre ergehen lässt, endlich dass ihr Vater am Gesetzesfelsen ebenfalls vor Zeugen (24 Z. 13—15) die Scheidungserklärung öffentlich verkündet.

Dieses dreifache Verfahren hält der Verfasser offenbar für wesentlich; denn in 24 excipirt der auf Herausgabe von Mitgift und Widerlage beklagte Ehegatte, es sei das dreifache Zeugniss, was dem Gericht zu erbringen gewesen wäre: eines, das ernannt sei vor dem Bettpfosten, das zweite vor der Hauptthür, das dritte am Gesetzesfelsen[1]) — nicht erbracht worden, die Klage deshalb hinfällig. Er wird zwar durch eine Holmgangsforderung Gunnars gezwungen, dem Klagebegehren zu willfahren, aber gerade dieses Mittel, ihn zu zwingen, beweist, dass seine Einrede begründet war. —

Die zweite Scheidung, welche vom Ehemanne ausgeht, hat eine ganz leichtwiegende Veranlassung.[2]) Þráinn ist mit seiner Frau Þórhildr auf der Hochzeit Gunnars mit Hallgerðr. Er macht dabei der Þórgerðr, einer Tochter der Hallgerðr, den Hof. Seine Frau erbost sich darüber und trägt auf ihn einen Spottvers vor. Er beruft sofort Zeugen und scheidet sich von ihr, duldet auch nicht, dass sie weiter auf der Hochzeit bleibe.

Þórhildr war doch aber eigentlich im Recht. Welche Ehe-

[1]) Eine Scheidungserklärung vom lögberg bringt auch Laxdæla 35. Der Ehemann, der sie vornimmt, schwankt aber vorher, ob er á þingi oder í héraði die Scheidung vornehmen solle. Darnach hält er die Proclamation vom lögberg nicht für wesentlich.

[2]) Eine Parallele in der Heiðarvíga 41.

frau wird sich nicht darüber ereifern, dass ihr Ehemann jungen Mädchen den Hof macht? Die Form dieser Scheidung ist im Gegensatz zu der ersten denkbar einfach. Nur von Zeugenaufrufung wird berichtet.

Es fragt sich nun zunächst: wie stellen sich die beiden Scheidungen zu unsern Rechtsbüchern? Sehen wir uns die §§ 149—151 der Kgsbk. an, so tritt in 149 uns sofort der Satz entgegen, dass eine Ehescheidung principiell nur mit Genehmigung des Bischofs vor sich zu gehen hat. Eine Ausnahme sei nur zugelassen bei Scheidung wegen Armuth oder schwerer körperlicher Misshandlung, wozu der im § 151 erörterte Fall tritt, dass der Mann die Frau gewaltsam ins Ausland bringen will.

Sthbk. in 134 bestätigt diesen Satz.

In § 158 Kgsbk., 136 Sthbk. wird der Fall ferner besprochen, dass der Ehemann seine ehelichen Pflichten böswillig 3 Jahre nicht erfüllt; dann soll die Frau über ihr Vermögen eigene Disposition erhalten. Scheidung ist also hier noch nicht zugelassen.

Dieser Fall liesse sich mit dem ersten Scheidungsfall der Njála einigermassen vergleichen.

Die Form der Scheidung ist nach den Rechtsbüchern die, dass nach stattgehabter Verhandlung vor dem Bischofe und eingeholter Erlaubniss von demselben der provocirende Theil vor Zeugen die Scheidung ausspricht. Wo er dies thun soll, ist nicht vorgeschrieben, darin doch aber implicite enthalten, dass der Ort gleichgiltig ist. Mehrfache Erklärung ist ebenfalls nicht vorgeschrieben. Nur muss der andre Ehegatte anwesend oder doch wenigstens gehörig geladen sein. Cf. auch 149 Kgsbk. S. 40 Z. 7. 8, Gþl. 54 finis. —

Zu welchen Folgerungen berechtigen uns nun diese Abweichungen der Scheidungsformalitäten in der Njála von denen in den Rechtsbüchern und jener wieder unter einander? Wer verdient grösseren Glauben, die Njála oder die Rechtsbücher? Ausnahmsweise ergeht die Antwort diesmal zu Gunsten der Njála. Offenbar ist das Bild, welches uns die Rechtsbücher in der Ehescheidungsfrage zeigen, nicht das ursprüngliche. Klar ist, dass für die ältere Zeit von dem Mitspruchsrecht des Bischofs gänzlich abstrahirt werden muss. Sehen wir aber von diesem ab, so stellt sich die Scheidungsform der Rechtsbücher ganz ebenso dar, wie

die der Njála 34, d. h. als reiner Privatact in Gegenwart des andern Theiles und vor Zeugen.[1]) Das Recht der Gþl. 54 enthält ja noch den Satz: en ef maðr vill skiliast við kono sina. þa scal hann sva skilit segia. at hvartveggia þeirra mege heyra mal annars. oc have við þat vatta. Aber auch materiell ergiebt sich aus diesem Satze eine Bestätigung des in der Njála Berichteten. Das „vill skiliast" zeigt, dass es rein im Willen des einen oder andern Theiles lag, sich zu scheiden. Damit soll nicht gesagt sein, dass eine grundlose Scheidung nicht vermögensrechtliche Nachtheile nach sich gezogen hätte. Der Satz von Kgsbk. 150: ef karl maðrin veldr scilnaðenom þa á konan heimting mundar sins oc heiman fylgio hat wohl schon von jeher gegolten und die Njála bestätigt ihn ja selbst. Sondern nur, dass der Scheidungsact selbst jederzeit von jedem Theile vorgenommen werden konnte. Ein Blick auf andere Sögur erhebt diese Ansicht zur Gewissheit.[2])

Erklärt ist aber bisher die Differenz in der Njála selbst noch nicht. Weshalb die Scheidung in 7 so förmlich, die in 34 formlos? Eine mehrfache Antwort wäre möglich.

Erstens: Die Scheidungsform in 7 repräsentirt den älteren, die in 34 den jüngeren Rechtszustand. Grössere Förmlichkeit ist gewöhnlich ein Zeichen grösseren Alters, und die in Frage stehende Förmlichkeit macht unzweifelhaft einen archaistischen Eindruck.

Zweitens: Die Scheidungsform in 7 habe bei Scheidungen, welche von Weibern, die in 34 bei Scheidungen, welche von Männern ausgingen, Platz gegriffen.

Drittens: Die Scheidungsform in 7 habe nur bei einem Scheidungsgrund, wie dem vorliegenden, Platz gegriffen.

Die plausibelste Antwort ist wohl die erste. Es früge sich dann weiter, warum der Verfasser nur das eine Mal die alterthümliche Form der Scheidung in Anwendung gebracht hat. Die Frage regte den Gedanken verschiedener Autorschaft an, der hier nicht ausgeführt werden soll. —

---

[1]) Cf. auch Kgbk. 118 S. 224, Sthbk. 59 S. 69.

[2]) Cf. auch Njála 145[33–35, 56] ff. Siehe noch Laxdæla 16, 48; Lehmann Verlobung und Hochzeit S. 90.

Die Njála enthält endlich eine Anzahl Verlöbnissschilderungen, die der Kritik zum Theil genügenden Stoff bieten. Einige von diesen sind ganz correct. Die Verlobung der Unnr steht mit den Vorschriften der Grágás in Uebereinstimmung. Das Gleiche gilt von der ersten Verlobung der Hallgerðr, welche ohne ihr Wissen und Willen von ihrem Vater vorgenommen wird (9, 10). Wenn Höskuldr sie auf ihre Beschwerde dahin zurechtweist: „ich soll bestimmen, nicht du, falls zwischen uns Streit entsteht“ (ok skal ek ráða, enn eigi þú, ef okkr skilr á), so steht er dabei vollkommen auf dem Standpunkte der Rechtsbücher.[1]) Nach ihnen ist die Jungfrau völlig dem Belieben ihres Geschlechtsvormundes bei der Verheirathung unterworfen und nur zu Gunsten der Wittwe und zwanzigjährigen oder älteren Jungfrau sind einzelne, hier nicht in Betracht kommende Ausnahmen gemacht (Kgsbk. 144, Sthbk. 118, 119). Sthbk. 119 enthält zwar den Satz, dass die Tochter sich dem Zwange des Vaters durch Annahme des Schleiers entziehen könne. Da wir aber wissen, dass Frauen-Klöster auf Island erst seit dem Schluss des 12. Jahrhunderts existiren, so kann die Bestimmung hier nicht ins Gewicht fallen. —

Sehr bedenklich sind aber die weiteren Verlöbnissschilderungen der Njála. Zunächst der Bericht von der zweiten Verlobung der Hallgerðr. Die rücksichtslose Ausübung des väterlichen Zwangsrechts durch Höskuldr hat böse Folgen gehabt. Der Milchbruder der Hallgerðr þjóstólfr hat ihren Ehemann erschlagen.

Ein neuer Bewerber meldet sich bei Höskuldr in Glumr. Höskuldr will einem gleichen Schicksale Glums vorbeugen. Er sagt deshalb auf Rath seines Bruders Hrútr nur unter der Bedingung zu, das Hallgerðr zustimme. Hallgerðr wird herbeigeholt, sie ertheilt ihren Consens und verlobt sich mit Gutheissung des Gesetzsprechers þórarinn formell selbst dem Glumr (13).

Schon dass Hallgerðr überhaupt befragt wurde, war nach den Rechtsbüchern nicht erforderlich. Zwar geben diese der

---

[1]) Fälle von Verlobungen wider Willen oder ohne Befragen der Frau in andern Sagen: Gunnlaugs saga ormstungu 9; Harðar saga Grímkelssonar 3; Laxdæla 9 wird zwar die Tochter befragt, aber sie sagt: enn þó mun faðir minn mestu af ráða, þviat ek mun því samþyckiast hér um, sem hann vill. Falsch Laxdæla 7, 19; richtig 34, falsch 43.

Wittwe im Gegensatz zur Jungfrau ein Consensrecht bei der Verlobung, aber nur für die Fälle, wo ihr Vater sie nicht verlobt.

þar er eckia er fastnoð manne þa scal hennar rað fylgia nema faþir fastne þa scal hann raða.

Kgsbk. 144 S. 29, Sthbk. 119 pr. Belgdalsb. 48.

Es hätte also auch dieses Mal Höskuldr sie eigenmächtig verloben dürfen. Es erklärt sich indessen immerhin, dass er, durch den traurigen Ausgang der ersten Ehe erschreckt und bei den ihm bekannten starren Character Hallgerðs freiwillig auf sein Zwangsrecht Verzicht leistete. Bedenklicher aber ist die formelle Stellung der Hallgerðr bei der Verlobung. Nur in zwei Fällen gestehen die Rechtsbücher einer Frau formelle Selbstverlobung zu, nemlich der geschiednen Ehefrau, die sich mit ihrem ehemaligen Gatten wieder verheirathen will, sofern die Gesetze diese Heirath zulassen und der vollerwachsenen Jungfrau oder Wittwe, die durch mehrmalige Chicane ihres Geschlechtsvormundes von der Eingehung einer passenden Heirath abgehalten worden ist (Kgsbk. 144 S. 29, 30, Belgdalsb. 48, Sthbk. 119). In allen übrigen Fällen, auch da, wo ihr materiell ein Consensrecht zusteht, hat formell sie der Vormund anzuverloben, ganz besonders aber da, wo auch materiell, wie im vorliegenden Falle, der Vormund die Verlobung in Händen hat. Dass hier Hallgerðr zur Selbstverlobung gelassen wird, und dass der Gesetzessprecher dies ausdrücklich für rechtmässig erklären konnte, begreift sich vom Standpunkte der Rechtsbücher aus nicht.

Das Gleiche, wie von der zweiten, lässt sich von der dritten Verlobung der Hallgerðr sagen (33). Nachdem auch Glumr durch þjóstólfs Hand gefallen ist (17), bewirbt sich Gunnarr um Hallgerðr. Als beide Parteien, Gunnarr und Hallgerðs Vater, einig geworden sind (saman fjell kaupmáli þeira), wird nach Hallgerðr geschickt, ihr Consens eingeholt und wie früher zugelassen, dass sie sich selbst verlobe (ljetu þeir nú enn sem fyrr, at hón festi sik sjálf).

In noch schärferem Widerspruch nicht blos mit den Rechtsbüchern, sondern auch der Sitte steht der Bericht über die Verlobung þráins mit þórgerðr.

Es ist schon berührt worden, dass þráinn mit seiner Frau

þórhildr auf Gunnars Hochzeit sich befand und in Folge eines auf ihn vorgetragnen Spottverses sich von seiner Frau an Ort und Stelle schied. Sogleich nach der Scheidung wendet er sich an Höskuldr, den Vater der Hallgerðr, und bewirbt sich bei diesem um die Hand der sehr jungen þórgerðr, Tochter der Hallgerðr, also Enkelin Höskulds. Sie wird ihm mit Zustimmung der mæðgur, d. i. Hallgerðs und þórgerðs, zugesagt; Hallgerðr übernimmt die formelle Verloberrolle und die Hochzeit von Mutter und Tochter wird unisono gefeiert. Correct ist an dem Ganzen nur, dass Hallgerðr die formelle Verloberrolle übernimmt. Alles andere ist uncorrect und widerspricht der Sitte. Zunächst ist þráinn der mütterliche Onkel Gunnars (34, 19), þórgerðr aber die Tochter Hallgerðs, der derweiligen Braut Gunnars. Es verlobt sich also der Onkel des Bräutigams mit der Tochter der Braut! Die Verlobung erfolgt ferner sofort nach der Scheidung! Und auf die Verlobung erfolgt sofort die Hochzeit! Wir wissen aus andern historischen Quellen, dass streng in den angesehenen isländischen Familien darauf gehalten wurde, dass zwischen Verlobung und Hochzeit ein längerer Zeitraum verstrich, welcher von einem bis zu drei Jahren aufstieg. Verlobung und Hochzeit auf ein Mal zu feiern galt als unschicklich. Es fragt sich angesichts des zuverlässigen Zeugnisses der Eigla (7, 9 fin.) sogar, ob eine so vollzogne Ehe für voll angesehen wurde. Und über alle diese Bedenken geht der Sagenschreiber still hinweg!

Entspricht so die Eheschliessung þráins mit þórgerðr nicht der sittlichen, so genügt sie auch nicht der rechtlichen Anschauung. Die Nächste zur Verlobung war Hallgerðr als Mutter der þórgerðr, wie die Rechtsbücher ausdrücklich bezeugen. Höskuldr hatte nichts darein zu reden, brauchte deshalb auch nicht befragt zu werden. Als mütterlicher Grossvater wird er in der Kgsbk. 144 gar nicht mehr, in der Sthbk. 118 erst an fünfzehnter Stelle zusammen mit dem väterlichen Grossvater und den entsprechenden Enkeln, also weit hinter der Mutter in der Verlobertafel aufgeführt. Hier wendet sich aber þráinn direct an Höskuldr: „vill þú gipta mjer þórgerði?“ und erst nachträglich wird Hallgerðr, die Mutter, gefragt. þórgerðr aber wird mit Unrecht auch hier um ihre Zustimmung befragt, deren es doch gar nicht bedurfte. —

Endlich ist mit den Rechtsbüchern nicht vereinbar, was die Njála von der zweiten Ehe der Unnr in 25 berichtet:

giptiz hón valgarði án ráði allra frænda sinna.

Denn mehr als ein Consensrecht hatte Unnr als geschiedene Ehefrau bei nochmaliger Verheirathung nicht. Materiell und noch mehr formell bedurfte sie der Mitwirkung ihres Geschlechtsvormundes. Eine dergestalt eingegangene Ehe war nach den Rechtsbüchern offenbar nur ein Concubinat. Nirgends aber ist in der Njála die Rede davon, dass der aus der Verbindung Valgarðs mit Unnr hervorgegangene Mörðr ein Bastard sei.

In allen vier Fällen wich, sahen wir, die Njála von den Rechtsbüchern in der Richtung ab, dass sie der Braut eine freiere, einflussreichere Stellung zur Verlobung gewährte, als jene. Liegt hierin die Reminiscenz an einen älteren Rechtszustand oder der Einfluss jüngerer, die Stellung der Frau freier auffassender Rechtsideen? Wirft man einen Blick auf die Scheidungsfälle, so könnte man im ersten Sinne zu entscheiden geneigt sein. Erwägt man dagegen, dass es von vornherein unwahrscheinlich ist, dass ein Rechtszustand, welcher die Frau bei ihrer Verlobung im Grossen und Ganzen nur als Object auffasst, einen andern, welcher der Frau eine selbstständige Stellung gewährte, zum Vorgänger gehabt haben sollte, so möchte man zur zweiten Eventualität sich neigen. Und in der That erweist die vergleichende Geschichte der nordgermanischen Rechtsquellen zur Evidenz, wie die grössere oder geringere Selbstständigkeit der Frau bei der Verlobung und noch mehr der geringere oder grössere Umfang der Geschlechtsvormundschaft Hand in Hand ging mit der grösseren oder geringeren Emancipation der Frau auf allen Rechtsgebieten.

Dazu kommt aber ein wichtiger Umstand. Die norwegischen Rechte nehmen in dieser Frage eine Stellung ein, welche mit der der Njála wohl harmonirt.

Schon die Gþl. gewähren der Wittwe formelles Selbstverloberrecht; sie verlangen zwar Assistenz der Verwandten, lassen aber die ohne solche geschlossene Ehe ausdrücklich bestehen.

Die Frþl. dehnen das formelle Selbstverloberrecht auf die ökonomisch selbstständige Jungfrau aus und verlangen die Zustimmung jeder Nupturientin.

Járnsída steht bezüglich der Wittwe und selbstständigen Jungfrau auf demselben Standpunkte, und die Jónsbók — vom Christenrecht Arnis abgesehen — hat die kanonische Auffassung bereits recipirt.

Ein Einfluss von dieser Seite her wird nach den bisherigen Ausführungen als nicht unwahrscheinlich angesehen werden können.

Viertes Kapitel.

Die Processe der Njála.

Vorbemerkung.

Von eigentlichen Processen führt uns die Njála sechs vor. Gerechnet sind dabei nicht kurze Notizen, wie die in 50 und 60, gerechnet ferner nicht die viel Processstoff enthaltende Parthie von 67—70, die ebenfalls einer Besprechung zu unterziehen ist. Nach der Person des Angeklagten vertheilt fällt ein Process, der erste und am wenigsten der Kritik Stoff liefernde Eheprocess auf die Person Hrúts. Er beginnt in 8, setzt sich fort in 22 und endigt in 24.

Der zweite, dritte und vierte Process richtet sich gegen Gunnarr. Der zweite spielt in 53—56, der dritte in 59—66, der vierte in 71—74 ab. Zwischen den dritten und vierten schiebt sich aber eine mit vielen juristischen Elementen gefüllte Episode ein, deren Angriffsobject ebenfalls Gunnarr ist.

Nach dem vierten Process springt die Erzählung eine lange Strecke nach Norwegen hinüber. Die hierher gehörigen Kapitel 81—90 nebst den folgenden bis 96, dann 98, 99 werden nur insoweit berücksichtigt werden, als sie die beiden letzten Processe vorbereiten, oder Jurisprudenz enthalten.

97 enthält den Bericht über die Einsetzung des Fünftengerichts. Er wird nach der Kritik der Processparthien behandelt werden.

100—104 enthält den Kristni þattr und scheidet aus unsrer Besprechung gänzlich aus.

109—123 enthält den fünften,

124—145 den sechsten, den Mordbrandprocess.

Jener richtet sich gegen Njáls Familie, dieser gegen Flosi und Consorten. Da aber in dem einen Kläger sind, welche im andern Beklagte, so gehören diese beiden Processe zusammen, so dass wir 3 Gruppen von Processen erhalten, von denen die erste mit einem Process um Hrútr, die zweite mit vier Processen (67—70 als Process gerechnet) um Gunnarr, die dritte mit zwei Processen um Njáll sich dreht. Sind dies ja doch auch die drei Personen, welche successive im Mittelpunkt der Erzählung stehen.

---

§ 4. Erster Process
gegen Hrútr auf Herausgabe von Mitgift und Widerlage.

Unnr, die Tochter von Mörðr gígja, hat sich von ihrem Ehemanne Hrútr geschieden (7). Hrútr hat aber die ihr gewährte Mitgift von 60 Hunderten und die Widerlage von 30 Hunderten behalten. Auf Herausgabe dieser richtet sich die Klage, die Mörðr als natürlicher Vertreter der Unnr anstellt,

Die Klageanstellung erfolgt durch lysing im Allding vor berufenen Zeugen. Hrútr lässt die Klage aber gar nicht erst zur Verhandlung kommen, sondert fordert Mörðr zum Zweikampf auf, indem er erklärt, nicht blos die Klagesumme herausgeben zu wollen, sondern noch den gleichen Betrag hinzuzulegen, falls er unterliege. Wolle sich Mörðr aber nicht schlagen, solle er seiner Forderung verlustig sein. Mörðr lehnt die Forderung ab. Die Angelegenheit ist diesmal damit erledigt.

Es vergeht geraume Zeit. Der alte Mörðr stirbt (18). Unnr lässt es nicht ruhen, dass Hrútr ihr Gut geniesst. Sie wendet sich an Gunnarr von Hlíðarendi und überredet ihn, die Vertretung im Process gegen Hrútr zu übernehmen. Gunnarr weiss nicht, wie er die Sache anfassen soll (hversu upp skal taka malit) und wendet sich an Njáll. Dieser giebt ihm einen ganz wunderlichen Rath. Er solle mit zwei Begleitern in der Verkleidung eines hausirenden Handelsmannes im Lande herum reisen, bis er nach dem Wohnsitz Hrúts käme. Durch schwindelhaftes Auftreten solle er sich berüchtigt machen und wenn er in die Nähe Hrúts gekommen sei, durch Verkauf der schlechtesten Waare mit den Bauern Streit anfangen; Hrútr würde dann, um seine Intervention angerufen, Gunnarr zu sich rufen lassen. Sie würden ins Ge-

spräch kommen. Gunnarr solle den Hrútr allmählich auf seinen Process mit Unnr zu bringen suchen. Er solle es als leicht hinstellen, einen alten Mann zum Zweikampf herauszufordern, wo man erwarten könne, dass er ihn nicht annehmen werde, und sich so den Ausgang des Processes zu sichern. Hrútr würde sich darüber erhitzen und erwidern, seine Gegner könnten, wenn sie den Muth dazu hätten, den Process immer von Neuem aufnehmen. Nun solle Gunnarr die Ladungsformel aus ihm herauslocken, sie dann scherzesweise einmal falsch, das andre Mal aber richtig aussprechen und sich dann mit seinen zwei Gefährten so schnell wie möglich fortmachen (22).

Ganz so spinnt sich die Ausführung ab. Der betrogene Hrútr merkt die List erst, als Gunnarr bereits fort ist (23).

Es kommt zur Verhandlung im Allding, welche genauer, wie die erste, geschildert wird. Trotz aller Vorsicht begeht Gunnarr doch einen Fehler. Er vergisst, die Zeugen über die Scheidungsförmlichkeit zu erbringen. Hrútr excipirt nach dieser Richtung hin. Njáll meint, es liesse sich der Fehler noch gut machen. Gunnarr versucht dies erst gar nicht, sondern fordert den Gegner zum Zweikampf — und Hrútr, der darauf nicht eingehen will, zahlt die Klagesumme schliesslich heraus (24).

Wenn auch nicht so offenbare Verstösse in diesem ersten Processe dem Leser entgegentreten, wie er sie in späteren zu rügen haben wird, so werden sich doch eine Reihe Bedenken äusserlicher und innerlicher Art ergeben. —

Das Klagefundament ist ein berechtigtes oder wenigstens denkbares. Hrútr hat den Anlass zur Scheidung gegeben, er hat also Mitgift und Widerlage herauszugeben (Kgsbk. 150 S. 43).

Bedenken erregt aber schon die Form der Klageanstellung. Sie geschieht zum ersten Male durch lysing im Allding, zum zweiten Male durch stefna daheim beim Beklagten. Ist dies richtig und worin hat es seinen Grund? Das Verhältniss von lysa und stefna ist ein sehr complicirtes. Offenbar ist der Rechtszustand, den uns die Rechtsbücher vor Augen führen, nicht ein abgeschlossner, sondern ein im Fluss begriffner. Lysa ist die Publicmachung einer Angelegenheit, stefna die eigentliche Ladung.

Lysa kommt nicht blos im Process, sondern auch im materiellen Recht vielfach als Publicationsverfahren vor. Im Processe besitzt es aber unter Umständen die gleiche rechtliche Kraft, wie die stefna, d. h. die Klage gilt mit seiner Vornahme als erhoben. Wann nun aber durch lysa, wann durch stefna eine Klage erhoben werden muss, wann sie es kann, ist principiell schwer zu bestimmen. Bei einer Reihe von Klagesachen heben die Rechtsbücher hervor, dass man durch lysa **oder** stefna Klage erheben kann, so bei omaga sacir Kgsbk. 58 S. 99, vigsacir und legordz sacir, falls man sie im Frühjahrsding einklagen will, bei andern, dass man, falls stefna daheim nicht mehr möglich ist, im Ding lysa kann — Kgsbk. 58 S. 102.

Am Schluss von 103 Kgsbk. heisst es ganz allgemein: er rett at stefna hvar þess er rétt er at lysa, ebenso 147 Kgsbk. S. 37: iafn rétt er at stefna sem at lysa.

Cf. 156 Kgsbk. (49^{22} ff.), 158 (53^{7-17}), 159 (57^{10-13}), 113 (202^{24-27}, $203^{7.8}$).

An wieder anderem Orte tritt lysa nur als ultimum remedium ein.

77 Kgsbk. S. 125, 54 S. 93^{23} ff.

Bei sehr vielen Klagen wird hervorgehoben, dass sie „**stefno sakir**“ seien, so bei allen Sachen, die im Christenrecht aufgezählt sind (Kgbk. 17 S. 36, Sthbk. 35 S. 45).

Bei den Klagen, welche durch lysa angestellt werden können, wird wieder unterschieden, ob man in demselben Sommer nach erfolgtem lysa auch verhandeln kann, oder erst im nächsten Sommer. Beispiele der ersten Art: 54 Kgsbk. S. $93^{28.29}$, 58 S. 102^{25}; 64 fin. Der zweiten: 22 Kgsbk. S. 41^{27}; 76 fin., 21 fin.

Da wo die stefna im Ding ergeht, fallen die „stefno sacir“ mit denen durch lysa auch äusserlich fast zusammen. Beide sind im várþing an der þingbrekka, im Allding am Gesetzesberg vorzunehmen; im letzteren Falle ist bei beiden die Anwesenheit von mindestens 20 Personen vorgeschrieben (Kgsbk. 32 S. $58^{11.12}$). Inhaltlich weichen sie von einander nicht ab. Höchstens liesse sich aus der Natur des lysa als Publicmachung und der stefna als Ladung der Unterschied ableiten, dass beim lysa der Beklagte **nicht** anwesend zu sein braucht, beim stefna es muss. Unterstützung böte 58 Kgsbk. S. 102^{3-7}. Aber andrerseits giebt es doch auch

eine stefna an den nicht erschienenen Zeugen (32 Kgsbk. pr.), Geschwornen (34 Kgsbk. pr.), wie unter Umständen der Betroffne das lysa vernehmen muss (57 Kgsbk. S. 99^{10-18}).

Der ursprüngliche Zustand mag wohl der gewesen sein, dass nur daheim eine Ladung ergehen konnte, dass alle sakir also stefno sakir waren. Lysa war aber subsidiäres Mittel da, wo eine Ladung daheim nicht mehr möglich war, so wenn ohne Schuld die Ladungsfrist nicht eingehalten werden konnte. Da ferner die stefna ein gefährliches Ding war — cf. z. B. Vapnfirðinga S. 15[1]) — kam das lysa mehr und mehr neben ihr auf.[2]) Aber auch das lysa war an bestimmte Fristen gebunden (21, 44 Kgsbk.). Trat nach Ablauf derselben eine Klagethatsache ein, so griff eine stefna am Ding Platz (cf. 44 mit 75 Kgsbk.). Diese stefna am Ding war aber im Grunde keine eigentliche stefna mehr, sie konnte absente reo geschehen, während bei der heimanstefna der Beklagte oder sein Hausgenosse zugegen sein musste.

So haben wir als Entwicklungstufen: heiman stefna, lysa, stefna im Ding. Die ältere Abart des lysa war wohl die, auf welche die Verhandlung sofort erfolgte. Ein lysa mit Verhandlung im nächsten Sommer concurrirt schon mit der stefna. —

Kehren wir hiernach zur Njála zurück, so liesse sich gegen die abwechselnde Anwendung von lysa und stefna nicht viel einwenden. Allerdings sprechen die Rechtsbücher für den Fall der durch Schuld des Mannes verursachten Scheidung nur von der Klageanstellung durch stefna (Kgsbk. 150 S. 43, Sthbk. 137 pr.), aber daraus folgt noch nicht, dass hier eine stefnu söc vorliegt; sie mögen nur den Fall der stefna vor Augen gehabt haben.

Aber es erhebt sich sofort die Frage, weshalb ist nicht von der klägerischen Seite auch die zweite Klageerhebung in der Form des lysa vorgenommen worden? Entweder war die Klageerhebung sowohl durch lysa, als durch stefna möglich — und dann ist kein Grund vorhanden, die schwierige, gefahrdrohende stefna in Anwendung zu bringen — oder sie war nur durch stefna

---

[1]) Vemundarsaga ok Vígaskútu 18, Landnáma II. 7; daher wird die stefna mit grosser Mannschaft vorgenommen Harðar saga Grímkelssonar 10; Hænsa-Þóris saga 8, Bandamanna S. 21; Eyrbyggja 22, 56.

[2]) Zunächst vielleicht bezüglich der am Ding passirten Sachen als lysing at Þinglausnum.

möglich; dann war die erste Klageerhebung durch lysa unrichtig. Der letzteren Ansicht ist aber der Verfasser offenbar nicht, da er sonst Hrútr diesen Mangel hätte hervorheben lassen; er hält vielmehr die von Mörðr vorgenommene lysing für vollkommen genügend. Dies aber angenommen erscheint der ganze wunderliche Rathschlag Njáls einfach unnöthig. Weshalb musste Gunnarr die Comödiantenrolle des Hausirers spielen, weshalb sich in die Gewalt des Gegners begeben? Dies alles konnte er vermeiden, wenn er lysing am Ding vornahm. Offenbar griff der Verfasser zur stefna das zweite Mal, um sich nicht zu wiederholen. Einer einfachen Caprice des Verfassers, abwechselnd zu sein, entspringt der eigenthümliche Mummenschanz in 22, 23.

Da wir einmal bei der stefna sind, so sei eines weiteren auffälligen Umstandes gleich gedacht. Weder Gunnarr noch der weise Njáll, der als einer der grössten Rechtsverständigen eingeführt wird (20), weiss die Ladungsformel. Njáls Rath geht darauf hinaus, Hrútr selbst die Formel zu entlocken (22 Z. 77 bis 95). Sehen wir ganz davon ab, wie plump der Rathschlag ist, wie Gunnarr mit der Thür ins Haus fallen soll und auch fällt, ohne dass Hrútr etwas merkt — so begreift sich schon nicht, wie Njáll eine gewöhnliche Ladungsformel nicht habe wissen sollen.

Bei der Lysingsformel in 8 ist weiterhin auffällig, dass der Klageantrag nicht nur auf die 90 Hunderte, sondern auch auf 3 Mark Busse gestellt ist. Für das letztere geben die Rechtsbücher keinen Anhalt. —

Ein sehr gewichtiges Bedenken erregt endlich das Verhältniss der beiden Processe. Hrútr hat der ersten Klage eine Zweikampfsforderung entgegengestellt. Ueber das Rechtsmittel des Zweikampfs enthalten unsre Rechtsbücher begreiflicherweise nichts, da er als solches bereits im Jahre 1006 abgeschafft worden ist (Gunnlaugss. 11). Für die von der Njála behandelte Zeit existirte es demnach noch. Hrútr hatte nach der Ansicht des Verfassers das Recht, auf den Zweikampf die Processentscheidung zu stellen, da sonst Mörðr die Provocation kühl hätte ablehnen und sein Recht im gewöhnlichen Klagewege hätte weiter verfolgen können. Wagte Mörðr den Zweikampf aus Angst nicht, so hatte er also verloren. Seine Klage war durchgefallen — und Hrútr war im

Rechte. Mörðr macht ja auch bis zu seinem Tode keinen weiteren Klagversuch.

Was soll es nun bedeuten, wenn nach langer Zeit Gunnarr die Klage von Neuem anstellt? Hrútr brauchte sich nunmehr auf diese Klage gar nicht mehr einzulassen, denn die Sache war längst abgethan. Zwar sagt er in 22[69]: „Mörðr hätte die Klage an jedem andern Ding wieder aufnehmen können, wenn er den Muth dazu gehabt hätte.“ Aber rechtlich lag die Sache doch nicht so. Entweder war die Zweikampfsforderung zulässig oder nicht. War sie es nicht, so konnte sie unbeachtet bleiben. War sie es, so zog ihre Nichtannahme Verlust der Klage nach sich. Das Letztere ist hier der Fall.

Im Uebrigen ist an diesem Processe Weniges zu bemerken. Recht überflüssig erscheint der Satz in 24: hann kvaddi búa til máls. Man weiss nicht, zu welchem Zweck und in welcher Anzahl sie berufen werden, auch verlautet nachher von ihnen nichts weiteres.[1]) Dass die klägerische Partei die Zeugen für die Scheidung erbringen musste, bestätigen die Rechtsbücher Kgsbk. 150 S. 43: sva þat er at scilnaðe þeirra var nefnt. Sthbk. 137.

---

§ 5. Zweiter Process gegen Gunnarr von Hliðarendi wegen Todtschlags an Otkell und Genossen.

Ótkell, der Sohn Skarfs (47) hat gegen die Ehefrau Gunnars, Hallgerðr, eine Klage auf Diebstahl und gegen Gunnarr selbst eine Klage auf Partirerei (afneyzla) erhoben (50). Die Bussanerbietungen Gunnars hat er, dem schlechten Rath seines Freundes Skammkell folgend zurückgewiesen (49). Indessen zu seinem Schaden. Er legt mit seiner Klage Unehre ein, und erreicht nicht nur nicht die ihm von Gunnarr freiwillig angebotnen Vortheile, sondern verscherzt sich auch noch die Freundschaft Gunnars (51).

An einem Frühlingstage reitet Otkell mit seinem Freunde

---

[1]) Vielleicht sollen sie für die nicht beigebrachten Scheidungszeugen eintreten und deutet Njáls Ausspruch, der begangene Fehler liesse sich wieder gut machen, darauf hin.

Skammkell, seinen beiden Brüdern Hallkell und Hallbjörn hviti, einem Norweger Auðúlfr, der bei ihm zu Gast ist, und drei andern Begleitern von seinem Gehöft ostwärts ins Thal, auf Besuch zu Rúnólfr, dem Sohne von Úlfr örgoði aus. Unterwegs wird sein Hengst scheu; statt zum Markfluss geht er nördlich zur Flussleite mit ihm durch. Hier bestellt Gunnarr seinen Acker. (Beiläufig bemerkt für die isländischen Verhältnisse nicht recht passend, da Ackerbau dort so gut wie gar nicht betrieben wird.[1]) Die Situation wiederholt sich in 111); Er hat sein Obergewand abgelegt, die Axt bei Seite gestellt und säet Korn. Otkell, von seinem Hengste dahingetragen, reitet, ohne Gunnarr zu bemerken, wie auch dieser zur Erde gebeugt ihn nicht sieht, an Gunnarr heran und verwundet ihn mit seinem Sporn am Ohre, so dass es blutet. Gunnarr erblickt naturgemäss nach den früheren Vorgängen hierin eine absichtlich zugefügte Kränkung, welche durch höhnende Worte des inzwischen hinzugekommenen Skammkell ihm noch fühlbarer wird. Zwar trennen sich die Parteien diesmal noch, ohne handgemein zu werden. Gunnarr aber brütet Rache. Nur seinem Bruder Kolskeggr erzählt er den Vorfall. Dieser räth ihm, den Vorfall public zu machen, damit er für späterhin Beweismittel habe, dass er von Otkell zuerst angefallen sei. So thut Gunnarr.

Otkell und Genossen sind inzwischen bei Rúnólfr zu Gast gewesen und machen sich wieder auf den Heimweg. Gunnarr, durch seinen Hirten von ihrem Kommen benachrichtigt, zudem durch die Mittheilung, Skammkell habe sich über sein Benehmen bei dem letzten Zusammenstoss wegwerfend geäussert, aufs Aeusserste erregt, wirft sich in voller Rüstung aufs Pferd, sprengt den Feinden entgegen, trifft sie in einer Furth bei Hof und erschlägt sie mit Hilfe seines ihm nachgerittenen Bruders Kolskeggr sämmtlich. —

Auf diesen Thatbestand baut sich das Klageverfahren gegen Gunnarr auf, welches die Njála in 55, 56 ausführlich schildert.

I. Welches Vergehen liegt vor? Nach der Njála das des Todtschlags (víg). 56[14]: stóð þá upp geirr goði ok lysti vígsök á hendr gunnari um víg otkels . . . .

---

[1]) Anhang III.

Mord und Todtschlag, morð und víg, unterscheidet nach den Rechtsquellen das Moment der Heimlichkeit, ähnlich wie Diebstahl und Raub. Das Princip wird zwar nicht direct angegeben, aber es blickt aus der Casuistik der Rechtsbücher hervor.[1]) „Dann liegt Mord vor", sagt Sthbk. 315, „wenn der Todtschläger die That der Mehrzahl der Leute im Gemeindebezirke verheimlicht oder den Leichnam zum Zwecke der Verheimlichung verbirgt oder sich auf Befragen zur That nicht bekennt." Die Kgbk. drückt sich zu kurz aus, wenn sie 88 blos vom Verbergen der Leiche spricht. Denn es wird andrerseits sogar gefordert, dass der Todtschläger die Leiche vor dem Verlassen so verhüllt, dass nicht Vögel und wilde Thiere heran können (Kgsbk. 87, Sthbk. 282; Njála 42[2]) und es wird die Unterlassung dieser Anstandspflicht mit Landesverweisung bestraft. Das hylia hræ muss, falls Mord vorliegen soll, geschehen sein til launar.[3]) Um den Verdacht des Mordes abzuwälzen, ist weiterhin aber nicht blos die, wie man nach dem Obigen meinen könnte, negative Pflicht des Nicht-Verschweigens, sondern die positive der Selbstanzeige der That, falls sie sonst nicht public wird, aufgestellt. Der Thäter soll womöglich am selben Tage und zwar an dem dem Kampfplatze nächsten Gehöfte sich als Thäter anzeigen (Kgbk. 87, Sthbk. 282).[4])

Im vorliegenden Falle hat Gunnarr die That nicht verheimlicht. Er hat die Leichname anstandsgemäss begraben; er ist so-

---

[1]) Und erfährt durch die Nebenquellen seine Bestätigung. So gebraucht die Droplaugarsonasaga einmal den merkwürdigen Ausdruck, es habe Jemand einen Todten gemordet, d. h. seinen Leichnam verborgen. S. 16 (at hann hefði myrðan dauðan mann). Sturlunga wendet „Königsbriefe ermorden" in der Bedeutung von Geheimhalten derselben an. Gísla saga Surssonar S. 22 unterscheidet sogar noch launvíg und morð dahin, ob der Thäter bei heimlich verübtem Todtschlag die Waffe in der Todeswunde stecken liess oder nicht. Der Ausdruck launvíg auch in der Ljósvetninga 32. Auch das altschwedische Recht fasst Mord so auf. O. G. Eþsöre 25; W. M. I. M. 3 § 2.

[2]) Vápnfirðinga S. 5; þorgils saga ok Hafliða 15 (Sturl. I. S. 23); Laxdæla 37.

[3]) Cf. auch Sthbk. 382 pr., Kb. 110 pr. Eigla 62: náttvíg eru morðvíg.

[4]) Beispiel: Vígaglúmssaga 27: Der Thäter hat die Selbstlýsing nicht in der gehörigen Form vorgenommen. Nú eigu eptirmálit þórarinn ok þórðr, þeir kölluðu morð. Cf. Frþl. IV. 1, 7, 23; Gþl. 156, 157, 177, 182. Frþl. V. 20, XV. 4.

gleich nach der That zu Njáll hinübergeritten, um ihm die That zu berichten. Die Selbstanzeige hat er zwar nicht vorgenommen; es bedurfte einer solchen aber auch nicht, da er Zeugen für seine That hatte. Es liegt also in der That blos vig vor. —

II. Wer war zur Klageerhebung berechtigt?

Der Todtschlag ist an acht Männern begangen, nemlich Otkell, Hallkell, Hallbjörn hviti, Skammkell, Auðúlfr und drei namentlich nicht aufgeführten Begleitern. Die drei ersten sind Brüder (47). Skammkell ist ein Freund Otkels, Auðúlfr ein Norweger, der bei Otkell sich gastweise aufhielt. Otkell war mit þórgerðr verheirathet (47). Aus dieser Ehe stammt ein noch unmündiger Sohn þórgeirr (47) und eine ledige Tochter Signy (52). Hallkell und Hallbjörn waren unverheirathet. Da nun Weiber zur Anstellung der Blutklage nicht berechtigt sind, da andererseits bei Minderjährigkeit des Nächsten zur Klage an dessen Stelle der nach ihm nächste fähige männliche Verwandte tritt (Kgbk. 94; Sthbk. 297), so regelt sich die Zuertheilung der Klägerrolle bei Otkell nach denselben Grundsätzen, wie bei seinen Brüdern. Die Njála lässt auch ganz richtig Geirr und Gissurr für die drei Brüder einheitlich die Klage übernehmen. Beide, Geirr und Gissurr, sind den getödteten Brüdern gleich nahe verwandt. Jener ist cognatischer, dieser agnatischer Vetterssohn.

Hallkell, Bruder von Ketilbjörn.

Skarfr.	Teitr,	þórkatla.
Otkell.	Gissurr.	Geirr.

Bei Concurrenz zweier gleich nahe Verwandter soll nach den Rechtsbüchern sa rađa er søkia vill til laga. Falls aber alle til fullra laga klagen wollen, soll das Loos entscheiden (Sthbk. 297 S. 335).

Geirr und Gissurr haben sich auch geeinigt at sótt myndi mál til laga (55[25]) und loosen demnach (55[30]). —

Insoweit ist die Njála in Uebereinstimmung mit den Rechtsbüchern. Erklärt ist es aber nicht, wie Geirr und Gissurr dazu kommen, für Skammkell als Blutkläger aufzutreten. Dieser wird

ja nur als vinr Otkels aufgeführt und von einem verwandtschaftlichen Verhältnisse zwischen den Beiden und ihm nichts erwähnt.

Was Auðúlfr betrifft, so ist massgebend Kgbk. 97, Sthbk. 299, 300. Darnach wird für einen getödteten Ausländer, welcher einem der drei nordischen Reiche angehört, nur Blutklage zugestanden seinen Verwandten auf Island, oder falls er im Schiff getödtet ist, successive seinem Vermögens- (félagi), Tischgenossen (mautonautr), Capitain (styrimaðr), oder falls er bei einem isländischen Bauern seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, diesem. Dabei darf die letzte Vorschrift der Rechtsbücher nicht so verstanden werden, als ob nur, wenn der Fremde im Hause seines Gastgebers getödtet ist, dieser die Blutklage habe. Die Fassung: þa er hann er ivist með bóanda þa á boandin sokina ist weiter zu verstehen. Vist ist ständiger Aufenthalt, beinahe Domicil. Auch wenn sich der Fremde ausserhalb des Hauses auf der Jagd, auf Besuch oder sonst zu vorübergehendem anderweitigem Aufenthalt befindet, bleibt er doch í vist, solange er noch den animus remanendi besitzt. Es ist dies deshalb hervorzuheben, weil man sich durch den Gegensatz von: ef maðr verðr vegin at scipe und þa er hann er ivist með boanda leicht verleiten lassen könnte, vist als Aufenthalt im Hause aufzufassen. Diese falsche Auffassung scheint denn auch der Verfasser der Njála gehabt zu haben. In 52 ist von Auðúlfr gesagt: austmaðr var á vist með otkatli, er auðúlfr hjét. Bei einem Rückritt vom Besuch (heimboð) war Auðúlfr erschlagen worden. Nach den Rechtsbüchern hätte also Otkell, und da dieser selbst gestorben ist, mit Fug und Recht sein Erbe, hier also ebenfalls Geirr als Blutkläger auftreten müssen. Statt dessen weigern die Geschwornen Abgabe des Verdicts bezüglich Auðúlfs, weil der Klageberechtigte in Norwegen sei. —

Endlich schweigt die Njála darüber, wer für die drei nicht genannten Begleiter Otkels als Kläger aufgetreten sei. Zwar wird in 56[19] gesagt: ok þá er hann hafði lýst öllum vígsökunum und in 56[83. 84]: enn bætt váru önnur vígin sem vert þótti; eod.[85]: at þegar váru bætt upp öll vígin, aber dies braucht sich nur auf die fünf genannten Fälle zu beziehen. Dehnt man es aber auf alle Todtschlagsfälle aus, so ist auch hier die Schwierigkeit, die

wir bezüglich Skammkels wahrnahmen, wie nemlich Geirr zur Anstellung der Blutklage für jene drei legitimirt sei?

III. Vorbereitung der Klage. —

Die Kläger reiten an Ort und Stelle der That, graben die Leichname auf, ernennen Zeugen für die Todeswunden, erheben die lýsing und berufen 9 Bauern als Geschworne.

Bedenklich bei dieser Procedur ist angesichts der Rechtsbücher nur die Thätigkeit des Ausgrabens der Leichname. Von einer solchen erwähnen beide Rechtsbücher nichts. Indessen ist der Bericht der Njála möglicherweise zu rechtfertigen. Unsere Rechtsbücher stimmen nemlich in ihren diesbezüglichen Theilen nicht miteinander überein. Sthbk. behandelt diese Materie in 280, 281, Kgbk. in 87 Seite 152. Vergleichen wir beide, so ergiebt sich, dass Kgbk. einige Sätze aufweist, die Sthbk. fehlen. Auch Sthbk. hat einige Sätze, die Kgbk. fehlen; aber diese Sätze sind nur breitere Ausführung des schon in Kgbk. Enthaltenen. Beide beginnen mit dem Fall, dass der Kläger nach verübtem Todtschlag anwesend ist; dann soll er die lýsing binnen 3 Tagen vorgenommen haben. Er kann, heisst es in beiden, gegen so viele Leute lýsing erheben, als Todeswunden an der Leiche vorhanden sind. Er soll Zeugen zu den Todeswunden ernennen und ihnen dieselben zeigen. Nun folgt in Sthbk. die Formel der Zeugenberufung. Daraus geht hervor, dass die Zeugen über die Beschaffenheit der Wunden auszusagen haben. Nachher sagt Sthbk. auch ausdrücklich: sie (die Zeugen) haben zu deponiren: hue margar beniar ero, die Geschwornen aber: huerir sannir ero at. Das erschiene auch ganz plausibel. Zeugen über reine Sinneswahrnehmungen, Geschworne über subjective Vorgänge, jene über den objectiven, diese über den subjectiven Thatbestand.

Aber Kgbk. will hierzu nicht recht passen. Nemlich nach dem mit Sthbk. gemeinsamen Satz: hann a at nefna vatta at beniom oc syna þeim beniar folgt: nicht haben die zu deponiren: hve margar voro.

Also die Zeugen haben nach Kgbk. nicht den objectiven Thatbestand zu bekunden. Welche Function besitzen sie dann aber sonst? Lesen wir weiter. Kgbk. und Sthbk. enthalten gleich darauf übereinstimmend den Satz: Sind Zeugen zu den Todes-

wunden nicht berufen, so haben Geschworne Beweis zu liefern sowohl wer an den Todeswunden schuld, als wieviel der Todeswunden waren. Anders betrachtet sich der Satz nun von Sthbk. als von Kgbk. aus. Von Sthbk. aus ist die neue Funktion der Geschwornen das bera hve margar beniar eru, weil diese ja ausdrücklich den Zeugen zugewiesen war. Von Kgbk. aus aber das bera: huerir sannir ero at beniom, weil das bera hve margar beniar eru sowieso nicht den Zeugen, also doch den Geschwornen zufiel. Also sollen nach Kgbk. die Zeugen bekunden: hverir sannir ero at beniom. Das kann aber nur heissen: Nach Kgbk. werden Zeugen nur über die Benennung des Thäters, die ja bei der lýsing zu geschehen hat, aufgerufen. Sie haben nur eine ganz formelle Bedeutung. —

Dies die eine Abweichung. Eine weitere ist für uns bemerkenswerther. Beide Rechtsbücher gehen auf den Fall über, dass der Blutkläger nicht zur Stelle ist. Dann kann auch ein Dritter die lýsing für ihn vornehmen. Der Blutkläger mag, sobald er vom Todtschlag erfährt, die Handlung des Dritten einfach ratihabiren. Will er dies nicht, so muss er sich binnen bestimmter Zeit aufmachen und die lýsing selbst vornehmen. Hier gehen nun Kgbk. und Sthbk. wieder auseinander. Kgbk. scheidet: ob die Leiche noch nicht begraben oder ob sie bereits begraben ist. Sthbk. hat nur einen Fall vor Augen. Kgbk. fängt zunächst mit dem Fall an, dass die Leiche nicht begraben ist. Dann soll der Blutkläger Zeugen at beniom berufen binnen drei Tagen von seinem Ankunftstage, und fährt dann fort: en bua quiðr a at scilia hue margar beniar ero ef grafit er lik aðr. Der Herausgeber hat diesen Passus als einen Satz gedruckt. Er sieht also die Vorschrift, dass Geschworne Beweismittel sind: hue margar beniar ero, nur für den Fall als gegeben an, dass die Leiche vergraben ist; ist sie unbeerdigt, so müssten Zeugen Beweismittel sein. Vom Standpunkte der Sthbk. aus auch ganz richtig. Aber wir sahen soeben, dass Kgbk. darin von Sthbk. abweicht, dass sie den Zeugen die Function at bera hve margar beniar ero abspricht, für jeden Fall abspricht. Folglich kann sie für den Fall ef grafit er lik darin nicht eine Besonderheit erblicken wollen. Man wird also anders interpunctiren müssen. Das en bua quiðr a at scilia hue margar beniar ero wird zum

Vorhergehenden zu ziehen, der Satz ef grafit er lik aðr aber für sich zu nehmen sein. Das bestätigt Sthbk., welche den Satz ef grafit er lik aðr nicht enthält, wohl aber den Passus en bua quiðr a at scilia hve margar beniar ero. Dann hätte der Satz: ef grafit er lik aðr in der Kgbk. freilich kein Ende, aber derartige Referenzen stossen uns ja auf jeder Seite der Rechtsbücher auf. Es läge die Sache also folgendermassen:

Nur über die Procedur bei Unbeerdigtsein der Leiche orientiren uns die Rechtsbücher. Was zu geschehen hatte, wenn die Leiche beerdigt war, ist offene Frage.

Hier könnte nun die Njála eingreifen. Ein Aufgraben der Leiche wäre für die ältere Zeit wenigstens möglich. —

IV. Die Verhandlung im Ding.

Gunnarr erscheint auf dem Ding. Dies will zunächst zu den Vorschriften unsrer Rechtsbücher nicht passen. Nach Kgbk. 99 pr. Sthbk. 302—304, 320 dürfen Diejenigen, gegen welche wegen sár oder ben rechtsförmliche lýsing erhoben ist, nicht auf einem gefriedeten Ding erscheinen. Ihre Processführung ist sonst wirkungslos, sie verfallen der Strafe der Landesverweisung und sind allen Angriffen gegenüber ungefriedet. Die Njála setzt sich aber hier und an spätern Orten über diese Vorschrift unbekümmert hinweg, obwohl sie ihr bekannt war (66^{17}). Offenbar, weil bei Beobachtung der Rechtsregel die von ihr geschilderten Processverhandlungen den lebhaften Character nicht hätten annehmen können, den sie ihnen zu verleihen weiss. Nebenbei bemerkt erscheint die Vorschrift der Rechtsbücher sehr wunderlich. Dem Angeklagten wird dadurch eine schwierige Stellung angewiesen. War er nicht im Besitz einflussreicher Freunde, die seine Sache mit Wärme vertraten, so war er von vornherein verloren. Auch sonst tritt im isländischen Processverfahren eine Präsumtion zu Ungunsten des Beklagten hervor.

Cf. Kgbk. 47 S. $83^{6.7}$, 234 S. $176^{4.5}$; Sthbk. 219 fin.

Die Klage wird durch lýsing am Gesetzesfelsen erhoben (Kgbk. 21).

Nun folgt ganz verkehrt die Frage nach der Dingzugehörigkeit und dem Wohnsitze des Beklagten. Welchen Zweck haben denn diese Fragen? Kgbk. 22 formulirt den Zweck der Frage at þingfesti dahin: dass Kläger wissen will, in welches Viertels-

gericht er seine Klage zu bringen habe (at ek vil vita i hvern fiorþungs dom ek skal sekia soc), den der Frage at heimilisfangi aber dahin, dass Kläger wissen will, welche Bauern er als Geschworne in der vorliegenden Frage zu berufen habe. Beide Fragen setzen also einen Beklagten voraus, dessen Aufenthalt wechselnd und zweifelhaft ist, einen Vagabonden, Fremden oder doch einen kleinen Mann, der seinen Aufenthalt häufig änderte. Die erstere Frage ist vor Anstellung der Klage zu erheben[1]), da der Fragende sich durch sie vor der Anstellung in falschem Gericht schützen will. Die zweite Frage aber kommt nur in Anwendung, wenn Nachbarn des Domicils des Beklagten als Geschworne zu berufen sind. Nichts von alledem trifft im vorliegenden Falle zu. Beklagter ist eine höchst angesehene, Jedermann auf Island bekannte Persönlichkeit, deren Wohnsitz und Dingangehörigkeit Kläger hat kennen müssen. Die Klage selbst ist bereits erhoben worden. Denn die lýsing am Gesetzesfelsen schliesst die Klageerhebung in sich. Muss ja doch nach Kgbk. 21 fin. in der lýsing das Viertelsgericht, vor dem geklagt werden soll, bereits angegeben werden (oc lýsa til fiorþungs doms). Endlich haben im vorliegenden Falle neun Nachbarn des Delictsortes zu entscheiden, die ja bereits berufen sind. — Der ganze Passus ist aus formellen und materiellen Gründen als widersinnig zu bezeichnen. Es lässt sich seine Hineinbringung nur daraus erklären, dass der Verfasser aus einem Rechtsbuch, wie unsre Kgbk., welches die beiden Fragen erst hinter der lýsing vorbrachte[2]), geschöpft hat und in oberflächlicher Weise der Reihenfolge der Rechtsbücher nachgegangen ist. Wir werden übrigens den gleichen Verstoss noch mehrmals zu bemerken Gelegenheit haben. —

Die Einsetzung des Gerichts, das Recusationsverfahren, die Ausloosung der Klagesachen wird übersprungen und sogleich auf die Verhandlung übergegangen. Kläger steht an der Süd-, Beklagter an der Nordseite. Dieser Brauch — eine Rechtsvorschrift des Inhalts enthalten die Rechtsbücher nicht — entspringt der Auffassung der nordischen Völker, dass die Südseite die Glücks-,

---

[1]) Nicht zugleich mit der lýsing, wie Michelsen S. 99 meint. Siehe Sthbk. 369.

[2]) Cf. auch Sthbk. 89.

die Nordseite die Unglücksseite ist. Kläger fordert den Beklagten auf, seinem Calumnieneid zuzuhören (Kgsbk. 30), leistet den Eid, trägt die Klage vor, producirt die Zeugen über die lýsing, wobei im Unklaren gelassen wird, welche lýsing gemeint sein soll, die auf dem Kampfplatz oder am Gesetzesfelsen, führt die neun Kampfplatznachbarn vor, fordert den Beklagten zur Recusation der ihm missliebigen auf und erbittet endlich ihr Verdict (Kgbk. 31, 35 pr. und S. 63). Die Geschwornen lehnen ab, ein Verdict über die Tödtung Auðúlfs abzugeben, weil der Blutkläger für Auðúlfr in Norwegen sei. Des Todtschlags an Otkell erklären sie Gunnarr schuldig. —

Nun richtet der Kläger das Gebot an den Beklagten, sich zu vertheidigen und schliesst seine Thätigkeit damit, dass er Zeugen über die Vornahme der sämmtlichen Klagehandlungen aufruft.

Kritik. Sehen wir ganz davon ab, dass eine Handschrift für die Verdictsabgabe seitens der Geschwornen die unrichtige Bezeichnung dœma gebraucht, so ergeben sich mehrere wichtige Beanstandungen. Zu rügen ist zunächst die Verweigerung des Verdicts bezüglich des gegen Auðúlfr begangnen Todtschlags. Sie harmonirt mit der Stellung der Geschwornen im isländischen Processverfahren durchaus nicht. Angenommen selbst, dass Geirr nicht zur Verfolgung der Sache legitimirt gewesen sei — was wir als irrig nachgewiesen haben —, so hatten die Geschwornen keinerlei Befugniss, aus diesem Grunde ihren Spruch zu verweigern. Man vergegenwärtige sich, dass die isländischen Geschwornen einfache Beweismittel gleich den Zeugen bildeten[1]), dass sie mit diesen unter den Gesammtbegriff der gøgn fielen. Sie standen also nicht über den Parteien, sondern unter oder höchstens neben der einen oder andern Partei; sie sind ein wenn auch zweischneidiges Beweismittel der Partei. Wie sollten sie also im vorliegenden Falle dazu kommen, wegen Mangels der Activlegitimation ihrer Partei ihren Spruch zu verweigern? Jener Mangel ging nicht sie, sondern die Richter an. Mochte der Er-

---

[1]) Dies hat schon Michelsen, die Genesis der Jury S. 83 ff. erkannt; siehe sodann Maurer in der Kritischen Ueberschau Bd. 5 S. 222 ff.; Schlyter Juridiska afhandlingar S. 209.

folg der Klage von ihm abhängen, sie hatten den Erfolg ja nicht festzustellen. Sie hatten einfach darüber Frage zu stehen, ob nach ihrer Ansicht das Verbrechen an Auðúlfr begangen war oder nicht. Allerdings kennt Kgbk. 85[1]) Fälle, in denen die Geschwornen ihr Verdict verweigern und die Form, welche für die Verweigerung vorgeschrieben ist, stimmt mit der der Njála überein.[2]) Sehen wir uns nun diese Fälle an, so ist der erste, dass die That im Auslande begangen ist. Hier fehlt den Geschwornen jeder Anhaltspunkt, jede Basis für ihr Verdict. Wirkliche oder präsumtive Kenntniss des Sachverhalts seitens der Geschwornen liegt dem ganzen Geschworneninstitut Islands zu Grunde. Diese ist hier unmöglich zu erwarten. Darum gestattet das Recht diesen Ablehnungsgrund.[3]) Ein zweiter, dass sie befragt sind, was Rechtens im Lande sei. Hier wird ihnen etwas zugemuthet, was sie ihrer Natur nach nicht leisten können noch dürfen. Recht zu sprechen ist Sache des Richters, jura novit curia; die Geschwornen sind Beweismittel, haben zur Aufklärung der Thatfrage mitzuwirken. Der dritte, dass sie in einer Form berufen sind, die die concret unrichtige ist, also als Fünferjury, wo eine Neunerjury am Platze war, als Bauernjury, wo eine Godenjury hätte verediciren sollen. Hier lehnen sie ab, weil sie einen formell giltigen Spruch abzugeben nicht in der Lage sind, sie sind gar nicht die richtige Jury. Der für alle drei Fälle massgebende Gesichtspunkt ist also der: es wird von den Geschwornen etwas verlangt, was sie aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht leisten können. — Im vorliegenden Falle aber liegt keines dieser Hindernisse vor. Sie sind in richtiger Zahl berufen, werden über eine Thatsache befragt und die Thatsache ist im Inlande geschehen. Dass der Kläger, der sie berief, nicht legitimirt ist, gehört zu den Mängeln, die ausserhalb ihrer Beurtheilung liegen. —

Ein weiterer Anstand richtet sich gegen den Satz: nemndi vátta at öllum gögnum þeim er fram váru komin.

Die Zeugen werden im isländischen Rechtsverfahren nie über

[1]) Siehe auch 58.

[2]) Arnesen S. 207.

[3]) Nicht blos, wie Michelsen S. 91 will, weil das Erforderniss der Vicinität mangelte.

eine Gesammtheit von Rechtshandlungen (nach dieser Richtung hin trat das Institut der reifing ergänzend ein), sondern nur über einen einzelnen Akt und über diesen stets vorher aufgerufen. Dies lehrt ein nur oberflächliches Studium der Rechtsbücher. Eines Beweises bedarf es nicht, sondern nur einer Erklärung, wie der Verfasser zu seinem Irrthum gekommen sein mag. Am besten erklärt sich die Sachlage wohl so, dass er ein Rechtsformularbuch benutzt hat, in welchem ein derartig lautender Satz am Schlusse einer Aufzählung aller Beweismittel etwa in der Form stehen konnte, „er soll sich Zeugen für alle vorgebrachten Beweismittel berufen", womit natürlich gemeint war, für jedwedes der Beweismittel vor seiner Vorbringung. — Auch dieser grobe Irrthum wird uns noch des Oefteren aufstossen.

Bemerkenswerth ist drittens, dass die Rechtsbücher von einer Aufforderung des Klägers an den Beklagten, sich zu vertheidigen, nichts wissen. Jedoch scheint eine solche in der Natur der Sache zu liegen. Sie findet ihr Gegenstück auch in der Frage, ob der Kläger seine Klage bereits ganz vorgetragen habe, oder nicht: welche Frage der Beklagte nach Kgbk. 38 vor seiner Vertheidigung an den Kläger zu richten hat. Es wird auf diesen Umstand kein Gewicht zu legen sein. —

Wir kommen

V. zur Vertheidigung. Diese beginnt ganz richtig mit der Aufforderung an den Kläger, den Calumnieneid des Beklagten anzuhören (Kgbk. 38 S. 69), worauf der Beklagte den Eid leistet. Nun folgt der Vortrag der Vertheidigung. Gunnarr erklärt, sich nur der erlaubten Vergeltung bedient zu haben. Er habe wegen der blutigen Verletzung, die ihm Otkell mit seinem Sporn zugefügt habe, Otkell vor seinen Nachbarn friedlos erklärt und ihn somit mit Fug und Recht tödten können. — In der That gestattet Kgbk. 86 S. 147 Z. 15, Sthbk. 275, 273 dem Angefallnen, sich bis zum nächsten Allding selbst zu rächen und lässt den Anfallenden ihm bis dahin ungefriedet gegenüber, sofern es sich nur um eine Verletzung handelt, deren Spuren sichtbar sind. Fraglich ist nur, ob die Vorschrift auch casuell zugefügte Verletzungen umfasst; jedoch sei hiervon abgesehen.[1]) Die besondre Fried-

[1]) Anhang III.

loserklärung, auf welche sich Gunnarr beruft, war nach den Rechtsbüchern nicht nothwendig. —

Das grösste Bedenken richtet sich aber nicht gegen die Berechtigung Gunnars zu seinem Vorbringen, sondern gegen die Form seines Vorbringens.

Der Einwand des Beklagten liesse sich nach römisch-rechtlichen Begriffen als exceptio auffassen. Er leugnet den der Klage zu Grunde liegenden Thatbestand nicht, bringt aber eine Gegenthatsache vor, welche die rechtliche Wirksamkeit des ersteren zu entkräften geeignet ist. Den Beweis dieser konnte er mit Zeugen führen, er konnte sich aber auch eine Vertheidigungsjury von fünf Geschwornen aus den neun der Hauptjury berufen und diese fünf hätten die Frage zu beantworten gehabt,

> „ob Otkell gegen Gunnarr eine derartige Verletzung begangen hatte, dass Gunnarr das Recht besass, sich bis zum nächsten Allding Selbsthilfe zu nehmen."

Was thut Gunnarr aber statt dessen? Er spricht die Formel: ek ver þjer, geirr goði, goðalýriti mál þetta at sækja ok svá dómöndum at dæma, ok únýti ek með þessu allan þinn málatilbúnað. ver ek þjer lagalýriti, ifalausu lýriti fullu ok föstu, svá sem ek á at verja at alþingismáli rjettu ok alls herjar lögum.

Sieht man sich in den Rechtsbüchern nach einem Muster für die Formel um, so stösst man auf ein solches allerdings in der Kgbk. 58, 59 S. 102 ff. Der dort erörterte Fall ist der, dass ein Nichtdingangehöriger zum Frühlingsding geladen ist. Will er sich das incompetente Gericht nicht gefallen lassen, so kann er sich auf doppelte Weise helfen. Er kann das Urtheil ergehen lassen und es nachträglich anfechten. Oder er kann das Erlassen des Urtheils verbieten. Im letzteren Falle hat er sich zu dem Goden zu begeben, dessen Verband er angehört und sich von diesem ein Verbot zu erbitten, mit welchem er den weiteren Gang der Verhandlung sistirt. Richter, Geschworne und Zeugen dürfen, soweit sie ihre Rolle nicht bereits abgespielt haben, fernerhin nicht mehr thätig werden. Der Klagevortrag muss, sofern er nicht bereits beendet ist, abgebrochen werden. Der ganze Process gelangt in dem Stadium, bis zu welchem er gediehen ist, an das Alldingsgericht. Das Verbot trägt den allgemeinen Interdictsnamen des lýritr, und da es nur vom Goden ertheilt werden

kann, des goða lýritr. Der Gode kann es, statt es dem Ansuchenden zu übertragen, auch selbst einlegen. Die Formel der Einlegung erleidet dann die naturgemässe Modification, dass statt

ec ver lýriti goða lýriti lög lýriti fullom

es nun lautet:

ec ver lýriti minom löglýriti etc.

Auffällig ist dabei, dass die Kgbk. nur bei Besprechung der Frühlingsdinge, nicht bei der des Alldings von dem Rechtsmittel des goða lýritr Erwähnung thut. Es ist dieser Umstand offenbar ein nicht blos zufälliger. Wir wissen, dass die Viertelsgerichte im Allding von der Gesammtheit der Goden besetzt wurden. Ein jedes der Viertelsgerichte repräsentirte also die Gesammtbevölkerung der Insel, nicht blos das betreffende Viertel. Ein innerer Grund für einen goðalýritr lag also hier nicht vor, da jeder Gode ja in gleicher Weise bei jedem Viertelsgericht betheiligt war. In der That erhebt Sthbk. 328 diese Vermuthung zur Gewissheit. Es ist hier von Klagen die Rede, welche sowohl auf dem Frühjahrs- wie auf dem Allding erhoben werden können. Will nun von mehreren Klagberechtigten der eine auf dem Várþing, der Andre auf dem Allding klagen, so soll der Letztere vorgehen und auf dem Várþing Interdict einlegen. Dieses Interdict, sagt Sthbk. aber ausdrücklich, ist ein eignes Interdict. Sinom lýriti sialfs scal maðr veria þesi mall öll. Ist dagegen, fährt sie fort, gegen Jemand in dem várþing geklagt worden, in welchem er nicht Dingangehörigkeit hat, so soll er Godeninterdict einlegen. Woher nun dieser Unterschied anders, als aus dem oben angegebenen Grunde? Wenn die Competenz des Alldingsgerichtes ins Spiel kommt, so ist der einzelne Gode daran nicht betheiligt, daher Eigeninterdict, wenn die des Várþing, so wird die Gewalt des einzelnen Goden unmittelbar tangirt, daher Godeninterdict.

Wie passt nun das Godeninterdict auf den vorliegenden Fall? Offenbar, wie die Faust aufs Auge. Zunächst spielt die Verhandlung im Viertelsgericht des Alldings, da vom lögberg und Rangæingadómr gesprochen ist. Ferner ist von einer Unzuständigkeit des Gerichts keine Rede, ist eine Antwortwehrung von Gunnarr gar nicht beabsichtigt, da er ja eben erst den Vertheidigungseid geleistet hat und sich anschickt, seine materielle Vertheidigung

durchzuführen. Er will ja nicht Urtheilsaufschub, sondern Freisprechung, er wehrt den Richtern nicht zu urtheilen, sondern bittet um ihr freisprechendes Urtheil. —

Das Versehen ist so plump selbst gegenüber den andern Fehlern, dass man versucht wäre, eine spätere Interpolation hier anzunehmen. Hierin könnte zunächst bestärken, dass die Interdictsformel in sehr weitschweifiger Form mitgetheilt ist. Der zweite Theil könnte unbeschadet der Vollständigkeit der Rechtsformel fortfallen.

Auch passt der erste Theil der Formel insofern zum Vorhergehenden nicht mehr, als es heisst: ek ver þjer, geirr goði, goðalýriti mál þetta at sækja, da doch der Klagevortrag längst beendet ist. Ferner ist nicht mitgetheilt, woher Gunnarr das Interdict sich hat ertheilen lassen. Einen Einfluss auf den Gang der Verhandlung besitzt es nicht. Njáll beachtet es nicht und von einer wirklichen Einstellung des Verfahrens, die sich daran hätte knüpfen sollen, ist keine Rede. Wie das Interdict da steht, erscheint es als ein fremder, isolirter Bestandtheil, der weder mit den Vor- noch den Nachsätzen in Verbindung steht und der nicht einmal äusserlich der Sachlage sich anpasst. —

Nach der Interdictseinlegung droht Gunnarr noch mit andern Mitteln. Die Gegner denken zunächst an eine Zweikampfsforderung. Er will aber nicht dies, sondern er will sie verklagen, weil sie eine Jury berufen hätten, die nicht zu entscheiden befugt wäre; darauf stände Landesverweisung.[1])

Offenbar sieht der Verfasser darin keine leere Drohung. Denn er lässt nun Njáll das Wort nehmen, welcher sagt: Jede der Parteien hätte nun ihre Klage auf sich sitzen, Gunnarr die wegen víg, Geirr die wegen falscher Juryberufung. Man solle sich also vergleichen. Und so geschieht's.

Sehen wir uns nun die Kgbk. an, so gewährt sie keinen Anhalt für eine derartige Klage. Sie bespricht in 85 ausdrücklich das Verfahren bei Ablehnung des Verdicts seitens der Geschwornen und endigt den § damit, dass sie sagt: wo solche Fehler gemacht werden, ist die Rechtssache hinfällig, ob es Klage oder Vertheidigung ist. Von der Strafe der Landesverweisung ist keine Rede.

---

[1]) Parallelstelle zu 144[13] ff.

Die Partei, die den Fehler macht, ist ja schon durch den Verlust ihrer Sache genügend bestraft. —

VI. Nach all' diesem Lärm schliesst der Process mit einem Vergleiche, der für Gunnarr ziemlich ungünstig ist. Vom Standpunkte der Rechtsbücher aus bedurfte es für diesen Vergleich der ausdrücklichen Genehmigung durch die Lögrètta (Kgbk. 98, Sthbk. 301). Die Njála erwähnt von einer solchen nichts.

---

§ 6. Dritter Process

gegen Gunnarr von Hlíðarendi wegen Todtschlags an Egill und Genossen.

Gunnarr hat sich mit den Familien des Starkaðr von þríhyrning und des Egill von Sandgil entzweit. Die Veranlassung des Zwistes bildete eine der auf Island als Volksspiele gern betriebenen Pferdehatzen (hestavíg, hestaþing), welche auch in andern Sögur häufig mit Schlägereien oder ernsthaften Kämpfen enden.[1]) Starkaðr besass einen schönen Hengst (58), Gunnarr einen andern, und Starkaðr wünscht beide sich messen zu sehen. Gunnarr, dem der böse Ausgang solcher Vergnügungen bekannt war, entschliesst sich nur zögernd, der Bitte Starkaðs nachzugeben. In der That nimmt die Pferdehatz einen bösen Verlauf. Starkaðs Partei erhitzt sich dabei so, dass sie Gunnarr zu Leibe geht. Dieser wehrt sich und wirft Kolr, den Sohn Egils von Sandgil derart heftig zu Boden, dass er die Besinnung verliert, worauf þórgeirr des Starkaðr Sohn, dem Hengst Gunnars das eine Auge ausschlägt, was aber wieder zur Folge hat, dass Gunnarr den þórgeirr mit einer Stange niederstreckt, so dass ihm Sehen und Hören vergeht. Vergeblich bemüht sich Njáll Frieden, zu stiften. þórgeirr

---

[1]) Beispiele: þáttr af þorsteini stangarhögg S. 48, Bjarnars. Hitdælakappa S. 47, Vémundarsaga ok Végaskútu 12, 23; Grettissaga 29; Guðmundarssaga dýra 12 (Sturl. I. S. 148), cf. Heinzel Beschreibung der isländischen Sage in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse XCVII. Bd. Heft 1 Seite 139. In der späteren norwegischen Legislation werden für die Pferdehatzen besondere Bestimmungen erlassen (L. L. VII. 36).

will davon nichts wissen — und so trennen sich beide Theile in Feindschaft.

Es vergeht geraume Zeit (liðu svá þau misseri). Das nächste Allding geht vorüber, ohne dass von þórgeirr oder Kolr wegen des erlittenen Schlages Klage erhoben wird (60). Die Sommerzeit verstreicht soweit, dass nur noch acht Sommerwochen übrig sind (nu líðr á sumarit til átta vikna), also der späteste Termin der leið ist bereits da. Gunnarr unternimmt eine Reise zu Ásgrímr, des Elliðagrímr Sohn in Tunga. Auf der Rückreise lauern ihm und seinen Brüdern, Kolskeggr und Hjörtr, Starkaðr und Egill mit je 14 Mannen bei den Knafahólar auf. Auf einem Landvorsprunge an der Rangá wird er angegriffen. Es gelingt ihm, seine Gegner, von denen er und seine Brüder 14 tödten, andre verwunden, in die Flucht zu treiben. Sein Bruder Hjörtr fällt; auf der Gegenseite fällt Egill mit seinen Söhnen Kolr, Ottarr und Haukr, von des Starkaðr Söhnen fallen þórkell und Börkr, ausserdem fällt ein bei Egill als Gast befindlicher Norweger þórir (-Auðúlfr des zweiten Processes); Starkaðr und þórgeirr verlassen verwundet den Kampfplatz.

Bekümmert reitet Gunnarr zu Njáll, welcher ihm nach langem Besinnen folgende Schritte zu thun räth:

Vorschläge Njáls.

Diese sind dreifacher Art:

1. Es sollen die getödteten Gegner für friedlos erklärt werden. Das soll in feierlicher Form durch Aufgraben der Leichen, Berufung von Zeugen zu den Wunden und Ausspruch der Friedloserklärung vor sich gehen.

2. Es sollen die Blutkläger an der Anstellung der Klage gehindert oder ihre Klage wenigstens paralysirt werden. Dies soll durch Erhebung von Widerklagen geschehen. Blutkläger aber sind:

a) für die Familie von Starkaðr dieser und þórgeirr, beide auch für sich selbst. Zu diesem Zwecke wird Gunnarr gegen þórgeirr eine Unzuchtsklage übertragen, die Njáll auf Grund eines von þórgeirr gegen eine Verwandte Njáls begangenen Stuprums zustand. Ferner gegen Starkaðr eine Njáll gleichfalls zustehende Walddiebstahlklage

auf Friedlosigkeit, weil Starkaðr sich widerrechtlich Holz aus dem Walde Njáls angeeignet haben soll.

b) für die Familie von Egill und den Norweger Þórir der Bruder Egils Önundr. Gegen diesen soll sich Gunnarr eine Klage von einem gewissen Tyrfingr in Berjanes übertragen lassen, über deren Beschaffenheit nichts gesagt wird.

Njáll überlegt aber weiter, dass Gunnarr sich durch den Schlag, welchen er bei der Pferdehatz gegen Þórgeirr ausführte, friedlos gemacht habe, also die Widerklagen nicht selbst führen dürfe. Um ihm die Möglichkeit der Selbstführung zu verschaffen, will ihm Njáll auf dem Herbstding den Frieden für das Allding gewähren.

3. Es soll Gunnarr den Kolr als Todtschläger Hjörts küren.

Ausführung dieser Vorschläge.
Schritte der Gegner.

Gunnarr befolgt zunächst den ersten Rath. Er gräbt die Leichen aus und lässt an die Todten die Ladung wegen atför und fjörráð ergehen. Dies geschieht noch denselben Herbst. Winter und Frühling vergehen. Mörðr, des Valgarðr Sohn, verlobt und vermählt sich inzwischen. Im Sommer regt Mörðr den Þórgeirr zur Erhebung der Blutklage gegen Gunnarr an. Þórgeirr reist zu Önundr, dem Blutkläger für Egill. Beide nehmen die lýsing am Kampfplatz vor.

Nun kürt Gunnarr auf Rath Njáls den Kolr als Todtschläger Hjörts und erhebt gegen Þórgeirr und Önundr die oben erwähnten Widerklagen (warum nicht gegen Starkaðr?).

Verfahren am Ding.

Als Kläger tritt auf Mörðr. Er macht auf Gunnars Unfähigkeit zur Gerichtsstandschaft aufmerksam. Es wird ihm entgegengehalten, dass Gunnarr von Njáll im Herbstding gefriedet worden sei. Er wirft Gunnarr vor, dass er Kolr mit Unrecht als Todtschläger Hjörts verkündet habe, da Hjörtr notorisch von einem Andern erschlagen sei. Es wird auf das Recht des Blutklägers, wen er will von den mehreren Angreifern als Todtschläger zu küren, hingewiesen. Er will nicht verstehen, warum Gunnarr

alle Gefallenen für friedlos erklärt habe. Es wird erwidert, weil sie alle auf Hinterhalt lagen. Er replicirt, Gunnarr sei ja nicht verletzt worden. Es wird duplicirt: aber seine Brüder.

Murrend erkennt Mörðr die Richtigkeit der ihm entgegengehaltenen Sätze an. Es kommt ein Vergleich zu Stande. Die Ansprüche von Þórgeirr und Starkaðr wegen eigner Verletzung werden mit den Gegenansprüchen Njáls aus Unzucht und Walddiebstahl, die Önunds für Egill mit dem Gegenanspruch Tyrfings, der Anspruch für die Tödtung Hjörts mit denen für Kolr und Þórir compensirt. Die andern Erschlagenen werden halb gebüsst. —

Allgemeine Kritik.

Mittelpunkt der ganzen, juristischen Darstellung sind offenbar die Vorschläge Njáls. Denn während sonst der Erzähler die Einzelheiten des Verfahrens am Ding von der lýsing bis zum Schluss des Klagevortrags mit peinlicher Genauigkeit vorbringt, schweigt er hier von ihnen ganz. Er verfällt sogar in den Gegenfehler, durch zu grosse Kürze den Leser unklar zu lassen. Man weiss nicht, wie Mörðr zum Klagevortrag kommt. Dass Gunnarr von Tyrfingr die Klage übertragen erhält, wird nicht berichtet, sowenig wie die Natur der Klage. Dass er gegen Starkaðr die Widerklage erhoben hat, ist auch zu erwähnen vergessen worden, und lässt sich nur aus den Vergleichsbestimmungen ergänzen. Das friðhelga Gunnars im Herbstding ist vollends ein dunkler Punkt, der noch zu besprechen sein wird. Es kam dem Verfasser offenbar darauf an, sogleich in medias res zu gehen, um die Vortrefflichkeit von Njáls Vorschlägen schlagend darzuthun. Das ganze Verfahren ist nichts anderes als eine Abspinnung des von Njáll sorgfältig bereiteten Knäuels. Jede Frage von Mörðr entspricht einem Vorschlage Njáls. Es soll offenbar gezeigt werden, wie Njáll gegen alle Angriffe vorsehend Deckung geschaffen hat. Die Vorschläge Njáls erscheinen aber dem Sagenschreiber als etwas ganz besonders Fürtreffliches, das dem gewöhnlichen Menschenverstand nicht fassbar ist. Þetta þótti mönnum undarligr málatilbúnaðr bemerkt er 65[42] vom Standpunkte der dummen Menge. Der verschlagene Mörðr muss widerwillig auf dem Ding die Richtigkeit von Njáls Deductionen anerkennen und als Gunnarr

seinen Verwandten von den gethanenen Schritten erzählt, sagt Oláfr Pá bewundernd: „es ist doch viel werth, dass Njáll Dir so in Allem fest mit Rath zur Seite stand“ und Gunnarr betheuert, ihm das gar nicht vergelten zu können. Aus alledem ergiebt sich, dass hier ein verwickelter Rechtsfall vorliegen soll, den Njáll mit Meisterschaft bewältigt.

Sehen wir uns nun aber den Fall und die Behandlung desselben an, so kommen wir zu einem wunderlichen Resultat. Wir sehen bei einem durchaus einfachen Thatbestande eine Reihe von Kniffen angewandt, die theils nicht nothwendig, theils geradezu falsch sind, wir sehen ein Resultat, das der Verfasser für Gunnarr günstig hält, das aber nach vernünftigen Begriffen und den positiven Quellen geradezu verkehrt erscheint, wir werden endlich im Einzelnen grobe Verstösse zu bemerken haben.

Wie liegt denn der Thatbestand? Ausgangspunkt der ganzen Verwicklung ist offenbar der beim hestavig von Gunnarr dem þórgeirr ertheilte Schlag, durch welchen þórgeirr die Besinnung verlor. Welche Folgen knüpfen sich an diesen Schlag? Nach unsern Rechtsbüchern werden drei Arten von Schlag (drep) unterschieden: die erste, geringste, bei welcher keinerlei Spuren hinterbleiben, giebt dem Geschlagenen nur das Recht, sich in continenti zu rächen. Die zweite, welche áverki heisst, liegt dann vor, wenn sich an der Oberfläche des Körpers irgend welche Spuren des Schlages zeigen, sei es durch Röthung der Haut oder Anschwellung, oder Blutverlust, ferner wenn die Seh- oder Hörorgane darunter leiden, endlich wenn der Geschlagene die Besinnung verliert; diese soll so behandelt werden, wie die gewöhnliche Verwundung, das sár. Die dritte, schwerste Kategorie, bei welcher ein Knochenbruch die Folge war, macht den Thäter bis zum Urtheilsspruch geächtet und raubt ihm die Berechtigung, auf dem Ding zu erscheinen (Kgbk. 86 S. 149, Sthbk. 273).

Wir werden nicht zweifelhaft sein, unter welche Kategorie wir den þórgeirr ertheilten Schlag zu subsummiren haben. Offenbar unter die zweite, da þórgeirr die Besinnung verlor.

Von dieser gilt dann weiter, dass der Geschlagene das Recht hat, bis zum nächsten Allding Selbsthilfe zu üben (Kgbk. 86 S. 147, Sthbk. 275), bis dahin ist der Thäter óheilagr. Das Recht, am Ding zu erscheinen, verliert er aber nicht.

Nachdem wir uns so über diesen Punkt klar geworden sind, gehen wir an die Njála heran. þórgeirr hat bis zum nächsten Allding, von dem in 60 die Rede ist, Selbsthilfe nicht geübt, er hat auf dem Allding auch Klage nicht erhoben. Des Rechtes zur Selbstvergeltung ist er nun verlustig gegangen. Es bleibt ihm nur der ordentliche Rechtsweg. Das Auflauern ist also ein widerrechtliches gewesen und deshalb nach den Grundsätzen zu beurtheilen, die die Rechtsbücher darüber enthalten. Wenn nun Gunnarr bei den Knafahólar von einer ungeheuren Mehrzahl widerrechtlich mit Vorbedacht angegriffen worden ist, wenn er sich seiner Haut gewehrt, wenn er seinen Bruder verloren, aber mit seinen Brüdern eine Anzahl Feinde getödtet hat: welches Vergehen liegt auf seiner, welches auf Seiten seiner Feinde vor? In den Rechtsbüchern lassen sich zwei verschiedene Sätze hierher ziehen und sind auch von dem Verfasser benutzt worden.

1. Kgbk. 86 S. 145[22], Sthbk. 270.

1. Kgbk. 108, Sthbk. 355.

Nach der ersten Stelle steht auf Ausziehen mit der Absicht, Jemand anzufallen, und Ausführung des Vorhabens der höchste Grad der Friedlosigkeit, auf den blossen Versuch Landesverweisung. Die Ausziehenden fallen gegenüber dem Bedrohten friedlos, auch wenn dieser zuerst angriff. Diese Stelle bringt Njála 64[33] fast wörtlich.

Nach der zweiten Stelle steht auf gemeinschaftlichem Auflauern im Hinterhalte und Vollführen der That die höchste Friedlosigkeit, die Wegelagerer sind dem Bedrohten gegenüber friedlos, selbst wenn dieser sie zuerst angreift. An diese Stelle denkt Njála 64 fin., wenn Gunnarr die Todten ladet fyrir atför ok fjörráð.

Es liegt also ideale Concurrenz von 2 übrigens gleich schweren Vergehen vor, oder strenger genommen die zweite Bestimmung ist Specialfall der ersten. Massgebend aber ist jedenfalls die Berechtigung Gunnars zur Vertheidigung, die Nichtberechtigung der Gegner zum Angriff, also ihre Ungefriedetheit, Gunnars Gefriedetheit. Sie fallen busslos, jede Verletzung gegen seine Seite muss voll gebüsst werden. Das Resultat musste also sein:

a) volle Busse für den Tod Hjörts,

b) keine Busse, weder für die Tödtung der 14, noch für die Verletzung Starkaðs und þórgeirs.

Demgemäss konnte sich Gunnarr entweder rein defensiv verhalten, d. h. die lýsing gegen sich ergehen lassen, um dann auf dem Ding excipiendo, durch Berufung einer Hilfsjury sich auf die citirten Stellen der Rechtsbücher zu berufen. Oder er konnte offensiv vorgehen, d. h. die lýsing wegen Tödtung Hjörts vornehmen und für ihn Busse fordern, gegen die Erschlagenen und Ueberlebenden der Gegner aber lýsing wegen atför und fjörráð erheben und sie als friedlos bezeichnen. Er selbst musste auf alle Fälle frei ausgehen. —

Statt dessen finden wir ein ganz wunderliches Verfahren. Es wird zwischen den todten und lebenden Gegnern geschieden; gegen jene wird die Friedloserklärung erlassen, gegen diese eine Widerklage erhoben. Weshalb werden nicht auch Starkaðr und þórgeirr für friedlos erklärt, wie früher Otkell (53[34], 56[44])? Was soll die ganze Procedur mit den Widerklagen? Dadurch, dass Gunnarr sich eine gänzlich abseits liegende Klage gegen seinen Processgegner cediren lässt, kann er doch nicht frei werden! Welches soll überhaupt der Zweck der Klagübertragung sein? Ist es der, die Gegner nur zu schrecken, so konnte auch Njáll die Klage selbst anstellen. Ist es der, den Gegnern die legitima persona standi in judicio zu bestreiten, so bedurfte es ebenfalls keiner Uebertragung. Die Idee der Compensation aber, auf welche der Verfasser hinauszuwollen scheint, ist für Klagen, wie die vorliegenden, nicht denkbar. Klagen von öffentlich rechtlichem Character, die auf hohe Acht gehen, lassen sich doch nicht gegeneinander ausgleichen, wie Ansprüche aus eindagat fé. —

Dem entspricht auch der Vergleich, welcher allen Rechtsgrundsätzen zuwider ist. Gunnarr erscheint als der schuldige Theil, die Busse wird blos um die Hälfte ermässigt fyri tilför við gunnar, während solche tilför nach dem Recht einfach fried- und busslos machen. Unzuchts-, Walddiebstahls- und des Tyrfingr Klage werden mit den Klagen von þórgeirr, Starkaðr und Egill compensirt, als ob die drei Letzten mit Unrecht verletzt seien.

Und nun verlässt Gunnarr froh das Ding, und hatte die grösste Ehre von dem Process. Bei der angesehenen Stellung, die er

einnahm, dazu von Njáll unterstützt, hatte er nicht mehr erreicht, als jenen dürftigen Vergleich. Und der Verfasser erblickt darin einen Sieg der von Gunnarr vertretenen guten Sache! —

Kritik im Einzelnen.

1. Die Friedloserklärung der Todten.

Wer diese begraben hatte, ist nicht berichtet. Die Procedur des Ausgrabens der Leichen, der Benennung von Zeugen zu den Todeswunden und des úhelga wird in den Rechtsbüchern nicht erwähnt. Doch ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Ausgraben der Leiche üblich war, nicht gering. An sich, sollte man freilich meinen, bedurfte es überhaupt keiner besonderen Friedloserklärung; denn widerrechtliche Angreifer sind eo ipso friedlos zu tödten und Gunnarr brauchte nur gegen die Klage den Einwand des widerrechtlichen Angriffs zu erheben, um die Friedlosigkeit zu rechtfertigen. Aber behufs feierlicher Constatirung der Friedlosigkeit mochte eine stefna til úhelgi vorgenommen werden, die dann als an den Beklagten persönlich zu richtende Ladung eine Ausgrabung der Leiche nothwendig machte.[1]) Dass indessen der Verfasser diesen Umstand nicht erwog, sondern dass ihm etwas Anderes, nemlich das Verfahren bei der lýsing vorschwebte, beweist schlagend das nemna vátta at benjum, das er auch hier vorbringt. Was dieses hier bedeuten solle, ist nicht ersichtlich. Denn es kann ja irrelevant sein, an welchen Wunden die Todten, ja überhaupt, dass sie gestorben sind. Die Friedloserklärung hat ja mit der Tödtung nichts zu thun, sie ist ein davon unabhängiger, hier zufällig nach dem Tode vorgenommener Act. Offenbar liegt hier eine gedankenlose Herübernahme der Formalitäten bei der lýsing vor. —

2. Die Vornahme der lýsing durch Önundr und þórgeirr.

Diese geschieht erst nach einem Dreivierteljahre. Im Spätsommer war der Kampf, im Sommer ist die lýsing (65: enn val-

---

[1]) So hat sie die Vígaglúmssaga auch: 9 En Glúmr bjó mál .... á hönd Sigmundi ok stefndi honum um stuld, ok kveðst hann drepit hafa á eign sinni, ok stefnir honum til óhelgi er hann féll á hans eign ok gróf Sigmund upp.

garðr fór útan um sumarit). Nun schreiben beide Rechtsbücher vor, dass die lýsing bei Anwesenheit des Klagberechtigten binnen drei Tagen, bei Abwesenheit desselben binnen vierzehn Tagen a die scientiae zu geschehen hat (Kgbk. 87, Sthbk. 280, 281) oder im letzteren Falle strenger genommen, binnen 17 Tagen. Der Blutkläger soll sich binnen 14 Tagen a die scientiae aufmachen, binnen 3 Tagen seit seiner Ankunft an Ort und Stelle soll er den Act vornehmen. Handelt es sich blos um eine Verwundung, so soll der Verwundete binnen 14 Tagen a die potentiae die lýsing ergehen lassen. Nimmt man nun selbst an, dass Önundr von dem Tode seines Bruders und seiner Neffen nicht eher, als im nächsten Sommer Kenntniss erhalten habe, was sehr unwahrscheinlich ist, da er in nächster Nähe der Kampfstätte wohnte, so mussten doch þórgeirr resp. Starkaðr für ihre Angehörigen und für sich die lýsing zu rechter Zeit vornehmen, da sie ja bei der That zugegen gewesen sind. Wir haben ausserdem allen Grund anzunehmen, dass die Fristen der Rechtsbücher uralte sind. Nicht nur, dass beide Rechtsbücher sie übereinstimmend präcisiren, so suchen beide, Kgbk. in 86 fin., Sthbk. in 283 den Ausdruck fyrir ena þriþio sol zu erklären und berufen sich dabei auf die uppsaga, den Rechtsvortrag des Gesetzessprechers[1]), in dem er so, wie sie ihn darlegen, verstanden sei. Offenbar wurde er zur Zeit der Rechtsbücher nicht mehr gebraucht und darum nicht mehr verstanden.

3. Die lýsing durch Gunnarr wegen Hjörts.

Für diese gilt zunächst das Gleiche, wie für die obige lýsing. Dass der Blutkläger von mehreren Thätern sich Einen erkiesen kann, ist in den Rechtsbüchern verschiedentlich hervorgehoben (Kgbk. 102, 113, 89, Sthbk. 314). Weshalb dies gerade Kolr sein musste, ist nicht recht abzusehen. Unverständlich aber ist, dass Njáll dieses Kürrecht als Besonderheit hervorhebt (því at þat er rjett), dass ferner Mörðr in der Gerichtsverhandlung von einem solchen Rechte zuerst nichts weiss und erst durch Njáll

[1]) Die Hafliðaskrá? Maurer Grágás S. 53. ff. Dagegen Finsen om de Islandske Love S. 112 Anm. Auch Eyrbyggja 43 liesse sich für das Alter der Frist verwerthen. Da heisst es „þat vóru lög í þann tima, ef maðr drap þræl fyrir manni at sá maðr skyldi færa heim þrælsgjöld, ok hefja ferð sína fyrir hina þriðju sól eptir víg þrælsins.

daran erinnert werden muss. Darnach scheint der Verfasser kein rechtes Verständniss für den Rechtssatz gehabt zu haben, was insofern bedeutungsvolle Erklärung findet, als die norwegischen Rechte von ihm nichts mehr wissen.

Sehr auffällig ist nun aber auch der Rath Njáls: nú skalt þú stefna vættvangsbúum (eine Handschrift hat: vatfangsbúum; dachte der Schreiber an vátta?) ok nábúum saman ok nemna vátta etc. Mit den nábúum sind jedenfalls die Nachbarn (heimilisbúar) des Klägers gemeint. Von den Rechtsbüchern braucht die Bezeichnung freilich nur Sthbk. 226.[1])

Ganz davon abgesehen, dass im vorliegenden Falle die Kampfplatznachbarn und die Nachbarn des Klägers gar weit auseinander wohnten, so dass von einer thatsächlichen Identität keine Rede sein kann — so ist schon die Zusammenstellung beider mit den Cardinalrechtsbegriffen und Rechtsbezeichnungen des Freistaates derart unverträglich, dass ein wirklich rechtskundiger Mann sie sich nie hätte zu Schulden kommen lassen. Nach den Rechtsbüchern konnte nur eine Jury von vættvangsbúum in Betracht kommen. Die Frage, über welche die búar nach der Njála zu entscheiden hatten: hvárt þeir væri í atvist ok atsókn þá er hjörtr var veginn, ist ja auch nur Kampfplatznachbarn angepasst.

4. Die Friedung Gunnarrs durch Njáll.

Mit dieser steht es ganz eigenthümlich. Der Bericht der Njála hierüber ist ganz verwirrt. Es wird nur das Vorhaben Njáls und die bereits vollzogene Thatsache gemeldet (64^{35-41}, 66^{16-22}), und zwar so, dass der zweite Theil auf den ersten in Sinn und Wort Bezug nimmt. In 64 sagt Njáll für den Fall, dass gegen deine Processstandschaft Bedenken erhoben werden, werde ich erwidern, dass ich dich auf dem þingskálaþing im Herbst friedete, so dass du wohl für dich und Andre zur Klage befähigt bist.“ In 66 wirft nun Mörðr das erwartete Bedenken auf. Njáll sagt zu ihm, „warst du im Herbst auf dem þingskálaþing?“ „Ja“, sagt Mörðr. „Hörtest du, dass Gunnarr dem þórgeirr Vergleichsvorschläge machte?“ „Ja!“ „Nun, da friedete ich

[1]) Wohl aber die Sögur sonst noch; Saga af Víga-Styr ok Heiðarvígum 16 S. 325; Kjalnesingas. 3 S. 406; Landnáma II. 28; Eyrbyggja 10, 18, 44; Bandamanna S. 9: nágranna, ebenso L. L. III. 12; Laxdæla 10, 11, 17.

Gunnarr für alle rechtlichen Handlungen.“ Womit sich Mörðr zufrieden giebt.

Nun ist es zunächst ganz unjuristisch von einem þingskálaþing um haustit zu sprechen. þingskálaþing ist das Frühlingsding für die Landschaft Rangá. Das Herbstding heisst leið.[1]) Wenn nun auch die leið an derselben Stelle sein soll, wo das várþing ist (Kgbk. 61), so führt sie doch nie den Namen des várþing, sondern den Namen der Landschaft, in der sie sich befindet. Richtig nennt auch Bandamanna S. 38 die hier in Betracht kommende Rangárleið. Weiter aber ist, wie wir bereits nachgewiesen haben, eine Friedung Gunnars gar nicht erforderlich gewesen; der von ihm dem þórgeirr ertheilte Schlag raubte ihm die Fähigkeit, auf dem Allding zu erscheinen nicht.

Ferner: wann nahm Njáll das friðhelga vor? Zwischen dem hestavíg und dem Allding, auf welchem die Sache zur Verhandlung kam, lagen zwei Herbstdinge. Friedete er ihn nun gleich im Herbstding nach dem hestavíg oder erst im Herbstding nach dem Ueberfall? Die Njála weist offenbar auf das Erstere hin, da sie um die Zeit des zweiten Herbstdinges Gunnarr auf Besuch ausreiten lässt. Wenn Mörðr aber, wie er zugiebt, bei der Friedung zugegen war, wie kommt er dazu, die ganze Frage aufzuwerfen? Hatte er die jedenfalls öffentlich und förmlich vollzogene

---

[1]) Die Stellen, an welchen der Ausdruck leið in den Rechtsbüchern vorkommt, sind ft.:

Kgbk. 61, 62 S. 115, 77 S. 125, 128, 78 S. 131, 80 S. 138, 82 fin., 84 S. 141, 250 S. 199, 2 S. 10, 6 pr., 15 S. 32; 100; 101 S. 177, 59 S. 107.

Sthbk. 8 S. 11, 12, 16 S. 24, 21, 30, 32 S. 42, 23 S. 33, 182 S 222, 234 S. 267, 243 S. 274, 245 S. 277; die Bezeichnung haustþing ist in ihnen nirgends zu entdecken.

Von den Sögur haben leið: Bjarnars. Hítdælakappa S. 44, Ljósvetninga Kap. 2, 18, 20, 32, Valla-Ljótssaga 10, Vemundarsaga ok Vígaskútu 12, 13, 20, Vígaglúmss. 25, Bandamanna S. 9, 10, 38, Vatnsdæla 45 (leiðmót) 27 (á leiðum ok lögmótum), Guðmundar saga dýra 10 (Sturl. I. 146), Hrafns saga ok þorvaldz 13 (Sturl. I. 177), Laxdæla 61.

Haustþing: Vígaglúmssaga 27, Droplaugarsonas. S. 16, 18 (þá skyldi Helgi Droplaugarson mæla lögskil, ok varð hánum misinnt?) 20, Vatnsdæla 37.

Merkwürdigerweise auch D. N. II. 772, wie schon Fritzner Ordbog bemerkt hat.

Sodann in Westgötalagen II. U. B. 6, Addit 9 § 2, 3, III. 74, wo das Herbstding aber auch Processverhandlungen dient.

Friedungserklärung vernommen, welche wohl speciell den Satz, dass Gunnarr skyldi bæði mega sækja sitt mál ok annarra enthielt, so lag für ihn gar kein Grund vor, Bedenken gegen die Processstandschaft Gunnars zu erheben. Denn gegen die Richtigkeit und Rechtmässigkeit des friðhelga hat er ja nichts einzuwenden. Wohl aber der Kritiker. Welches Recht hatte Njáll dazu, Gunnar zu friðhelga? Eine autoritative Stellung etwa eines Goden besass er nicht.[1]) In 277 Sthbk. wird allerdings des Weiteren ausgeführt, dass der Todtschläger, der in formeller Weise um grið bittet, ein Recht auf Gewährung desselben hat, und dass der Gegner durch Verweigerung des vorläufigen Friedens sich strafbar macht. Hierauf zielt die Njála jedenfalls hin, wenn sie das friðhelga darauf stützt, dass Gunnarr dem þórgeirr Vergleichsvorschläge gemacht habe. Aber dass ein Dritter bei grundloser Verweigerung den grið Begehrenden friðhelga kann, davon sagt Sthbk. nichts. —

5. Die Fragen Mörðs.

Von diesen sind zwei bereits besprochen worden. Die eine zeigte grobe Rechtsunkenntniss (oben 2), die andre war geradezu widersinnig (oben 4). Die beiden übrigen sind für einen angesehenen Mann, wie Mörðr, welcher später als Rechtsbeistand eine grosse Rolle spielt, albern. Weshalb Gunnarr Alle, welche im Kampfe gegen ihn gefallen waren, für friedlos erklärt habe, konnte doch nur Jemand fragen, der auch die nothdürftigste Kenntniss vom Recht nicht hatte, und darin, dass Gunnarr selbst keinen Schaden an Leib und Leben erlitten hatte, einen Einwand gegen die Rechtmässigkeit der stefna til úhelgi zu erblicken, ist auch recht naiv. Die von Njáll ertheilte Antwort, Hjörtr sei gefallen und Kolskeggr verwundet worden, brauchte gar nicht gegeben zu werden. Nach den citirten Stellen der Rechtsbücher macht sich der Angreifer als solcher, gleichviel ob es zur Verletzung kommt oder nicht, friedlos. Hierauf konnte und musste Njáll verweisen.

---

[1]) Maurer suchte seine Befugniss zum friðhelga in den Beiträgen zur Rechtsgeschichte S. 152 A. 2 auf die Eigenschaft Njáls als lögmaðr zurückzuführen, indem er „lögmaðr“ als historischen Vorgänger des lögsögumaðr ansah; eod. S. 141, 142. In der Germania VII. p. 245 hat er aber diese Ansicht zurückgezogen. Siehe auch Maurer Upphaf allsherjarríkis S. 128 A. 1; 137 A. 2.

Resultat

ist: Es wird mit grossem Geräusch für einen an sich einfachen Thatbestand ein grosser Apparat von rechtlichen Kniffen herangeschleppt. Bei näherem Zusehen erweisen sich diese als theils unnöthig, theils falsch. Eine äusserliche, verständnisslose Handhabung von Stellen der Rechtsbücher trat hervor. Das Unwesentliche wurde als wesentlich, das Selbstverständliche als difficil behandelt. Rechtsfragen wurden aufgeworfen, wo auch dem gewöhnlichsten Isländer des Freistaates alles klar sein musste. Verschiedene Verstösse sind gemacht.

Der Schluss auf die Echtheit ergiebt sich von selbst, sei aber nach Erledigung der weiteren Processparthien gezogen.

---

§ 7. Erstes Zwischenstück.
Njála 67—70.

Durch Vergleich ist der soeben geschilderte Process seinem Ende zugeführt. Die Treugelöbnisse sind ausgetauscht. Aber in der Brust þórgeirs, den Gunnarr auf der Pferdehatz schlug, lebt der alte Grimm fort. Er begiebt sich zu dem verkörperten bösen Elemente der Njála, zu Mörðr Valgarðsson, seinem Freunde und befragt ihn um Rath, wie er Gunnarr zu Schaden bringen könne. „Sieh nur zu", erwidert Mörðr, „dass du kein „griðníðingr" oder „tryggðarofsmaðr" bist, auf Umwegen kommst du doch zu deinem Ziele." Und hebt so an:

„Ich habe mir sagen lassen, dass Kolskeggr (der Bruder „Gunnars) beabsichtige, einen Process zu erheben. und das „Viertel Landes in Móeiðarhváll, das Deinem Vater als „Busse für Tödtung seines Sohnes gewährt war, ihm wieder „zu entziehen. Er hat diese Rechtssache von seiner Mutter „übernommen. Und es ist Gunnars Plan, Fahrhabe lieber „zu zahlen, als das Land Euch zu lassen. Du sollst nun „abwarten, ob das wirklich geschieht, und ihn dann des „Vertragsbruches an Euch zeihen. — Ferner hat Gunnarr „dem Sohne Otkels þórgeirr Saatland abgenommen und so „den Vergleich an ihm gebrochen."

þórgeirr Otkelsson solle nun aufgereizt werden, Gunnarr wegen seines Vertragsbruches zu strafen. Bei dem Kampfe werde dann þórgeirr Otkelsson voraussichtlich erschlagen werden. Gunnarr habe dann zweimal in dasselbe Geschlecht hinein einen Todschlag begangen. Das sei aber nach einer alten Prophezeihung Njáls sein Verderben. —

Soweit Mörds Plan. Im Herbstding zu þingskálar erhebt nun Kolskeggr wirklich wegen des Stücks Land zu Móeiðarhváll Klage. Gunnarr bietet der Familie Starkaðs statt des Landes Fahrhabe an. þórgeirr nimmt das Anerbieten aber nicht an, sondern beschuldigt ihn öffentlich des Vertragsbruchs.

Bald darauf begiebt sich þórgeirr zu seinem Namensvetter, des Otkell Sohn, und sucht ihn zu überreden, an einem Zuge gegen Gunnarr theilzunehmen. Dieser wendet ein, er habe mit Gunnarr Frieden geschlossen und wolle nicht Treubrecher heissen. „Jene haben den Vergleich gebrochen, nicht wir", beruhigt ihn þórgeirr, „Dir nahm Gunnarr Dein Saatland, mir und meinem Vater aber Móeiðarhváll." Und der Sohn Otkels lässt sich überreden.

Mit grosser Schaar lauern Beide dem Gunnarr in einem Walde bei þríhyrning auf. Durch einen Schäfer wird Njáll von ihrem Vorhaben benachrichtigt. Er weiss durch seine Geistesgegenwart den Plan der Gegner zu vereiteln, indem er ihnen die ersonnene Kunde bringt, Gunnarr ziehe mit zahlreicher Mannschaft heran, und sie dadurch derart ins Bockshorn jagt, dass sie nach Hause gehen.

Auf dem Allding kommt die ganze Affaire zur Sprache, nachdem Njáll grið zwischen beiden Parteien bereits vorher zu Stande gebracht hat. Die Angreifer berufen sich darauf, dass Gunnarr die früheren Vergleiche gebrochen habe. Njáll weist die Grundlosigkeit ihrer Behauptungen nach, worauf sie erklären, von Mörðr betrogen worden zu sein und den schuldigen Bussbetrag entrichten.

Die ganze Episode leidet, wie der Leser bemerkt haben wird, an einer grosser Verschwommenheit oder Dunkelheit der als Motive dienenden Thatsachen. —

In zwei Fällen soll Gunnarr sich eines Vergleichsbruches

schuldig gemacht haben, Einmal gegen den Sohn Otkels, indem er diesem Saatland wegnahm. Hiervon ist in 67 und 68 die Rede. An beiden Stellen wird aber nur die dürre Thatsache berichtet: „hann hefir ok tekit sáðland af þórgeiri, tók gunnarr af þjer sáðland þitt“ und an der ersten Stelle wird hinzugefügt: „ok rofit svá sætt á hánum.“ Wie aber die Wegnahme von Saatland in Zusammenhang mit jenem alten Friedensvergleiche (56) steht, ist nicht ersichtlich. In 56 war der Vergleich ja doch dahin gefasst, dass das Wergeld für Otkell mit der Busse für die Verletzung durch den Sporn compensirt sein solle. Die sonstigen Bussen waren aber auf dem Ding sofort entrichtet worden. An Otkels Familie war somit gar keine Busse entrichtet worden und von Bezahlung mit Saatland war überhaupt nicht die Rede. Nur in dem Falle aber konnte von einem Vergleichsbruche doch die Rede sein, wenn in dem neuen Vergehen eine Verletzung der Bedingungen des alten Vergleiches lag. In jeder widerrechtlichen Handlung, die der eine Paciscent gegen den andern beging, lag doch nicht ein Vergleichsbruch! es wäre dann ja jeder Paciscent dem andern gegenüber in einer viel schwierigeren Lage gewesen, als jedem Dritten gegenüber. Also nur wenn das Saatland Otkels Familie in jenem Friedensvergleiche als Bussobject abgetreten war, beging Gunnarr mit seiner Zurücknahme einen Vergleichsbruch. Hierfür giebt aber die Njála, wie gesagt, keinen Anhalt. Der ganze Vorgang hängt in der Luft und kommt auffallender Weise bei der Verhandlung am Allding gar nicht weiter zur Sprache. —

Nicht besser steht es mit dem zweiten Fall, bei dem die Njála wenigstens ausführlicher ist. Kolskeggr soll ein Stück Land, dass von Gunnarr früher dem alten Starkaðr í sonarbætr gegeben war, zu evinciren beabsichtigen und zwar auf Grund einer Vollmacht von der Mutter her. Gunnarr sei mit der Eviction einverstanden und wolle dem Starkaðr statt des Landes Fahrhabe zahlen. Darin läge ein Vertragsbruch Gunnarrs. —

Sehen wir uns die Vergleichsverhandlungen zwischen Starkaðr und Gunnarr in 66 an, so heisst es ausdrücklich: Gunnarr bætti þá þegar upp vígin, Gunnarr zahlte sofort da die Bussen aus. Dies macht doch den Eindruck, als ob er mit Fahrhabe, nicht mit Land gezahlt habe. Letzteres hätte doch wenigstens

ausdrücklich hervorgehoben werden müssen. Aber selbst den sehr unwahrscheinlichen Fall angenommen, es wäre Land an Zahlungsstatt gegeben worden, so konnte doch giltig nur solches Land gegeben werden, welches im Eigenthum Gunnars stand. Davor aber, dass fremdes Land dem alten Starkaðr hätte übertragen werden können, schützte die Form des Veräusserungsactes, welche das Recht bei Liegenschaften aufstellte. Nach unsern Rechtsbüchern bedarf es zur wirksamen Veräusserung einer Liegenschaft eines Doppelactes: des förmlich vor Zeugen durch Handschlag abgeschlossenen Vertrages[1]) und der feierlichen Besitznahme durch Grenzgang (merkja-ganga) in Gegenwart der hinzugezogenen Verwandten und Nachbarn (Kgbk. 174, Sthbk. 390). Zwar sprechen die Rechtsbücher nur von dem Falle des Verkaufes beim Grenzgang, aber man wird auch auf Tausch und andere den Eigenthumsübergang bezweckende Rechtsgeschäfte die bezüglichen Bestimmungen zu erstrecken haben. Bei dem Grenzgang nun hat, wer ein Recht auf das veräusserte Grundstück zu haben vermeint, dieses anzumelden in der Form der Interdictseinlegung, des verja lýriti fyri land, und dann wird im Rechtswege die Sache weiter verfolgt. Wenn also Gunnarr selbst ohne Berechtigung das Grundstück dem Starkaðr im Ding in Zahlung zu geben versprach, so hatte bei dem Grenzgang, ohne den Starkaðr das Grundstück rechtlich nicht in Besitz erhalten konnte, die Mutter Gunnars ihre Ansprüche geltend machen müssen. That sie es nicht, so willigte sie in die Veräusserung stillschweigend ein. —

Auch das Schweigen der Njála über das Motiv, welches die Mutter Gunnars zur Eviction trieb, erhöht die Bedenklichkeit des ganzen Passus. Wir bekommen von der alten Rannveig den Eindruck einer zärtlichen, die Manneskraft Gunnars anbetenden alten Frau. Und sie sollte das Leben ihres Sohnes wegen eines geringen Stück Landes von Neuem in Gefahr bringen?

Folgen wir aber der Njála blindlings, so fragt sich: welches war die Folge einer derartigen Eviction? Lag hierin thatsächlich ein Vertragsbruch, wie Mörðr meint und þórgeirr ausruft? Nach den Rechtsbüchern: nein. Kgbk. in 115, Sthbk. in 387, 388 enthalten in ihren Tryggða-Formularen übereinstimmend den

[1]) Siehe auch Eyrbyggja 14, Laxdæla 47.

Satz: ef sacar geraz siþan amille þeirra annat en þat er vel er. þat scal fe bøta en eigi flein rióða.

Mit den sacar sind jedenfalls alle andern Sachen gemeint ausser dem vega á veittir trygðir, wie der weitere Verlauf des Formulars zeigt, d. h. ausser derjenigen Handlung, die direct durch die tryggðir verhütet ist, also Ausüben der Blutrache, Erschlagen des Ehebrechers u. s. Also auch Nichterfüllung der versprochenen Leistung fällt darunter, es berechtigt zur Klage und zieht fe bøta nach sich, aber es berechtigt nicht zum Blutvergiessen. Im vorliegenden Falle aber hat sich Gunnarr noch dazu erboten, in andrer Weise die Gegner zu befriedigen.

Wir sehen, nach jeder Richtung hin hängt der Rath von Mörðr in der Luft, thatsächlich, wie rechtlich.

Aber auch die weitere Ausführung giebt zu Bedenken Anlass. Was soll es heissen, dass Kolskeggr im þingskálaþing um haustit Klage auf das Land erhob? Wie schon früher hervorgehoben ist, ist es ein Widerspruch vom þingskálaþing um haustit zu sprechen. Der Name des Herbstdinges ist leið. Der Zweck der leið ist aber lediglich der, gewisse Vorgänge öffentlich kundzugeben, besonders die im letzten Allding passirten, als nýmæli und Jahreskalender (Kgbk. 61).[1]) Klagen werden im Herbstding nie erhoben; für sie dient das Frühlings- und Allding.[2]) Es ist ein Zeichen geringer Rechtskenntniss des Verfassers, wenn er Klagen im Herbstding erheben lässt. —

Die Vergleichsverhandlung im Allding bietet endlich auch einige Curiosa. Wenn auf die Frage Njáls an die Goden, ob Gunnarr von seinen Angreifern den rétt wegen des Angriffs verlangen könne, diese antworten, „ein solcher Mann, wie Gunnarr, scheine ihnen einen grossen rétt beanspruchen zu dürfen“, so erinnert dies an die ständische Abstufung norwegischer Rechte (Gþl. 185, Frþl. IV. 50—53) passt aber für die erzdemokratischen Isländer nicht. Norwegische Reminiscenzen erweckt in dem Leser auch der Satz, mit dem Njáll Gunnarr gegen den Vorwurf des Vertragsbruchs in Schutz nimmt. því at með lögum skal land várt byggja, enn eigi með úlögum eyða. Die Sentenz findet sich fast wort-

[1]) Finsen om de Islandske Love S. 5.

[2]) Ausnahmsweise Klageankündigungen Kgbk. 100.

getreu in Frþl. I. 6, und ist von da in die Járnsíða þingfararb. 3 übergegangen. Ob sie der Verfasser daher bezogen hat, ist indessen fraglich. Denn auch Valdemars Jydske Lov beginnt: Mæth logh skal land byggjæs, und Uplandslagen hat den Satz wohl daher entnommen Viþb. pr. Es scheint sich um eine allgemein nordgermanische Sentenz zu handeln.[1])

---

§ 8. Vierter Process

gegen Gunnarr von Hlíðarendi wegen Tödtung þórgeirs, des Otkell Sohn.

Wir sahen, dass durch die Klugheit Njáls der von Mörðr gegen Gunnarr vorbereitete Schlag abgeglitten ist. Beschämt und, wie sie sagen, erbittert über den lügnerischen Mörðr haben die Gegner an Gunnarr im Allding die Busse entrichtet. Kaum aber ist das Allding geschlossen, so finden wir sie wieder bei Mörðr vor, um mit ihm über weitere Schädigung Gunnars Rathes zu pflegen. Mörðr schwebt stets die Prophezeihung Njáls vor, falls Gunnarr zweimal in dasselbe Geschlecht Todtschlag begehe, werde er sein Ende finden. Sein Rath geht deshalb wieder dahin, den þórgeirr, Otkels Sohn, Gunnarr zu opfern. Denn mit dessen Tödtung sind die Voraussetzungen der Prophezeiung erfüllt. Es solle þórgeirr also eine Verwandte Gunnars verführen, um Gunnarr in Zorn zu bringen. Bei der ersten, günstigen Gelegenheit solle man Gunnarr angreifen, aber nicht in seinem Hause, weil er einen sehr gefährlichen Hund besässe. Gunnarr werde dann naturgemäss den Verführer þórgeirr zuerst zu tödten streben und habe dann sein Schicksal besiegelt.

þórgeirr verführt thatsächlich die Ormhildr, eine Verwandte Gunnars, worüber dieser sehr aufgebracht ist. Im nächsten Sommer fallen die Gegner Gunnarr an der Rangá an. Es kommt zum Kampf. Gunnarr erschlägt eine Anzahl Feinde, zuletzt þórgeirr Otkelsson. Sobald dies geschehen ist, giebt þórgeirr Stark-

[1]) Siehe Kolderup-Rosenvinge in den Anmærkninger til den jydske Lov Bd. III. S. 494 der Samling af gamle danske Love; Praefatio zur Járnsíða IV.

aðarson das Signal zur Flucht. Sein und Mörðs Plan ist gelungen; es bedarf eines weiteren Kampfes nicht mehr.

Dies der Thatbestand, welcher dem in 73, 74 behandelten Processe zu Grunde liegt. Auffällig ist, dass der alte Starkaðr diesmal ganz die Hand aus dem Spiele gelassen hat. —

Was nun die Sachlage betrifft, so ist sie die denkbar einfachste und zugleich für Gunnarr denkbar günstigte. Im Grossen und Ganzen befindet sich Gunnarr in derselben Lage, wie bei dem dritten Process, nur dass er diesmal sich auch nicht einmal irgend einer strafbaren Handlung gegen seine Gegner schuldig gemacht hat. Das volle Recht ist auf seiner, das volle Unrecht auf ihrer Seite. Er konnte auch dieses Mal einen doppelten Weg einschlagen, einen offensiven und einen defensiven. Während er jenen im dritten Process betreten hat, wählt er diesen in unserem. Er lässt also ruhig gegen sich die lýsing vornehmen und bringt excipiendo seine Berechtigung zum Todtschlag vor. Den Ausgang bildet auch hier ein Vergleich, der, wie wir sehen werden, wieder dem Verlaufe des Processes nicht entspricht. —

Die lýsing am Kampfplatz und die Berufung der Geschwornen nehmen Gissurr hviti und Geirr goði vor, im vierten Grad mit þórgeirr verwandte Männer (der Urgrossvater þórgeirs Hallkell und der Grossvater der beiden Ketilbjörn gamli waren Brüder). Es scheint der zweite Process zum Vorbilde gedient zu haben. Die lýsing am Ding nimmt dagegen Gissurr allein vor (im zweiten Process Geirr). Er erhebt die lýsing wegen víg (hvárr þeirra lýsa skyldi vígsökinni þórgeirs).

Die Formel der lýsing, welche uns die Njála wörtlich mittheilt, verdient eine ganz besondere Beachtung, weil sie für die Stellung des Verfassers gegenüber dem Rechte des isländischen Freistaates ungemein lehrreich ist. Für das Vergehen des Todtschlags nemlich liefern uns die Rechtsbücher, besonders die Sthbk., ein reiches Material, zum Theil auch bezüglich der Formeln. Uebereinstimmend unterscheiden beide Rechtsbücher ein doppeltes Verfahren, für welches sie dem Blutkläger die Wahl frei lassen:

1. eine einfache Klage,
2. eine doppelte Klage.

Kgbk. 88 S. 156:

þat er mælt at sa maðr er lysir , . . víg. hann scal nefna ser vatta II. . . .

oc a hann cost þess ef hann vill at hafa i einni lysing huartueggia frumhlaúp oc þann averca er af því frumhlaupi geriz . . . oc scal þa eina sökeńa or gera.

enda er costr at lysa ser hvart frumhlaup oc þann averka er iþvi frumhlaúpe gerizc oc scolo þa II sacirnar,

Cf. 88 S. 149, Sthbk. 283 S. 314.

Deutlicher ausgedrückt: Bei gewaltsamer Tödtung trennt das isländische Recht ebenso wie bei jeder andern gewaltsamen Verletzung den Angriff an sich (frumhlaup) von der damit verbundenen Beschädigung (áverki). Es zerfällt das Gesammtvergehen in frumhlaup und áverki, welcher letztere wiederum drep (Schlag) oder sár (Verwundung) sein kann.

Demgemäss wird auch in der Formel frumhlaup von áverki geschieden und nun entsprechend der obigen Zweitheilung

entweder auf frumhlaup und áverki eine Formel

oder sowohl für frumhlaup als für áverki je eine besondere Formel dem Blutkläger gewährt.

Die Rechtsbücher zeigen uns nun ganz genau, wie die Gesammtformel und wie die Einzelformeln, je nachdem der Blutkläger eine oder zwei Klagen erhebt, lauten:

1. Die Gesammtformel lautet nach Sthbk. 332 folgendermassen:

at ec lysi söc a hönd N° N° syni þa at hann hafe laupit lög mæto frumlaupi til N° N° sonar oc veitt honom i þvi frumlaupi þau sár er at ben gerþuz a þeim vettvangi er N° feck bana.

Hier haben wir also frumhlaup und sár in der einen Formel neben einander, durch die Partikel oc verbunden aufgeführt. Das sár wird specialisirt als ein solches: er N° feck bana, also als Todeswunde. Angriff und Verwundung machen den durch eine Formel zusammengefassten Thatbestand des víg aus.

2. Die Einzelformeln lauten nach Sthbk. 283 S. 315:

a) at ec lysi lögmætt frumlaup a haund N° um þat at hann hafe laupit til N° a þeim véttvangi er hann særði N° þvi sare er at ben gerðiz oc N° feck bana af.

b) at ec lysi a hond N° at hann hafe veitt sár N° þat er at ben gerðiz oc at bana a þeim véttvangi er N° liop lög mæto frumlaupi til N°.

Die Kgbk. hat diese Formeln zwar nicht, es ist aber kein Grund vorhanden, von ihrem Standpunkte aus gegen die Richtigkeit derselben etwas einzuwenden.

Wir sehen: Formel a und b sind reciprok. Was in Formel a Gegenstand der lýsing ist, ist in b nur als Datum in Bezug genommen, und was in b Gegenstand der lýsing ist, ist in a Datum.

Formel a geht auf frumhlaup, Formel b auf sár. Zur Specialisirung des frumhlaup wird dann aber der Satz hinzugefügt: a þeim véttvangi er hann særði, zur Specialisirung des sár der entsprechende: a þeim véttvangi er hann hliop.

Wichtig also ist, dass in keiner der beiden Formeln sár oc frumhlaup in dem Satze: um þat etc. sich vorfindet, sondern entweder sár oder frumhlaup und dass durch das relative er das andere Vergehen angehängt wird.

Princip ist hier also eine Durchführung nicht der Todtschlagsklage als einheitlicher, sondern einmal der Klage: um frumhlaup sodann der Klage um Todesverwundung.

Wie stellt sich nun der Verfasser der Njála in 73 zu dieser Unterscheidung?

Auf den ersten Blick sehen wir eine doppelte lýsing. Die erste beginnt: ek lýsi lögmætu frumhlaupi; für die zweite heisst es: lýsti sök á hönd gunnari .... um þat er hann særði.

Demnach hat der Verfasser der Njála den zweiten Weg beschritten. Wir werden aber sofort bemerken, dass er ihn nicht consequent einhält.

Zwar bezüglich der zweiten, nur in objectivem Bericht wiedergegebenen lýsing um sár ist nichts einzuwenden. Es wird ganz richtig in dem den Gegenstand der Anklage enthaltenden, mit: um þat beginnenden Satze das sár angegeben als holundarsár, specialisirt er at ben gerðiz enn þórgeirr fjekk bana af[1]), dann mit den Worten á þeim vættvangi er gunnarr hljóp til þórgeirs

[1]) Dass die Zusammenstellung von holundarsár und ben ebenfalls unrichtig ist, siehe unten § 11.

lögmætu frumhlaupi aðr das frumhlaup nebensätzlich angehängt.

Auch die erste Formel fängt richtig an: ek lýsi lögmætu frumhlaupi, aber in dem Satze: um þat findet sich nicht blos das hlaupa, sondern auch das særa durch die Partikel ok verbunden vor. Während also die lýsing auf frumhlaup gehen soll, geht sie nicht blos auf frumhlaup, sondern auch auf sár. Der Verfasser ist also wider Willen in das erste Verfahren hineingerathen. Er war nicht im Stande, sich völlig in den Geist der Rechtsbücher hineinzudenken. Zwar nicht ohne Verständniss für die zu Grunde liegende Idee, zudem mit einer gewissen Vorliebe für die etwas spitzfindige Distinction ausgestattet — auch sonst kehrt sie in der Njála wieder — hat er sie zu bewältigen nicht vermocht. —

Aber die Formel zeigt noch andere Bedenklichkeiten. Zunächst ergiebt sich bei einer Vergleichung mit Sthbk. 332, dass ein ganzer Satz vom Verfasser der Njála fortgelassen ist, nemlich:

> tel ec mer rétt or fé hans . . . . VIII laug aura ens fimtatigar.

Der Blutkläger hatte aus dem Vermögen des Todtschlägers ein Präcipuum von 48 Unzen für sich zu beanspruchen. Ob nun diese zur Zeit des Verfassers nicht mehr in Geltung war, so dass er den Satz nicht verstand, sei dahingestellt. Unabsichtlich ist die Auslassung jedenfalls nicht geschehen, da sie in 141 wiederkehrt.

Ausserdem aber ist die abstracte Formel beibehalten, wo die concrete Anwendung einzutreten hatte. Dies gilt von dem Satze:

> lýsi ek til fjórðungsdóms þess er sökin á í at koma at lögum,

während doch der Rangæingadómr genannt sein müsste. —

Soviel über die lýsing selbst.

Auf die lýsing folgt in derselben unverständigen Weise, die wir schon früher bemerkt haben, die Frage nach Dingzugehörigkeit und Wohnsitz. Nun beginnt die Verhandlung im Rangæingadómr mit der Aufforderung des Klägers an den Beklagten, at hlýða til eiðspjalls síns. Dann folgt die Eidesleistung, hierauf der Klagevortrag, nunmehr die Adcitirung der Zeugen über die

lýsing[1]) nun die Production des eigentlichen Beweismittels für die Klage, nemlich der 9 búar, die aus der Umgegend des Kampfplatzes berufen sind. Diese werden in ihre Sitze eingewiesen, Kläger fordert Beklagten zur Recusation der ihm missliebigen Mitglieder auf.

Zu tadeln ist an der bisherigen Schilderung, dass der Verfasser die Recusation der Jury im Gericht vor sich gehen lässt. (Uebrigens wäre das schon im zweiten Process zu tadeln gewesen.) Dies stimmt mit der Kgbk. nicht zusammen. Nach 35 S. 61 derselben soll derjenige, der die Jury zusammengesetzt hat, ins Gericht gehen und die Gegenpartei auffordern, sich aufzumachen und die Jury, die er zusammengesetzt habe, zu recusiren. Er soll sagen, wo die Jury sich befindet. Offenbar ist gedacht, dass die Jury ausserhalb des Gerichts an einem beliebigen Orte sich niedergelassen hat und erst nach der Recusation in das Gericht sich begiebt. —

Viel bedeutsamer als diese Difficultät sind aber die Schwierigkeiten, die uns gleich am Beginn von 74 entgegentreten. Die Njála schildert nemlich folgendermassen weiter: Auf die Aufforderung zur Recusation meint Njáll: „Gehen wir dahin, wo die Bauern sitzen.“ Sie gingen sofort hin und schieden vier Bauern aus der Jury aus, forderten aber die fünf übrig bleibenden zur Abgabe eines Vertheidigungsverdictes auf, dahin zielend:

„ob þórgeirr Starkaðarson und þórgeirr Otkelsson mit
„der Absicht ausgezogen seien, Gunnarr anzufallen, falls
„sie es könnten.“

Die fünf Geschwornen bejahen die Frage. Njáll erklärt dies als Einrede (lögvörn) und droht, falls die Parteien sich nicht verglichen, würden sie ihre Vertheidigung vortragen. So kommt es zum Vergleiche. —

Um die ganze Unrichtigkeit des Verfahrens klar zu stellen, wird es nöthig sein, etwas weiter auszuholen.

Der bjargkviðr, d. h. die bergende, schützende Jury, ist eine eigenthümliche Rechtsgestaltung des isländischen Freistaates. Gleich der eigentlichen Jury, dem frumkviðr, ist er ein reines

---

[1]) Bemerkenswerth ist die belehrende Notiz einzelner Handschriften: enn því eigi sakartökuvætti at hann var aðilinn.

Beweismittel, aber wie jenes das des Klägers, ist er das des Beklagten, wobei jedoch die Worte Kläger und Beklagter nicht im streng processualen Sinne, sondern in dem von Angreifer und Angegriffenem zu nehmen sind. Denn ein bjargkviðr kann auch auf Seite des Klägers vorkommen, nemlich bei Repliken gegen Exceptionen und umgekehrt sprechen die Rechtsbücher von einem frumkviðr til varnar (Kgbk. 35 S. 66). Frumkviðr und bjargkviðr sind also nicht stets identisch mit sóknarkviðr und varnarkviðr[1]), welche beiden Ausdrücke nur die vom Kläger oder Beklagten berufene Jury bezeichnen. Regelmässig freilich wird der frumkviðr ein sóknarkviðr, der bjargkviðr ein varnarkviðr sein.

Der bjargkviðr wird nun aber weiterhin nicht für jede Behauptung des angegriffenen Theiles als Beweismittel zugelassen, sondern nur für diejenigen, welche an sich die Existenz der klägerisch behaupteten Thatsachen bestehen lassend, deren rechtliche Wirksamkeit aufheben, also für das Gebiet der eigentlichen Exceptionen. Wie aber eine exceptio erst nach Erweis der actio bedeutsam wird, so beginnt der bjargkviðr erst nach Erweis der Klagethatsachen seine Function zu üben. Dabei könnte es angesichts der Rechtsbücher zweifelhaft sein, ob nicht der bjargkviðr nur dann ins Leben tritt, wenn ein frumkviðr für die Klagethatsache Beweismittel war, mit andern Worten, ob ein bjargkviðr nicht das Verdict eines frumkviðr voraussetzt.[2]) Denn die Rechtsbücher sprechen vom bjargkviðr immer nur, wo sie einen frumkviðr haben vorher verediciren lassen. Wir haben keinen Fall auffinden können, in welchem die Rechtsbücher nach klägerischem Zeugenbeweis einen bjargkviðr functioniren lassen. Auch liesse der Satz der Kgbk.: ef maðr þarf bjargkviðo þar er bua kviðr hefir borit aðr a hann sich zur Unterstützung anführen. Indessen ist auch nirgends positiv gesagt, dass ein bjargkviðr stets einen frumkviðr voraussetzt und der Natur der Sache nach ist kein Grund vorhanden, von einem bjargkviðr da

---

[1]) Wie Michelsen S. 95 annimmt. Siehe Sthbk. 89 S. 119, 120, Kgbk. 143 S. 24, 25, wo der bjargkviðr ein sóknarkviðr ist oder ein varnarkviðr, je nachdem der berufende Theil der Kläger (wenn auch als negotiorum gestor für den Beklagten) oder ein Anderer ist. Cf. Arnesen S. 190.

[2]) Dies nimmt Michelsen S. 95 an.

nicht zu reden, wo der klägerische Beweis mit Zeugen geführt war. —

Wie dem auch sei. Jedenfalls ist der Hauptanwendungsfall des bjargkviðr der gegenüber einem frumkviðr. Das Verhältniss stellt sich dabei so, dass, wenn der frumkviðr ein búa kviðr ist, der bjargkviðr aus fünf Mitgliedern des frumkviðr zusammengesetzt wird. War der frumkviðr also eine Fünferjury, so sind frumkviðr und bjargkviðr identisch (Kgbk. 32 S. 56, 34 S. 60, 130 S. 10), war er eine Neunerjury, so sind vier auszuscheiden (Kgbk. 35 S. 65). Der Beklagte hat in der Ausscheidung nicht freie Wahl, vielmehr soll er die ausscheiden, welche am fernsten von dem massgebenden Orte wohnen (Kgbk. 35 S. 65). War der frumkviðr aber ein tólftar oder goða kviðr, so sind die Geschwornen des bjargkviðr nicht mit denen von ihm identisch. Vielmehr bestehen sie hier aus heimilisbúum des Beklagten.

In allen Fällen aber setzt der bjargkviðr voraus, dass der klägerische Beweis erbracht ist. Also wenn das klägerische Beweismittel eine Jury war, muss diese ihr Verdict bereits gefällt haben. Sie muss es ferner zu Ungunsten des Beklagten gefällt haben, sonst ist ein bjargkviðr unnöthig; und so sagt Kgbk.: ef maðr þarf bjargkviðo þar er bua kviðr hefir borit að a hann. Ein bjargkviðr ohne vorausgegangenen klägerischen Beweis hängt in der Luft.

Der bjargkviðr ist endlich nur zulässig, wenn der Beklagte sich auch vertheidigen will, nicht, wenn er sich der Antwort wehren will. So wenig eine exceptio ohne wirkliche Einlassung denkbar ist, so wenig ein bjargkviðr ohne vörn.

Kommen wir nach dieser Erörterung auf die Njála zurück, so war der Stand der Dinge am Schluss von 73 der, dass die beklagte Partei zur Recusation der Hauptjury aufgefordert war. Der frumkviðr, ob Gunnarr schuldig sei oder nicht, war also noch nicht abgegeben. — Es musste also nun Gunnarr die ryðning bezüglich der Geschwornen, die aus irgend welchem Grunde unfähig waren, vornehmen, der Kläger musste fähige substituiren und die Neunerjury hätte dann ihr Verdict, á eða af, zu erbringen.

Kapitel 74 beginnt denn auch damit, dass Njáll und Gunnarr sich an den Ort, wo die Geschwornen sitzen, begeben, und ruddu fjóra búa ór kviðinum, vier Geschworne recusiren. Es fährt

dann aber fort: enn kvöddu hina fimm bjargkviðar er eptir váru, um malit gunnars hvárt þeir þórgeirr . . . . . hefði farit með þann hug til fundar at vinna á gunnari ef þeir mætti.

Hier ist also vom Verfasser zweierlei durcheinandergeworfen:

a) die Recusation der Geschwornen,

b) die Berufung der Hilfsjury.

Es ist mit der Rechtssprache der Rechtsbücher ganz unvereinbar, das Ausscheiden von fünf Geschwornen aus der Hauptjury für die Hilfsjury als ryðja der vier andern zu bezeichnen.

hann scall queðia V af þeim buum IX.

heisst es Kgbk. 38 Seite 69, weil es sich gar nicht um eine Rückweisung unfähiger Geschwornen, sondern um Bildung einer neuen, wenn auch abhängigen Jury handelt.

Mehrere Handschriften haben freilich statt ruddu: kvöddu. Aber dies liegt wohl mehr an einem Herüberspringen von kvöddu aus der folgenden Zeile. Denn kveðia passt so auch nicht. Nicht die vier ausgeschiedenen werden berufen (queðia), sondern die fünf übrigen. Die vier sind oquaddir (Kgbk. 35 S. 65) also gerade das Gegentheil von dem, was die Handschriften enthalten.

Es ist ferner geradezu widersinnig, dass Njáll eine Hilfsjury verediciren lässt, wo das Verdict der Hauptjury noch gar nicht vorliegt, wo der Verklagte seine Vertheidigung noch gar nicht begonnen hat. Und ebenso zwecklos ist die Berufung der Hilfsjury. Denn nachdem sie einmal erklärt hat, dass Gunnarr sich im Zustande der Nothwehr befand, sollte man meinen, würde Gunnarr völlig freigesprochen werden. Statt dessen betrachtet Njáll den Spruch nur als eine Drohung an die Kläger, sich lieber mit dem Beklagten zu vergleichen, und will ihn für den Fall, dass sie sich nicht auf einen Vergleich einlassen, erst als Vertheidigung vorbringen. Und dann kommt es zu einem Vergleiche, der Gunnarr auf drei Jahre ausser Landes treibt. Wozu dann aber der ganze Apparat von Formeln, Verfahrensschilderung, Geschwornenverdict?

Wir sehen, auch hier hat die Hand eines Mannes gearbeitet, der eine nur oberflächliche Kenntniss von dem Processe des isländischen Freistaates hatte, der dessen practische Anwendung nicht kannte, ja der ihn theoretisch nicht einmal verdaut hatte, der aber bei der Wiedergabe von Dingen, welche ihm juristische

Curiosa waren, gern verweilt und sie in die Erzählung, wo es nur geht, einzuflechten sucht, nebenbei aber nicht einmal Geschick genug besitzt, sie dem Gange der Handlung in gefälliger Weise anzupassen. —

---

§ 9. Zweites Zwischenstück.

75—96. 98—100, 106.

Den obigen Kapiteln fehlt es so gut wie gänzlich an juristischen Parthien. Nur insoweit solche vorhanden sind, und insoweit die folgenden Processe durch sie ihre Erklärung finden, seien sie inhaltlich mitgetheilt. —

Gunnarr, der sich im Vergleiche verpflichtet hat, auf drei Jahre ins Ausland zu gehen, kann es nicht über's Herz bringen, sein theures Vaterland zu verlassen. Bereits auf dem Wege zum Schiffe kehrt er um. Damit macht er sich den Verwandten des erschlagenen Þórgeirr gegenüber friedlos. Sie überfallen ihn in seiner Wohnung und tödten ihn nach verzweifeltem Widerstande (75—77).

Formell im Recht befanden sich die Angreifer und deshalb lehnt Njáll die an ihn gerichtete Aufforderung, die Todtschlagsklage wegen Gunnarr zu erheben, ab (78). Skarphjeðinn, Njáls Sohn, aber und Högni, Gunnars Sohn, ziehen, durch eine Erscheinung Gunnars angefeuert, eines Nachts aus und erschlagen eine grosse Anzahl der Feinde Gunnars, darunter den eigentlichen Uebelthäter Þórgeirr und seinen Vater Starkaðr.

Ein grosser Vergleich, in welchem Gunnars Ruf rehabilitirt wird, schliesst die Fehde ab (79, 80).

Geirr goði und Högni verschwinden aus der Sage, auch Kolskeggr tritt ab (80, 81). Die Erzählung wendet sich nunmehr auf eine Zeit lang nach Norwegen. Hier schürzt sich der Knoten für die späteren Verwicklungen.

Es finden sich zusammen Þráinn Sigfússson, die Söhne Njáls und ein gewisser Hrappr. Letzterer wegen eines Todtschlags aus Island flüchtig geworden (87), hat in Norwegen ein wüstes Leben geführt. Seines Gastgebers Guðbrandr Tochter Guðrún hat er verführt, ein Gotteshaus geplündert und angezündet. Deshalb ist

er vom Jarl Hákon geächtet und wird von dessen Dienstmannen verfolgt. Auf seiner Flucht stösst er auf þráinn und die Söhne Njáls. Seiner Bitte, ihn zu verbergen, giebt þráinn nach, nimmt ihn auf sein Schiff, steckt ihn in eine Tonne und lässt diese über Bord. Der verfolgende Jarl erkundigt sich bei den Söhnen Njáls nach Hrappr; diese stellen sich unwissend. Der Jarl sucht vergeblich und lässt seine Wuth an den Söhnen Njáls aus (89), welche schliesslich aber entkommen.

Diese Begebenheit wird der Anlass der späteren Verwicklungen. Die Söhne Njáls verlangen, nach Island zurückgekehrt, von þráinn eine Entschädigung für die vom Jarl erlittene Unbill (91). Mit Unrecht jedenfalls, da sie keine Pflicht zu schweigen hatten, also auch keine Entschädigung für eine freiwillige That beanspruchen können. þráinn weigert die Entschädigung. Ihm secundirt Hrappr und þráins Schwiegermutter Hallgerðr, die alte Todtfeindin Njáls. Letzteren beschimpft Hallgerðr bei dieser Gelegenheit vor allen Leuten (91).

Damit ist der Zwist zwischen þráinn und den Söhnen Njáls ausgebrochen. In den daraus sich entwickelnden Kämpfen fällt þráinn, sein Sohn Höskuldr, endlich Njáll mit seinen Söhnen. —

Dem Stück fehlt es, wie gesagt, gänzlich an juristischen Parthien. Anstände, welche nach andrer Richtung vorliegen, werden in den Anhängen vorgebracht werden.

Reichhaltiger an juristischen Momenten sind aber die folgenden Kapitel. —

Die Söhne Njáls überfallen þráinn bei seiner Rückreise von Rúnólfr und erschlagen ihn. Ketill, der Schwiegersohn Njáls und Bruder þráins, reist zu Njáll und fragt ihn, ob er für den Tod þráins die Busse erlegen wolle. Njáll erklärt sich dazu bereit, verlangt aber, dass Ketill seine Verwandten, die an den Bussbeträgen (baugar) Antheil hätten, herbeihole. Es wird eine Versammlung veranstaltet, in welcher Alle erscheinen, die gjöld áttu at taka, und es erhalten alle die Antheile, die das Gesetz ihnen zubilligt (tóku þeir allir við bótum sem lög stóðu til). Sodann werden die tryggðir ausgetauscht.

Kurze Zeit darauf reist Njáll zu seinem Schwiegersohn Ketill. Der Zweck seines Besuches ist nicht bekannt. Aber bald darauf geht Ketill nach Grjótá zur Wittwe þráins und macht

ihr das Anerbieten, Höskuldr, den Sohn þráins, in Pflege zu nehmen. Sie willigt in diesen, nach isländischen Begriffen sehr ehrenvollen Vorschlag ein und Höskuldr kommt zu Ketill ins Haus. Man merkt, Njáll steckt dahinter.

Njáll reist zu Ketill, wo der kleine Höskuldr sich befindet. Er sucht den Kleinen auf, beschenkt ihn und fragt ihn, ob er zu ihm in Pflege gehen wolle. Der Kleine, obwohl vertraut mit den Verhältnissen, ist damit wohl einverstanden, und Njáll wird auch mit Ketill über die Aufnahme Höskulds einig. Höskuldr wird Hausmitglied bei Njáll.

Wie man sieht, weiss der hochherzige Njáll, dem es recht gut einleuchtete, dass er bei directem Ansuchen der Wittwe des von seinen Söhnen erschlagenen þráinn kein rechtes Glück haben werde, auf einem Umwege zu seinem Ziele zu gelangen, nemlich durch Liebe an dem Sohne das zu vergelten, was von seinen Söhnen an dem Vater verbrochen war.

Fragt sich nur, ob rechtlich dieses Vorgehen statthaft war. Und dies ist zu verneinen. Das Geben in Pflege ist ein reiner Vertrauensakt, bei welchem die Persönlichkeit des Pflegevaters naturgemäss eine Hauptrolle spielt. Ein Eintreten des Einen für den Andern ist hier selbstverständlich nicht möglich. Wenn also þórgerðr ihren Sohn dem Ketill til fóstrs überliess, so lag es durchaus nicht in ihren Intentionen, dass Ketill ihn weiter gebe. Ketill hatte also gar nicht die Berechtigung, mit Njáll einen neuen Pflegecontract abzuschliessen, und dies ändert sich auch dadurch nicht, dass Höskuldr selbst mit der Uebernahme der Pflegschaft durch Njáll einverstanden ist. Ausnahmsweise ist hier der Jurist mit dem Romanschriftsteller durchgegangen.

Höskuldr wächst bei Njáll auf. Njáll sucht ihm eine Frau und dies wird Veranlassung zur Errichtung neuer Godorde und des Fünftengerichts (97). —

So sind seit dem Abschluss der tryggðir viele Jahre verstrichen. Da tritt in 98 ein gewisser Lýtingr auf. Er ist der Schwager des erschlagenen þráinn, da er dessen Schwester Steinvör zur Frau hat. Lýtingr geht mit finsteren Plänen um. Er will Höskuldr, den unehelichen Sohn Njáls (nicht den Pflegesohn) erschlagen. Seine Verwandten, insbesondere der Pflegesohn Njáls sind dagegen; sie wollen die tryggðir nicht verletzen. Lýtingr

aber erklärt, was ihn beträfe, so könne von einer Verletzung der tryggðir keine Rede sein. Er habe keine Busse für den Todtschlag þráins erhalten. —

Der Leser stutzt. Er erinnert sich, dass es ja ausdrücklich oben hiess, „dass Allen, die auf Busse Anspruch hatten, ihr gesetzlicher Antheil zugebilligt wurde." Kgbk. Baugatal 113 S. 201 zählt aber unter den Antheilsberechtigten drei námagar auf: Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwager, und befindet sich darin in Uebereinstimmung mit dem norwegischen Recht (Gþl. 239). Hier liegt also ein offenbarer Widerspruch in der Erzählung vor.

Lýtingr erschlägt wirklich den Höskuldr. Sofort bei der Nachricht von der That machen sich die Söhne Njáls auf und suchen Lýtingr in seiner Wohnung heim. Es kommt zum Kampfe, mehrere Brüder Lýtings fallen, er wird verwundet. Höskuldr, der Pflegesohn Njáls, sucht Frieden zu stiften und bringt auch thatsächlich einen Vergleich zusammen. Njáll giebt bei diesem die tryggðir für seine nicht anwesenden Söhne ab (99). Diese sind zwar missvergnügt über den Vergleich, halten sich aber durch die Erklärungen ihres Vaters für gebunden.

Und, fügt der Erzähler hinzu, es ist auch zu berichten, dass dieser Vergleich in der Folge gehalten wurde (nú er at segja frá því, at þessi sætt heldz með þeim síðan 99 fin.).

106: Ámundi, ein Sohn des erschlagenen Höskuldr, also ein unehelicher Enkel Njáls, tritt auf. Er ist blind. Auf dem þingskálaþing lässt er sich in das Zelt Lýtings führen und verlangt Busse für seinen erschlagenen Vater. Lýtingr beruft sich auf die mit Njáll ausgetauschten tryggðir. Ámundi lässt das nicht gelten. Er erklärt, wenn Gott ihm das Augenlicht schenke, würde er Rache üben. Damit verlässt er das Zelt. Durch ein Wunder wird er sehend. Er geht zurück und erschlägt Lýtingr. Nun erblindet er wieder. Njáll erlegt für ihn die Busse, aber nur die halbe, weil er im Grunde Recht gehabt habe. —

Was soll nun dieser Bericht gegenüber dem ersten? Offenbar steht der Sagenschreiber auf Seite des blinden Ámundi. Aber Lýtingr trifft doch keine Schuld. Hatte nicht Njáll in 99 versprochen, für seine Söhne einzustehen? Allerdings ist Ámundi sein Enkel. Aber der Leser muss doch die Rede Njáls so auf-

fassen, als ob mit Zahlung der Summe, welche er für Lýtingr fixirte, Lýtingr aller weiteren Verpflichtungen ledig sei. Als Haupt der Familie vertrat Njáll sie in ihrer Gesammtheit. Höskuldr, der Vermittler, hätte auch, falls an Ámundi von Njáll nicht gedacht wäre, Njáll auf Ámundi aufmerksam machen müssen. Jedenfalls konnte Lýtingr der Ansicht sein, dass mit den von Njáll proponirten Bedingungen die Sache definitiv beendigt sei. Nicht auf ihn, auf Njáll fällt die volle Schuld, wenn Ámundi vergessen war.

Der Sagenschreiber widerspricht sich auch an dieser Stelle selbst. —

---

§ 10. Fünfter Process

gegen die Söhne Njáls wegen Tödtung Höskulds, des Hvítanessgoden 109—122.

Der böse Dämon der Njála, Mörðr, ist auch diesmal wieder die treibende Kraft. Er ist durch die Schaffung der neuen Godorde empfindlich geschädigt. Denn viele Leute haben sich aus seinem Dingverband los und in den des Hvítanessgoden Höskuldr eingesagt (107). Sein Vater hat ihm darüber Vorwürfe gemacht. Grund genug für ihn, um auf Höskuldr sowohl wie auf den Stifter der neuen Godorde, Njáll, erbittert zu sein. Um beide zu verderben, sucht er zwischen ihnen Unfrieden zu säen. Er wendet sich zunächst an Höskuldr und verläumdet die Söhne Njáls bei ihm. Was er dabei von der Absicht der letzteren sagt, Höskuldr sein Godord vorzuenthalten, ist für den Leser räthselhaft. Genug, der schlichte, biedere aber verständige Höskuldr durchschaut ihn und weist ihn kurz zurück. Mehr Glück hat er bei den Söhnen Njáls, die, besonders Skarphjeðinn, im Grunde gutherzig, aber beschränkt und aufbrausend sind. Er spiegelt ihnen vor, Höskuldr habe über sie verächtliche Redensarten fallen lassen, dem Skarphjeðinn Treubruch vorgeworfen, den Plan gehegt, sie durch Mordbrand umzubringen (Anticipation des Mordbrandes Njáls), endlich ihnen aufgelauert. Anfangs misstrauisch, lassen sich die Söhne Njáls überreden, Höskuldr zu züchtigen. (Verwunderlich ist, dass der weise Kári den Einflüsterungen auch Gehör schenkt.) Mörðr

muss sich aber verpflichten, an der Racheübung theilzunehmen (109, 110).

Das Vorhaben wird schnell verwirklicht. Höskuldr wird, als er auf seinem Acker säet — beiläufig bemerkt fast wörtlich dieselbe Localschilderung, wie beim Anfalle Gunnars durch Otkell in 53 — von Starphjeðinn mit dessen Brüdern und Mörðr überfallen und getödtet. Er stirbt mit dem wunderbaren Ausspruch: „Gott helfe mir und vergebe Euch.“ Gleich nach seiner Erschlagung rückt Mörðr mit einer „guten Idee“ hervor. Er will schnell nach Hause; dann will er nach Grjótá, um den Angehörigen Höskulds die Neuigkeit von dessen Tod zu melden, und sehr entrüstet über die That zu scheinen. Die Nachricht von der That sei ihm, will er sagen, von einem seiner Leute hinterbracht worden, den er aber zu diesem Zwecke besonders ausschicken will. Er sieht voraus, dass ihn þórgerðr, die Mutter des Erschlagenen, auffordern wird, die lýsing wegen des Todtschlags zu übernehmen. Das werde er dann thun, den Process aber so schlecht führen, dass jene ihn verlieren würden.

Der Gedanke Mörds ist klar. Er will sich zum Herrn der Lage machen. Durch seine Theilnahme am Verbrechen ist er den Söhnen Njáls unverdächtig. Durch seine alte Feindschaft gegen Gunnarr und Njáll wird er der Wittwe Höskulds als der geeignetste Mann, um die Blutklage energisch durchzuführen erscheinen. Nur darf diese nicht wissen, dass er an dem Vergehen betheiligt war. Zu dem Behufe will er den Umweg über seine Behausung nach Grjótá machen. Die Söhne Njáls werden reinen Mund halten, weil ihnen damit gedient ist, Mörðr zum Processgegner zu haben,

Wir wollen uns hier nicht damit aufhalten, auf das Unwahrscheinliche des Plans hinzuweisen, auch nicht darauf, dass er nachträglich gar nicht eingehalten wird. Genug Mörðr erhält die Vollmacht, die lýsing am Kampfplatz vorzunehmen und den Process in Allem bis zur gerichtlichen Verhandlung vorzubereiten (lýsa víginu ok búa mál at öllu til þings). Man fragt freilich: weshalb nur vorzubereiten? Traute man Mörðr einmal, so konnte man ihm ja den ganzen Process übertragen! Den Grund werden wir später sehen.

Mörðr reist nach dem Kampfplatzorte, lässt neun Nachbarn

desselben zusammenkommen, zeigt die Wunden Höskulds, beruft Zeugen für die Todeswunden und nennt für jede Wunde einen Thäter, ausser für eine, nemlich die, welche er selbst geschlagen hat. Bei dieser that er, als wüsste er nicht, wer sie geschlagen hätte. Im Uebrigen erhob er gegen Skarphjeðinn auf Todtschlag, gegen die drei andern auf Verwundung die lýsing.

Mindestens recht ungeschickt ist das Verfahren von Mörðr bei der lýsing. Nach den Rechtsbüchern kann der Blutkläger für jede Wunde einen Thäter bezeichnen. Aber ausdrücklich gestatten sie ihm, als Thäter zu benennen, wen er will (Sthbk. 280) und verantwortlich zu machen, wen er will (Kgbk. S. 151, Sthbk. 278). Wie kann er denn auch wissen, wer wirklich jede Wunde zugefügt hat. Wenn also Mörðr sein Gebahren damit motivirt, er wüsste nicht hverr því hefði sært, so konnten die Geschwornen ihn einfach fragen, woher er denn wüsste, wer die andern Wunden beigebracht habe. —

Formell ist gegen die lýsing nichts zu bemerken. Beide Parteien bereiten sich nun zur gerichtlichen Verhandlung vor und suchen sich Beistand und Unterstützung zu verschaffen.

Flosi, der Vaterbruder der Wittwe Höskulds Hildigunnr (97, 95), erfährt von dem Tode Höskulds, sowie von den durch Mörðr getroffenen Vorbereitungen ebenfalls. Er reitet zu Hildigunnr. Sie empfängt ihn tiefbetrübt, und nachdem sie ihn mit grossen Ehren bewirthet hat, fragt sie ihn, welche Unterstützung er ihr angedeihen lassen wolle. Er erwidert Sækja mun ek mál þitt til fullra laga eða veita til þeira sætta, er góðir menn sjá at vjer sjem vel sæmðir af í alla staði.

Aber Flosi ist ja gar kein Blutsverwandter Höskulds, hat also gar nicht die Berechtigung zur Blutklage. Auch tritt er als Kläger nachher nicht auf.

Es kommt das Allding heran. Kurz vor der Verhandlung gehen die Söhne Njáls bei den Zelten der mächtigsten Häuptlinge herum und bitten um Beistand. Nur bei Wenigen haben sie Glück, wie bei Gissurr hvíti. Von den Meisten werden sie abgewiesen; dabei ist die Form der Abweisung curios genug. Nemlich gleich an die abweisende Antwort — so bei Skapti þóroddsson, Snorri, Hafr hinn auðgi, — oder an eine halb wohlwollende Erwiderung — so bei Guðmundr hinn ríki — knüpft sich bei Allen dieselbe

Frage: „Wer ist der Mann, dem vier Männer vorausgehen, der grosse und bleiche, unheimlich aussehende, hart schauende, ungeschlachte Mann?“ oder: „Wer ist der Mann, dem vier vorausgehen. Bleich ist er und scharf geschnitten und bleckt mit den Zähnen und hat eine Axt über der Schulter.“ Oder ähnliche üble Kritik von Skarphjeðins Aussehen. Darauf folgt überall eine klotzgrobe Antwort Skarphjeðins, verbunden mit Ausfällen gegen den Fragenden, die theilweise nicht einmal der Zeit angepasst sind, so der Vorwurf des Pferdefleischessens in 120[43], welcher kurz nach der Einführung des Christenthums gar nicht gemacht werden konnte, da das Pferdefleischessen damals erlaubt war (Anhang III.).

Solche Schimpfereien nun sind ganz gegen den Geschmack der älteren Sage, passen aber völlig zur Bandamannas. und zum Ölkofra þáttr, also Quellen vom Ende des dreizehnten, Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, in welchen die Schimpfereien theilweise völlig dieselben sind.[1])

Nach diesen fruchtlosen Versuchen halten die Verbündeten Kriegsrath. Dabei ist höchst verwunderlich, dass einerseits Njáll mit seinen Söhnen fehlt, andrerseits Mörðr am Rathe theilnimmt (121). Von Mörðr wird berichtet, er habe die ihm von Ketill übertragene Blutklage an die Söhne von Sigfúss cedirt oder richtiger retrocedirt. Der Ausdruck der Njála deutet auf eine weitere Cession hin, aber die Cessionare sind ja doch die eigentlichen Blutkläger als Vaterbrüder des Getödteten. Dann ist aber nicht zu begreifen, warum Mörðr überhaupt die Klage sich cediren liess. und warum Ketill sich sträubte, selbst zu klagen. Jedoch wird der Grund gleich verständlich werden.

Es macht nemlich Ásgrímr darauf aufmerksam, dass Mörðr, der die Klage erhoben habe (hefir sótt málit) — correcter hätte gesagt werden müssen, der die lýsing vornahm; denn in der lýsing am Delictsorte liegt noch keine Klageerhebung —, dass also Mörðr an der Tödtung Höskulds sich betheiligt und ihm die Wunde zugefügt habe, für welche Zeugen nicht aufgerufen seien; die ganze lýsing sei also wirkungslos.

Da Mörðr, wie gesagt, bei dem Kriegsrath zugegen ist, so

[1]) Vgl. schon Heinzel, Beschreibung der isländischen Sage S. 148.

muss man annehmen, dass mit seinem Einverständniss die Frage angeregt wird. Man erinnert sich nun, dass er gleich nach der That mit dem Vorschlage herausrückte, die lýsing übernehmen zu wollen. Seine Retrocession der Klagführung wird nun auch klar. Er hat den Process für die Gegenpartei gründlich verpfuschen wollen, indem er eine illegale lýsing für sie vornahm.

Offenbar ist der Verfasser der Njála der Ansicht, dass die lýsing von Mörðr wirkungslos sei. Er legt grosses Ge-Gewicht auf den Einwand und lässt den þórhallr, nachdem er ihn vorgebracht hat, sagen: meguð jer eigi í móti mæla, at únýtt er málit (121 finis). Liegt die Sache aber wirklich so? Was die Rechtsbücher betrifft, so ist für diese Frage Kgbk. 99 pr.. Sthbk. 302 entscheidend. Hier heisst es: „Diejenigen haben nicht die Fähigkeit, auf dem Ding zu erscheinen, gegen welche wegen sár oder ben rechtsförmliche lýsing erhoben ist. Reisen sie doch zum Ding, so steht darauf Landesverweisung und es werden hinfällig alle Rechtssachen, in denen sie Kläger oder Beklagte sind, für dieses Ding. So auch alle die Klage- und Vertheidigungssachen, die der Betreffende zum Ding vorbereitet hat, þoat handselldar se ef hann fer með.“ Der Verfasser der lateinischen Uebersetzung der Gragás versteht den letzten Passus dahin, dass es sich um Rechtssachen handelt, die der Thäter einem Andern übertragen hat. Hierzu ist aber kein Grund vorhanden. Es würde damit ein Hineinbringen eines zweiten Subjects stattfinden, das in keiner Weise angedeutet ist. Richtiger ist „handselldar“ als ihm von einem Dritten übertragene Rechtssachen aufzufassen. Dann ist der Gedankengang der: Weder für sich noch für einen Andern kann, gegen wen eine lýsing wegen sár oder ben erhoben ist, am Ding Processe betreiben. Hat er sie für einen Andern vorbereitet, so sind sie hinfällig, ef hann fer með, wenn er sie im Ding betreibt. Also die blosse Vorbereitung ist statthaft, unstatthaft nur die Vertretung am Ding durch ihn.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nur um die Vorbereitung. Am Ding führen ja die domini die Sache selbst. Dazu kommt, dass gegen Mörðr lýsing gar nicht erhoben ist. Die von Mörðr vorgenommene lýsing erscheint also giltig, der Process ist für die Gegner nicht verloren. —

Kommen wir somit nach Kgbk. zu einem andern Resultate,

als die Njála, so ist weiter höchst verdächtig, was der weise Þórhallr auf diese Bemerkung Ásgríms erwidert. Man solle, sagt er, diese Thatsache geheim halten, bis die Gerichte ausführen. Denn wenn die Gegner wüssten, dass die Sache falsch begonnen sei, so würden sie ihre Klage dadurch retten, dass sie sofort Jemand vom Ding heimsenden und eine heimanstefna zum Ding ergehen lassen, die Geschwornen aber auf dem Ding berufen würden — und dann sei recht geklagt.

Wie ist dieses alles zu verstehen? Wer soll durch die heimanstefna geladen werden? Die Söhne Njáls oder Mörðr? Das Erstere kann doch nicht gemeint sein, da gleich darauf gesagt ist: sigfússsynir lýstu sökum at lögbergi, die lýsing aber die heimanstefna vertritt. Und wenn Mörðr, weshalb dies? Gegen ihn konnte ja ebenfalls eine lýsing am lögberg ergehen. Oder soll die heimanstefna die falsche lýsing am Kampfplatz ersetzen? Das wäre unmöglich. Denn die lýsing am Kampfplatz ist eine nur vorbereitende Handlung, die stefna aber die definitive Klageerhebung. Mit der stefna steht parallel die lýsing am lögberg. Die lýsing am Kampfplatz muss ferner in bestimmter Frist geschehen. Ihre Nachholung ist gar nicht möglich.

Das Gleiche, was von der heimanstefna gilt, gilt von der búa kvöð á þingi. Eine solche gestatten die Rechtsbücher nur ausnahmsweise, so wenn ein correct daheim berufener Geschworner ausbleibt (Kgbk. 34 fin.), wenn der Kläger den Klagegrund so spät erfährt, dass er die Fristen für die heimanstefna nicht mehr einhalten kann. Im Allgemeinen aber sind die Geschwornen daheim zu berufen, und dies spricht für Todtschlagssachen Kgbk. 89 direct aus. þar scal queðia til vettvangs búa IX heiman.

Nach beiden Seiten hin ist also der Ausweg Þórhalls nicht möglich. Woran hat nun der Verfasser gedacht? Hier könnte eine Notiz der Eyrbyggja 22 einfallen. Da heisst es, damals (das will sagen zwischen 980 und 990) war geltendes Recht at stefna heiman ok queðia eigi búa til fyrr en á þingi. Damals war also regelmässiges Verfahren, die Klage durch heimanstefna zu erheben, die Geschwornen aber erst am Ding zu berufen. Das würde äusserlich zum Vorschlage Þórhalls passen. Nur begreift sich nicht, warum diese Form hier als Ausnahmeform

der Klageerhebung hingestellt ist. Der ganze Vorgang selbst wird nicht klarer dadurch. —

Soviel über den Kriegsrath. Wir kommen zur Verhandlung selbst.

Die Klage wird erhoben durch lýsing am lögberg. Nun folgt wieder die unverständige Frage at þingfesti ok heimilisfangi. Dann der Satz: enn föstunáttina skyldu fara út dómar til sóknar. Das ist falsch. Samstag in der Frühe ziehen die Gerichte „til hruþningar" aus (Kgbk. 24), til sóknar aber an einem beliebigen, jedenfalls späteren Tage (Kgbk. 28).

Kläger steht wieder an der Süd-, Beklagter an der Nordseite.

Njáll, heisst es weiter, hatte die Richter ersucht, in das Gericht zu gehen. Dieser Satz ist auch bedenklich. Njáll als Mitglied der beklagtischen Partei wird doch keine Handlung vornehmen, die Sache des Klägers wäre. Zudem ist von einer solchen Parteiaufforderung in den Rechtsbüchern nichts zu finden. Vielmehr setzen die Goden die Richter ein. Wohl aber setzt die Partei die Geschwornen ein. Sollte hier eine Verwechslung vorliegen?

Die Kläger beginnen mit der Klage, sie lassen die Aufforderung, ihrem Calumnieneid zuzuhören, ergehen, schwören den Eid, tragen die Klage vor, erbringen die Zeugen für die lýsing, fordern wieder falscher Weise die Geschwornen auf, ihre Sitze einzunehmen, fordern zur Recusation der Geschwornen auf. —

Nun steht þórhallr auf, beruft Zeugen und legt Protest gegen das Verdict der Geschwornen ein, weil die lýsing am Kampfplatze fehlerhaft gewesen sei, also die Klage únýtt sei. —

Hier fragt sich zunächst, wie þórhallr dazu kommt, für die beklagtische Partei aufzutreten. Von seiner Bevollmächtigung war keine Rede. Uncorrect aber erscheint weiter die Begründung seines Interdicts: at sá hafði lýst sökinni. Denn mit lýsa sökinni wird die lýsing am lögberg, nicht die vorbereitende lýsing am Kampfplatz bezeichnet.

Endlich hat auch das ganze Interdict sein Bedenkliches. In der Kgbk. sind folgende Fälle von Interdictseinlegungen im Laufe der Verhandlung zu constatiren. Erstens gegen den unfähigen Richter 25 S. 48. Zweitens gegen das Vorbringen von Geschwornen gegenüber Zeugen 37 S. 68. Drittens gegen das Urtheil eines

incompetenten Gerichts 58 S. 102. In allen drei Fällen sind die Interdicirten unfähig oder incompetent. Speciell beim zweiten, in welchem die Kgbk., wie es auch in der Njála heisst, vorschreibt: scal hann veria þeim lýriti quiđ burđin dürfen die Geschwornen nicht verediciren, weil sie Beweismittel zweiten Ranges sind, sie überschreiten ihre Competenz, wenn sie es thun. So liegt die Sache aber nicht. Die Kläger haben einen Fehler bei der lýsing begangen, sie mögen deshalb den Process verlieren, ganz ebenso, wie sie ihn verlieren, wenn sie die Ladungszeugen nicht gehörig erbringen oder den Calumnieneid wiederholt auslassen (Kgbk. 31). Darin können die Geschwornen aber keinen Grund erblicken, etwa ihr Verdict zu verweigern (lata þat standa fyrir quiđburđ sinom). Sie lassen sich von ihrer Partei zu einem bestimmten Zwecke gebrauchen, und damit gut. Wie ihre Partei sonst sich benimmt und ob sie correct verfährt, ist nicht ihre Sache. Können die Geschwornen aber ihr Verdict nicht verweigern, so kann es der Beklagte ihnen nicht verwehren. Er kann ja als lögvörn den Fehler des Klägers vorbringen. Aber ein Interdict erscheint nicht gerechtfertigt.

Soweit wären wir gediehen. Die Verhandlung hat nach des Verfassers Ansicht für die Partei Njáls eine günstige Wendung genommen. Da steht der alte Njáll auf und beginnt, von seinem Verhältniss zu Höskuldr sprechend und von der tiefen Trauer, die er über dessen Tod empfinde, einen unerwartet anderen Ton anzuschlagen. Nachdem der Rechtsstreit einmal auf solche Spitze getrieben ist, wird er plötzlich abgebrochen. Das Kapitel 121 konnte, von einigen vermittelnden Sätzen abgesehen, gänzlich ausscheiden, ohne dass der Gang der Erzählung dadurch einen Schaden erlitte. —

Es kommt schliesslich zu einem Vergleichsvorschlag von Seiten Njáls. Flosi sträubt sich, diesen anzunehmen. (Dabei ist nicht recht dargelegt, wie Flosi dazu kommt, sich als Vertreter der Hinterbliebenen Höskulds aufzuspielen.) Da erinnert ihn Síđu-Hallr, welcher auf Seiten Njáls steht, an ein Versprechen, das Flosi ihm anlässlich einer von Síđu-Hallr dem Flosi erwiesenen Wohlthat gegeben habe, ihm jeden Wunsch zu erfüllen. Flosi

lässt sich dadurch erweichen. Zwölf Schiedsmänner werden eingesetzt. Sie berathen über die Höhe der Todtschlagsbusse, und da sie nicht einig werden können, wird durch das Loos Snorri zum Referenten bestimmt. Snorri schlägt vor, sechs Hunderte Silbers als Busse festzusetzen. Als Gissurr hviti bemerkt, das scheine ihm doch etwas zu viel, sagt Guðmundr, er glaube Snorri zu verstehen. Snorri wolle, dass die Schiedsmänner selbst nach Kräften zur Summe beisteuerten, und so wird denn mit Zustimmung Snorris der Vergleichsvorschlag dahin publicirt, dass sechs Hunderte als Busse zu erlegen seien, dass aber die Schiedsmänner die Hälfte davon tragen sollten. Siðu-Hallr bittet die grosse Menge, auch das Ihrige beizutragen fyri guðs sakir. Zweierlei fällt hierbei auf, einmal, dass der in andern Sögur als höchst verschlagen, eigennützig und geizig geschilderte Snorri hier sich so edelmüthig benimmt. Dann der Ausdruck „fyri guðs sakir[1]) (cf. Anhang III.).

Die Vergleichssumme wird auf den Bauernkirchhof zusammengetragen, ein starker Anachronismus, da es zu jener Zeit noch keine Kirche am Allding gab (cf. Anhang III.), dann in die lögrétta gebracht, was wieder nicht recht verständlich ist. Wahrscheinlich liegt eine Ueberarbeitung vor. Der ursprüngliche Text hatte wohl nur die lögrétta. Der Ueberarbeiter kannte nur den búanda kirkjugarð als Erfüllungsort und schob ihn so ein. —

Njáll legt auf die zusammengehäufte Summe ein Paar Stiefel und Weiberkleider. Darob entrüstet sich Flosi, beschimpft Njáll, bekommt es mit Skarphjeðinn zu thun, der ihm verachtungsvoll — man weiss nicht, woher er sie hat — ein Paar blaue Hosen hinwirft und ihm noch Teufelswerke zu begehen vorwirft.

So ist der Streit wieder voll entfacht und der Mordbrand vorbereitet.

Auch hier fällt wieder die verfehlte Characterzeichnung auf. Der weise Njáll, das Muster von Herzensgüte, Voraussicht, Klugheit soll eine so taktlose, unüberlegte Handlung begehen, wie sie ihm hier zugeschrieben wird?

---

[1]) Der Ausdruck in den Rechtsbüchern! Kgbk. 121 fin., Sthbk. 73 fin.; in der Þorgils saga ok Hafliða 29 (Sturl. I. S. 37); Guðmundar saga góða 6 (Sturl. I. S. 96); Dipl. Norveg. I. 51, 59.

§ 11. Sechster Process, Mordbrandsprocess

gegen Flosi und Genossen wegen des gegen Njáls Familie begangenen Mordbrandes 124—145.

Dieser letzte Process ist zugleich der umfangreichste von allen, zugleich aber auch derjenige, welcher an Seltsamem, Verständnisslosem und geradezu Widersinnigem mehr als jede andere juristische Parthie der Njála darbietet. Seine Veranlassung ist bereits dargelegt.

Gleich nach dem Vorfalle mit den blauen Hosen versammelt Flosi seine Anhänger an der Almannagjá. Alle verabreden sich, Njáls Söhne umzubringen und schwören sich darauf Eide. Flosi entwirft zugleich den Feldzugsplan, der geographisch sehr bedenklich ist (cf. Anhang III), dessen Endziel bildet sækja njálssonu með eldi ok járni ok ganga eigi fyrr frá, en þeir eru allir dauðir. Njáll aber verhält sich ganz apathisch, obwohl er die Pläne Flosi's kennt.

Zur Ausführung wird von Flosi's Seite bald geschritten. Auch über diese cf. Anhang III. Njáll und seine Söhne werden in ihrem Hause angegriffen (128). Sie wehren sich nach Kräften und verwunden viele Männer. Flosi sieht, dass er so keine Aussicht auf Erfolg hat. Er hat nun die Wahl: umzukehren; das, weiss er, ist sein Tod — oder Feuer anzulegen und die innen zu verbrennen. Seufzend entschliesst er sich zu Letzterem (128).

So wird denn Feuer an die Thüren gelegt. Njáll fragt Flosi nochmals, ob er Vergleichsvorschläge annehmen wolle. Flosi lehnt es ab, will aber Frauen, Kindern und dem Hausgesinde freien Auszug gewähren. Nur ein Theil der Frauen macht von der Erlaubniss Gebrauch. Es wird versucht, auch Helgi, den Sohn Njáls, in Frauenkleidern durchzuschmuggeln. Flosi erkennt ihn aber und schlägt ihm das Haupt ab. Flosi bietet sodann dem Njáll und seiner Frau ebenfalls freien Auszug an. Njáll will aber das Haus nicht verlassen. Er ist ein alter Mann und will nicht den Tod seiner Söhne, die er nachher doch nicht rächen

könne, überleben. Bergþóra, seine Frau, will sich aber von ihm nicht trennen. Und so kommen Alle um. Nur Kári gelingt es, zu entfliehen (129—132).

Die Leichen werden auf Káris Veranlassung aus den Trümmern des verbrannten Hauses herausgesucht (132). Von elf Menschen, berichtet die Njála, seien die Gebeine gefunden worden. Namentlich führt sie aber nur zehn auf und weicht auch darin von der Landnáma ab, da die Hauksbók sagt, Njáll sei mit acht, die Melabók aber, er sei mit sieben Leuten verbrannt.

Die erste Anregung zur Verfolgung der Sache geht von Ásgrímr Elliðagrímsson aus. Er erzählt dem entkommenen Kári, dass er mit Gissurr hviti bereits Raths gepflogen habe, wie man vorgehen solle. Gissurr hat ihm gerathen, bis zum Frühjahr zu warten, dann gegen Flosi wegen der Tödtung Helgis das Verfahren zu eröffnen, die Geschwornen daheim zu berufen, am Ding aber wegen des Mordbrandes lýsing zu erheben und dieselben Geschwornen am Ding zu berufen.

Schon hier sieht man, ist die Tödtung Helgis in den Vordergrund gestellt, eine Erscheinung, die späterhin noch auffälliger zu Tage treten wird. Wie es scheint, soll wegen der Tödtung Helgis eine heimanstefna ergehen, wenigstens deutet der Gegensatz von der lýsing am Ding wegen des brennumál darauf hin. Nachher wird dies aber nicht eingehalten (cf. 141).

Falsch ist die Ausdrucksweise: kveðja þar hina sömu búa í dóm. I dóm scheint in Gegensatz zu heiman gesetzt, also Gericht und Ding identificirt zu sein, was für Island keineswegs angeht.

Die ersten processualischen Schritte aber werden in 135 gethan. 136—140 enthalten die Bemühungen beider Parteien, sich Verbündete zu schaffen, 141—144 den eigentlichen Mordbrandsprocess. Der Uebersicht wegen sei jedes in Frage kommende Kapitel besonders behandelt.

I. Kapitel 135.

Das Kapitel 135 behandelt die lýsing, welche Mörðr, als Bevollmächtigter der Blutkläger wegen des Todtschlags Helgis vornimmt. Auffällig sind dabei folgende Punkte:

1. Dass nur wegen Helgis Tödtung von einer lýsing und sonstigen vorbereitenden Schritten die Njála etwas berichtet, dagegen über den Mordbrand völlig schweigt.

2. Dass die Frist für die lýsing längst abgelaufen war. Der Todtschlag geschah im Spätherbst, die lýsing wird erst im Sommer vorgenommen.

3. Wie die lýsing vorgenommen wird. Denn es fällt noch auf:

a) dass von einem Aufgraben des Leichnams und von einer Berufung von Zeugen zu den Wunden keine Rede ist, die lýsing nicht einmal am Kampfplatze geschieht, sondern Mörðr neun vættvangsbúar zu sich ins Haus lädt. Diese Ladung ist juristisch ein Unding;

b) dass die Formel der lýsing eine gedankenlose Abschrift des Formulars in den Rechtsbüchern ohne Anpassung auf den vorliegenden Fall ist. Bei Gelegenheit der Kritik des vierten Processes ist darzuthun versucht worden, dass die Rechtsbücher eine doppelte und eine einfache Klage bei Todtschlag zulassen. Hier ist vom Verfasser die doppelte Klage gewählt und auch in der Formel der lýsing correct durchgeführt. Nur hat er bei Specialisirung der Wunde, sár, die Worte der Rechtsbücher abgeschrieben. Die Rechtsbücher scheiden drei Arten von grösserer Wunde:

holundarsár die tiefe Fleischwunde[1]), heilundarsár die Kopfwunde, bei der das Gehirn blossgelegt ist[2]), mergundarsár, den Knochenanschlag bis aufs Mark.[3])

In die Formel der lýsing setzen sie alle drei Arten durch ein: eða verbunden ein und überlassen es dem Benützer, die für den jeweiligen Fall passende beizubehalten, die beiden anderen fortzulassen. Alle drei Arten aber stellen sie der Todeswunde, dem ben, wieder gegenüber Kgbk. 88 S. 157:

---

[1]) Mit Blutung nach innen; damit verwandt, aber umfassender gebraucht das holsår der altdänischen Rechte, Skånelagen 88, 95—113. Andr. Sunon. Expos. 65. Statut von König Knut im corp. jur. Sueo-Got. IX. S. 439. Själlandske Lov. II. 38. Jydske Lov. III. 30. Für das norwegische Recht Gþl. 185, Frþl. IV. 47; für das schwedische Upl. M. 27, Söderml. M. 4, 11; W. M. I. M. 11, II. M. 22.

[2]) Cf. Frþl. IV. 48,

[3]) Gþl. 185, Frþl. IV. 47.

oc queða á hver averc ero hvarz er heilund eða holund eða mergund eða þa er hann særðe hann því sáre er at ben gerðiz.

Sthbk. 283 S. 315, 321.

Die Njála hat aber nicht nur die drei Arten mit dem eða kaltblütig beibehalten, sondern die Wunde noch als Todeswunde behandelt.

at ek lýsi heilundarsári eða holundar eða mergundar . . . þvi sári, er at ben gerðiz.

c) Eine Variante hat bei den Formeln den Zusatz: lýsi ek í heyranda hljóði, denkt also an die lýsing am Ding.

d) In der an die lýsing sich anschliessenden Aufforderung an die Geschwornen ist der Satz zu rügen:

Kveð ek yðr lögkvöð svá at jer heyrið á sjalfir.

Sthbk. 285 bringt den Satz in objectiver Form[1]), sva at hann heyrir a siálfr, während sie vorher das directe: queð ec þic gebraucht hatte. Nicht ohne Absicht; denn hier liegt ein Urtheil vor, welches doch nicht vom Formelsprecher selbst abgegeben werden kann. Ob dieser wirklich so gesprochen, dass der Andere ihn hörte, darüber haben die Anwesenden zu entscheiden. Er selbst kann es durch seinen Ausspruch nicht festsetzen. Auch hier liegt eine gedankenlose Herübernahme aus den Rechtsbüchern vor.

e) Dass Mörðr die Bauern erst zu sich lädt und dann an sie die Berufung ergehen lässt, ist ungeschickt. Nach Sthbk. 285 ist jeder Geschworene einzeln, da wo man ihn trifft oder an seinem Wohnsitz zu berufen. Es hätte also mit der stefna, oder besser statt der überflüssigen stefna til sín, die Berufung ergehen sollen.

f) Dass die Geschwornen aber überhaupt der stefna gehorchten, war nicht nothwendig, da erst nachher Mörðr sich Vollmacht ertheilen lässt, er vorher also gar nicht legitimirt war.

g) Wunderlich ist, dass zum ersten Male hier die Vollmachtsformel wörtlich mitgetheilt ist, obwohl vielfache Gelegenheit dazu vorher vorhanden war.

[1]) Aber Sthbk. 166: queð ec þic lög quoð sva at þu heyrir a?

4. Auffallen könnte noch, dass Mörðr der intellectuelle Urheber der ganzen Affaire zum Blutkläger erkoren wird. Aber der Verfasser handelte hierin jedenfalls bewusst. Es war offenbar eine schwere Aufgabe, dem mächtigen Flosi gegenüberzutreten, und mehr um Mörðr zu strafen, als aus Vertrauen zu ihm, ist ihm die Rolle zugesagt (cf. Njála 132^{96} ff., 135^{26} ff.), der er sich auch nur widerstrebend unterzieht (135^{52} ff.). Durch seine treuen Dienste im Mordbrandprocess macht er sein Unrecht theilweise wieder gut.

II. Kapitel 138.

Hier ist von juristischem Interesse die Bevollmächtigungsförmlichkeit Zeile 130—140. Dabei ist curios der Satz: því at þat er opt annars máls vörn, er annars er sókn. Die commentirende Bemerkung passt gar nicht hierher. Unsere Kgbk. enthält sie in 37 pr., aber in ganz anderem Zusammenhange. Sie stellt an der betreffenden Stelle den Satz auf, dass der Klagevortrag dem Vertheidigungsvortrage vorauszugehen hat, sofern nicht beides, Klage und Vertheidigung, sich decke, und in einer Sache als Vertheidigung sich darstelle, was in der andern als Klage. Dabei denkt sie an Fälle, wie Erschlagen eines Friedlosen, wo der Thäter sowohl defensiv mit vörn, als aggressiv mit stefna til úhelgi sich helfen kann. Wie der Satz an diese Stelle der Njála gerathen ist, begreift sich schwer.

Ferner fällt auf, dass es heisst: tók eyjólfr þá varnargögn öll, statt dass es heissen sollte: tók málit oder vörn. Der darauf folgende Satz: ok svá ef sakar etc. konnte als selbstverständlich wegbleiben. —

Dass Eyjólfr die Anwesenden auffordert, die Vollmacht zu verheimlichen, ist weiter nicht recht begreiflich, da es doch mit der gerichtlichen Verhandlung sofort bekannt werden musste, wer Vertreter der beklagtischen Partei sei. In seinen Worten, bei etwaiger Verhandlung im Fünftengericht zu verschweigen, dass Geld til liðveizlunnar gegeben sei, liegt eine directe Aufforderung zum Meineide, weil der fimmtardómseiðr die Versicherung enthält: ec hefca fe boðit i dom þena til liðs mer um soc þessa oc ec munca bioða. hefca ec fundit oc munca ec fina. (Kgbk. 46.)

Die Furcht Eyjólfs ist übrigens ganz unbegründet. Das Geben von Geld zur Uebernahme der Processführung ist überhaupt keine strafbare Handlung. Kgbk. 44 kann bei den Worten fe boð und fe tökor nicht so interpretirt werden. Denn nach Kgbk. 77 S. 127 kann ja, wer als negotiorum gestor für einen Andern einen Process führt, wenn er bona fide ist, Ersatz alles Dessen verlangen, was er til liðs gegeben hat.

III. Kapitel 141.

Dieses Kapitel bringt zunächst die Formeln für die lýsing am lögberg, wobei auch wieder die Todtschlagssache wegen des Helgi in den Vordergrund gestellt ist. An den Formeln sind zum Theil dieselben Fehler zu rügen, wie bei früheren Gelegenheiten. Die dreifache Aufführung von holundarsár, heilundarsár, mergundarsár durch ein eða copulirt und mit ben zusammengestellt tritt auch hier wieder hervor. (Eine Reihe Handschriften haben heilundarsár nicht.) Der réttr von 48 Unzen wird auch hier übersprungen. Die abstracte Formel: til fjórðungsdóms þess er sökin á í at koma at lögum statt des austfirðingadóms ist auch hier beibehalten. Bemerkenswerth ist, dass manche Handschriften das í sumar nicht haben. Noch bemerkenswerther aber, dass alle einen nothwendigen Satz fortlassen, der sich in Sthbk. 332 vorfindet: eða þeim manne er aðili er sakarinar. Der Principal hat Anspruch auf die Bussen oder Vermögensvortheile, die sich aus der Hauptklage ergeben, nicht der Stellvertreter (Kgbk. 75 S. 124). Da nun Sthbk. den darauf bezüglichen Bestandtheil der Formel mit dem réttr zusammenbringt[1]), liess ihn der Verfasser in der Meinung, er bezöge sich nur auf den réttr, aus. —

Weiter berichtet das Kapitel aber noch von einem Rathschlage, den Eyjólfr dem Flosi ertheilt. Als nemlich Flosi seinen Advocaten fragt, ob er in der Sache einen Ausweg wüsste, giebt ihm Eyjólfr folgenden Rath: Flosi soll sich seines Godordes an seinen Bruder þórgeirr (95[19]) entäussern und sich einem Goden des Nordlandes in das Ding sagen, dann, falls die Gegner ihn im Ostviertelsgericht verklagen würden, den Einwand der Incompetenz erheben und den Process an das Fünftegericht ziehen.

---

[1]) So auch an andern Stellen cf. 166 S. 198, 199.

Dieser Rath ist unsinnig[1]), denn:

1. kann der Eintritt bei einem Goden gar nicht so privatim geschehen. Kgbk. 81, Sthbk. 242 sagt:

Maðr scal segia sic i þing a alþingi eða a varþingi ef hann vill við þan goða er hann vill und

Ef maðr hevir eigi sec i þing sagðan a varþingi oc scal hann sagt hafa a alþingi aðr til doma se gengit.

Das heisst doch wohl: es muss der Eintritt auf dem Frühjahrs- oder Allding publicirt werden. Denn sonst läge keine Nothwendigkeit vor, ihn nur zur Zeit der Dinge zu gestatten. Für den Fall des Austritts aus einem Godord stellt auch Kgbk. 83 die Publicationspflicht fest.

2. Selbst die Möglichkeit eines geheimen Dingwechsels offen gelassen, war Flosi gar nicht mehr im Stande, die Einrede der Incompetenz aus seinem Dingwechsel abzuleiten, da ja die lýsing am lögberg bereits stattgefunden hatte, die Dingzugehörigkeit aber zur Zeit der Klageerhebung die entscheidende ist. Dieser Satz ergiebt sich aus der Natur der Sache und daraus, dass die Frage at þingfesti nach Kgbk. 22 vor Erhebung der Klage zu stellen ist — Men eigu at spyria at þingfesti mana þeira er men vilia sǫkia her a þingi. Vergleiche ferner Kgbk. S. 41 Z. 12 ff.

3. Kein Gode darf einen Dingmann haben, der einem andern Landesviertel angehört, sofern die Lögrètta ihm nicht die ausdrückliche Erlaubniss ertheilt, wovon aber hier keine Rede ist (Kgbk. 83, Sthbk. 246).

4. Es muss Jemand, der sein Ding wechseln will, nach Kgbk. 82, Sthbk. 245 ein Jahr bis zur Wirksamkeit seiner Erklärung warten.

5. Es ist nach früheren Ausführungen mindestens fraglich, ob im Viertelsgericht überhaupt die Einrede der Incompetenz erhoben werden konnte. —

IV. Kapitel 142.

Es beginnt die eigentliche Verhandlung des Rechtsstreites. Nachdem sich beide Parteien — auffälliger Weise in voller Rüstung

[1]) Siehe Maurer, Beiträge S. 191, Upphaf S. 172.

mit Helm und Brünne — vor dem Ostviertelsgericht eingefunden haben, der Kläger zur Süd-, der Beklagte zur Nordseite, beginnt zunächst die Auslosung der Reihenfolge der Klagesachen. Mörðr entbietet alle, die Klage auf höchste Acht anstellen, zum Losen. Wunderlich ist, dass das Gebot nur an die geht, er skóggangssakar áttu at sækja í dóminn, da doch Kgbk. 29 von allen spricht, er sakar hafa i dom þan. Vielleicht hat der Verfasser an Kgbk. 60 S. 110 gedacht (en ef scoggangs sacir ero II. etc.).

Die Auslosung ergiebt, das Mörðr zuerst seine Klage vortragen solle. Er ruft sich Zeugen auf, dass er alles Missesprechen aus seinem Vortrage, mag es auf zu vieler oder falscher Rede beruhen, sich vorbehalte und seine Worte verbessern dürfe, bis er zu rechtem Vortrage gekommen sei.

Diesen Erholungs- und Wandelungsvorbehalt, wenn man einen Ausdruck der deutschen Rechte gebrauchen darf, lassen die Rechtsbücher vermissen. Denn Kgbk. 32 S. 57 Z. 6 ff. ist nicht hierher zu ziehen, da es sich auf das rètta váttorð bezieht. Indessen ist er wohl kaum anzuzweifeln, da er den germanischen Rechtsquellen ganz allgemein bekannt ist, auch nicht denkbar ist, dass ihn der Verfasser von auswärts importirt hat. Zudem enthält die Hrafnkels saga Freysgoða S. 18 den Passus: sótti mál sitt at rèttum landslögum á hendr Hrafnkeli goða miskviðalaust. —

Nun fordert Mörðr den Beklagten auf, seinem Eide und Klagevortrage zuzuhören (Kgbk. 30), leistet dann den Eidschwur. Die Kgbk. 31 bringt die Eidesformel nicht. Die von der Njála gebrachte hat aber nichts Bedenkliches.

Nun folgt der Klagevortrag bezüglich des Todtschlags an Helgi Kgbk. 31. Von den drei Arten von sár ist hier heilundarsár fortgelassen, dagegen sind holundarsár und mergundarsár in der gleichen unsinnigen Weise, wie mehrere Male früher, geblieben, was dann auch im Folgenden consequent beibehalten wird. Die abstracte Formel bezüglich des fjórðungsdómr, die Auslassung des auf den réttr bezüglichen Passus und des Passus: eða þeim manne ist auch hier geblieben, dazu aber noch ein viel gröberer Missgriff gekommen. Es schliesst nemlich der Klagevortrag mit den Worten: segi ek svá skapaða skóggangssök þessa fram í austfirðingadóm yfir höfði jóni sem ek kvað at þá er ek lýsta.

In der Kgbk. 31 heisst es aber:

oc hann segir sva skapaþa sok sina fram i dom yfir höfði N. N. sem hann stefndi honum.

Was also in Kgbk. N. N. genannt ist, heisst hier Jón. Wer ist aber dieser N. N. oder Jón? Jedenfalls der reifingarmaðr, welcher nach Schluss der Parteiverhandlung das Referat für die eine oder andere Partei zu erstatten hatte (Kgbk. 40).[1]) Nun ist freilich wahr, dass schon in früher Zeit sich angesehene Leute christliche Namen beilegten. Andererseits ist aber auch wahr, dass die kirchlichen Quellen vom Ende des dreizehnten Jahrhunderts Jón als typischen Namen gleich N. N. hinstellen. So Árnis Christenrecht in der Taufformel: Jón eðr Guðrun ek skiri þik i nafni foðr ok sonar ok anda heilags. Kap. 1. In Jóns Christenrecht § 1 enthält die Texthandschrift: ek skirir þik N. eine Reihe Handschriften aber noch: Jon eða Guðrun. Die Vermuthung liegt also nahe, dass auch hier ein Formular benutzt ist, welches statt N. N. der Kgbk. ein Jón enthielt. Und darin muss bestärken, dass von dem heidnischen Namen des reifingarmaðr nichts verlautet, obwohl er doch in einer Reihe Formeln erwähnt wird,

142 Z. 76, 96, 123, 141, 342.

Auch in 144 wird beim reifingarmaðr des Fünftengerichts der Name vermieden.

Z. 110: yfir höfði þeim manni, er mörðr hafði sök sina fram sagt.

Z. 130: þa stóð sá upp, er sökin hafði yfir höfði verit fram sögð.

Dies und die bisherigen Erfahrungen über die Echtheit der Jurisprudenz in der Njála muss zu dem Ergebniss führen, dass auch hier wieder ein Formular eines Rechtsbuches abgeschrieben worden ist ohne Anpassung auf den concreten Fall. —

Nach dem Klagevortrage beruft Mörðr die Zeugen für die lýsing am lögberg. Sie tragen ihr Zeugniss vor. Dabei ist incorrect die Ausdrucksweise: annarr taldi vætti fram en báðir guldu samkvæði. In Kgbk. 31 heisst es: scal ein hverr þeirra telia vetti fram . . . en þeir scolo aðrir gialda samqueði sitt, weil daran gedacht ist, dass mehr als zwei Zeugen erbracht werden. Hier durfte aber nur der Andere zustimmen.

---

[1]) Dies geht aus Kapitel 144 Z. 130: þá stóð sá upp, er sökin hafði yfir höfði verit fram sögð ok reifði málit hervor.

Uncorrect ist ferner der Schluss der Formel: höfu vit nú rjett borit vætti okkart ok verðum . . . sáttir . . . beru vit lýsingarvætti.

Liesse man borit fort, so wäre die Fassung präciser. —

Nach den Zeugen für die lýsing treten die für die Bevollmächtigung auf. Auch hier ist wieder zu rügen, dass taldi annarr vætti fram, enn báðir guldu samkvæði.

Nachdem auch sie ihr Zeugniss vorgetragen haben, folgt der Satz:

> alla vátta ljetu þeir eiða sverja áðr enn vætti bæri ok svá dómendr.

Der erste Theil des Satzes rechtfertigt sich aus Kgbk. 31, der Schluss steht aber ganz ausser dem Zusammenhange. Auch hier ist augenscheinlich eine Stelle aus Rechtsbüchern mechanisch abgeschrieben. —

Nun entbietet Mörðr die neun vættvangsbúar in ihren Sitz und fordert zur Recusation auf. Dass die Aufforderung an die Geschwornen vor Gericht erfolgt, war schon öfters zu rügen. Bevor die Recusation aber vor sich geht, beruft Mörðr Zeugen darüber, dass nun alle Klagebeweise vorgebracht seien, die Aufforderung zum Eidanhören ergangen, der Eid geleistet, die Klage vorgetragen, das Zeugniss über lýsing, ebenso das über die Vollmacht erbracht, die Geschwornenjury in die Sitze gewiesen, zur Recusation der Jury aufgefordert sei. „Ich berufe mir diese Zeugen für die vorgebrachten Beweise und darüber, dass ich nicht die Klage verloren haben will, wenn ich auch vom Gericht mich entferne, Beweismittel zu suchen, oder aus anderen Aufträgen."

Schon früher ist hervorgehoben worden, dass ein solches Generalzeugniss über vergangene Acte nach den Rechtsbüchern ganz unstatthaft ist. Im vorliegenden Falle kommt dazu noch, dass der Satz: nú ero frumgögn öll fram komin gar nicht angebracht erscheint, da die Jury ihr Verdict noch nicht erbracht hat, dass deswegen der Ausdruck sögð fram sök auch nicht ganz correct ist, dass endlich die Schlussverwahrung von Mörðr in den Rechtsbüchern eine Stütze nicht findet, eher im norwegischen Rechte (cf. Gþl. 37: Nu scolo menn sva dóm hallda. at risa eigi upp or dome. ne a brott ganga. nema nauðsynia ærenda gange.

þa scal hann leggia glova sina. æða vopn. æða einnhvern grip efter. oc segia til nauðsynia. oc ganga til doms aptr enn þegar. Frþl. I. 2). —

Nun folgt das Recusationsverfahren, welches fast den ganzen Rest des Kapitels einnimmt. Zuerst recusiren die Gegner zwei Geschworne, einen, weil er mit Mörðr spirituell verwandt sei, den Andern, weil er mit ihm im dritten Grade blutsverwandt sei. Ueber den Ausdruck þrímenningr cf. oben Seite 25, 26.

Der Einwand spiritueller Verwandtschaft macht einen wunderlichen Eindruck für die Zeit kurz nach Einführung des Christenthums. Er gehört zu den Anachronismen, denen wir schon verschiedentlich begegnet sind. Die Recusation wird wegen Kgbk. 35 S. 62 cf. 89 S. 158, Sthbk. 286 verworfen. Merkwürdig ist, dass Eyjólfr, Ásgrímr, Mörðr den Rechtssatz nicht kennen und dass erst nach dem kranken þórhallr geschickt werden muss. —

Weiter recusirt Eyjólfr zwei Geschworne, weil sie nicht bœndr, sondern búðsetumenn seien. Der Ausdruck búðsetumenn wird in den Rechtsbüchern nur selten gebraucht. Búðir, Buden, sind temporäre Wohnstätten. So bauen sich fremde Schiffer, die keinen festen Aufenthalt (vist) bei einem Bauern nehmen, insbesondere den Winter nicht bleiben wollen, Buden am Strande (Kgbk. 234 S. 176, Sthbk. 220).[1]) Inländer beziehen Buden während des Aufenthalts am Ding. Hier aber wird nie gesagt, sie seien búðsetumenn, weil dieser Aufenthalt ein ganz vorübergehender ist.[2]) Dauernder ist er bereits, wenn sich die Inländer beim Annahen grosser Fischzüge am Strande Buden aufschlagen (Sthbk. 236)[3]); hier wird schon eine Art Forum begründet. Es kommt nun aber auch vor, dass Leute, die weder ihre eigene Hauswirthschaft haben, noch bei Fremden domiciliren, als Budenbesitzer figuriren. Dies sind die eigentlichen búðsetumenn. Sthbk. spricht in 113 von ihnen, Kgsbk. hat den Ausdruck selbst nicht, wohl aber die Verbindung: sitia buðseto 120 (cf. Sthbk. 61, 300, 298). Diese búðsetumenn sind ein Mittelding zwischen Fest-

[1]) Sthbk. 61S. 73; 87 S. 115; 235. Kgbk. 53 S. 90; 79; 120 S. 228. Eyrbyggja 39.

[2]) Siehe auch die Buden auf den almenningar Sthbk. 7 fin.; die der farmenn in Kgbk. 2 S. 10, Sthbk. 8 fin.

[3]) Kgbk. 2 S. 10, Sthbk. 8 S. 11, Kgbk. 79, 87 S. 115.

ansässigen und blossen Gästen. Ihr Erbe nimmt der Gode, in dessen Dingverband der Bauer, auf dessen Boden sie ihre Bude haben, gehört, während das Erbe des Festansässigen der Gode, dem dieser angehört, und das des Gastes der Bauer, bei dem der Gast wohnt, nimmt. Durch diese Erbsuccession wird die Stellung des búðsetumaðr treffend characterisirt. Er steht zu dem Goden in keinem unmittelbaren, sondern in einem mittelbaren Verhältniss. Nach Kgbk. 81, Sthbk. 242 gehört der, welcher i scálum er, womit wohl der búðsetumaðr gemeint ist, dem Ding an, dem sein Grundeigenthümer zugehört. Sthbk. 298, 300 sprechen aber wieder vom búðsetumaðr, der nirgends þingfastr ist, sodass eine wirkliche Mitgliedschaft des búðsetumaðr gegenüber dem Ding des Goden seines Bauern nicht stattgefunden zu haben scheint.

Vom búðsetumaðr sprechen aber die auf die Recusation der Jury bezüglichen Stellen beider Rechtsbücher nicht Kgbk. 35, Sthbk. 286 ff., sondern vom griðmaðr, der zur Theilnahme an der Jury unfähig sei, sofern er nicht bei einem Bauern festansässig sei und denselben auf dem Ding vertrete (Kgbk. 35 S. 65.). Griðmaðr nun ist so viel, wie Knecht, d. h. eine öconomisch unfreie, wenn auch rechtlich freie Person, ein im bú eines Bauern als Dienstknecht beschäftigter Mensch, entweder dauernd, so dass er dort domicilirt (vistfastr) ist oder auf kurze Zeit. Er kann deswegen nicht Geschworner sein, weil Voraussetzung für diesen die öconomische Selbstständigkeit ist. Nur insofern er seinen bóndi vertritt, wird er ausnahmsweise zugelassen.

Búðsetumaðr und griðmaðr ist also durchaus nicht identisch. Jener ist wirthschaftlich frei, dieser unfrei, jener hat keine vist bei einem bóndi, aber eine wenn auch mittelbare Beziehung zum Goden, ohne dass er eigentlich þingfastr ist, dieser keine Beziehung zum Goden, sondern nur zu seinem bóndi, den er vertritt.

Fragt sich also, ob der búðsetumaðr wirklich unfähig war, Mitglied einer Jury zu sein. Die Frage wird man bejahen müssen. Die Rechtsbücher stellen den búðsetumaðr dem gegenüber, er býr. Als solchen aber definirt Kgbk. 81: þat er bu er maðr hefir málnytan smala. Andrerseits aber stellen sie ihn auch gegenüber dem bóndi, er land þat á, sem hin átte buð á. Bú aber oder doch Grundeigenthum ist nach Kgbk. 81 Erforderniss der Jurymitgliedschaft, wenigstens bei dem búa kviðr.

Die Njála stimmt mit den Rechtsbüchern überein. Sie lässt gegen die Recusation vorbringen, die Recusirten seien nicht búðsetumenn. Der Eine wirthschafte mit Milchvieh (býr við málnytu), habe Kühe und Schafe in seiner Wirthschaft, der Andere ein bestimmtes Stück eigenen Landes. Und die Recusation wird auch nicht gelten gelassen.

Es wäre somit gegen diesen Passus nichts einzuwenden, wenn nicht im Texte einzelne Bedenken aufstiessen. Zunächst fällt auf, dass der von þórhallr befragte Bote angiebt, der Eine der Recusirten habe þriðjung í landi því, er þeir búa á, dass aber Mörðr bei Widerlegung der Recusation erklärt: hann á þrjú hundruð í landi. Weshalb diese drei Hunderte? Sollte dies Erforderniss ein Text der Rechtsbücher aufgestellt haben, den wir nicht kennen? Oder ist þrjú hundruð blos ein Missverständniss für þridjung? Ferner was sollen die Zeilen: hafa þeir eina eldsstó ok hinn er landit leigir ok einn smalamann? Hat dem Verfasser Kgbk. 89 S. 160, Sthbk. 288 S. 321 vorgeschwebt? Endlich ist die Lesart þó at hann leigi eigi land unsinnig; es muss þó at hann eigi eigi land heissen. —

Betrachten wir nun aber auch diesen Recusationsgrund vom Standpunkte des isländischen Freistaates aus, so erscheint es höchst wunderlich, dass Eyjólfr die Verwerfung der Recusation nicht anerkennt und erst ein Gutachten des Gesetzessprechers einholen lässt, dass dieser aber sagt, das wäre wirklich Recht, þó at fáir kynni. Ein Bauernvolk sollte sich über die gewöhnlichsten landwirthschaftlichen Distinctionen nicht von vornherein klar sein, und über Voraussetzungen der Jurymitgliedschaft, die tagtäglich practisch werden mussten? —

Eyjólfr recusirt nun vier andere Geschworne, weil für sie näher Anwohnende zu berufen gewesen wären (Kgbk. 35 S. 63) und fordert die fünf übrigen auf, in das Gericht zu gehen und zu erklären, sie gäben deshalb kein Verdict ab, weil sie zu Fünf berufen seien, wo Neun zu berufen gewesen wären (Kgbk. 85). Offenbar liegt hier ein Kniff oder eine Verwechslung vor. Es ist doch etwas Anderes, fünf Geschworne zu berufen, wo neun zu berufen waren, als neun, aber von diesen vier falsch. Nur auf den ersteren Fall passt Kgbk. 85. Es ist dann gewissermaassen ein falsches Klagefundament gelegt worden. Deshalb ist die Partei

processfällig, er ónýtt málit. Kgbk. eodem.[1]) Dagegen hat sie im zweiten Falle zum ganz richtigen Beweismittel gegriffen, aber in der Qualität der Geschwornen sich geirrt. Es fragt sich nun, was sie zu thun gehabt hätte. Hier ständen zwei Wege offen. Entweder sie hatte die unfähigen Mitglieder durch fähige zu ersetzen, oder sie hatte die Klage bis zum nächsten Ding liegen zu lassen. Für das Erstere spräche Kgbk. 35 S. 63^{8} ff., welche Stelle freilich nur von dem Falle der búa quöð á þingi spricht.[2]) Für das Zweite spräche die Erwägung, dass u. U. auf dem Ding fähige Geschworne nicht vorhanden sein konnten.

Einen dritten Weg schlägt die Njála ein. Auf den Rath þórhalls schwört Mörðr, dass die Majorität der búar, nemlich fünf, rechtmässig berufen seien, er seine Klage deshalb gewahrt habe, und lässt nun die Fünf das Verdict des níu búa kviðr abgeben.

Für diesen Weg scheint sich allerdings eine Stütze in der Kgbk. zu finden, nemlich in 35 S. 62^{21} ff.[3]) Sieht man aber die Stelle näher an, so tritt doch eine erhebliche Differenz hervor. Schon der Schwur der Njála fällt auf: at meiri hlutr er rjett kvaddr. Diese Thatsache hat ja der Gegner gar nicht bestritten, da er nur vier recusirte. Etwas anders lautet die Schwurform in Kgbk. 35:

at hann quaddi þa er hann hugðe at réttastir væri,

und etwas anders sind die Voraussetzungen. Nemlich es soll nicht die Majorität der búar rechtmässig, sondern falsch berufen sein.

at meire lute verðe rang quaddr.

Der Eid der Kgbk. ist also ein Calumnieneid. Weiter aber ist die den Kläger treffende Strafe dann nur im Ganzen drei Mark, nicht, wie þórhallr sagt, drei Mark für jeden falsch berufenen Geschwornen.

Endlich fragt sich, ob die fünf übrig Gebliebenen im Stande

---

[1]) So Njála 60.

[2]) Was Michelsen S. 102 verkennt.

[3]) An diese Stelle denkt wohl Michelsen S. 102, wenn er behauptet: „Wurde ein Theil der Ernannten für ungültig erklärt, so gaben die Uebrigen doch, wie man sowohl aus der Graugans wie aus der Njálssage erfährt, den Wahrspruch giltig ab.“ So auch Repp „Geschichtliche Abhandlung über das Geschwornengericht“, übersetzt von Buss, S. 159; Arnesen S. 203, 215.

waren, das Verdict abzugeben. In diesem Punkte lässt uns nun allerdings die Kgbk. im Stich. Sie sagt nur, dass bei Ableistung des obigen Eides: verðr honom eigi at sacar spelli, und dass bei Recusation aller im Ding berufener búar at násæti andere sofort zu suppliren sind. Ob nun unter der Voraussetzung, welche in der Njála vorliegt, d. h. bei Recusation der Minorität der Rest noch das Verdict abgeben konnte, sei offen gelassen. Möglich wäre es. —

Die fünf Geschwornen erkennen in ihrem Verdict, welches merkwürdigerweise die Geschichte ihrer Berufung enthält, Flosi für schuldig. Mörðr erlässt die Aufforderung an den Beklagten, sich zu vertheidigen. (Hierüber s. oben S. 60.)

V. Kapitel 143.

Dieses Kapitel enthält ein ganz seltsames Stück Jurisprudenz.

Eyjólfr, der Anwalt der beklagtischen Partei will nun seinen Kniff mit dem Dingwechsel (ob 108, 109) verwerthen. Er tritt vor das Gericht, beruft sich Zeugen, dass darin seine Vertheidigung bestände, dass die Kläger im falschen Gerichte geklagt hätten. Die Hinfälligkeit dieser Einrede ist bereits dargethan worden; hier handelt es sich nur um den formalen Gang.

Nachdem nun also Eyjólfr seine „lögvörn" bereits vorgebracht hat, ruft er sich Zeugen auf, dass er den Gegner auffordere:

> at hlýða til eiðspialls . . . ok til framsögu varnar þeirar er ek mun fram bera ok til allra gagna þeira sem ek mun fram bera.

Dann schwört er seinen Calumnieneid, dann bringt er zwei Zeugen:

> at mál þetta var sótt í annars fjórðungs dóm enn vera átti . . . Segi ek svá skapaða vörn þessa fram í austfirðingadóm.

Diese lässt er ihr Zeugniss ablegen, auch die sonst nothwendigen Zeugen erbringt er, dann beruft er Zeugen für seine Gesammtthätigkeit, dann legt er den goðalýritr ein, endlich lässt er dæma vörnina.

Wahrlich ein Höllengebräu! Jeder folgende Schritt hebt den voraufgegangenen auf. Mit dem ersten Satze ist der Verfasser

mitten in die Vertheidigung gesprungen. Wenn Eyjólfr sich Zeugen aufruft: at sú er lögvörn máls þessa, so heisst das doch: Er trägt bereits seine Vertheidigung vor. Wollte er blos vorbereitend anzeigen, er werde diesen Weg gehen, so brauchte er keine Zeugen aufzurufen, und durfte nicht sagen: su er lögvörn, sondern: ek mun fram bera.

Der Leser denkt sich also, dass der Verfasser diesmal unter Weglassung der Processformalitäten in medias res gegangen sei. Freilich fällt dem Leser sofort ein grober Verstoss gegen die Rechtsterminologie auf. Der Verfasser spricht von einer lögvörn Eyjólfs. Lögvörn ist aber ein fester juristischer Begriff. Es ist die Einlassung auf die Klage und die Abwehr derselben. Es ist die Anerkennung der Hoheit des Gerichts, die Unterwerfung unter dessen Spruch und die Vorbringung derjenigen Thatsachen, welche dem Urtheile dieses Gerichts zur Unterlage dienen sollen.

Nicht dieses aber ist der Inhalt und Zweck des von Eyjólfr vorgebrachten Einwandes. Er lässt sich gar nicht auf die Klage ein. Wie auch letztere begründet sein mag, er bestreitet den Richtern das Recht zu urtheilen, er wehrt sich der Antwort. Dann liegt aber keine lögvörn vor. Kgbk. lässt diesen Unterschied auch klar erkennen. In 58 S. 104, wo sie das verja lýriti des Genaueren behandelt, zeigt sie die Worte: hann scal föra fram hvart sem hann vill aðr söc se fram sögð a hendr honom eða siþan. Also die Protesterhebung kann bereits vor dem Klagevortrage vorgebracht werden, die lögvörn aber erst, nachdem der Kläger erklärt hat, er sei fertig, und den Beklagten zur Vertheidigung provocirt hat. Ganz natürlich, weil der Beklagte im ersteren Falle es für ganz irrelevant hält, was der Kläger vorbringt, denn es sei ja doch in den Wind gesprochen, während er im Zweiten das Gesagte zu widerlegen hat, was aber voraussetzt, dass es gesagt ist.

Ergiebt sich von hier aus die Uncorrectheit der Bezeichnung lögvörn, so fällt natürlich weiter die Ueberflüssigkeit des bióða at hlýða til eiðspialls und des Schwures ins Auge — Alles dieses hat ja doch nur Sinn, wenn es zum Urtheile kommen soll, aber nicht, wenn ein solches verbeten wird. Weiterhin aber geht der Verfasser einen Schritt mit dem Folgenden zurück. Wir

glauben schon mitten in der Vertheidigung zu sein und fangen nun von vorn an. In dem auf den Schwur folgenden Satz: þessa tvá menn nemni ek í vætti at ek færi fram lögvörn þessa, at mál þetta var sótt í annars fjórðungs dóm enn vera átti .... segi ek svá skapaða vörn, welcher wieder incorrect vörn anwendet, sind wir genau so weit, wie am Eingange des Kapitels.

In diesem Sinne geht es fort. Dass Eyjólfr sich Zeugen aufruft: at öllum varnargögnum at nú váru öll fram komin, ist, was schon öfters hervorzuheben war, an sich unsinnig und hat zudem den Gedanken der vörn wieder zu Grunde liegend.

Wenn er weiterhin den nur für das várþing passenden (oben S. 62) Protest erhebt und damit motivirt: því at nú er lögvörn fram komin í dóminn, so liegt eine contradictio in adjecto vor und seinen Gipfel erreicht der Widersinn, wenn, nachdem das Interdict verbietet dómendum at dœma, gleich darauf steht: síðan ljet hann dœma vörnina.

Kgbk. schreibt genau vor, was die Richter nunmehr zu thun haben. Sie haben Zeugen zu berufen und lata þat standa fyrir domi sinom at goða lýrit er komit fyrir söc þá oc nefna sökina. Die Sache selbst kommt an das Obergericht, hier also das Fünftegericht. Aber ein dœma vörnina ist ein Unding und vom Standpunkte des norwegischen skiladómr vielleicht verständlich (Hertzberg S. 20—23), nicht aber von dem isländischer Gerichte. Dass die Sache als solche an das Fünftegericht gekommen sei, wird nicht erwähnt, sondern nur von einer Klage um þingsafglöpun gesprochen, für welche die Rechtsbücher keinerlei Handhabe bieten. — Von Anfang bis zu Ende ist das Kapitel ein Product juristischen Unsinns. —

Ganz zum Schlusse des Kapitels ist die winzige Notiz gebracht, „sie liessen wegen des Mordbrandes klagen und kamen damit vorwärts."

Also in dieser verborgenen Ecke hat derjenige Theil des Processes, auf den der Leser gespannt ist, eine bescheidene Stelle gefunden. Nach der Formel in 141 ist dies die erste Erwähnung seiner. —

VI. Kapitel 144.

Der Zustand ist also der: In der Todtschlagssache des Helgi hat Eyjólfr Protest wegen Incompetenz des Gerichtes erhoben.

Die Mordbrandsklage aber ist, man weiss nicht wie weit, in Gang gekommen.

Die Kläger schicken wegen des Protestes nach dem rechtsverständigen þórhallr und setzen ihm ihre verzwickte Lage auseinander. þórhallr meint, es wäre anders gegangen, wenn er dabei gewesen wäre. Wie, sagt er nicht. Da nun aber Geschehenes nicht zu ändern ist, giebt er ihnen folgende Rathschläge für die Zukunft.

Folgendes, meint er, wird der Feldzugsplan der Gegner sein. Erstens werden sie darnach trachten, an das Fünftegericht eine Klage wegen Dingstörung zu bringen. Dies bezieht sich augenscheinlich auf die Sache Helgis. Zweitens werden sie darnach streben, im brennumál es zu einer Gerichtsspaltung kommen zu lassen und so das Urtheil hinauszuschieben.

Dagegen soll geholfen werden. Erstens soll Flosi und Eyjólfr wegen Bestechung vor das Fünftegericht geladen werden. Ferner sollen sie wegen Dingstörung vor das Fünftegericht geladen werden, weil sie Zeugen erbracht hätten, er eigi áttu máli at skipta með þeim.

Beide Klagen, auf Landesverweisung gehend, machten, zusammen erhoben, friedlos (Kgbk. 60 S. 110, Sthbk. 275 fin.). Mit diesen Klagen sollten sie den Gegnern zuvorzukommen suchen.

Kritik. Worin in aller Welt soll die þingsafglöpun der Kläger in Sachen Helgis bestehen? Ihr angeblicher Fehler war der, bei einem incompetenten Gerichte geklagt zu haben. Wir wissen aus der Kgbk. für den Fall, dass ein incompetentes Gericht des várþing angegangen wurde, wie das weitere Verfahren sich gestaltete. Hatte der Beklagte Protest eingelegt, so ist das Verfahren zu sistiren, Richter und Geschworne haben ihre Unfähigkeit zum Urtheilsspruch und Verdict zu constatiren. Der Kläger hat durch Zeugenaufrufung die Lage des Processes festzustellen und die Sache kommt an das competente Viertelsgericht im Allding, wo sich der Process fortsetzt. Von einer þingsafglöpun des Klägers ist keine Rede. Sie hätte ja auch keinen Sinn. Welchen Grund soll der Kläger haben, ein falsches Gericht anzugehen? Und wenn er es thut, welchen Nutzen hat er davon? Er erfährt ja durch den Protest einen empfindlichen Schaden, indem die Sache sich nun noch unbestimmt lange Zeit hinzieht. Ob der Kläger bewusst

oder unbewusst ein incompetentes Gericht angeht, eine þingsafplapan begeht er nicht. Eine solche setzt immer ein Inwiderspruchtreten mit der Autorität des Gerichtes voraus, welches hier nicht vorliegt. Denn es hängt ja ganz vom Beklagten ab, ob er sich dem incompetenten Gericht unterwerfen will, ein forum prorogatum kennt bereits der isländische Process. Also nur ein Eingriff in die Rechte des Beklagten liegt vor, den dieser dulden mag oder nicht. Das Gericht wird nicht gekränkt.

Zweitens. Was soll es heissen, dass im brennumál die Gegner darnach streben würden, es nicht zum Urtheile kommen zu lassen, sondern ein véfang zu erzielen? Bei einem véfang kommt es ja zu zwei Urtheilen (Kgbk. 42). Ein véfang trat aber ein, wenn eine bestimmte Minorität von Richtern dissentirte. Auf die Erzeugung eines solchen Dissenses hat doch aber die Partei keinen Einfluss, sofern man nicht an eine Bestechung der dissentirenden Richter denkt. In diesem Falle träte eine Klage wegen Bestechung ein. Von einer solchen erwähnt þórhallr aber nichts. Er scheint also daran nicht zu denken. Vielmehr wohl an Vorbringung von juristischen Kniffen, durch welche die Gegenpartei einen Theil der Richter auf ihre Seite führt. In diesem Falle lag aber gar keine unerlaubte, geschweige denn ungesetzliche Handlungsweise vor. Die Sache kam an das Fünftegericht und wurde da entschieden. Der Satz: því at nú er sú atför þeira at þeir munu engis ills svífaz ist dann gar nicht verständlich. Die ganze Idee von dem Bestreben der Gegenpartei, ein véfang zu erhalten und die Hinstellung dieses Planes als einer Teufelei ist so abstrus, dass sie ein praktischer Isländer nie vorgebracht hätte.

Drittens. Gegen diese Schlechtigkeiten soll sich Mörðr durch Anstellung von zwei Klagen auf Landesverweisung schützen. Erstens einer Klage wegen Bestechung. Die Haltlosigkeit des Klagegrundes ist früher dargelegt worden (cf, S. 108). Die Annahme eines Honorars für Sachwalterdienste war durchaus erlaubt. Formell ist noch zu rügen, dass die Klage dahin gefasst ist: er þeir hafa fje borit í dóminn. Das würde eine Klage wegen Bestechung der Richter involviren.[1]) Die zweite Klage soll auf Ding-

[1]) So richtig Bandamanna S. 21. 19.

störung gerichtet sein, weil die Gegenpartei irrelevante Zeugen vorgebracht hätte. Es scheint, dass der Verfasser meint, der Dingwechsel sei bedeutungslos, dass er also die Unsinnigkeit des Rathschlages von Eyjólfr erkannt hat. Anders wären wenigstens die Worte nicht zu deuten. Ob aber eine Vorführung irrelevanter Zeugen eine Dingstörung in sich geschlossen hat, ist wieder recht zweifelhaft. Formell ist auch hier ein Tadel zu erheben. Bera vætti heisst nicht Zeugen produciren, sondern bezieht sich auf die Thätigkeit der Zeugen selbst.

Beide Klagen sollen auf Landesverweisung gehen und für beide werden, wie wir später erfahren, þingvallarbúar berufen. Auch über diese Punkte müssen die Rechtsbücher befragt werden. Was nun zunächst einen Beweis durch þingvallarbúar betrifft, so haben die Rechtsbücher die Bezeichnung selbst nicht. Wohl aber spricht Kgbk. an zwei Stellen (59 S. 107, 101 S. 177) von búum er næstir bua þingvellinom.[1]) Die beiden Fälle, in welchen solche búar aber zur Anwendung kommen, sind: wenn Jemand wegen verbotswidrigem Verlassen der Dingstätte angeklagt ist — hier qualificiren sich die búar einfach als vættvangsbúar[2]) — und wenn Verletzungen auf dem Ding vorgefallen sind, nachdem die Novellen (nýmæli) durch den Gesetzessprecher verkündet sind, d. h. nach Dingschluss. Sind vorher solche Verletzungen vorgefallen, so soll ein búðakviðr berufen werden, d. h. eine Jury von Bauern, welche diejenigen Zelte auf dem Allding bewohnen, die dem Thatplatz am nächsten liegen.[3]) Offenbar liegt auch hier das Princip der vættvangsbúar zu Grunde, die þingvallarbúar sind nur eine Aushilfe, weil mit dem Dingschluss die Zelte von ihren Inhabern verlassen sind.[4])

---

[1]) Cfr. Sthbk. 322.

[2]) Sie concurriren dann aber noch electiv mit den heimilisbúar; eine andere Stelle hat nur heimilisbúar Kgbk. 58 S. 100. Auch sonst werden heimilisbúar bei Klagen um þingsafglöpun in der Kgbk. als Beweismittel aufgeführt, so bei chicanösem Bemängeln von Beweismitteln (Kgbk. 41 S. 73, 74), unberechtigtem Interdiciren (Kgbk. 59 S. 105). Mitunter, so Kgbk. 41 S. 74, 77 S. 128, wird nur von neun Bauern gesprochen.

[3]) Sthbk. 312, 311.

[4]) Siehe die parallele Anordnung bei der Begräbnisspflicht in Kgbk. 2 S. 10, Sthbk. 8 S. 11, 12.

Im vorliegenden Falle musste also ein búðakviðr Platz greifen, wenn überhaupt durch Bauerngeschworne der Beweis zu führen war. Aber nach dieser Richtung könnte Zweifel entstehen. Freilich giebt es keine Stelle, welche die Strafe der Bestechung normirte und die Zahl der Geschwornen festsetzte. Aber in 44 führt Kgbk. das Vergehen des féboð und der fétaka neben dem des ljúgvætti und des falschen Ehrenwortes auf. Auf ljúgkviðr und ljúgvætti ist aber nach Kgbk. 58 S. 101 Landesverweisung angedroht, Beweismittel aber ist Zwölferjury. 59 Kgbk. Ende verallgemeinert den Satz: bei allen ljúggögn, sei es falschem Ehrenwort, falschem Zeugniss oder falschem Verdict, wird Landesverweisung als Strafe, Zwölferjury als Beweismittel vorgeschrieben. Allerdings spricht die Stelle nur vom várþing und héraðsdómr (cf. noch 64 Kgbk., Sthbk. 406 S. 458), und am Schluss von 37 Kgbk. finden wir einen Fall von ljúgvitni, für den Friedlosigkeit angedroht ist. Jedoch ist der letztere besonders gravirend. Zwölferjury ist ferner Beweismittel bei Unterstützung eines Friedlosen (Kgbk. 73 S. 132) und die Klage geht nach Kgsbk. 55 pr. bei mit milder Acht Bestraften auf Landesverweisung, bei mit schwerer auf Friedlosigkeit.

Und so könnte man zu dem freilich zweifelhaften Schluss kommen, dass bei allen Vergehen, für welche das Fünftegericht ausschliesslich competent war, Zwölferjury Beweismittel bildete, was denn auch mit der späteren Entstehung von fimmtardómr und tólftarkviðr zusammenpassen würde.

Bei der Klage wegen Bestechung also, wie bei der um þingsafglöpun scheinen die þingvallarbúar unrichtig angewendet zu sein. — Dagegen ist gegen die Strafe der Landesverweisung kein Bedenken; für die Klagen um þingsafglöpun stellt sie Kgbk. sogar ausdrücklich fest.[1])

---

[1]) 117 S. 212: oc varðar þat fiorbaugsgarð sem öll þings afglopon S. 214: oc varðar þat fiorbaugs garð sem önor þings afglöpon. S. 216.

Verhandlung im Fünftengericht.

Mörðr nimmt die doppelte stefna an das Fünftegericht wegen Bestechung und Dingstörung vor. Zunächst fällt bei einer Vergleichung mit den Rechtsbüchern auf, dass im Wege der stefna die Klage erhoben wird, während nach Kgbk. 44 lýsing vorzunehmen ist. Nach den früheren Ausführungen wird aber darauf kein Gewicht zu legen sein. Die Formel der stefna anlangend, so sind die Worte „festum helganda“ und „aðalfestr“ bereits besprochen worden.

Wieder fehlt hier der Passus vom réttr. Dass dagegen der Satz: eða þeim manne etc. fortgelassen ist, kann hier nicht gerügt werden, da der Bevollmächtigte in Sachen, die sich aus der Hauptsache entwickeln, selbst aðili ist (Sthbk. 251, 307). Die Fassung endlich: til fimmtardóms, sem málit á í at koma at lögum erinnert sehr an til fjórðungsdóms þess er sökin á í at koma at lögum. —

Das Fünftegericht war in der lögrétta niedergesetzt.

Eyjólfr und Flosi erfahren von der Ladung erst nachträglich; sie haben es inzwischen dahin gebracht, dass im brennumál eine Gerichtsspaltung eintrat. Man weiss nur nicht recht, was die Beiden im brennumál zu thun haben, da sie doch nur in Sachen Helgis engagirt sind.

Schnell begeben sie sich nach dem lögberg und nehmen ihrerseits die stefna um þingsafglöpun vor, obwohl Eyjólfr meint, der ganze Effect sei nun verdorben, da die Gegner mit ihrer Klage zuerst herankämen. Diese Bemerkung ist falsch; denn auch im Fünftengericht wird durch Ausloosung über die Reihenfolge der Sachen entschieden (Kgbk. 46).[1])

Es beginnt die Verhandlung mit der Aufforderung des Klägers an den Beklagten, seinen Eid anzuhören. Es folgt die Eidesleistung. Dann der vierfache Klagevortrag, dann die Einsetzung der Jury und die Aufforderung zur Recusation, sodann die Verdictsabgabe. Die Angeklagten werden für schuldig erklärt. Nun entbietet der Kläger den Beklagten, sich zu vertheidigen. Da steht der Referent des Klägers auf und referirt des Klägers

[1]) Siehe aber Járnsíða þingfararb. 3.

Schritte weitläufig. Nun verbietet der Kläger dem Beklagten die Vertheidigung, was der Referent ebenfalls referirt. Jetzt fordert der Kläger die Richter auf, zu urtheilen. Aufmerksam gemacht, dass er sechs auszuscheiden habe, nimmt er sechs heraus und fordert den Beklagten auf, ebenfalls sechs auszuscheiden. Der Beklagte gehorcht nicht. Da lässt Kläger urtheilen. Jetzt erklärt Beklagter das Urtheil für ungültig, weil sechs Richter zu viel geurtheilt hätten, Kläger habe die andern sechs ebenfalls auszuscheiden gehabt.

Die Sache ist somit verloren. Der kranke þórhallr geräth bei der Nachricht in solche Wuth, dass er trotz seines bösen Fusses nach dem Fünftengericht eilt, den ersten besten von der Partei Flosi's über den Haufen stösst und so einen allgemeinen Kampf auf dem Allding entfacht, mit dem der denkwürdige Process schliesst. —

Kritik. Zunächst fällt auch hier wieder auf, dass immer nur von der Sache Helgi's die Rede ist. Der Mordbrandprocess ist völlig im Sande verlaufen. Die letzte Notiz von ihm war die, dass ein véfang durch Flosi und Eyjólfr zu Stande gebracht war. Er hätte darnach ans Fünftegericht kommen müssen. Kgbk. 46 bestimmt sogar, dass die Sachen aus véfang zuerst im Fünftengericht zur Verhandlung kommen sollen, sofern es nicht mehr als vier sind. Sind es mehr als vier, soll das Loos über die Reihenfolge entscheiden. Die Njála aber schweigt vom Einen wie vom Andern vollständig, obwohl sie sonst den Gang der Verhandlung genau schildern will. Auch darüber schweigt sie, dass durch Loos die Priorität der Verhandlung für die klägerische Partei entschieden wurde, scheint vielmehr die falsche Ansicht zu hegen, dass die frühere stefna auch frühere Verhandlung zur Folge habe.

Zweitens. Gleich nach der Provocation zur Anhörung des Calumnieneides folgt der Satz: í fimmtardómi skyldu ok sönnunarmenn fylgja eiðum, ok skyldu þeir ok eiða vinna. Diese commentirende Bemerkung nimmt sich recht wunderlich aus.[2]) Ebenso

Drittens die Worte im Schwur: ef efni eru at því Kgbk. 47 S. 81 enthält im Fünftegerichtseid des Beklagten die Worte

---

[1]) Auch das Präteritum skyldu erscheint sehr auffällig. So spricht ein nachrepublikanischer Schriftsteller.

ef þess ero efne als objective Bemerkung, „wenn er es vermag nemlich, seine Unschuld zu beschwören. Bestandtheil der Formel sollen sie nicht sein.

Viertens. Wie schon früher des Oefteren ist auch hier die nachträgliche Berufung von Zeugen für die gesammte Beweisthätigkeit zu tadeln.

Fünftens. Der Referent beginnt zu ganz unrichtiger Zeit sein Referat. Kläger wartet gar nicht die Wirkung seines bióða at taka til varna ab, sondern lässt den Referenten sofort dazwischen treten. Nach Kgbk. '40 soll aber erst nach erfolgtem Klage- und Vertheidigungsvortrag, also nach Schluss der mündlichen Verhandlung das Referat erfolgen[1]) und hierzu stimmt auch, wenn Kgbk. 41 sagt: þeir scolo sócn reifa hvers máls fyr en vorn, welche Bestimmung selbstverständlich wäre, wenn sich gleich an den Klagevortrag die reifing anschlösse. Auch dem Zweck des Instituts entspricht es allein, wenn der reifingarmaðr erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung auftritt, da sein Referat die unmittelbare Basis für das Urtheil sein soll, während sonst der Eindruck desselben durch die Parteiverhandlungen wieder verwischt würde.

Sechstens. Ueber die falsche Anwendung des Wortes kviðr im Referat siehe oben Seite 15, 16.

Siebentens. Unklar ist, warum Mörðr der Gegenpartei nach dem Referat die Vertheidigung verbietet und die Motivirung des Verbotes: því at nú eru öll söknargögn fram komin. Nach dieser sollte man ein bióða at taka til varna erwarten. Zu dem Verbot aber ist doch gar kein Anlass ersichtlich, da die Beklagten noch gar nicht zu Wort gekommen sind.

Achtens. Dass der Referent dieses Verbot nochmals besonders referirt, ist nach dem Obigen unrichtig.

Neuntens. Das Ausscheiden der Richter musste bereits früher erfolgt sein, jedenfalls vor dem Referat, da es in Kgbk. 47 S. 82 heisst, auch ein ausgeschiedener Richter könne Referent sein.

Zehntens. Dass Mörðr zuerst „beiddi dómendr at dæma".

---

[1]) Finsen om de Islandske Love S. 179. Unrichtig, jedenfalls unter dem Einfluss der Njála, Michelsen S. 104, 106.

dann aber sechs Richter ausscheidet, war bei dem streng formalen Gang des alten Verfahrens nicht statthaft. Cf. Kgbk. 31 Seite 55.

Elftens. Das Versehen von Mörðr lässt allerdings nach Kgbk. 47 S. 82 die Klage ónýt werden. Dass aber der verschmitzte Mörðr solch groben Fehler begehen, dass ihn Gissurr nicht aufmerksam machen, dass die 42 Richter ohne zu merken, dass sie zu viel sind, urtheilen sollten, ist wieder nicht recht begreiflich.

Fünftes Kapitel.

§ 12.

Einige Bemerkungen zum Berichte über die Einführung des Fünftengerichts. Njála 97.

Maurer hat den Bericht der Njála über die Einführung des Fünftengerichts bereits zum Gegenstand einer eingehenden Betrachtung gewählt (Entstehung S. 179—210, Upphaf S. 103—190), so dass wir von einer umfassenden Betrachtung hier absehen können. Nur einige Punkte seien hervorgehoben.

Dass die äussere Geschichte des Herganges eine durchaus unglaubhafte ist, wird wohl Niemand bezweifeln. Nicht nur, dass Njáls Character völlig verzeichnet ist, auch die schrankenlose Willkür, mit der Njáll die Processe unbekümmert um Gerichte und Advokaten, Gesetzessprecher und Goden lenkt, in der lögrètta umfassende Anträge, die in die Interessen der Goden eingreifen, ohne Widerspruch durchsetzt, ohne selbst Gode zu sein, erscheint recht romanhaft. Die Verbindung sodann, in welche die Njála die Einführung des Fünftengerichts mit der Errichtung neuer Godorde bringt, ist offenbar nicht geschickt. Aus dem Bericht der Njála heraus versteht man nicht recht, weshalb das Fünftegericht die Errichtung neuer Godorde nothwendig voraussetzte. Der Dialog zwischen Njáll und Skapti, in dem Skapti von alten Godorden spricht, bevor Njáll den Vorschlag gemacht hat, neue aufzunehmen, nimmt sich recht wunderlich aus. Der Antrag Njáls auf Umgestaltung der lögrètta ist endlich gar nicht motivirt. Und so dürfte sich das von Maurer der äusseren Geschichte beigelegte Epitheton „unglaubhaft" rechtfertigen. —

Was nun die innere Geschichte betrifft, so sei nur auf die Besprechung zweier Punkte eingegangen, in denen wir von

Maurer abweichen zu müssen glaubten, einmal die Aufzählung, welche die Njála von den zur Competenz des Fünftengerichts gehörigen Rechtssachen macht, sodann die Auffassung der Njála von dem Begriffe der þingsafglöpun.

Vergleichen wir nemlich die Rechtssachen, welche die Njála in das Fünftegericht kommen lässt, mit denen, welche die Rechtsbücher der Competenz desselben unterliegen lassen, so ergeben sich bemerkenswerthe Abweichungen. An die Spitze stellt Njála alle Dingstörungen, selbstverständlich am Allding erfolgt. Folgt: falsches Zeugniss (ljúgvitni) und falsches Verdict (ljúgkviðr). Dann Gerichtsspaltungen im Viertelsgericht. Endlich Anerbieten von Geld oder Annahme desselben zur Unterstützung einer Processsache (bjóða fje eða taka fje til liðs sjer).

Unsere Kgbk. aber enthält in 44 folgende Categorien. Erstlich falsches Verdict, falsches Zeugniss, falsches Ehrenwort. Dann Gerichtsspaltung. Dann fèboð und fètaka. Dann Unterstützung Geächteter, Behausung von Schuldknechten, Sclaven, flüchtigen Priestern (Cf. Sthbk. 162 fin., 14 S. 21, 165 S. 194). —

Es führt also die Njála auf der einen Seite mehr, auf der andern weniger Rechtssachen auf, als die Rechtsbücher. Dass alle Dingstörungen im Allding begangen an das Fünftegericht kommen, wissen diese nicht zu berichten, während umgekehrt die Njála ausser dem falschen Ehrenwort die Unterstützung Geächteter, Behausung von Schuldknechten, Sclaven und flüchtigen Priestern fortlässt. —

Ferner weicht die Njála nach zwei weiteren Richtungen von den Rechtsbüchern scheinbar ab. Einmal scheint sie die gesammten Categorien, die sie aufzählt, als þingsafglöpun aufzufassen; sodann formulirt sie das Vergehen der féboð und fétaka nicht ganz so, wie die Kgbk. Sie lässt die Worte í dóm fort, möglicherweise zufällig, aber möglicherweise, wie wir sehen werden, mit Absicht. —

Bevor wir auf den Grund dieser Abweichungen kommen, sei es gestattet, auf die weiteren Angaben Njáls über das Fünftegericht einen Blick zu werfen. Njáll erwähnt, dass die Eide im Fünftengericht stärker sein sollen, als in den anderen Gerichten, dass zwei Eideshelfer jeden Eid bekräftigen sollen, dass man im Uebrigen wie im Viertelsgerichte klagen solle, ausgenommen den

eigenthümlichen Modus beim Ausscheiden der zwölf Richter. Das Fünftegericht solle in der lögrètta tagen. Wenn eine Partei formell falsch, die andere formell richtig processire, solle man für letztere erkennen. Dieser letzte Satz besagt an der Stelle, wo er steht, gar nichts. In der Kgbk. finden wir ihn in ganz andrer Verbindung, nemlich mit Bezug auf die Gerichtsspaltungen. Da heisst es, wenn die eine Partei die Gerichtsspaltungsförmlichkeit richtig vorgenommen hat, die andere nicht, soll man jener zuurtheilen, selbst wenn diese materiell Recht hat. Offenbar liegt hier ein gedankenloses Abschreiben vor.

Vergleichen wir nun auch diese Angaben mit denen der Kgbk., so ergeben sie sich zwar als richtig, aber nicht als erschöpfend. Von der Art der Besetzung des Fünftengerichts verlautet nur, dass 48 Richter darin sitzen sollen, aber nichts, woher diese berufen werden. Dass die Majorität im Fünftengericht entscheidet — dieser wichtigste aller Rechtssätze — wird nicht erwähnt. Kleinerer Eigenthümlichkeiten, so, dass auch die ausgeschiedenen Richter referiren dürfen, dass die Gerichtsspaltungssachen zuerst abgehandelt werden sollen, dass die Goden bei Einsetzung ihres Richters einen Eid zu leisten haben, dass die Parteien keinen Generaleid leisten dürfen, nicht besonders zu gedenken.

Diese Erscheinung muss Bedenklichkeiten hervorrufen. Es fragt sich, wie sind diese Abweichungen und Lücken zu erklären.

Maurer hat seine Aufmerksamkeit bereits den Abweichungen in den Rechtssachen zugewandt, welche der Competenz des Fünftengerichts zugeschrieben werden. Er legt aber auf dieselben kein Gewicht. Dass die ganzen Categorien von der Unterstützung und Behausung Geächteter, Schuldknechte, Sclaven, Priester von der Njála fortgelassen sind, hält er für nicht nur nicht fehlerhaft, sondern geradezu für richtig, weil diese Fälle mit der Einführung des Fünftengerichts nichts zu thun hätten, sondern erst längere Zeit nach dessen Einrichtung demselben zugewiesen seien. Auch dass die falsche Abgabe des Ehrenwortes von der Njála fortgelassen ist, will ihm unerheblich scheinen. Dass endlich die Njála jede Art von Dingstörung dem Fünftengericht überweist, macht ihm zwar Bedenken, indessen sucht er die Möglichkeit, dass die Njála im Recht sei, zu erhalten.

Indem wir uns vorbehalten, auf den letzten Punkt nachträg-

lich einzugehen, wollen wir den Versuch machen, die eigenthümlich lückenhafte, Vieles voraussetzende, aus sich heraus kaum verständliche Darstellung der Njála zu erklären. Offenbar ist der ganze Bericht von der Errichtung des Fünftengerichts keine selbständige, für sich dastehende Episode gleich dem Kristnipáttr, welche mit dem Folgenden in keiner Verbindung steht. Ebensowenig ist er eine blosse, nebensächliche Notiz juristischer Antiquitäten, sondern er ist der eigentliche Ausgangspunkt der späteren Verwickelungen. In der Einführung des Fünftengerichts liegt die Schuld des Helden und der Mordbrand ist die Sühne.

Mordbrandprocess und Einführung des Fünftengerichts stehen somit in untrennbarem Zusammenhange wie Reaction und Action. Es darf deshalb der Bericht über die Einführung des Fünftengerichts nicht blos vom historisch-juristischen Standpunkt auf seine Zuverlässigkeit hin geprüft, sondern er muss auch vom ästhetischen aus als Vorbereitung des Mordbrandprocesses im Auge behalten werden. Im Mordbrandprocess tritt gewissermassen das Fünftegericht, wie Njáll es vorschlug, ins Leben, besteht die Feuerprobe, und zwar nicht zum Glück seines Erschaffers. Von hier aus ergiebt sich dann weiter, dass der Autor diejenigen Seiten der neuen Institution besonders hervorhob, welche nachher eine Rolle zu spielen haben, dass er andere, ungleich wichtigere, die für die dramatische Entwicklung unerheblich blieben, fortliess. Mehr als eine umständliche Auseinandersetzung wird eine Vergleichung unseres Berichtes mit dem Mordbrandprocess das Gewollte ausdrücken.

Vier Kategorien von Rechtssachen führt Njáll als der Competenz des Fünftengerichts unterliegend an. Drei kommen im Mordbrandprocess wirklich zur Anwendung, die vierte wollte der Verfasser vielleicht vorbringen.

1. Dingstörung. — Flosi und Eyjólfr laden Mörðr wegen Dingstörung an das Fünftegericht.

2. Vèfang. Flosi und Eyjólfr bringen es dahin, dass in der Mordbrandsache Gerichtsspaltung eintritt.

3. Bjóða fje, taka fje til liðs. Eyjólfr hat sich von Flosi Geld für Beistand geben lassen. Er wird deswegen vor das Fünftegericht geladen 144. Die Handlung ist im Grunde gar nicht strafbar, aber Eyjólfr fasst sie selbst so auf und der weise þór-

hallr ebenfalls. Strafbar wäre ein fje bera í dóminn til liðs und auf dies soll auch die Ladung in 144 ergehen, aber der Sagenschreiber nimmt incorrect an, dass ein solches auch hier vorliege. Nun wird auch begreiflich, warum er í dóm in 97 fortlässt. Er anticipirt schon den Fall Flosi's.

4. Eine Klage wegen ljúgvitni findet sich im Mordbrandprocess zwar nicht, wohl aber eine solche um þat er þeir báru vætti þau er eigi áttu máli at skipta með þeim. Es ist denkbar, dass der Verfasser hierin ein ljúgvitni sah. Dass die Klage im letzten Grunde als eine um þingsafglöpun angesehen wird, wäre kein Grund dagegen, weil auch in 97 der Verfasser das ljúgvitni als þingsafglöpun ansieht. —

Entspricht also in dieser Beziehung der Mordbrandprocess der Einführung des Fünftengerichts, wie die Entwicklung der Vorbereitung, so in andern.

Die Hervorhebung Njáls: í þessum dómi skulu vera allir hinir styrkjustu eiðar findet in der genauen Mittheilung des Fünftegerichtseides in 144, der Vorschlag, es sollen zwei Eideshelfer jeden Eid bekräftigen in der wirklichen Ableistung des Eides durch sie in 144 ihre Ausführung — und das von Njáll vorgeschlagene Ausscheidungsverfahren erweist sich in 144 als verhängnissvoll. Dagegen ist auch hier von der Art und Form der Besetzung des fünften Gerichts nur die dürftige Notiz: þar (in der lögrètta) var þá fimtardómrinn settr, die der Notiz in 97 entspricht. Von einem Urtheil durch Majorität wird nichts gesagt und von den sonstigen Eigenthümlichkeiten nichts erwähnt oder gar gegen sie verstossen. —

Was folgt aus Alledem? Dass auf die Lücken und Abweichungen der Njála von der Kgbk. in diesem Punkte kein Werth zu legen ist. Wir haben nicht den auf Zuverlässigkeit Anspruch machenden Bericht eines Historikers, sondern den Jurisprudenz zur Verwicklung einflechtenden Romanschriftsteller vor uns, der sie aber nur soweit mitnimmt, als sie seinen Zwecken dienlich ist. Wenn deshalb die Njála bei Aufzählung der vor das Fünftegericht gehörigen Rechtssachen die Kategorien von der Vorenthaltung flüchtiger Sclaven, Schuldknechten u. s. f., und von der Ernährung Geächteter fortlässt, so geschah dies wohl nicht deshalb, weil sie erkannte, dass jene Fälle mit der Errichtung

des Fünftengerichts nichts zu thun haben; denn es ist wenigstens sehr fraglich, ob das falsche Zeugniss und falsche Verdict, die Bestechung, endlich gar jede Art Dingstörung ursprünglich dem Fünftengericht zugewiesen wurden, ob nicht vielmehr allein die Gerichtsspaltung im Viertelsgericht die Ursache seiner Gründung gewesen ist. Wissen wir doch, dass bei ljúgkviðr und ljúgvitni im Frühjahrsding, begangen von einem Dinggenossen, dasselbe Gericht, begangen von einem Nichtdinggenossen, dessen Dinggericht wenigstens electiv mit dem Alldingsgericht competent war (Kgbk. 58 S. 100, 101), welche Bestimmung Maurer allerdings für eine Neuerung anzusehen geneigt ist. Auch hat Maurer bereits darauf aufmerksam gemacht, dass nach Kgbk. 41 S. 72 gegen den das Urtheil verweigernden Richter des Viertelsgerichts die Klage um þingsafglöpun im selben Gericht erhoben werden soll; Veranlassung der Urtheilsweigerung wird regelmässig Beeinflussung seitens einer Partei sein, also etwa fje bera i dóminn. Und doch ist das Viertelsgericht, nicht das Fünftegericht competent.

Vielmehr geschah vielleicht jene Fortlassung nur, weil diese Kategorien für die spätere Verwicklung unbrauchbar waren; aus diesem Grunde blieb auch die falsche Abgabe des Ehrenwortes, blieben eine Anzahl wichtiger Punkte unerwähnt, die Njáll unbedingt hätte vorbringen müssen, besonders der Grundsatz, dass Majorität im Fünftengericht entscheidet, wurde die Kategorie von der Bestechung falsch mitgetheilt. —

Der zweite Punkt betrifft die Annahme der Njála, dass alle þingsafglöpun (im Allding begangen) an das Fünftegericht gelangen sollten, und die Subsummirung der von ihr aufgezählten Kategorien unter den Begriff der þingsafglöpun. Maurer hat sich hierüber bereits ausgelassen (Entstehung S. 190, 191, 192) und hervorgehoben, dass die Kgbk. im Gegensatz zur Njála in einer Reihe von Fällen der þingsafglöpun die Klage an dasselbe Viertelsgericht gehen lässt. Er will die Differenz aber dadurch beseitigen, dass er das Verfahren bei den Frühlingsgerichten heranzieht. Hier bestimmt Kgbk., dass, wenn in Folge der Dingstörung die Sache nicht zu Ende gebracht werden kann, die Klage an das Allding gehen soll. Ebenso will er das Fünftegericht eintreten lassen, wenn in Folge der Dingstörung die

Thätigkeit des betreffenden Viertelsgerichts unmöglich gemacht wurde.[1]) Dagegen lässt sich indessen einwenden, dass die ratio der für das Frühlingsding aufgestellten Norm hier fehlen würde. Fünftes- und Viertelsgericht sind ja an einem und demselben Ding. Eine Dingstörung, im Frühjahrsding begangen, braucht sich im Allding nicht zu wiederholen und wird es nicht, weil der Widerstand, dem sie begegnet, ein grösserer ist. Aber eine im Viertelsgericht begangene wird sich in gleicher Weise gegen das Fünftegericht kehren; dieses bietet keine grösseren Garantien. Wenn somit Kgbk. die Norm, die sie für das várþing aufstellt, für das Allding vermissen lässt, so scheint hierin nicht eine Nachlässigkeit, sondern eine bewusste Beschränkung zu liegen. Zudem wäre die Nachlässigkeit doch wirklich zu stark, als dass man sie der redseligen Kgbk. zutrauen sollte. Es ist nicht glaublich, dass Kgbk., die doch sonst bei der Aufzählung der in das Fünftegericht gehörigen Rechtssachen minutiös genau verfährt, eine so wichtige Kategorie, wie die der þingsafglöpun einfach habe fortlassen können.

Wir nehmen also gegenüber Maurer eine wirkliche Abweichung der Njála von der Kgbk. an. Auch darin weicht aber Njála ab, dass sie ljúgvitni, ljúgkviðr, véfang, fétaka und féboð als þingsafglöpun aufzufassen scheint.[2]) Es fragt sich, ob eine solche weite Fassung des Begriffs der þingsafglöpun in der Kgbk. einen Anhalt findet.

Ueberschauen wir die Fälle von þingsafglöpun, welche Kgbk. mittheilt, so sind es folgende:

1. 23 S. 45: Verlassen des várþing bei Nacht (cf. S. 100).
2. 25 S. 48: Weigerung des recusirten Richters, seinen Sitz zu räumen.
3. 35 S. 64: Zu spätes Aufstellen einer Jury, um den Process hinzuziehen.

---

[1]) Auch diese Auffassung würde eine völlige Uebereinstimmung zwischen Njála und Kgbk. nicht herbeiführen; denn in 144, wo Eyjólfr gegen Mörðr Klage am Fünftengericht um þingsafglöpun anstellt, hat er ja obgesiegt, das Viertelsgericht hat seine Thätigkeit also vollständig erfüllt.

[2]) Nothwendig ist freilich eine solche Interpretation jedenfalls nicht bezüglich der véföng, fjeboð und fjetaka. Denn durch die Worte hjer skulu ok í koma ist eine neue selbständige Kategorie angedeutet.

4. 35 S. 65: Zu späte Recusation der Jury in der gleichen Absicht.'
5. 38 S. 69: Verweigerung einer Antwort auf die Frage, ob man mit seinem Vortrag fertig sei, in der gleichen Absicht.
6. 40 S. 71: Weigerung der Richter, zu referiren.
7. 41 S. 74: Chicanöses Bemängeln der Beweise, welche die Gegenpartei vorbringt, um das Urtheil hinzuhalten.
8. Eodem: Weigerung der Richter, zu urtheilen (cf. S. 75).
9. 117 S. 212: Stören der Verhandlung in der lögrètta.
10. S. 214: Nichttheilnahme an der Abstimmung in der lögrètta seitens eines Stimmberechtigten.
11. S. 217: Ungehöriges Verhalten des Gesetzessprechers. Die Bestimmung, ob þingsafglöpun vorliegt, soll aber hier der lögrètta überlassen bleiben.
12. S. 216: Ungehöriges Verhalten gegen den Gesetzessprecher.

Von diesen Fällen gehören 1. 9. 10. 11. 12, ferner 2. 6. 8, endlich 3. 4. 5. 7. unter sich zusammen. Bei den ersten fünf Fällen ist der massgebende Gesichtspunkt Verletzung der Dingordnung, welche den Theilnehmern positive und negative Pflichten auferlegt, bei den zweiten drei Fällen Verletzung der richterlichen Pflichten, bei den dritten vier Fällen unredliches Verhalten einer Processpartei, aber alles dies nur in bestimmten Grenzen, nemlich insoweit, als der formale Gang, den das Gesetz vorschreibt, dabei umgangen wird.[1]) Unter den dritten Gesichtspunkt liessen sich nun allerdings falsches Zeugniss, Verdict, Bestechung subsummiren[2]), nicht aber vèfang. Freilich hat Maurer richtig hervorgehoben, dass bei vèfang das Urtheil der einen oder andern Partei für falsch angesehen wurde, weshalb die Ladung darauf erging „at þeir hafa dømt o lög" und Geldbusse beantragt wurde. Aber schon der letzte Umstand be-

---

[1]) Gegen Maurer S. 192.

[2]) Aber auch nicht recht; denn in diesen Fällen geben die Zeugen ihr Zeugniss, die Geschwornen ihr Verdict, die Richter ihr Urtheil ja formell richtig ab. Würden sie sich weigern zu testiren, verediciren, urtheilen, so läge þingsafglöpun vor.

weist, dass an eine þingsafglöpun nicht gedacht wurde, da dann die Strafe der Landesverweisung hätte eintreten müssen.

Wir sehen also, dass die weite Fassung von þingsafglöpun seitens der Njála mindestens sehr bedenklich ist — und diese Bedenklichkeit steigern noch die beiden bereits besprochenen Fälle von þingsafglöpun, die im Mordbrandprocess auftreten. Wenn das Angehen eines incompetenten Gerichts und das Vorbringen irrelevanter Beweismittel ebenfalls als þingsafglöpun angesehen werden, so verliert der Begriff dadurch jeden festen Umriss. Eine solche weite Fassung des Begriffs rechtfertigt sich aber keineswegs aus dem Namen der þingsafglöpun. Denn die Ding- und Gerichtsordnung wird doch durch Anstellung einer Klage im falschen Gericht (wobei nicht einmal ein forum exclusivum übergangen wird) so wenig gestört, wie durch nicht gehörig gelieferten Parteienbeweis. Mit dieser Fassung käme man darauf hinaus, dass jede Partei für den Fall des Verlustes ihrer Klagsache aus formellen oder materiellen Gründen einer þingsafglöpun sich schuldig machte, offenbar ein ungeheuerlicher Satz, den unsere Rechtsbücher nirgends aufweisen.

Fragt sich nur, woher die Njála ihre weite Fassung von þingsafglöpun genommen hat. Hier sind wir freilich auf Vermuthungen angewiesen. Möglich aber wäre, dass in dem ihr vorliegenden Rechtsbuch ljúgvitni oder ljúgkviðr als þingsafglöpun aufgefasst waren, dass sie daraus den Schluss zog, alle þingsafglöpun gehörten vor das Fünftegericht, und dass sie dann sich willkürlich Fälle der þingsafglöpun hinzugedichtet hat. Entscheiden lässt sich diese Frage natürlich nicht. —

Schlussbemerkungen.

Ein sicheres Resultat dürften die gesammten bisherigen kritischen Untersuchungen zu Tage gefördert haben. Die bei der Betrachtung der Rechtsausdrücke (Kap. 2) constatirte Unsicherheit des Verfassers (oder Ueberarbeiters) in der Anwendung freistaatlicher Rechtsterminologien, seine, nicht selten falsche, Benutzung norwegischer und nachrepublikanischer Bezeichnungen — die bei Untersuchung der Rechtsgeschäfte (Kap. 3) wahrgenommene Unkenntniss des Verfassers, sei es betreffs des norwegischen (arfleiding), sei es betreffs des freistaatlichen Rechts (Verlöbnissschilderungen) — die bei Prüfung der Processe (Kap. 4) gewonnene Erkenntniss, dass die Njála den Rechtsbüchern gegenüber so gut wie nichts an Selbständigem bietet, dass dagegen eine fleissige, aber nicht gründliche, häufig missverständliche oder geradezu gedankenlose Entlehnung der Normen und Formeln der Rechtsbücher (sei es unserer oder ähnlicher) unleugbar stattgefunden hat — die endlich auch beim Bericht über die Entstehung des Fünftengerichts (Kap. 5), soweit derselbe in Betracht gezogen wurde, wahrgenommene romanhafte Einkleidung — alles dies dürfte auf ein und dasselbe Resultat hinweisen, dass der Verfasser der uns vorliegenden Njála ein Isländer der Freistaatszeit unmöglich gewesen sein kann. Damit wäre festgestellt, dass die uns vorliegende Njála dem letzten Drittel wenn nicht erst dem letzten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts angehören muss.

Eine Reihe von weiteren Fragen harrt nun freilich noch der Beantwortung, namentlich, ob die juristischen Parthien sämmtlich Schöpfungen eines Autors seien, eine Frage, mit deren Beant-

wortung auch zugleich die Frage über die Art der Entstehung der Njála theilweise Erledigung gefunden haben würde — ob der Verfasser bezw. die Ueberarbeiter Norweger oder Isländer, Geistliche oder Laien gewesen seien — ob die Njálssage ursprünglich aus mehreren Sagen bestanden habe u. dgl. m. Diese Fragen schon heute erledigen zu wollen, wäre vermessen. Wenn wir blos im Vorübergehen darauf hinweisen — dass die ungleichartige Vertheilung der juristischen Parthien über die ganze Sage hin, die verschiedenartige Beschreibung rechtsgeschäftlicher Formen (ob. S. 37), die Ausführung eines bereits kurz mitgetheilten Satzes in breiterer Form, ohne dass die Handlung dadurch vorwärts rückt (z. B. ob. S. 117—119), die Nebeneinanderstellung von Rechtszuständen früherer und späterer Zeit (ob. S. 102) und andere Erscheinungen auf eine oder mehrere Ueberarbeitungen zu deuten scheinen — wenn wir hevorheben, dass die topographischen Fehler des Verfassers (Anhang III.), seine bisweilen hervortretende Unkenntniss isländischer Verhältnisse und Gebräuche (ob. S. 39, 40, 50 Anhang III), verbunden mit der dann und wann bemerkten Anwendung rein norwegischer Ausdrücke (aukaz þriðjungi ob. S. 23) auf einen aus Norwegen stammenden Ueberarbeiter schliessen lassen könnten — dass dieser Ueberarbeiter nach den zahlreichen christlichen Wendungen (ob. S 96, 102 Anhang III.) zu urtheilen, vielleicht ein Geistlicher gewesen ist — wenn endlich eine ursprüngliche Trennung einer Gunnarssage von einer Njálssage angesichts des gleichartigen Characters der ersten vier Processe, welche keine Formeln enthalten, gegenüber dem formelreichen Mordbrandprocess, welcher mit dem Bericht von der Errichtung des Fünftengerichts in enger Verbindung steht, nicht unwahrscheinlich erscheint, so seien damit nur Vermuthungen ausgesprochen.

Als sicheres Resultat sei zum Schlusse nochmals hingestellt, dass die uns vorliegende Njála frühestens dem letzten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts angehören kann. —

Anhang I.

Ueber fremde Bestandtheile der Njála.

§ 1.

Unter fremden Bestandtheilen verstehen wir für die Njála zweierlei, nemlich erstens diejenigen Erzählungen, welche organisch derselben nicht angehören, aber bei der Redaction am Ende des 13. Jahrhunderts in dieselbe eingeschoben und mit ihr verbunden wurden; zweitens aber diejenigen Theile unserer heutigen Sage, welche nachweisbar erst nach der Redaction in dieselbe eingeführt wurden, also reine Interpolationen. Was nun die erstere der beiden Arten betrifft, so wurde schon längst darauf hingewiesen, dass unsere Njála wahrscheinlich aus der Vereinigung zweier ursprünglich getrennter Sagen, einer Gunnarssage und einer Njálssage im engeren Sinne entstanden sei.[1]) Aber auch noch eine weitere (kleinere) Sage scheint in der Njála ursprünglich nicht vorhanden, vielmehr erst bei der Redaction und zwar durchaus nicht in besonders geschickter Weise mit ihr verbunden worden zu sein, nemlich eine Sage vom Könige Brján. Unten, bei Behandlung der þorsteinssaga Síðuhallssonar werden wir nochmals auf diese Möglichkeit hinzuweisen haben, auf die ja bekanntlich bereits Andere vor uns aufmerksam gemacht haben. Ist es nun zwar nicht möglich, mit voller Sicherheit, nachdem einmal die Sage der Njála einverleibt ist, dieselbe wieder auszuscheiden, so wird es doch möglich sein, annähernd die frühere Gestalt derselben wiederum ausfindig zu machen. Die Brjánssaga hat nach

[1]) Siehe Guðbr. Vigfússon Sturlunga. Prolegomena § 8; Heinzel, Beschreibung der isländischen Saga S. 113, 266, 267.

dem, was wir aus der Þorsteinssaga und der Njála erkennen können, nur die Erzählung von dem Kampfe Sigtryggs und seiner Verbündeten gegen Brján enthalten. Den Anfang der Sage braucht nicht etwa das Geschlechtsregister der Hauptperson zu bilden, sondern kann dies sehr wohl das einer Nebenperson sein.

Wir setzen daher den Anfang des der Brjánssage entnommenen Stückes in C. 154 Z. 11. · Es steht hier in der Aufzählung der in Betracht kommenden Fürsten demnach Sigurðr an der Spitze. Der Bearbeiter der Njála konnte, da Sigurðr den in dieser Sage vorkommenden Persönlichkeiten schon früher nahe getreten war, seine Genealogie nicht erst hier bringen, sondern hatte sie an dem dafür passenden Platze (C. 85[1] ff.) untergebracht; diese Genealogie Sigurðs in C. 85 dürfte daher wohl aus keiner andern Quelle stammen, sondern eben dem Anfange der Brjánssage entnommen sein. Dass nach Anführung dieses Geschlechtsregisters, wie wir nach C. 154[11] ff. anzunehmen hätten, die Bemerkungen über die Einladungen Sigurðs kamen, ist unwahrscheinlich; denn würde diese Anordnung in der Brjánssaga bestanden haben, so würde hier die Erzählung über das Gastmahl sehr zerrissen gewesen sein. Es ist aber auch am Anfange der Njála zuerst nur kurz von einer Familie, weitläufiger sodann von einer zweiten die Rede, während später erst uns klar wird, warum jene ersten Angaben vorausgeschickt worden sind[1]); so konnte auch hier kurz von Sigurðr, dann weitläufiger von Brján und den ihm Nahestehenden gesprochen sein, und nachher erst geschildert werden, wie beide Familien in Berührung treten. Wir hätten also etwa folgenden ursprünglichen Anfang anzunehmen:

Sigurðr hjet jarl, er rjeð . . . . . glumru (Nj. 85[1–4]); hans systir var Svanlauga, er átti Gilli jarl ór suðreyjum. Sigtryggr hjet kgr. á írlandi . . . . . u. s. w. bis C. 154[46] . . . orkneyja; darauf folgte dann wahrscheinlich þar kom þá ok Gilli jarl, wobei der folgende Satz: sem fyrr var ritat zu fehlen hat. Den am Anfange weggelassenen Satz glauben wir also auch hier nicht einsetzen zu sollen. Er ist von dem Bearbeiter der Njála zwischen das Vorausgehende und die folgenden Genealogien eingeschoben. Was die beiden noch anwesenden Personen, Flosi und Þorsteinn,

[1]) Vgl. Heinzel a. a. O. S. 273—274.

betrifft, so wird gewiss in der ursprünglichen Sage nur letzterer genannt gewesen sein, da nur er in der folgenden Schlacht eine Rolle spielt, während Flosi vor derselben abzieht. Die folgende Episode von der Ermordung des Gunnarr[1]) konnte der Brjánssaga nicht angehört haben, denn sie hat mit derselben nicht den geringsten Zusammenhang. Die Frage Sigtryggs und Gillis nach der Njálsbrenna mag ächt sein und wird dieselbe dann wohl von þorsteinn selbst beantwortet worden sein. Unzweifelhaft aber stehen wir wiederum auf dem Boden der alten Sage bei 155^{49} und von hier aus bis C. 157 dürfen wir sie unverfälscht erhalten glauben. Im Folgenden müssen die Sätze Flosi bauð . . . . . í suðreyjar als unächt betrachtet werden, wahrscheinlich aber war hier die Nachricht von dem Abzuge Gillis, der nicht mit seinem Schwager die Expedition mitmachen wollte, gebracht. Von 157^{6}—157^{91} besteht sicherlich noch die alte Sage. Die folgenden Worte: fimmtán menn af brennumönnum fjellu í brjánsorrostu sind veranlasst durch die am Anfange des Capitels eingeschobenen Bemerkungen vom Abzuge Flosis und dem Zurücklassen der Fünfzehn. Bei Halldórr muss auffallen, dass von seiner Anwesenheit bei Sigurðr vorher gar nicht die Rede gewesen war, was bei Erlingr af Straumey der Fall gewesen war. Die drei letzten Angaben scheinen aber überhaupt Angaben und Zusätze des Bearbeiters zu sein. Sie sind zusammenhangslos an das Vorhergehende angereiht, wo gar nicht von dieser Partei gesprochen war. Jedenfalls standen, wenn hier das Ende der Sage war, noch einige abschliessende Worte, die natürlich weggelassen werden mussten.

Es besteht aber noch die Aufgabe, zu untersuchen, ob der Passus mit dem Darraðarljóð Zuthat des Verfassers der Brjánssaga oder des Ueberarbeiters der Njála ist.

Die letztere Annahme dürfte den Vorzug verdienen. Denn würde diese Partie schon ursprünglich zur Brjánssage gehört haben, so wären doch wohl die darin vorkommenden Wundererscheinungen gleich den übrigen angereiht worden, die schon früher erzählt waren. Aber hier an dieser Stelle, nachdem die Schlacht schon in ihrem ganzen Verlaufe erzählt ist, sind diese Erscheinungen, die doch

[1]) Vgl. Guðbr. Vigfússon Sturl. Proleg.

unmittelbar vor der Schlacht geschehen sein sollen, nicht passend vorgebracht. Allerdings waren zuerst nur Wundererscheinungen behandelt worden, die bei der Schlacht betheiligte Personen gehabt hatten; aber nichts hinderte, daran auch solche anzureihen, welche dem Schauplatze der Schlacht ferne wohnende und an ihr nicht betheiligte hatten. Dagegen könnte nun freilich der Einwand erhoben werden, es sei auffallend, dass der Bearbeiter der Njála dann nicht seinerseits diese Anordnung getroffen hätte. Bedenkt man aber, mit welchem Unverständniss und welcher Geschmacklosigkeit gerade dieser letzte Theil der Njála zusammengesetzt ist, so wird man einen solchen Einwand wohl fallen lassen müssen.

Betrachten wir nun aber das Lied selbst.[1]) Sicherlich ist es älter, als der dasselbe umgebende Text, da dieser seinen Stoff offenbar zum Theil dem Lied selbst entnommen hat. Der Name Dörruðr ist, wie bekannt, durch Missverstehen der im Liede enthaltenen Worte: vindum, vindum vef darraðar gebildet worden. Die Verwendung der Menschenhäupter findet sich Z. 116, der Gedärme Z. 114, des Schwertes Z. 121. — Die übrigen vom Sagenschreiber hinzugefügten Angaben, wie das Wegreiten nach zwei Seiten, finden sich auch sonst und sind hieher übertragen (vgl. Grimm a. a. O.). Auffallend ist, wenn wir das Lied als Ganzes betrachten, schon äusserlich, dass die zwei ersten Strophen 10-zeilig, die übrigen 8- (bez. 4-) zeilig sind. Sehen wir nun auch ab von der metrischen Bedeutung beider Arten, so lässt sich zwischen den zwei Theilen auch ein bedeutender inhaltlicher Unterschied erkennen. In den zwei ersten Strophen erscheinen die Weiber, wie wir sie ganz allgemein nennen wollen, als Nornen, im zweiten Theile als Valkyrien. So liegt die Vermuthung nahe, dass wir im Darraðarljóð zwei Lieder zu einem vereinigt haben. Das erste, ein altes Nornenlied, schildert diese Göttinnen, wie sie den Menschen Kampf zuweben. Das zweite, das Valkyrienlied, schildert die Valkyrien, wie sie zum Kampfe ausziehen. Und dieser Kampf ist nach der Gestalt, wie uns das Lied vorliegt, unzweifelhaft die Brjáns-orrosta. Dies ergiebt sich einmal aus Z. 159—161, wo es heisst: kveð ek ríkum gram | ráðinn dauða | nú er fyrir oddum | jarlmaðr hniginn. Ríkr gramr ist Brján, der jarl-

[1]) Vgl. dazu Jak. Grimm Mythologie ² 397.

maðr Sigurðr. Dann ergiebt es sich aus Z. 163: ok munu írar. Es bleibt dann aber noch die Aufgabe, von hier aus die übrigen im Liede vorkommenden Ausdrücke wie ungr konungr, siklingr auf bestimmte Personen zu deuten. Die Skýringar á vísum í Njáls sögu samdar af Jóni þorkelssyni Reyk. 1870, geben hierüber nicht genügenden Aufschluss. Es kann nämlich an und für sich zweifelhaft erscheinen, ob wir damit Brján oder seinen auf der Gegenpartei stehenden (Stief-) Sohn Sigtryggr bezeichnet denken sollen. Wahrscheinlicher ist das letztere, was auch die Ansicht Gunnars Paulssons (versio latina) und, wie es scheint, die Jóns þorkelssons ist. Auf Sigtryggs Seite also stehen die Valkyrien, auf ihn beziehen sich die Ausdrücke: ungr konungr, Z. 133; siklingr, Z. 141; gramr Z. 146; ungr konungr kann er heissen im Gegensatze zu seinem Stiefvater, der, nachdem er bereits erwachsene (154^{35-36}) Söhne hat, ungr nicht mehr genannt werden kann, ein Moment, das die Richtigkeit unserer Beziehung beweist. Nur ein Punkt scheint bei einer derartigen Beziehung der Ausdrücke Schwierigkeiten zu bereiten. Wenn wir schon durch das Nichtnennen der Namen und die gebrauchten ziemlich allgemeinen Ausdrücke eine unklare Sprache bekommen, so müsste man doch erwarten, dass zum mindesten immer mit dem nämlichen dieser Ausdrücke auch die nämliche Person bezeichnet sei. So bekommen wir aber einen Wechsel. Während nämlich in der bereits angeführten Stelle Z. 146 gramr den König Sigtryggr bezeichnet, müsste in der andern ebenfalls schon citirten Z. 159 König Brján damit bezeichnet sein. Aber dagegen lässt sich zur Erklärung Folgendes beibringen. Die Worte in Z. 159—162 enthalten eine Prophezeiung, und diese kann sehr wohl in dunklen Worten abgefasst sein. Gramr bezeichnet aber nichts als princeps und wenn auch vorher eine bestimmte Persönlichkeit damit bezeichnet wurde, in der Prophezeiung brauchte die Zweideutigkeit nicht vermieden zu werden; und es ist auch der Ausdruck jarlmaðr keine vollständig klare Bezeichnung, denn er braucht nicht ohne weiteres mit dynasta übersetzt zu werden, sondern, wenn wir denselben (er erscheint noch Flatb. III. 367 Z. 1 v. u. und Morkinsk. S. 84 Z. 4 v. ob.) im Sinne von jarl nehmen, so kann er im weiteren Sinne auch jeden freien, kriegführenden Mann bezeichnen (s. Lexicon poëticum v. Sveinbjörn Egilsson und das

Glossar von Moebius zum 1. Th. d. Háttatal). Verstanden wird allerdings in der Prophezeiung der jarl Sigurðr, aber gemäss jener im poetischen Sprachgebrauch angewendeten weiteren Bedeutung konnte auch Sigtryggr darunter verstanden werden. Vollkommen sicher führend ist also weder der erste noch der zweite Ausdruck. Endlich sei noch ein Grund geltend gemacht, warum die Valkyrien nicht auf Brjáns Seite stehen können. Die Brüder Úspakr und Bróðir hatten sich über die Frage, ob sie mit oder gegen Brján ziehen sollten, entzweit. Ersterer dem Christenthume zugethan, tritt auf Brjáns Seite und lässt sich taufen. Der Letztere hat sich vom Christenthume wiederum abgewendet und ist dem Heidenthume ergeben; er will gegen Brján kämpfen. Die beiden Brüder können gewiss als die Träger einer Idee betrachtet werden, die gute Sache sei bei Brján, die schlechte auf Seite Sigtryggs. Die heidnischen Valkyrien können aber nur auf Seite des Heidenthums auftreten.

Kehren wir nun noch einmal zu der oben über das Darraðarljóð aufgestellten Hypothese zurück, um noch einen Punkt zu erledigen, der einerseits die Berechtigung derselben aufzuheben, andererseits aber auch die Vereinigung der beiden Lieder zu erklären scheint. Die Ausdrücke Z. 131, 139, 147 vindum, vindum vef darraðar, könnten die ursprüngliche Zusammengehörigkeit darthun; ebenso könnte der Ausdruck vefa Z. 123 hierher gezogen werden. Aber der erstere der beiden Ausdrücke besagt nur: winden wir das Gewebe der Spiesse, d. h. den Kampf; ebenso erklärt sich vefa; wenn sich dasselbe auch, so ganz isolirt für die Bedeutung „Kampferregen", nicht nachweisen lässt, so kann diese doch dafür in Anspruch genommen werden, da ja kein Zweifel darüber bestehen kann, dass von Valkyrien die Rede ist. Vielleicht ist das vefa erst durch die Vereinigung mit dem Nornenlied hereingekommen und hat ursprünglich vega oder kjósa gestanden. Jenes vindum etc. wird aber auch der Anlass gewesen sein, warum man dieses Lied mit dem von den webenden Nornen vereinigt hat. Betrachten wir nun aber das Valkyrienlied als Ganzes, so ergiebt sich auch leicht eine sehr einfache Anordnung desselben. Wir haben 8achtzeilige Strophen, an welche sich noch eine abschliessende Halbstrophe anreiht. Die 8 Strophen theilen sich in zwei Gruppen zu 4 Strophen. Die vier ersten beschäftigen

sich grösstentheils mit den Valkyrien selbst und mit ihrem Vorhaben. Sehr schön steht so am Anfang des Ganzen die Nennung derselben, die drei übrigen Strophen haben den Anfang: vindum, vindum | vef darraðar. Die vier Strophen des zweiten Theiles geben eine Schilderung dessen, was auf dem Schlachtfelde vor sich geht. In der halben Schlussstrophe treten abschliessend wiederum die Göttinnen hervor; sie reiten fort zum Kampfe.

Wir kehren zum Ausgangspunkt zurück; der Passus mit dem Darraðarljóð wurde oben der Brjánssage abgesprochen. Auch die folgenden Partien, wo weitere Wunderzeichen erwähnt werden, die am Tage der Schlacht vom Schauplatze derselben ferne wohnende Personen gehabt haben, müssen aus dem oben angegebenen Grunde als spätere Zuthat betrachtet werden. Dafür spricht auch noch der Umstand, dass, nachdem vorher schon gesagt war, es habe am Charfreitag die Schlacht stattgefunden, bei der Schilderung der Erscheinungen wiederum angefangen wird: Föstumorgininn (Z. 94), dann bei einer weiteren Erscheinung (Z. 197) föstudaginn. Es hat also unserer Ansicht nach die Brjánssaga an dem schon früher bezeichneten Punkte geschlossen.

§ 2.

Eine Mittelstellung zwischen den beiden Arten von fremden Bestandtheilen der Njála nehmen die in derselben sich vorfindenden Strophen ein. Denn wir haben die Strophen in drei Gruppen zu sondern; die erste umfasst die, welche nachweisbar der Sage schon vor der Redaction angehört haben, die zweite die, welche bei dieser in die Njála hereingekommen sind, die dritte die, welche wahrscheinlich noch jüngeren Ursprungs sind. Angesichts der zweiten Gruppe schliessen sich die Strophen also der ersten Art der fremden Bestandtheile an, angesichts der dritten Gruppe der zweiten Art.

Bevor wir aber auf die nähere Behandlung der einzelnen Strophen eingehen, sei es gestattet, einige Bemerkungen über das Verhältniss der fünf Handschriften BFEGJ zu machen. Namentlich für die Behandlung der Strophen in C. 7, dann anderer, wo sich die Handschriften FE und GJ gegenüberstehen, ist es wichtig zu wissen, ob nicht irgend welche dieser Cod. in einer engeren

Beziehung unter sich als zu weiteren stehen. Aus einer Vergleichung der Lesarten ergiebt sich nun aber mit Wahrscheinlichkeit, dass FBC als besondere Klasse der Klasse GJ entspricht. Unter 400 verglichenen Stellen sind nämlich 133, wo eine Lesart in FBE direct einer solchen in GJ gegenüber steht; diese 133 werden aber zu 184, wenn wir noch diejenigen dazu rechnen, wo zwar FBE einerseits und GJ andererseits einige Verschiedenheit zeigen, aber trotzdem klar hervorgeht, dass die Abstände innerhalb FBE ganz andere sind als die dieser Handschriften von GJ und umgekehrt. Weiterhin ist aber zu constatiren, dass durchaus nicht die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine jener fünf Handschriften von einer andern dieser abstammt. Darauf weist vor allem hin, dass jede Handschrift ihre Besonderheiten hat, welche sie theils den übrigen ihrer Klasse, theils allen übrigen vier gegenüber treten lassen. So steht F an 20 Stellen gegen BE, worunter 12 gegen BEGJ stehen. B hat 25 Stellen gegen FE, worunter 21 gegen FEGJ. E hat 56 Stellen gegen BF, worunter 35 gegen BFGJ. In der zweiten Klasse hat G 25 Stellen gegen J, worunter 17 gegen JBFE. J hat 15 Stellen gegen G, worunter 15 gegen GBFE. Es bleibt nun noch die Stellung von FBE in der Hinsicht zu erörtern, ob wir anzunehmen haben, dass eine von den drei Handschriften mit der andern ein engeres Verhältniss habe, als mit der dritten. Da wir oben gesehen

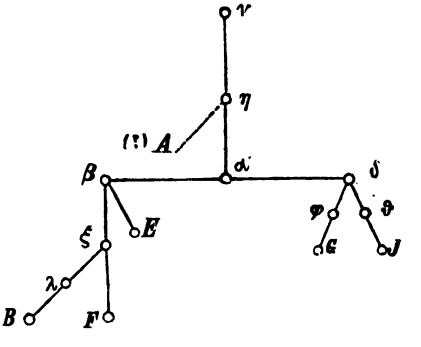

haben, dass E an 56 Stellen exceptionell F und B gegenüber steht, also doppelt so viel Abweichungen zeigt als F und B, so tritt offenbar E dem vereinigten FB gegenüber. Danach würde

für die fünf bezeichneten Handschriften vermuthungsweise etwa vorstehendes Verhältniss anzunehmen sein. (Die verlorenen aber anzusetzenden Codices sind mit griechischen Buchstaben bezeichnet.)

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir auf die Strophen im Einzelnen über. Hinsichtlich der Ueberlieferung derselben haben wir zwei Klassen strenge zu scheiden. Es ist nämlich 1. eine Reihe von Strophen von allen Handschriften, die für die betreffende Stelle zu Gebote stehen, überliefert; 2. eine Reihe blos von einzelnen Handschriften der Stelle geboten. Zur ersten Klasse gehören: a) 34^{44-45}; die Handschriften, die diesen kviðling bieten, sind: AGJEF. b) Die von dem sonst nicht bekannten „þórkell elfaraskáld" gedichtete Strophe $77^{100-108}$. FABEDJ sind hier die Cod; über den von D gebotenen Plural wird unten weiteres folgen. Die in dem Gedichte über die Zahl der von Gunnarr Verwundeten und Getödteten gemachte Angabe stimmt zu der des Prosatextes (Z. 70,94). c) 78^{40-48} FABDJE haben sämmtlich die Strophe; wir sind bei dieser Episode durchaus nicht genöthigt anzunehmen, dass erst der Bearbeiter der Njála sie auf Grund der von anderen Helden berichteten Erscheinungen der Sage einverleibt hat, sondern sie kann sehr wohl aus der Volksüberlieferung stammen. d) Im Kristni-þáttr der Njála die beiden Strophen 102^{28-35} und 102^{36-44} von den Handschriften FAEGJCιCε. e) Ebendaselbst 102^{69-73} von den H. S. FAEGJCεCι. f) 102^{87-94} und 102^{94-108}, beide ebenfalls im Abschnitte über die Einführung des Christenthums. H. S. FAEGJCεCι (?). Für die Strophen des Kristni-þáttr ist das Vorkommen sehr alter Wortformen bemerkenswerth.[1]) g) 125^{12-21}, geboten von den H. S. FABJ. Diese und die folgenden Strophen liegen bereits wiederum ausserhalb des Kristni-þ. h) 130^{66-73} von FABEJ. i) 130^{83-90} von FABEJ. k) $132^{108-116}$ von FABEJ. l) 133^{30-37} von FABEJHCζ. m) 135^{9-16} von FBCζCκHJA. n) $145^{200-223}$ und $145^{226-229}$ von FAHJE. Es sei hier gleich bemerkt, dass die Lesart der Z. 199, so wie sie von den H. S. AJ geboten wird, jedenfalls den Vorzug vor der von FH hat; denn einmal ist das Bezeichnen des Anfangs einer neuen Strophe bei den lausavísur, die gewöhnlich nur einzeln

[1]) Vgl. Brenner, Ueber die Kristnisaga S. 62.

gesprochen werden, die Regel[1]), und dann lässt sich eine übereinstimmende Aenderung mehrerer Handschriften von kvað þá vísu þessa zu kvað þá vísur þrjár unter Weglassung des Eingangs der beiden anderen Strophen viel leichter erklären als die Aenderung kvað þá vísur þrjár in kvað þá vísu þessa unter Hinzusetzung der Einleitungen. Deshalb scheint die Lesart von AJ die ursprünglichere zu sein. o) 155^{15-22} H. S. FABJEH. p) $157^{211-218}$ von FAEJ. Diese Strophe ist jedenfalls erst bei der Redaction am Ende des 13. Jahrhunderts eingesetzt worden; wir finden in ihr einmal das Fremdwort targa, von dem schon in der Einleitung gesprochen wurde; ferner ist es in der an Synonymen so reichen Sprache der isländischen Poesie doch höchst auffallend, wenn, wie hier dyn in Z. 4 und Z. 6, das nämliche Wort so rasch hintereinander wiederholt wird; endlich q) das Darraðarljóð $157^{103-190}$ von den H. S. FAEJH (H kann, da es den Anfang des Liedes hat, beigezogen werden). Näheres über das D. l. s. oben.

Es erhebt sich nun zunächst die Frage, was für Schlüsse wir aus diesen Verhältnissen zu ziehen berechtigt sind. Jedenfalls ist, da die für jede Strophe angegebenen Handschriften nicht irgend welcher bestimmten Klasse, sondern verschiedenen angehören, wie ja bei sämmtlichen beide oben versuchsweise aufgestellten Handschriftenklassen vertreten sind, der Schluss gerechtfertigt, dass sämmtliche oben angeführten Strophen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem der Sage ursprünglich fremden Kristni-þáttr angehören, schon ursprünglich in der Sage vorhanden waren, d. h. in der Sage, wie sie sich durch die am Ende des 13. Jahrhunderts vorgenommene Redaction herausgebildet hat, sei es nun, dass der Ueberarbeiter damals noch die mündliche Ueberlieferung oder bereits eine (dieser noch ziemlich nahe stehende) schriftlich abgefasste Sage vor sich hatte. Was für Schicksale bei dieser Redaction die alte Sage erfahren hat, darüber wurden nur hier und da einige Vermuthungen ausgesprochen, während die vollständige Lösung der Frage noch aussteht. Doch darf die Vornahme einer Redaction als gesichert gelten.

Ausgehend von diesen Resultaten haben wir nun aber obige

[1]) Moebius Háttatal II. 87.

Strophen in zwei Klassen zu scheiden; der einen werden diejenigen zuzuerkennen sein, welche schon in der alten Sage vor der Redaction vorhanden gewesen zu sein scheinen; der zweiten diejenigen, welche bei dieser aufgenommen worden sind. Für die Strophen aber lassen wir die Frage, ob die Njála aus einer Gunnarssage und einer Njálssage componirt sei, unentschieden und nehmen ursprüngliche Zusammengehörigkeit an. Die Strophen des Kristni-þáttr ferner sind keiner von beiden Klassen zuzuzählen, sondern als spätere Zuthat zu betrachten.

Folgende Strophen gehören nun aber sicher der alten Sage an: einmal c. Bei derartigen Erscheinungen haben wir grundsätzlich die Ansicht, dass sie zu den ältesten Theilen der Sage gehören. Wir finden Parallelen dazu schon in der älteren Edda, wo das zweite Lied vom Helgi Hundingsbani ähnliches bietet. Eine Ueberarbeitung am Ende des 13. Jahrhunderts hat derartiges schwerlich eingefügt. Einer ähnlichen Episode gehört g an, die unzweifelhaft als alt erklärt werden muss. Der alten Sage gehören ferner an: i, l, ebenfalls eine Episode von uraltem Anstrich, und wohl auch die halbe Strophe $145^{226-229}$. Zur zweiten Klasse, welche die bei der Redaction eingesetzten Strophen umfasst, rechnen wir zunächst Strophe a, nicht als ob sie an und für sich den Schein der Unächtheit an sich trüge, aber die ganze Erzählung, in die sie eingeflochten ist, hat einen derartigen Character, dass sie für neueren Ursprungs zu gelten hat. b halten wir deshalb für nicht zur alten Sage gehörig, weil dann, wenn dies der Fall wäre, wohl auch hier wie sonst bei in das Volk eindringenden Liedern der Name des Verfassers verloren gegangen sein würde. Der Dichter, der sonst nicht weiter bekannt ist, war vielleicht Zeitgenosse des Ueberarbeiters oder hätte sich vielleicht dieser selbst unter jenem Namen verborgen? Als bei der Redaction eingesetzt sind ferner zu betrachten h, k, m, n, o, p, q. q, das Darraðarljóð, natürlich, weil die ganze Brjánssage und, was damit zusammenhängt, unorganischer Bestandtheil der Njála ist.

2. Wie bereits oben bemerkt, gehören in die zweite Klasse der Strophen der Njála diejenigen, welche nicht von allen Handschriften überliefert sind. Innerhalb dieser Klasse haben wir wiederum genau zwei Arten der Ueberlieferung zu trennen; nämlich einmal ist eine grosse Reihe von Strophen ganz allein von

B überliefert, während in F die nämliche Strophe blos von einer jüngeren Hand nachgetragen ist, die anderen Handschriften dagegen dieselbe weder in der einen noch andern Weise bieten; eine zweite Art ist dann die, wo theils mehrere Handschriften, theils eine andere als B den übrigen gegenüberstehen. Wir werden im Folgenden die zweite Art zuerst betrachten und auch hier meistens nur den Sachverhalt constatiren, die allgemeinen Bemerkungen aber hinterher anreihen.

a) Die Stelle 7^{14-54}. Nachdem Unnr (7^{14-21}) ihrem Vater Mörðr Andeutungen über ihr Unglück gemacht hat, fordert dieser sie mit den Worten: „seg þú mjer nú allt er á meðal ykkar er ok lát þjer ekki í augu vaxa“ zu einer deutlicheren Darlegung der Verhältnisse auf, worauf dann Unnr wirklich in zwei Strophen antwortet; hierauf sagt Mörðr: (Z. 47) „hversu má svá vera?“ und nun erzählt Unnr genau noch einmal dasselbe wie in den vorhergegangenen Strophen; denn wenn es nach den Handschriften FBE heisst: „þegar hann kemr við mik, þá er hörund hans svá mikit“ so kann damit nichts anderes gesagt sein als mit den Worten Z 31: „hrútr líkama þrútinn; ebenso haben die Worte: „svá mikit, at hann má ekki eptirlæti hafa við mik; enn þó höfu vit bæði breytni til þess á alla vega, at vit mættim njótaz“, ihre Parallele in den Worten: þá er linnbeðs leitar lundýgr munuð drýgja. leita ek með ýti undlinna þá finna yndi okkars vanda. Dann entsprechen sich die Worte der Prosa: „enn þó áðr vit skilim, sýnir hann þat af sjer, at hann er í æði sínu rjett sem aðrir menn“ den Verszeilen 40 ff. jökuls spannar meiðr er jafnt sem aðrir ýtendr boga nýtir“. So ist die Textgestaltung in FBE., der eine andere in GJ entspricht. Wir haben also hier genau die beiden oben versuchsweise aufgestellten Handschriftenklassen sich entgegenstehend. Nachdem nun aber klar ist, dass in dem von FBE gebotenen Texte die beiden Strophen und die folgende Prosa genau das nämliche besagen, könnten wir annehmen, dass entweder die Prosa jünger sei, sie also die Strophen einfach umschreibe, oder auch der umgekehrte Fall eingetreten sei. Beide Annahmen wären ungerechtfertigt, denn würden wir entweder die Prosa oder die Poesie einfach als Interpolation erklären, so würden wir in der Entwickelung der Erzählung von dem Unglücke der Unnr ein Glied weniger, also bloss zwei bekommen;

das lässt sich nun aber in keiner Weise mit der Ueberlieferung in Einklang bringen; denn sowohl FBE bieten drei Glieder der Erklärung als auch GJ; aber letztere Klasse hat das mittlere Glied, eine Prosapartie, nicht tautologisch mit dem dritten, wie wir es bei FBE constatiren mussten. In GJ lässt sich also durchaus nicht eine Interpolation annehmen; wir kommen daher zu der Annahme, dass ursprünglich an Stelle der zweiten und dritten Strophe (Z. 30—46) eine Prosapartie gestanden habe, die in ihrem Inhalte mit den Strophen nach den obigen Erörterungen sich nicht gedeckt haben konnte; daran schliessen sich nun folgende Erwägungen. Die Worte: (Z. 47) „hversu má svá vera, segir Mörðr, ok seg mjer enn görr" verlangen nothwendigerweise für das Folgende eine klarere Darstellung als in den vorhergehenden Worten geboten war; wir haben uns also als Grundlage der beiden (später gefertigten) Strophen etwa folgenden Inhalt zu denken: „Hrútr hat ein Leiden, welches mir ein Zusammensein mit ihm unmöglich macht". Darauf konnte dann die Aufforderung des Vaters zur genaueren Erklärung und diese selbst folgen.

Sehen wir nun aber auf die uns von GJ gebotene Überlieferung, so haben diese beiden Handschriften wirklich an Stelle der beiden Strophen einen Prosapassus, der ungefähr mit dem oben als Original angesetzten zusammenstimmt. Es erhebt sich aber von hier aus noch eine weitere Frage, die wir zunächst zu erörtern haben, ob nämlich die Wahrscheinlichkeit bestünde, dass wir in den an Stelle der beiden in FBE stehenden Strophen von GJ gebotenen Prosaworten wirklich die alte Formirung der Stelle erhalten haben. Die Antwort muss verneinend lauten und zwar auf Grund folgender Erwägungen:

Die Strophe Z. 14—21 scheint, obwohl sie bloss von FBE überliefert ist, doch schon der Redaction der Sage anzugehören; denn an dieser Stelle, wo Unnr mit ihren Klagen beginnt, also die Bemerkungen und Andeutungen noch sehr allgemein gehalten sind, dürfte es durchaus nicht unpassend sein, sie eine Strophe sprechen zu lassen, während ganz unschön und unpoetisch es gewesen ist, bei der genaueren Schilderung von Hrúts Leiden eine schon bestehende Prosa in Verse umzuwandeln. Vom ästhetischen Standpunkte steht also der Annahme der Ursprünglichkeit dieser Strophe nichts entgegen; von hieraus müssten also GJ eine pro-

saische Umarbeitung der ihnen vorliegenden poetischen Stelle bieten; es muss nun zwar im Allgemeinen der Satz bei Behandlung isländisch-norwegischer Werke festgehalten werden, dass, wenn andere Umstände nicht direct entgegenstehen, die Umsetzung in Verse, wo solche und Prosa sich gleichbedeutend gegenüberstehen, als das Jüngere zu betrachten sei; aber hier steht dem entgegen: 1. dass in keiner Weise die Klasse GJ den Vorzug vor FBE verdient, 2. dass die Ueberlieferungen in G und J in Bezug auf die die Z. 13—21 ersetzenden Prosaworte verschiedentlich auseinander gehen, also von einander unabhängige Umarbeitungen der nämlichen Strophe zu sein scheinen; weiterhin ist zu constatiren, dass in den Zeilen 49—54 wiederum FBE und GJ sich gegenüber stehen und zwar zeigen die beiden Ueberlieferungen solche Verschiedenheiten, dass sie nicht auf eine Grundform zurückgeführt werden können; deshalb ergiebt sich die Vermuthung, dass der Z. 49—54 von GJ gebotene Text ebenfalls eine Transponirung von Strophen sei und daher die Verschiedenheit; von hier aus nun kann auch behauptet werden, dass der an Stelle der zweiten und dritten Strophe gebotene Text nicht der ursprüngliche sei.

Unser Resultat wäre demnach folgendes: 1. der ursprüngliche d. h. aus der Redaction am Ende des 13. Jahrhunderts hervorgegangene Text enthielt die Strophe 14—21, dagegen an Stelle der Strophen Z. 29—46 eine Stelle Prosa obengenannten Inhalts; die Z. 49—54 waren wie in FBE. 2. die Handschriften, aus welchen G und J hervorgegangen sind, hatten die Strophe 14—21, also die erste Stufe der Darlegungen in Versen ebenso auch die zweite und dritte Stufe. (Schwerlich waren dabei unsere Verse.)

Dies wäre der Stand in der oben mit δ bezeichneten Handschrift gewesen. Die zwischen dieser und G und J einzeln liegenden Handschriften, also nach dem obigen Stammbaum φ und ϑ hatten die Strophe 14—21, dagegen an Stelle der poetischen Darlegung der zweiten und dritten Stufe die Prosa, wie sie Z. 29—46 und Z. 49—54 in den Handschriften G und J steht; endlich haben G und J ohne Zusammenhang auch noch die erste Strophe aufgelöst.

Wir finden nun eine Reihe von Parthien, die in der einen

Handschriftenklasse enthalten sind (in FE, da B für die betreffenden Stellen fehlt, während die andere, GJ, die Parthien nicht hat b) So fehlt 23^{19-39}, also ein Theil der Episode von Heðinn und Hrútr, wozu zwei Strophen gehören in GJ. c) 24^{27-35}; ebenso wie bei den vorigen Strophen stehen sich auch hier FE und GJ gegenüber; aber ausser der Ueberlieferung spricht auch noch der Umstand gegen die Ursprünglichkeit der Strophe, dass ihr Inhalt mit dem der vorausgehenden Zeilen 24—27 übereinstimmt. d) 24^{55-64}; es entspricht sich hier wiederum FE und GJ, nur tritt hier noch der Unterschied gegen die vorhergehenden Fälle ein, dass die Strophe in FE an Stelle eines hier fehlenden, aber in GJ stehenden Prosapassus gesetzt ist. Nach dem oben ausgesprochenen Grundsatze haben wir, da sonst keine Umstände hindernd eintreten, die Umarbeitung in Verse als jünger zu betrachten. e) 30^{32-40}; wir haben hier dadurch eine etwas veränderte Art der Ueberlieferung, dass die Handschrift A nunmehr eintritt; zwar wurde oben der geringeren Wichtigkeit wegen die Stellung von A nicht erörtert; aber unserer Ansicht nach stammt A aus einer Handschrift, die vor derjenigen liegt, aus welcher sowohl BFE als auch GJ herzuleiten sind. Die Entscheidung kann hier in unserem Falle nicht ganz sicher gefällt werden; aber die verschiedene Fassung der mit der Poesie zusammenzuhaltenden Prosa macht es wahrscheinlich, dass die Strophe ursprünglich ist. Bei dem gleich zu erörternden Fall g stimmen AGJ in den Worten überein, was obige Ansicht vielleicht verstärken kann; der Fall lässt sich, wie bemerkt, sicher nicht entscheiden. f) 30^{74-83}; F allein hat die Strophe, nicht haben sie alle übrigen Handschriften: AEGJ; dass sie demnach unursprünglich ist, ist klar; ausserdem ist sie so allgemeinen Inhaltes, dass man nicht einmal gezwungen ist, anzunehmen, sie sei von dem Schreiber von F gemacht, sondern sie kann sehr wohl aus einer anderen Quelle einfach herüber genommen sein. g) $30^{112-119}$, der Fall ist ähnlich wie e). F und E haben die Strophe, die dagegen in AGJ fehlt. Wie bemerkt, ist die dieselbe ersetzende Prosa in AGJ vollständig gleichlautend; der Inhalt der Strophe ist speciell dieselbe, also eigens für die Stelle gemacht. Wir verlassen nun jene Reihe von Strophen, wo FE (einmal F allein) GJ oder AGJ gegenüber stehen und behandeln nun andere nicht von allen Handschriften

gebotene Strophen. h) 40^{6-18}; die ganze Stelle ist in der Fassung, wie sie uns in BD vorliegt, jedenfalls unursprünglich; da D, wie sich aus zahlreichen Stellen nachweisen lässt, eine enge Verwandtschaft mit B hat, steht also dieses innerhalb seiner Klasse isolirt dem F und E gegenüber, denen sich ohne Strophe auch noch AGJCδ anschliessen. i) 43^{37-44}; diese Strophe enthält zwei Gedanken. 1. Die Mörder þórðs haben sich reichlich mit Hilfe versehen. 2. Wann werden wir uns, wenn nicht jetzt, aufraffen? Die nämlichen zwei Gedanken sind auch in der von FAGJ gegebenen Prosa ausgesprochen; der Interpolator der blos in BE enthaltenen Strophe hat aber blos den Satz: „enn hvar skal þá komit, er ver skulum handa hefja?“ gestrichen, dagegen steht der erstere „mikils þótti þeim við þurfa“ noch in den Handschriften BE, die die Strophe enthalten; daraus ergiebt sich die Unursprünglichkeit derselben mit unzweifelhafter Gewissheit und wir haben nur noch das Hineinkommen derselben in E zu erklären. Das Einfachste scheint für diesen Fall die Annahme einer directen Benutzung von B zu sein, wie sich ja eine solche bei dem zweiten Schreiber von F direct nachweisen lässt; allerdings ist auffallend, dass sich, so weit wir sehen, keine sonstigen Spuren einer solchen Benutzung nachweisen lassen; eine weitere Annahme wäre die, dass (nach dem obigen Handschriften-Stammbaum) bereits β die Strophe gehabt hätte; aber dann wäre die natürliche Folge dieser Annahme, dass wir für F eine rückläufige Aenderung anzusetzen hätten, wobei wohl noch auffälliger sein dürfte, dass die Umänderung in Prosa in F genau das nämliche ergeben hätte, wie in der ursprünglichen Fassung gestanden war. k) 44^{49-72}. Diese drei Strophen sind enthalten in BECδ, fehlen dagegen in FAGJ. Auch dieser Fall kann nicht mit Sicherheit entschieden werden, doch möchten wir uns der Ansicht zuneigen, dass hier die Strophe ächt sei, dagegen in FAJG wegen ihres, den ehrwürdigen Njáll so herabziehenden Inhalts fallen gelassen sei; vielleicht deutet auch der Umstand, dass FGJA sagen: „þrjár eða fjórar ok váro allar illar“, wo also bestimmte Zahlen genannt sind, auf ein ursprüngliches Vorhandensein der Strophen auch in diesen Handschriften hin; sicher kann allerdings mit diesem Argument nicht bewiesen werden. l) 79^{36-49}. Da gerade bei der Behandlung dieser Strophe ziemliche Schwierig-

keiten sich ergeben, so sei im Voraus noch kurz das Verhältniss von Prosa und Strophe und die Ueberlieferung behandelt. Die die Strophe einleitenden Worte: „Skarphjeðinn kvað þá vísu“ und ebenso auch die Strophe hat G im Texte. AEJ haben weder Einleitung noch Strophe. F hat am äussersten Rande „Skarphjeðinn kvað vísu“ und dann (ebenfalls am Rande) die Strophe. D hat keine Einleitung und dann am Rande die Strophe, auf welche im Texte durch ein kreuzförmiges Zeichen zwischen alsætti und Skarphjeðinn hingewiesen wird. Dieses Zeichen wird hinter dem letzten Verse dahin erklärt, dass hier die Strophe einzuschieben sei. Die Prosaworte haben, wenn auch nicht formell, so doch inhaltlich alle Handschriften gleich; die von ihnen angeführten Punkte sind nun aber drei. Nämlich 1. dass vier erschlagen sind; 2. dass dem Mörðr das gleiche Schicksal drohe wie diesen; 3. dass Mörðr das sjálfdæmi dem Högni überlassen solle. Ganz das nämliche enthält die Strophe, nämlich: 1. vjer höfum fellda fjóra; 2. kúgum karl svá at ægi kaldráðum hlyn skjalda; 3. sel þú alla dóma . . . . . syni gunnars. Da nun auch, wie oben bemerkt, B und G, welche allein von erster Hand schon die Strophe zeigen, die gleichinhaltigen Prosaworte haben, so stehen wir vor folgendem Dilemma: Nehmen wir nämlich an, die Strophe sei das Unursprüngliche, so bereitet einmal Schwierigkeit zu erklären, wie B und G, aber nicht FE und J die Strophe haben; dann aber auch, zu erklären, woher die bedeutenden Divergenzen in den Zeilen 46–47 kommen, wo jede Handschrift anders liest als eine zweite; oder nehmen wir an, die Strophe sei das Ursprüngliche, so ist zu erklären, wie die Prosaworte in den Text kommen. Vielleicht liesse sich noch folgende Erklärung acceptiren. Wir nehmen an, das Ursprüngliche sei die Prosa gewesen; ziemlich frühe, d. h. in einer Handschrift, aus welcher wir alle obengenannten H. S. abzuleiten haben, wurde die Strophe eingesetzt, daher wurden die Worte, welche jetzt Z. 46—47 bilden gestrichen, während man dies bei Z. 36 fälschlicherweise übersah, daher die Uebereinstimmung der Ueberlieferung in 6 Handschriften. Von hier aus wurde nun in ADEJF eine Rückumsetzung in Prosa vorgenommen und zwar ziemlich selbständig, denn für η, α, β, δ, ξ müssen wir noch das Vorhandensein der Strophe annehmen. λ hätte dann das Verhältniss, wie

wir es für ξ anzusetzen hatten, erhalten, ebenso φ das in δ bestandene, nur hat φ richtiger Weise Z. 36 gestrichen; nun könnte vielleicht in λ wie in φ am Rande eine prosaische Umschreibung vorgenommen worden sein, welche in B und in G fälschlich in den Text mitaufgenommen wurde; von hier aus würde sich schön erklären, wie G eine von allen anderen Ueberlieferungen so weit abstehende hat. m) 91^{80-91} in Betracht kommen folgende Handschriften: FABC$^{\varepsilon}$C$^{\delta}$EJG. Prosa und Strophe hat keine Handschrift; erstere hat FAJ, letztere die übrigen. In Anbetracht dessen, dass F und J die Strophe nicht haben, B und G dagegen sie bieten, wird wohl anzunehmen sein, dass die Strophe ursprünglich sei, dagegen nur in den übrigen Handschriften ersetzt wurde. n) $92^{121-137}$; die erste der beiden Strophen steht nur in B und E, in F interpoliert; die zweite dagegen in BEC$^{\delta}$G, so dass also die erste in AC$^{\delta}$GJF, die letztere in AJF fehlt. Dieser Ueberlieferung gegenüber muss bei der ersten Strophe Unursprünglichkeit angenommen werden; wahrscheinlich ist sie in β interpoliert, in F aber wieder fallen gelassen worden, während B und E sie behielten; die Worte: „eptir er enn yðvarr hluti“ und der erste Theil der folgenden Strophe bilden im Grunde genommen eine Tautologie, nur dass die poetische Fassung den Gedanken nicht so klar wiedergiebt. Die zweite Strophe muss der Ueberlieferung nach als ursprünglich betrachtet werden; AJ und F haben demnach dieselbe wiederum fallen lassen. o) eine Strophe im Kristni-þáttr 102^{11-18}; dieselbe ist unter den hieher gehörigen sieben Handschriften überliefert von FABC$^{\iota}$JE, nicht dagegen von G; da dieselbe auch von anderen Quellen geboten wird,[1]) so ist sie in der Handschrift G absichtlich fallen gelassen.

Fassen wir nun am Ende der ersten Art der zweiten Klasse der in der Njála erhaltenen Strophen angekommen unser Resultat zusammen, so wird dieses in Folgendem bestehen. Bei keiner aller der zahlreichen hieher gehörigen Strophen haben wir uns berechtigt gesehen, dieselbe schon der alten vor der Redaktion liegenden Sage zuzuerkennen. Denn alle Strophen, welche ihrem ganzen Typus nach dieser unzweifelhaft angehören, sind auch von allen Handschriften überliefert. Dagegen haben wir nun unter denjenigen,

[1]) s. Jón Þorkelsson Skýringar S. 20.

welche nicht von allen Handschriften überliefert sind, bei einer grösseren Anzahl angenommen, dass sie gleich bei der Redaktion am Ende des 13. Jhr. eingesetzt worden sind, von anderen mussten wir ihre noch spätere Einsetzung annehmen, bei vielen aber mussten wir die Frage unentschieden lassen; so wird ein endgültiges Urtheil erst dann gefällt werden können, wenn wir genauere Mittheilungen über die Handschriften haben und auf Grund dieser dann ein sicherer Stammbaum der Handschriften festgestellt ist, worüber eine genauere Untersuchung folgen soll. Wir konnten gleich hier diese allgemeinen Bemerkungen anbringen, weil die Strophen, welche zur zweiten Art dieser zweiten Klasse gehören, alle unzweifelhaft jünger sind als die Redaktion. Diese Unterart begreift nämlich lauter Strophen, welche blos in B erhalten sind, in F ursprünglich fehlten, von einer zweiten Hand aber nachgetragen wurden. Hieran hat sich dann die Behandlung einiger diesem ähnlicher Fälle anzuschliessen.

a) $44^{119-129}$: das Verhältniss ist hier das bereits bemerkte; B allein hat die Strophe im Text; F hat sie ursprünglich nicht, dann aber nachgetragen; gar nicht haben sie die Handschriften AEGJCδCη. Die Handschrift B hat den Satz: „Skarphjeðinn sagði: leita sauða þinna", oder wie die Fassung in anderen Handschriften lautet, nicht, aber wenn wir die Lesung in B betrachten, so sehen wir, dass in der Strophe zwar im ersten Theile der Gedanke des eben bezeichneten Satzes ausgesprochen ist, während der zweite Theil, namentlich: „vinn ek geira róstu" die Absicht des Skarpheðinn klarstellt, so dass die folgenden Worte Njáls und vor allem: „ok mun annat vera erendit" höchst überflüssig erscheinen. b) 45^{46-54} das Verhältniss ist hier das nämliche wie früher; B stehen ausser F gegenüber: AEGJCδCη. c) 54^{57-65}; B stehen ausser F gegenüber: AEGJCη; dieser Fall ist in so weit etwas anders gelagert, als die Strophe nicht den Ersatz einer Prosapartie bildet, sondern einfach eingeschoben wurde; sie unterbricht so in höchst unpassender Weise die Schilderung des Kampfes zwischen Gunnarr und Skammkell. d) 59^{49-58} ausser F stehen hier B gegenüber: AEGJCγCδ; die Interpolation wird hier dadurch vollkommen klar, dass der Schreiber von B von den 2 Prosasätzen: „leiðiz mjer þóf þetta — ok er miklu drengiligra, at menn vegiz með vápnum", blos den ersteren gestrichen hat, während dies auch

mit dem letzteren hätte geschehen sollen, da sein Inhalt mit dem der Z. 55—56 der Strophe vollkommen übereinstimmt. e) 62^{14-23}; hier stehen sich ebenfalls nicht Prosa und Strophe gegenüber; diese letztere bildet nur eine Einleitung zur folgenden Erzählung des Traumes, was aber für durchaus unpassend gehalten werden muss; ausserdem ist der Inhalt der vorausgehenden (Z. 11—13) Prosa und der Strophe gleich. Ausser F haben folgende Handschriften die Strophe nicht: AEJC∂. Dass Z. 24 F das „segir G." nicht hat, darf nicht auffallen; denn eben so gut wie in B vor der Strophe das Beginnen der Rede Gunnars nicht eigens bezeichnet wurde, konnte dies auch in F vor der Prosa unterbleiben. f) 63^{22-30}. Ausser F haben gegenüber B keine Strophe: AEJDC∂; der Inhalt der Strophe deckt sich mit der von den anderen Handschriften gegebenen Prosa, die in B mangelt. g) 72^{50-60} auch hier entsprechen sich inhaltlich genau Strophe und Prosa; B stehen ausser F gegenüber AEGJC∂D. Jón þorkelsson hat darauf aufmerksam gemacht, dass in Z. 58 mætr und bœta aðalhending bilden. h) 72^{63-73} das Verhältniss zwischen Prosa und Strophe und in Bezug auf die Handschriften wie in g. i) 77^{82-91}; es entsprechen B die Handschriften ADEJ und ursprünglich auch F. Prosa und Strophe decken sich inhaltlich; der Verfertiger der letzteren hat sich übrigens fast der nämlichen Worte bedient, wie in Z. 90 stehen; denn es heisst Z. 82—85: hverr hefir .... til .... sins ágætis.

An diese Vertreter der zweiten Art haben sich schliesslich noch einige weitere Erscheinungen anzuschliessen, die zwar sonst allein innerhalb unserer Sage stehen, aber mit den vorausgehenden doch eine gewisse Aehnlichkeit besitzen; nämlich a) $77^{109-117}$; B hat ganz allein die Strophe und von denen, die sie nicht bieten, nämlich FAEDJ, hat nicht einmal F dieselbe von zweiter Hand nachgetragen, nur hat, worauf Konrad Gislason schon aufmerksam gemacht hat, D in Z. 100 vísur þessar also den Plural, obwohl blos eine Strophe folgt; die Strophe, welche B noch hat, kann es nicht sein, denn diese ist von „þórmóðr", während sie sonst von „þórkell elfaraskáld" sein müsste, weshalb auch B vísu þessa hat. Was die Ursache des Plurals ist, können wir nicht entscheiden. Vielleicht liegt ein blosser Irrthum vor, vielleicht hat auch der Schreiber von D noch eine andere Strophe hinzufügen wollen und

es dann unterlassen, ohne den Plural zu ändern. b) 99[77—85] hier hat F ganz allein eine Strophe und zwar interpolirt; dieselbe scheint speciell angefertigt zu sein, ist aber theilweise unklar. F stehen gegenüber: BEGAJ.

Suchen wir nun für diese zweite Art ein Gesammturtheil zu fällen, so lautet dies, wie schon oben bemerkt, unzweifelhaft dahin, dass wir keine dieser Strophen als ursprünglich zu betrachten haben; viele mögen eigens für die Njála verfertigt sein, um an der betreffenden Stelle eingeschoben zu werden, bei anderen kann man zweifeln, ob sie nicht anderswoher an dieser Stelle eingesetzt wurden. Unser Gesammtresultat ist also folgendes: Nicht ursprünglich sind sämmtliche Strophen der zweiten Art der zweiten Klasse; von der ersten Art dieser Klasse ebenfalls eine Reihe, welche bereits oben näher bezeichnet wurden, während die übrigen zusammen mit den Strophen der ersten Klasse als ursprünglich zu betrachten sind. Bei mehreren Vertretern der ersten Klasse besteht hinwiederum die begründete Vermuthung, dass sie bereits der alten Sage, vor der Redaction am Ende des 13. Jahrhunderts, angehört haben. Diese Resultate stimmen zwar nicht immer im Einzelnen mit den Ansichten Guðb. Vigfussons über die Strophen unserer Sage, die er in den Prolegomenis seiner Ausgabe[1]) der Sturlunga dargelegt hat, aber doch wohl im Allgemeinen. Darin aber pflichten wir ihm vollkommen bei, dass bei den Strophen durchaus keine weniger strenge Kritik angewendet werden darf, und dass keine Strophe, deren Nichtursprünglichkeit nachgewiesen werden kann, in einen Text aufgenommen werden darf, der uns das ungefähre Bild derjenigen Handschrift geben soll, aus welcher alle uns heute zur Verfügung stehenden Handschriften abstammen.

Wir haben endlich in unserem ersten Anhang noch eine Erscheinung zu berühren, die unzweifelhaft der Klasse der Interpolationen angehört. Wie schon oben bemerkt, hat Brenner in seiner Schrift „Ueber die Kristni-Saga“[2]) bewiesen, dass der Cap. 100—105 umfassende Kristni-þáttr der Njála dieser ursprünglich nicht angehörte, dass alle Versuche, demselben durch Umstellung

[1]) S. XLIV.
[2]) S. 61—62.

einen passenderen Platz in der Sage anzuweisen, als er jetzt einnimmt, vergeblich sind, dass aber hinwiederum sicher ist, dass irgend welche jetzt nicht mehr vorhandene Bemerkungen über die Einführung des Christenthums auf Island in der Sage gestanden haben müssen, die bei der Interpolation gestrichen wurden.

Anhang II.

Njála und þórsteinssaga Síðuhallssonar.

Es sei hier noch über jene Stelle der þórsteins saga Síðuhallssonar gehandelt, wo innerhalb der ganzen nordischen Sagenlitteratur die Njála das einzige Mal citirt wird.[1]) Es heisst nämlich in dieser Sage (Moebius Anal. $^{1}170^{13}$): þetta haust kom Brennu-Flosi til Orkneyja ok hans menn ok fóru skipti þeirra Sigurðar jarls sem segir í Njáls sögu. Obwohl nun bei der Frage nach der Abfassungszeit unserer Sage ein solches Citat von grösster Wichtigkeit sein könnte, müssen wir hier doch aus verschiedenen Gründen darauf verzichten, irgend welchen Vortheil aus ihm zu ziehen. Denn einmal ist uns die Abfassungszeit der þórsteins saga Síðuhallssonar unbekannt. Allerdings hat Guðbrandr Vigfússon[2]) aus dem Umstande, dass (184^{14}) es einfach heisst: ..... ok þórvalds, föður Gizurar, wo also Gizurr þórvaldsson noch nicht mit dem Jarlstitel benannt ist, gefolgert, die Sage müsse, nachdem G. þ. 1258 Jarl geworden ist, vor diesem Jahre, also etwa um 1250 verfasst sein. Der Schluss ist aber keineswegs stringent; denn Gizurr, der 6 Jahre (1258—1264) den Kampf gegen die Isländer führte, bis es ihm endlich gelang, ihre Selbstständigkeit zu vernichten, gehörte eben deshalb nicht zu den beliebtesten Persönlichkeiten der Insel und zumal sein Titel musste den Isländern aufs Höchste verhasst sein. Wenn nun ausserdem Gizurr, wie an unserer Stelle, einfach als Glied einer

[1]) vgl. dazu Sturlunga ed. Guðb. Vigfússon. Prolegomena S. LXVII.
[2]) Moebius An. [1] Vorrede VII.

Genealogie aufgeführt wird, nicht aber als Jarl des Königs von Norwegen, so lag nicht der mindeste Grund vor, ihm diesen Titel beizulegen. Aus dem Grunde also, den Guðb. Vigfússon beibrachte, darf keinenfalls 1258 als terminus ante quem betrachtet werden. Auffallen könnte vielleicht, dass nach Gizurr in der Genealogie nicht weiter gefahren, sondern in die vierte Generation zurückgesprungen wird, um die Mitglieder einer weiteren Reihe aufzuzählen. Hieraus könnte man allenfalls als terminus ante quem die Geburt von Gizurs erstem Kinde erschliessen wollen; aber, wenn man bedenkt, dass die vier Söhne desselben schon vor ihm gestorben sind, und zwar sämmtlich in jugendlichem Alter, so ist klar, warum mit ihm die Genealogie geschlossen wird.[1])

Demnach muss die Abfassungszeit der þórsteins saga als unbekannt gelten. Wir haben aber in Hinsicht auf das oben gegebene Citat aus der Njála noch die Frage zu erörtern, ob wir auch annehmen dürfen, dass wir in den Worten: þetta bis Njáls sögu schon ursprünglich zum Text gehörige oder etwa nur beim Abschreiben hereingekommene vor uns haben, und, wenn wir die Worte als ächt betrachten dürfen, ob sich dieses Citat nicht auf eine noch gar nicht geschriebene oder eine andere als die uns vorliegende Njála beziehen könnte. Wir untersuchen daher zunächst, ob wir für die beiden Schilderungen der Brjánsorrosta nothwendigerweise verschiedene Quellen annehmen müssen.

Beide Schilderungen gehen vom Standpunkte des Jarls aus, wozu sowohl die Njála als die þórsteins saga natürlich durch die Parteistellung ihres Helden veranlasst worden ist. Dagegen finden sich im Besonderen mancherlei Abweichungen. Bei der Schilderung der Schlacht heisst es in der þórsteins saga, 170^{25-26}: þar féllu III merkismenn Sigurðar jarls ok þá bað jarl þórstein bera merkit, dagegen Njála 157^{43} ff: ok drap merkismanninn. Fjekk jarl þá til annan mann at bera merkit ..... Kerþjálfaðr hjó þenna þegar banahöggvi ok hvern at öðrum þá er í nánd váru (also keinen Fahnenträger). sigurðr jarl kvaddi þá til þórstein s ..... Wir haben also hier den þ. S. als den dritten bei der Fahne zu denken, während nach der Darstellung der þ. s. er

[1]) vgl. Aefisaga Gizurar þórvaldssonar samin af Jóni þorkelssyni; Reyk. 1868 S. 19 u. 68.

der vierte gewesen wäre, und zwar dürfen wir, nachdem der „einn maðr“ (þ. s. 170[28]) ausdrücklich sagt: „hefi ek mist III sonu mína“ wohl kaum eine doppelte Corruptel annehmen; doch kann die Angabe der þórsteins saga sehr wohl auf Grund einer Angabe wie die der Njála entstanden sein; leicht konnte ein lässiger Arbeiter den Relativsatz unbeachtet lassen, oder missverstehen und daraus schliessen, es seien noch mehrere Fahnenträger getödtet worden, so dass er sich veranlasst sah, den Tod eines vierten zu berichten.

Zweitens ist verschieden die Art und Weise, wie sich þórsteinn dem Jarl gegenüber verhält. Als (nach der þ. s.) der Jarl an ihn die Aufforderung gerichtet hatte, die Fahne zu übernehmen, sagt er direct auf diese Aufforderung hin: „ber sjálfr krák þinn, jarl“, und gleich nachher heisst es weiter: „þá mælti „einn“ maðr; rétt gerir þú þórsteinn, þviat af því hefi ek mist III sonu mína“; dagegen in der Njála weist þ. S. die Fahne erst zurück, als ein Anderer ihn dazu aufgefordert hatte; denn es heisst: (157[48] ff.): „þ. ætlaði upp at taka merkit. þá mælti Ámundi hvíti: ber þú eigi merkit, þ.; þviat þeir eru allir drepnir, er þat bera.“

Einen Vorwurf darf man sicherlich dem þ. S. nicht daraus machen, dass er die Fahne zurückwies; allerdings hatte er am Anfange des Kampfes mit den Worten: „sér eigi annat sama ok fylgja hánum í háskanum“ sich dem Jarl zur Verfügung gestellt, aber damit konnte nicht gemeint sein, dass er bereit sei, auch einen so gefährlichen Posten, wie den bei der verzauberten Fahne, einzunehmen, die dem Träger unfehlbar den Tod brachte.[1])

Drittens heisst es, dass Ámundr sagt, alle bisherigen Fahnenträger hätten den Tod gefunden; die þ. s. lässt den „einn mann“ sagen, es seien seine drei Söhne gewesen. Viertens weiss die þ. s. nichts davon, dass der Jarl nach seinem vergeblichen Versuche bei þ. noch einen weiteren anging, um auch von diesem zurückgewiesen zu werden. Eigenthümlich wäre es, wenn der Verfasser dieses Moment, falls er es in seiner Vorlage gefunden hat, überging, da es sehr geeignet war, die Gefährlichkeit der Stellung nur noch mehr hervortreten zu lassen. Fünftens erwähnt die þ. s. etwas, „mælt í loptinu“, von dem die Njála nichts

[1]) Ólafs saga Tryggvasonar c. 186 (Flat. I. 227).

weiss. Die nun folgende Erzählung vom Tode des Jarls und Brjáns giebt die þ. s. mit möglichster Kürze; doch sind auch hier Abweichungen zu bemerken. Auffallend ist vor allem (þ. s. 170[34]) das í þessu; man erfährt nicht, wie Bróðir ins Lager kommt; der einzige Óspakr macht sich über den Bróðir her und mordet ihn. In der Njála tödtet Bróðir noch einen Knecht Brjáns. Die Prozedur, die mit Bróðir vorgenommen wird, ist in beiden Ueberlieferungen gleich geschildert. Aber Óspakr erscheint in der weit ausführlicheren Erzählung der Njála dabei nicht. Hier wird nämlich Bróðir vom zurückkehrenden Heere überfallen und gestraft. Die Errettung þórsteins wird in unseren beiden Quellen ziemlich gleich erzählt; aber nach der Schilderung der þ. s. haben wir diese Begebenheit dem Tode Brjáns nachfolgend, höchstens gleichzeitig zu betrachten, nicht aber, wie die Njála es darstellt, als vorausgehend.

Diesen Abweichungen gegenüber finden wir eine fast wörtliche Uebereinstimmung in dem Satze: þ. s. 170[29]: „Jarl tók merkit af stönginni ok lét koma milli klæða sér“ und Nj. 157[54]: „tók hann þá merkit af stönginni ok kom í millum klæða sinna.“

Betrachten wir nun, dass die beiden Schilderungen neben einzelnen Abweichungen im Besonderen doch sowohl im Allgemeinen als auch in anderen Einzelheiten übereinstimmen, so werden wir ungefähr zu folgendem Resultat kommen können: Die von uns constatirten Verschiedenheiten berechtigen nicht anzunehmen, dass eine Schilderung wie die der Nj. dem Verfasser der þ. s. nicht habe vorliegen können, vielmehr war es eine derartige Schilderung; aber nach der Gewohnheit der isländischen Sagenschreiber wird wohl auch der Verfasser der þ. s. nach eigenem Gutdünken geändert haben, um seiner Vorlage gegenüber selbständiger zu erscheinen; wollte er dies nun aber scheinen und sein, so durfte er kaum durch ein Citat wie: „sem segir í Njáls sögu“ eigens auf diese Sage, wo der Leser eine abweichende Schilderung finden musste, hinweisen. Es scheint also die Annahme nicht unberechtigt, dass, wenn auch der Verfasser der þ. s. die Schilderung der Njála benutzt hat, dennoch der Satz: þetta haust .... sögu Interpolation sei, wahrscheinlich eine in den Text gekommene Randbemerkung. Dies lässt sich ja bei der Art und Weise, wie uns die Sage überliefert ist, durchaus nicht mit Sicher-

heit bestimmen. Ausgehend von diesem Resultat können wir nun aber noch zu einem weiteren gelangen. Schon oben ist dargelegt worden, dass die Brjánssage innerhalb der Njála mit dieser durchaus nicht organisch verbunden ist, dass vielmehr noch ziemlich genau sich erkennen lässt, welcher Gestalt diejenige Sage gewesen ist, die bei der Redaction in die Njála mit aufgenommen wurde. Nichts hindert uns aber in der früher selbständig gewesenen nunmehr in die Njála eingeflochtenen Sage diejenige zu erkennen, welche in der þ. s. (170^{24-25}) mit den Worten citirt wird: sem segir í sögu hans sc. Brjáns konungs. Wir haben also anzunehmen, dass aus dieser selbständigen Sage einerseits die Njála, und zwar wie wir oben gesehen, nicht ohne eigenmächtige Aenderungen, andererseits aber auch die þ s. geschöpft habe, während von ihr selbst uns sonst keine Kunde zugekommen ist. Sind diese Annahmen nun aber richtig, so folgt daraus, dass jede Wechselbeziehung zwischen Njála und þórsteinssaga geläugnet werden müsse, also weder von der Njála auf die þ. s. noch umgekehrt geschlossen werden dürfe.

Was nun speciell das Citat betrifft, so muss es sich auf die aus der Redaction hervorgegangene Sage beziehen, weil erst bei der Redaction nach unserer obigen Annahme die Brjánssage eingeflochten worden ist.

Anhang III.

Anachronismen. Geographische Fehler. Unebenheiten in der Composition.

Von den Anachronismen, die die Njála aufweist, sind mehrere schon berührt worden. So die Recusation eines Geschwornen wegen spiritueller Verwandtschaft mit dem Processbevollmächtigten des Gegners in C. 142[169] (oben S. 113), die Zusammentragung der Vergleichssumme auf dem Bauernkirchhof, während die Kirche auf dem Alþing frühestens im Jahre 1019 erbaut wurde, unser Ereigniss aber in das Jahr 1011 fällt (Nj. 123[44] s. o. S. 102), der Ausdruck fyri guðs sakir Nj. 123[38. 39] (s. ob. S. 102), der Ausspruch mit dem Höskuldr stirbt ob. S. 95. Einen ähnlichen Ausspruch thut Höskuldr an anderer Stelle 109[42]: .... þá vil ek miklu heldr þola dauða af þeim, enn ek gera þeim nakkvat mein. Derartige Aussprüche fallen auf, weil erwiesenermassen die Bekehrungen älterer Leute im Norden nicht gerade sehr innerlich zu sein pflegten.[1]) Die Njála selbst bietet eine treffende Illustration der rein äusserlichen Anpassung des christlichen Gottesgedankens an die altheidnische Ethik, indem sie den blinden Ámundi nur zur Befriedigung der Blutrache durch ein Wunder sehend werden lässt (C. 106). Den krassesten Beweis aber für die reine Aeusserlichkeit bei solchen Bekehrungen bildet wohl der Umstand, dass Flosi auf dem Zuge zu dem an Njáll zu verübenden Mordbrand sich eine Messe lesen lässt (124[43], 126[15]).

[1]) Maurer, Bekehrung des nordischen Stammes zum Christenthume, II. 432 ff.

Ein weiterer Anachronismus liegt in dem Vorwurfe des Pferdefleischessens, den Skarphjeðinn gegen þórkell hákr erhebt (120[42]). Ein solcher Vorwurf konnte für die erste Zeit nach Einführung des Christenthums nicht verletzend wirken, da ja nach dem eigenen Berichte der Njála (C. 105), welche Angabe auch durch andere glaubwürdige Quellen bestätigt wird, gar nicht verboten war, Pferdefleisch zu geniessen.

Ein Anachronismus ist es auch, wenn der Verfasser die Landesviertel geschlossen gegen einander auftreten lässt; so treten im Mordbrandprocesse die Ostleute auf Seite Flosi's (141 [4]), und schon vorher (136[75]) hatte es geheissen: enn austfirðingar riðu til sinna búða; und C. 139[128] haben, allerdings unrichtiger Weise, ebenfalls die meisten Handschriften: til norðlendingabúða, während nur zwei haben: til möðrvellingabúðar. Am Anfange des C. 141, wo die Ostleute als auf Flosi's Seite stehend bezeichnet werden, ist nicht davon die Rede, dass die Nordleute auf Mörds Seite stehen. Dieses Zusammenhalten der Landesviertel passt auf den Anfang des 11. Jahrh. nicht, wohl aber auf die viel später liegende Sturlungenzeit. Für diese stehen uns denn auch Belege zur Verfügung dafür, dass man die einzelnen Landesviertel als Ganzes fühlte; so heisst es Sturl. VII. 80 (ed. G. Vigf. I. 291[16]): þeir Sighvatr ok Sturla vóru all-fjölmennir norðan; ok þeim veittu allir Austfirðingar; ebenso Sturl. IV. 18 (I. 111 [6]): Af þingi buðu hónum (Guðmundi) heim Vestfirðingar. Stur. IV. 19 (I. 113[25]): Af þingi buðu hónum (Guðmundi) margir menn heim, Sunnlendingar ok Austfirðingar. Sturl. IV. 20 (113[27]): þetta sumar fór Guðmundr prestr inn góði til þings. En af þingi buðu hónum heim Sunnlendingar ok Austfirðingar. Sturl. VII. 44 (249[10]) líkaði hónum ok ílla spott þat er Sunnlendingar höfðu gört at kvæðum hans.

Was geographische Fehler betrifft, die sich der Verfasser zu Schulden kommen lässt, so hat darauf schon Guðbrandr Vigfússon in den Prolegomenis seiner Ausgabe der Sturlunga hingewiesen (S. XLIII—XLIV), dass sich solche in der Njála finden. So scheint der Verfasser derselben nicht zu wissen, dass Gunnars Wohnstätte Hlíðarendi dicht an der þverá liegt, denn (mit einer einzigen Ausnahme in einer einzigen Handschrift, B, 98[56]) wird dieser Fluss nirgends in der Njála genannt, immer wird die

Rangá als derjenige Fluss betrachtet, der Gunnars Wohnstätte zunächst liege, während dieselbe viel weiter entfernt fliesst als jene.[1]) Dann heisst es 9^{12} von þórvaldr: hann átti eyjar þær, er heita bjarneyjar. þær liggja út á breiðafirði. þaðan hafði hann skreið ok mjöl. Der Bearbeiter der Njála fand wohl in seiner Vorlage die Nachricht, dass þórvaldr im Besitze der Bjarneyjar war, und wusste andererseits auch von der wohlbekannten Fischstation im Breiðifjörðr. Diese Identificirung ist unrichtig; denn þórvalds Besitz liegt an den Meðalfellsströnd, die sich am Hvamfjörðr, einer Seitenbucht des Breiðifjörðr befinden; aber innerhalb dieser Nebenbucht liegen ebenfalls Inseln jenes Namens und diese gehörten dem þórvaldr; die anderen, auf welchen sich die Fischereien befanden, liegen weit aussen im Breiðifjörðr.[2])

Die grössten Fehler aber sind von dem Bearbeiter der Njála in demjenigen Theile der Sage begangen, wo die Reise Flosi's von seinem Wohnorte Svínafell nach den þríhyrningshálsar geschildert wird. Bei seinem ersten Vorschlage, wie er ihn 124^{40-50} machte, gab Flosi über seinen Reiseplan nichts anderes an, als dass er westwärts über den Lómagnúpssand wolle; eine weitere Bestimmung über den Reiseweg machte er nicht. Betreffs der Zeit der Reise hatte er gesagt, er wolle an dem Sonntage, an dem es noch acht Wochen bis zu Wintersanfang seien, abreisen und Montags nach den þr. gelangen. Daraufhin machte Ketill die Bemerkung, dass in so kurzer Zeit die Reise wohl kaum vollführt werden könne, woraufhin Flosi eine nähere Beschreibung des Weges giebt. Während nun aber nach den vorhergehenden Worten angenommen werden konnte — denn dass er über den Lómagnúpssand reite, versteht sich von selbst —, dass Flosi den directen Weg von Svínafell nach den þríhyrningshálsar einschlagen werde, also die möglichst kurze Zeit verwenden werde, macht Ketill bei der nun folgenden näheren Darlegung von Flosi's Reise keine einzige Bemerkung, obwohl die Ausführung derselben nach den Umwegen, die Flosi zu beabsichtigen schien, für so kurze Zeit noch weniger möglich gehalten werden musste. Die Sache

---

[1]) Vgl. Chr. Kålund Bidrag til en hist.-topogr. Beskrivelse af Island I. 208—211, 237—243, 250—255; II. 410—411.

[2]) Vgl. Kålund a. a. O. I. S. 486—488, 545.

wird aber nur noch unverständlicher, wenn wir die Reise selbst betrachten. Die Zeit, welche Ketill schon zu gering geschienen hatte, wird noch um ein gutes Stück verkürzt durch eine Reihe von Geschäften, die am Abmarschtage vollführt werden. Flosi lässt an dem betreffenden Sonntage eine Messe lesen, dann geht er zu Tische, dann giebt er den Zurückbleibenden Befehle für die Zeit seiner Abwesenheit, worauf endlich zu Pferde gestiegen wird. Abgesehen davon, dass ein grösserer Trupp von Leuten, von denen jeder zwei Pferde hat, an und für sich schon schwerfälliger sich fortbewegt, erhalten auch noch alle von Flosi den Befehl, falls irgend einem unter ihnen etwas zustosse, immer insgesammt zu warten, bis der Schaden ausgebessert sei. Der Weg, den sie machen, geht zunächst nach Kirkjubær, wo sie noch einmal die Kirche besuchen (126[15]), dann reiten sie, was ganz verkehrt ist, nordwärts nach den Fiskivötn, dann wieder südwestwärts nach dem Goðaland, um nun westwärts gewendet nach den þríhyrningshálsar zu gelangen, ein Weg, der, abgesehen von der Kürze der Zeit, gewiss, wenn man von Svínafell nach den þr. gelangen wollte, niemals eingeschlagen worden wäre; und trotz allen diesen Umwegen kommen sie bereits Montag Nachmittag um 3 Uhr an ihr Ziel.

Auch in der Geographie Norwegens zeigt sich der Verfasser wenig bewandert. Denn c. 87, 88 lässt er den Hrappr gleich nach seiner Ankunft und gleich nachher noch einmal auf der Flucht den Weg von Drontheim nach den Guðbrandsdalir zurücklegen, ohne dass man einen Grund dafür ersehen könnte. Offenbar hat sich der Schreiber des betreffenden Abschnittes beide Oertlichkeiten nahe aneinander gedacht, während sie in der Wirklichkeit durch einen weiten und beschwerlichen Weg getrennt sind.

Von Unebenheiten in der Composition sind ausser den bereits zerstreut berührten noch folgende zu bemerken. C. 124[42] heisst es, Flosi wolle volle 8 Wochen vor Wintersanfang seinen Auszug unternehmen; die Zeit, wo diese Verabredung getroffen wird, ist das Ende der Thingzeit, wo also 12 Wochen des Sommers verstrichen sind. Da nun aber der Sommer 26 Wochen hat, fällt der Sonntag an der Spitze der 8. Woche vor Wintersanfang in die 19. Sommerwoche. Auf 6 Wochen hinaus also wird der Plan,

nach welchem doch eine weite Strecke Landes durchreist werden muss, festgesetzt, eine Frist, auf welche hinaus sich unter isländischen Verhältnissen solche Pläne nicht mit einiger Gewissheit bestimmen lassen. Denn eine Unmenge elementarer Ereignisse können während dieser Zeit eintreten, die solche zu nichte machen.

Auf die Pläne selbst ist bereits oben eingegangen worden. C. 128 wird geschildert, wie Flosi vor Abend gegen Bergþórshváll kommt und, um die für den Mordbrand günstige Zeit abzuwarten, verbergen sie sich in einem „dalr í hválinum." Sehr richtig hat bereits Möbius in seinem Glossar (s. v. hóll) diesen Ausdruck als auffällig bezeichnet und macht (s. v. dalr) den Versuch, ihn mit Wäldchen zu übersetzen. Nun besteht aber Flosi's Trupp aus 100 Mann mit 200 Pferden; denn 100 Verschworene waren zusammen gekommen (124 [3]) und Flosi sagt (124[45]): ekki mun ek lið auka ór því sem nú hefir til eiða gengit; und jeder hat nach 124[44] zwei Pferde. So viele Leute und Pferde können sich aber ebensowenig in einer „vallicula in tumulo sita" wie der Verfertiger der lateinischen Uebersetzung, als „in einem Wäldchen auf einem Hügel", wie Möbius will, verbergen; ausserdem findet sich in jener Gegend gar keine derartige Oertlichkeit; wir haben eben auch hier, wie so oft, mit der grossen Unkenntniss des Bearbeiters der Sage zu rechnen. Als nun Flosi angerückt und Feuer gelegt war, waren die Frauen (129[32]) aus dem Hause entlassen worden. Helgi Njálsson, der im Hause zu bleiben hatte, lässt sich aber von Ástríðr (Z. 42) bewegen, Weiberkleider anzuziehen, um auf diese Weise aus dem Hause zu enkommen. Er wird aber bei der Ausführung seines Vorhabens getödtet. Das Auffällige bei dieser Handlungsweise ist, dass Helgi, der doch auf die Nachricht von dem Anrücken Flosi's erklärt hatte (127[19]), er wolle mit Grímr zurück nach Bergþórshváll, um mit seinem Bruder Skarphjeðinn zusammen in den Kampf zu gehen, derartig beim Anblicke der Gefahr seine Ansicht geändert hat.

Die Verwundung Gunnars durch Otkell ist eine casuelle; denn Otkels Pferd war mit ihm durchgegangen, und so hatte Otkell den Gunnarr wider Willen mit seinem Sporn verletzt (53[15]). Dann begreift sich aber nicht, wie der sonst als edel geschilderte Gunnarr Otkell aufs Grimmigste verfolgen durfte.

Ueber Snorri goði s. o. S. 102[1]); über die Affaire mit den Weiberkleidern S. 102; über Njáls Apathie S. 103, sein Benehmen bei der Fünftengerichtsbegründung S. 128.

---

[1]) Für die Erklärung dieser Stelle könnte allerdings noch ein anderer Weg eingeschlagen werden; es konnte nämlich Snorri eigentlich die Absicht gehabt haben, mit einem anderen seiner Selbstsucht eher entsprechenden Plane hervorzutreten, während Guðmundr ironischer Weise ihm einen anderen unterschiebt und Snorri so wider seinen Willen zur Mildthätigkeit bringt. Doch ist eine derartige feine Ironie dem Verfasser unserer Njála wohl kaum zuzutrauen.

Anhang IV.

Die Genealogien der Njála.

Zweck folgender Untersuchung ist nur der, eine Vergleichung anzustellen zwischen den von der Njála und den von der Landnáma aufgestellten Genealogien, um zu finden, ob sich irgend welche Abhängigkeit der Njála von der Lndn. constatiren lässt oder nicht. Werden bei Gelegenheit auch anderweitige Sagen beigezogen, so sollen die aus ihnen geschöpften Angaben nur Parallelen zu den Angaben der Nj. und Lndn. abgeben und nichts weiter. Wollte mit ihnen ein sicherer Beweis über die Ursprünglichkeit der einen oder anderen Angabe geführt werden, so wäre eine Reihe Einzeluntersuchungen über die Abfassungszeit dieser Sagen nothwendig, was wir für ausserhalb unseres Themas gelegen erachten. Dieser unserer Aufgabe entsprechend haben daher alle Genealogien in Wegfall zu kommen, die in der Lndn. nicht enthalten sind.

I. Njáll. Bereits haben andere vor uns darauf aufmerksam gemacht, dass die Genealogie Njáls, wie sie von unserer Sage geboten wird, weit absteht von der in der Lndn. überlieferten. Zur Vergleichung seien beide Stammbäume hierher gesetzt und dann erst die Abstände besprochen. Der Stammbaum Njáls gestaltet sich nach dem recipirten Texte der Njála folgendermassen:

C. 20.

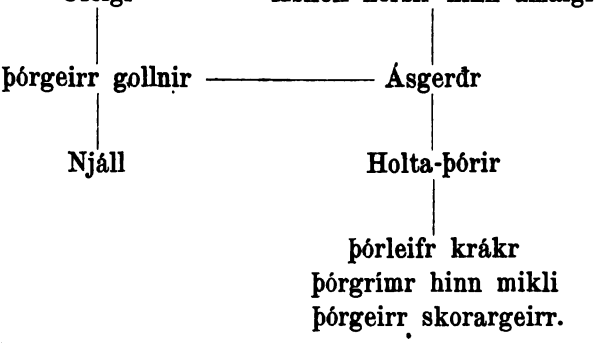

Dagegen nach Lndn. V. 2 (Islends.[2] I. 279—280), wozu das Stück der älteren Melabók (a. a. O. Seite 342 — 343) zu vergleichen ist.

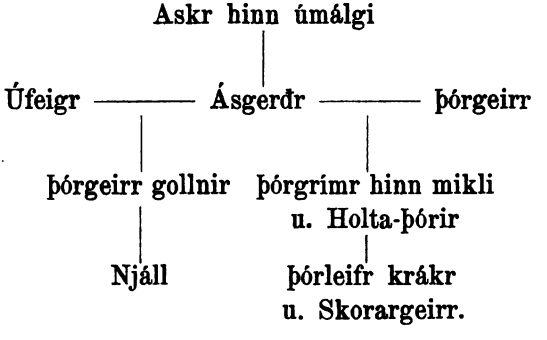

Zur besseren Uebersicht seien hier die Lesungen der verschiedenen Ueberlieferungen der Njála und Landnáma neben einander gestellt.

Njála:

FBE.	G.	J.
Njáll hjet maðr. hann var sonr þórgeirs gollnis þórólfssonar. móðir njáls hjet ásgerðr.	Njáll hjet maðr. hann var þórgeirs s. gaullniss úfeigssonar. móðir þórgeirs hjet ásgerðr.	Njáll hjet maðr. hann var þórgeirs s. golldnis úfeigssonar. móðir njáls hjet ásgerðr.

B.

Þorgeirr enn hörðski .... fór til Íslands ..... Fám vetrum síðar fékk hann Ásgerðar, dóttur Asks ens olmálga (!) ok voru þeirra synir Þorgrímr enn mikli ok Holta-Þórir, faðir Þorleifssonar (sonar nat. falsch) kráks ok Skorar-Geirs. Ófeigr hét ágætr maðr í Raumsdælafylki; hann átti Ásgerði, dóttur Asks ens ómálga ..... Ásgerðr fór út með börn þeirra ok með henni Þórólfr, bróðir hennar laungetinn ..... Börn Ófeigs ok Ásgerðar voru Þorgeirr gollnir ok Þorsteinn flöskuskegg ..... Þórólfr bróðir Ásgerðar nam land at ráði hennar ..... ok bjó í Þórólfsfelli; hann fæddi þar Þorgeir gollni, son Ásgerðar er þar bjó síðan; hans son var Njáll, er inni var brendr.

C.

Þorgeirr enn hörðski ..... fór til Íslands ... Fám vetrum síðar fékk hann Ásgerðar dóttur Asks ens ómálga ok voru þeirra synir Þorgrímr enn mikli ok Holtaþórir, faðir Þorleifs kráks ok Skorar-Geirs. Ófeigr hét ágætr maðr í Raumsdal; hann átti Ásgerði dóttur Asks ens ómálga ..... Ásgerðr fór út með börn þeirra, ok með henni Þórólfr, bróðir hennar laungetinn ..... Börn Ófeigs ok Ásgerðar voru Þorgeirr gollnir ok Þorsteinn flöskuskegg ..... Þórólfr bróðir Ásgerðar, nam land at ráði hennar .... ok bjó. með honum foeddist upp Þorgeirr gollnir, son Ásgerðar, er þar bjó síðan. hans son var Njáll er inni var brendr með VIII manna at Bergþórshváli.

E.

Þorgeirr enn hörðski .... fór ... til Íslands .... Fám vetrum síðar fékk hann Ásgerðar dóttur Asks ens ómálga ok voru þeirra synir Þorgrímr enn mikli ok Þórir í Holti (Holta - Þórir) faðir Þorleifs kráks ok Skorar-Geirs. Ófeigr hét ágætr maðr í Raumsdælafylki; hann átti Ásgerði dóttur Asks ens ómálga ... Ásgerðr fór út með börn þeirra, ok með henni Þórólfr bróðir hennar laungetinn .. Börn Ófeigs ok Ásgerðar voru Þorgeirr gollnir ok Þorsteinn flöskuskegg ..... Þórólfr bróðir Ásgerðar nam land at ráði hennar .... ok bjó í Þórólfsfelli. hann fæddi þar Þorgeir gollni, son Ásgerðar, er þar bjó síðan; hans son var Njáll, er inni var brendr.

Ec. d. h. die ältere Melabók liest folgendermassen:

þorgeirr hinn havrðzki, son Bárðar blönduhorns foor ..... til Íslandz ..... en fám vetrum síðar fèck hann Ásgerðar ok voru sýnir þeirra þórir í Hollti ok þorgeirr hinn mykli. Ófeigr hèt maðr ágiætr í Raumdælafylki; hann átti Ásgerði, dóttur Asks hins úmálga ..... Ásgerðr fór út með börn þeirra ok þórólfr, bróðir hennar laungetinn. Börn Ófeigs ok Ásgerðar voru þorgeirr golldnir ok þorsteirn flauskuskegg ..... þórólfr, bróðir Ásgerðar laungetinn nam land at ráði hennar fyri vestan Fliót ... ok bió hann þar sijðan; hann fóstraði þorgeir goldni, son Ásgerðar, er þar bió sijðan; hans son var Niáll, er inni var brendr með VII mann at Bergþórshvâli.

Es hat also als Vater des þórgeirr gollnir nur die eine Klasse (GJ) der hier in Betracht kommenden fünf Handschriften FBEGJ den Úfeigr, die anderen lesen dagegen: „þórólfs". Obwohl nun bei keiner von beiden Lesarten eine vollständige Uebereinstimmung zwischen Lndn. und Nj. eintritt, so scheint doch die in der Klasse GJ gegebene die für die Njála ursprüngliche zu sein. Lassen wir nämlich Úfeigr als Vater des þórgeirr gollnir, so erklärt sich die Verschiebung Ásgerðs von der Mutter zur Frau dieses sehr leicht. þorgeirr gollnir und sein Stiefvater þorgeirr hinn hörzki wurden verwechselt und Ásgerðr daher zur Frau des jüngeren þórgeirr gemacht, während Úfeigr als dessen Vater blieb; andererseits ist aber auch klar, dass nach dieser Verwechslung für die von þórgeirr, dem Stiefvater, abstammenden Kinder sich kein Vater mehr überliefert fand, weshalb die Njála ausser Stande ist, einen solchen zu nennen. Von hier aus hätten wir nur noch die abweichende Lesart in FBE zu erklären. þórólfr ist der (uneheliche) Bruder der Ásgerðr (Lndn. 279[10]) und war mit dieser nach der Ermordung Úfeigs in Norwegen von dort nach Island hinübergeflohen, wo Beide Land für sich in Besitz nahmen (Lndn. 279, 342). Von den fünf Kindern Ásgerðs aus erster Ehe nahm nun þórólfr den þórgeirr gollnir zu sich, und es heisst Lndn. 280[2]: hann fæddi[1]) þar þorgeir gollni, son Ásgerðar, er þar bjó síðan.

---

[1]) so wird wohl die vorgelegene Lesart gelautet haben, kaum „fæddist", wie C noch weniger fóstraði, wie die ältere Melabók hat.

Nun konnte ein lässiger Ueberarbeiter in diesem Satze das „fæddi“ missverstanden haben, indem er es gleich „erzeugte“ nahm, obwohl es in diesem Sinne nur von Weibern gebraucht wird, und auf Grund dessen dann den þórólfr als Vater des þ. g. erklärt haben. Dazu kam noch, dass Njáll nach dem eigenen Berichte unserer Sage ein bú í þórólfsfelli besass, was combinirt mit jenem missverstandenen Ausdrucke den Schreiber jener Handschrift die Ueberlieferung ändern liess. Dies die eine Möglichkeit. Die andere wäre die, dass FBE das Ursprüngliche erhalten hätten, während in G und J eine Verbesserung des Stammbaumes vorläge. Von hier aus hätten wir also das Missverstehen des Ausdruckes bereits in eine Handschrift zu setzen, von welcher FBE und GJ insgesammt abstammen. Dann bleibt die Verschiebung der Ásgerðr zu erklären. War þórólfr Vater des þórgeirr gollnir, so hätten zwei Geschwister Eltern dieses sein müssen; und da der Bearbeiter der Njála dies für unannehmbar hielt, machte er die Ásgerðr zur Frau des þórgeirr gollnir, so dass also jene die Frau des Sohnes ihres unehelichen Bruders wäre. Aber sicherlich bleibt auch dann noch das Verhältniss höchst eigenthümlich. Und wenn wir dann nothwendigerweise zu der Annahme kommen, GJ hätten (doch wohl auf Grund einer Quelle, die das Richtige hatte) die Aenderung in „Úfeigs“ vorgenommen, so bleibt noch auffällig, dass sie nicht auch noch weitere Verbesserungen, zu denen ihnen jene Quelle gewiss das Material geboten hätte, angebracht haben. Allerdings hat G in Uebereinstimmung mit der Lndn. „móðir njáls“ in „móðir þórgeirs“ geändert, aber diese Verbesserung haben wir als eine G speciell angehörige zu betrachten, keineswegs aber als eine, die bereits in jener Handschrift vorhanden war, aus der G und J hervorgegangen sind. Einfacher ist bei Annahme der ersteren Möglichkeit die Erklärung, weshalb wir uns zu dieser weit mehr hinneigen möchten.

Ferner sind noch einige andere Abstände zwischen den Angaben der Lndn. und Nj. zu behandeln. Dazu gehört der Name von Ásgerðs Vater; keine Handschrift stimmt mit der Lndn. G, E und sicher auch J haben „áskels“ FB árs, die Lndn. dagegen nennt ihn durchgängig Ask. Das Schwanken der Handschriften der Nj., wobei E auf Seite von GJ steht, zeigt uns sicher, dass

wir bei der Nj. keine zweite Ueberlieferung zu vermuthen haben, sondern, dass hier Verderbnisse einer Lesung, wahrscheinlich die der Lndn., vorliegen.

Zunächst haben wir die Kinder der Ásgerđr aus erster Ehe zu betrachten. Die Ueberlieferung in der Nj. zeigt insofern eine Verschiedenheit, als sie den þórgeirr hinn mikli zum Sohn und nicht zum Bruder des Holtaþórir macht, was ein Versehen sein kann. F hat einen Fehler, indem es „karls“ für „kráks“ schreibt, so dass also auch diese Handschrift nicht unbedingten Glauben verdient. Wirklich deuten mehrere Stellen der Nj. darauf hin, dass ursprünglich ein anderes Verhältniss bestanden habe. In c. 20^{7-8} werden sie allerdings so gruppirt, wie es in obigem Stammbaum bezeichnet worden ist; damit stimmt auch vollkommen: c. 96^{14-16}; 137^{3}; 141^{65}; aber in c. 135^{22} ff. heisst es .... at finna þórgeir skorargeir ok þórleif krák. þeir skulu ríđa austan međ þjer; því at þeir eru ađiljar sakanna. međ þeim skal ríđa þórgrímr hinn mikli bróđir þeira. Wenn nun þórgrímr hinn mikli wirklich als Bruder der beiden anderen gedacht wurde, so konnte er nicht so separat gesetzt sein und musste auch seinerseits als ađili bezeichnet werden. So muss die Sache aufgefasst werden, wie sie in c. 135^{22} uns aus den Handschriften FABCꝺCκ vorliegt; nur eine einzige (H) hat das Richtige. Zwar ist uns nicht bekannt, aus welcher Zeit dieser Codex stammt, noch auch, welcher Glaube ihm beizumessen sei; aber dem übereinstimmenden Zeugniss fünf anderer Handschriften gegenüber muss die Lesung in H als (ausgleichende) Aenderung betrachtet werden. H liest aber ..... at finna þórgeir skorargeir ok þórleif krák ok þórgrím inn mikla, wobei dann natürlich der folgende Satz: međ ..... þeira fehlt.

In Bezug auf þórgrímr hinn mikli herrscht Schwanken, ob er þórgrímr heisst oder þórgeirr; denn an der bereits angeführten Stelle 279^{2} zeigt die ältere Melabók die Variante: þorgeirr. Nachdem aber mit den übrigen Handschriften der Lndn. auch die Nj. stimmt, muss diese Lesung als ein Fehler betrachtet werden.

In Bezug auf die Kinder Njáls heisst es: 20^{20}: þau njáll áttu sex börn, þrjá sonu ok þrjár dætr; die drei Söhne sind 25^{24} aufgezählt, von den drei Töchtern finden wir nur zwei erwähnt; þórgerđr und Helga (34^{23}), von denen erstere schon 34^{10} als Frau Ketils von Mörk genannt war.

II. Sighvatr hinn rauði. Als ersten Sohn Sighvats nennt (c. 1^{1} ff.) die Nj. den Mörðr gígja. Zu dieser Angabe stimmen die Berichte der Lndn. nicht. Hier wird nämlich (284 [4]) Mörðr gígja als Sohn Sigmunds bezeichnet, der seinerseits erst Sohn Sighvats ist. Dazu stimmen auch die Angaben der älteren Melabók (343^{15}).[1]) In diesem Falle haben wir wohl ein Versehen des Bearbeiters der Nj. anzunehmen. Unnr, die Tochter des Mörðr gígja, erwähnen in Lndn. nur die Handschriften C, E und einige andere, B dagegen nicht. In allen diesen wird sie als Gattin 1. des Hrútr, 2. des Valgarðr bezeichnet (S. 285 Anm. 1). Weiterhin bezeichnet die Njála (c. 19) als Sohn Sighvats den Sigfúss und diesen als Vater der Rannveig, der Mutter des Gunnarr von Hlíðarendi. Vollkommen anders die Ueberlieferung in der Lndn. Nach dem Texte der eigentlichen Landnáma (284 [4]) lautet die Stelle folgendermassen: hans (Sighvats) son (var) Sigmundr . . . . ok Rannveig, er átti Hámundr Gunnarsson; von hier aus wäre also Rannveig eine Tochter Sighvats selbst. Aber davon weichen auch die anderen Ueberlieferungen der Lndn. ab. Denn an der angeführten Stelle haben Melabók und Hauksbók folgende Fassung: Rannveig var ok dóttir Sigmundar; so dass also Rannveig auch hier eine Enkelin Sighvats wäre. Mit dieser Ueberlieferung der Mel. und Hauks. stimmt die in allen Handschriften überlieferte Stelle Lndn. 288^{15}: þá gipti Mörðr ok Rannveig, systur sína, Hámundi Gunnarssyni. Hier scheinen sich verschiedene Ueberlieferungen gegenüber zu stehen. Auf der einen, welche Rannveig als Tochter Sigmunds bezeichnet, beruht die Lndn., in welcher die Abweichung S. 284 wohl ein blosser Fehler ist; auf der anderen, nach welcher Rannveig eine Tochter Sigfúss ist, gründet sich die Angabe der Nj. Rannveigs Gemahl ist Hámundr Gunnarsson, was auch die Lndn. an der oben gegebenen Stelle bestätigt; seine Genealogie, Lndn. 282—283, stimmt vollkommen zu den Angaben der N. 19^{4-9}. In der Flat. I. 521^{14} (þáttr Orms Stórólfsunar) wird ebenfalls Hæingr als Vater Hrafns lögsögumanns und Stórólfs bezeugt und letzterer als Vater Orms hins sterka genannt. Lambi, welcher von der Nj. als dritter Sohn

[1]) Mit der Lndn. stimmt auch die Flóamannas. (Fornsögur ed. Guðb. Vig. S. 126 $7-10$).

Sighvats erwähnt wird (41 [1]), wird in der Lndn. (284 [5]) von B als Sohn Sighvats bezeichnet, dagegen von E, dann Aa-e (C führt ihn nicht an) als Sohn Sigmunds des Sohnes Sighvats; also wie bei Rannveig und anderen, wird in B auch bei Lambi Sighvatr als Vater bezeichnet, in anderen Handschriften dagegen dessen Sohn Sigmundr.

Anschliessend an die Genealogie des Mörðr gígja und der Rannveig seien hier noch die weiteren Nachkommen des Sigfúss behandelt. Bei Sigfúss selbst wiederholt sich bezüglich der Ueberlieferung in der Lndn. die schon bei Rannveig und Lambi gefundene Erscheinung: B bezeichnet ihn als Sohn Sighvats, E und Aa—e als Sohn Sigmunds. Von den (c. 34 aufgezählten) zahlreichen Söhnen des Sigfúss weiss Lndn. nichts. Andererseits erwähnt die Nj. nirgends den in der Lndn. häufig genannten Sigmundr, von dem wir oben gesehen, dass er von B. wie der Nj. absichtlich gemieden wird; andererseits ist er uns bezeugt im þáttr þórsteins Ásgrimssonar. (Flat. III. 435[15]): hann atti þordisi dottur Gunnars Sigmundarsonar Siguatz sonar ens rauda. Allerdings hat der Cod. Sigurdz, aber die Correctur ergiebt sich aus dem Folgenden mit voller Sicherheit. Suchen wir nun auf Grund des bisherigen zu einem Resultat zu kommen, so ist klar, dass Lndn. und Nj. in keinem Abhängigkeitsverhältniss stehen; bezüglich der Stellung der Rannveig ist schon oben gesprochen worden; aber auch die Uebereinstimmung der Landnáma im engeren Sinne in Bezug auf die Stellung des Sigfúss und Lambi zu Sighvatr zwingt uns durchaus nicht, irgend welches nähere Zusammengehören beider anzunehmen. Betrachten wir nämlich die Fassung der Stelle in B: hans son (var) Sigmundr, faðir Marðar gígju, ok Sigfús í Hlíð ok Lambi á Lambastöðum ok Rannveig, er átti H . . . so kann der Widerspruch zwischen B und anderen Ueberlieferungen doch, wie oben bereits bemerkt, sehr leicht auf einen Fehler in B zurückgeführt werden, da der Unterschied zwischen Nom. und Gen. in dieser Fassung so unbedeutend ist, dass sich ein solcher Fehler leicht annehmen lässt. Demgemäss haben wir das Fehlen des Sigmundr in B diesem allein zuzuschreiben, während es sich bei der Nj. ebenfalls auf Grund einer anderen Vorlage selbständig herausgebildet haben kann; möglich, dass dem B und der Njála eine gleiche Tradition vorgelegen habe, so dass beide

in den nämlichen Fehler geriethen. Doch ist für die Nj. keineswegs ausgeschlossen, dass ihre Angaben auf einer Ueberlieferung basiren, die an und für sich schon eine abweichende Darstellung zeigte. Für die Landnáma im engeren Sinne besteht demnach die begründete Vermuthung, dass ihre Lesung auf einem Fehler beruhe; bei der Nj. bleibt ungewiss, ob wir ebenfalls zu dieser Annahme oder zu der einer anderen Ueberlieferung zu greifen haben. Jedenfalls besteht noch der grosse Unterschied zwischen B und Nj., dass letztere den Sigmund gar nicht nennt, erstere aber doch als Vater des Mörðr gígja.

Der Sohn der Rannveig und Hámunds ist (c. 19) Gunnarr; dies bezeugt auch die Lndn. an der oben angeführten Stelle S. 288. Seine Ermordung durch Gizurr hvíti und Geirr goði findet sich auch in der Eyrbyggja erwähnt (ed. G. Vigf. 90 [8]). Seine Frau ist Hallgerðr Höskuldsdóttir (33[16]). Ihr Beiname ist in der Nj. 9[3] langbrók, während sie in der Lndn. 114[2] snúinbrók (var. sueinbrók in Ab, e, wobei Ae langbrók am Rande beigeschrieben hat) heisst; aber Lndn. 151[19] hat die Hauksbók langbrók, während die übrigen das obige snúinbrók bieten. Höskulds Vater wird von Melabók und Hauksbók (135 Anm. 7) übereinstimmend mit Nj. Dala-Kollr genannt. In der Laxdæla (C. 9 S. 22[26]—24 [1]): dóttir þeirra (Höskulds und der Jórunn) hét Hallgerðr langbrók. Als Sohn Dalla-Kolls wird Höskuldr genannt S. 10[20]. Als Söhne Gunnars und der Hallgerðr werden Nj. 59[9–10] Högni und Grani genannt; Lndn. 290[21] (Hauksbók, Melabók) nennen sie: Hrani und Hámundr, wobei zu beachten ist, dass Gunnars Vater Hámundr hiess, ein Sohn Gunnars also sehr wohl diesen Namen führen konnte. Hier ist auch noch beizuziehen die Ólafs saga Tryggvasonar c. 219 (Flat. I. 266), wo einmal Höskuldr Kollsson genannt wird, dann auch gesagt wird: dottir Hoskulldar Kollzsonar var Hallgerdr snuinbrok er atti Gunnarr at Hlidarenda. Endlich sind noch die weiteren Kinder Hámunds und der Rannveig zu besprechen (Nj. c. 19). Es wird einmal genannt Kolskeggr; ihn erwähnt Lndn. nicht (N. 19[26]). Ferner 19[28] Hjörtr, der verschiedene Male in der Lndn. vorkommt: zwei Stellen stehen uns besonders in der Lndn. bezüglich seiner und anderer Söhne Hámunds zur Verfügung: 286 Anm. 1 (Melab. ältere (S. 344) und jüngere) und 288 Anm. 9 (Handschriften C, E, Aa—e). An beiden Stellen

werden aufgezählt: Gunnarr, Helgi, Hafr, Hjörtr, Ormr skógarnef; unter diesen erwähnt ausser den schon behandelten (Gunnarr, Hjörtr) die Nj. nur noch Ormr (19[28]). Arngunnr, welche die Nj. (19[30]) als Schwester dieser Brüder nennt, wird auch in der Lndn. (268[12]) erwähnt: Hróarr átti Arngunni Hámundardóttur, systur Gunnars frá Hlíðarenda. Wir haben also in Bezug auf die Nachkommenschaft Hámunds keine vollkommene Uebereinstimmung zwischen unseren beiden Quellen. Nj. nennt den von der Lndn. übergangenen Kolskeggr, letztere dagegen die von der Nj. nicht erwähnten Hafr und Helgi. Derartige Abstände können sich gewiss nicht aus blossem Versehen erklären lassen, sondern weisen auf Verschiedenheiten in der Tradition. An der oben angegebenen Stelle (Lndn. 268[12]) wird die von der Nj. (19[31]) gegebene Nachricht, dass Arngunnr die Frau Hróars Tungugoða war, bestätigt. Die Genealogie Hróars, wie sie die Nj. aufzählt, stimmt mit der Lndn. 246—247, 268. Verglichen kann noch werden: Ólafs Saga Tryggvasonar c. 199 (Flat. I. 248[11]), wo es heisst: Gardar var fadir Una födur Hroarr Tungugoda. Als Kinder der Arngunnr und des Hróarr werden Lndn. 268[14] genannt: Hámundr halti und Ormhildr; ersterer ist Nj. 19[38] erwähnt, letztere fehlt in unserer Sage. Den Stammbaum Hróars finden wir noch in einem Sögubrot, Fms. XI. S. 412 [1]: Garðarr var faðir Una, föður Hróa Tungugoða.

III. Hallr af Síðu. Nj. c. 96. Die Njála nennt als seinen Vater den þórsteinn Böðvarsson (eine einzige Handschrift hat Bölverksson). Dies wird uns bestätigt durch Lndn. 256 [8]: Sonr Böðvars var þorsteinn, er átti þórdísi . . . . . þeirra son var Síðu-Hallr. Schon in der Íslendgbk. c. 7 (Íslend. S. [2] I. 10 [2]) heisst es: en Hallr á Síþo þorsteinsson. Grössere Angaben macht die Nj. in Betreff der Abstammung der þórdís, der Mutter Halls. Sie giebt von derselben folgendes Geschlechtsregister:

Eysteinn glumra
|
Rögnvaldr Mærajarl
|
Hróðlaugr
|
Össurr
|
þórdís.

Die Íslndgbk. (a. a. O. 19 [5]) beginnt dasselbe erst mit dem landnámsmaðr Hrollaugr: Hrollaugr ... vas faþir Özorar, föþor þórdísar, móþor Halls á Síþo. Ebenso dann die Lndn. S. 256[8] ff., 260 [3], 262[2–3]; damit stimmt ferner überein: Flat. (I. 249[29]), Sturlunga I. 7 (ed. G. Vigf. Band I. 5[33]—6 [1]). Die Angaben der þórsteins saga Síðu-Hallssonar (Möbius Analecta N. [1] 169[27]) stimmen; nur wird die Mutter Halls þórey genannt, was falsch ist. So zahlreiche Nachrichten über Halls Familie uns zu Gebote stehen, konnten wir doch keine weitere Nachricht über den von Nj. (96 [9–10]) erwähnten Bruder desselben, Namens þórsteinn finden, ebensowenig eine solche über dessen Sohn Kolr.

Eigenthümlich liegen die Verhältnisse mit Kolr, dem Sohne Halls. In der Aufzählung seiner Söhne wird er nicht genannt (N. 96[11–18]). Dagegen finden wir ihn in einem der spätesten Theile der Sage erwähnt (c. 146 [115]), also nach dem Mordbrandprocesse, und von den hier in Betracht kommenden fünf Handschriften haben FAHJ: kom hallr af síðu austan ok kolr son hans, während E dies auf folgende Weise, wahrscheinlich weil Kolr vorher nicht genannt war, geändert hat: kom hallr af síðu austan við nokkura menn. Ganz genau so ist das Verhältniss 147 [1]: FAHJ lesen (unbedeutende Varianten abgerechnet): hallr af síðu ok kolr son hans ok þeir sex samanriðu, während E hat: hallr ríðr nú vestr um sand við VI mann. Zunächst ist zu untersuchen, was andere Quellen über diesen Kolr berichten; die Existenz desselben ist vollkommen sicher.[1]) Er wird erwähnt in der Lndn. 261[24] und der gleichlautenden Stelle in der Ólafs saga Tryggvasonar (Flat. I. 418[20]). Ebenso ist er genannt in der Aufzählung der Söhne Halls in der þórsteins saga S. (a. a. O. 184[10]). Auffallen könnte, dass in der nämlichen Sage (a. a. O. 176 [1]) Kolr seinen Bruder þórstein mit „frændi“ anspricht und nicht mit „bróðir“; hier lässt sich aber eine Parallelstelle aus der Nj. selbst anführen (C. 62[11]), an welcher Kolskeggr seinen Bruder Gunnarr ebenfalls mit „frændi“ anredet; allerdings ist dies gerade der Bruder Gunnars, dessen die Lndn. keine Erwähnung thut.[2]) Was dem gegenüber von dem Verhalten der Nj. anzunehmen sei,

[1]) Vgl. Guðbrandr Vigfússon, um tímatal, in Safn I. S. 411.

[2]) Vgl. aber auch das Oxforder Wörterbuch s. v. frændi.

lässt sich nicht mit Sicherheit feststellen. Möglicherweise hat die zur Darstellung der Genealogie Halls benützte Quelle den Kol nicht unter dessen Söhnen genannt, sondern zum Sohne von Halls Bruder gemacht, wie in c. 96 die Darstellung der Njála lautet, während dann die zur Bearbeitung späterer Theile der Njála benützten Quellen, einer anderen Tradition folgend Kol als Sohn Halls nahmen, so dass sich auf diese Weise erklärt, dass Kolr in C. 96 sich nicht unter Halls Söhnen aufgezählt findet.

Wir gehen nun auf die Besprechung weiterer Söhne Halls über. Bei þórsteinn liegt alles klar; denn seine Persönlichkeit gehörte zu den bekanntesten der Insel. So erscheint er denn regelmässig in allen Genealogien Halls: Nj. 96[12], þórsteins saga S. (a. a. O. 184 [7]), Lndn. 256[12] (in allen Handschriften), Ólafs saga helga c. 135 (Hmkgla II. 151, 31), ebenda c. 138 (a. a. O. 154[30]); Ólafs saga Tryggvasonar (Flat. I. 418[24]); Sturlunga I. 7 (G. Vigf. I. 6 [5]); þáttr af þórsteini stangarhögg (N. O. V. 55[32]); Ljósvetn. c. 10 (Íslend. s. [1]II. 28[38]). Ebenso gut bezeugt ist Egill, der zweite Sohn, den die Nj. erwähnt; so finden wir ihn: Íslndgbk. c. 11 (Íslend. [2]I. 19 [8]), Lndn. 262[11], Ólafs saga helga c. 138 (Hmkgl. II. 154[29]), þórsteins saga S. (a. a. O. 184 [8]), Sturlunga (a. a. O. Z. 2). Bei dem von der Nj. genannten dritten Sohne erheben sich einige Schwierigkeiten betreffs der Form seines Namens. Nj. 96[12] wird er von den Handschriften FCγCϑG þórvaldr genannt, von AEJ dagegen þórvarðr. Die þórsteins saga S. nennt ihn þórvaldr; indess in derartigen unbedeutenderen Punkten darf wegen der Art der Ueberlieferung dieser Sage nicht unbedingt Glauben geschenkt werden; in der Lndn. erscheint er nur einmal: 262[12]; hier stimmen B, C und E in der Form þórvarðr überein, während andere Handschriften þórvaldr haben (s. S. 262 Anm. 8); in der einzigen hierher gehörigen Stelle der Sturlunga (a. a. O. Z. 4) wird er ebenfalls þórvarðr genannt. Bei diesem Stand der Ueberlieferung darf wohl þórvarðr als die richtige Form angesehen werden, denn einmal spricht für sie doch immerhin die Mehrzahl der Handschriften und dann ist eine Verderbniss des seltneren Namens þórvarðr zum häufigeren þórvaldr immer begreiflicher als der umgekehrte Vorgang. Ueber den nächsten von der Nj. erwähnten Sohn, den Ljótr, besteht ebenfalls kein Zweifel. Allerdings erscheint er in der Lndn.

selbst nicht, sondern nur in einem Bruchstück von Bischofsgenealogien (Íslend ² I. 361 ⁵), aber wir finden ihn auch anderweitig genannt: Sturlunga (a. a. O. Z. 7), in der þórsteins saga S. (a. a. O. 184 ⁵), Sagan af þórði hreðu (N. O. VI. 65¹⁵); endlich erwähnt die Nj. als letzten Sohn den þiðrandi (wobei die Lesart von G: þiðranda als Schreibfehler zu betrachten ist, da J mit F und E þiðrandi hat); derselbe wird weder in der Lndn. noch in der Sturlunga genannt, sogar nicht in der þórsteins saga S., während in der Flat. I. 419⁸ ff. weitläufig von ihm gesprochen wird. Flat. I. 418²⁶ wird auch þoruardr (sic!) genannt. In der Nj. erscheint weder dieser noch jener ausser an der angeführten Stelle.

Auffallende Bemerkungen lassen sich aber an dem von der Nj. aufgestellten Stammbaume Halls noch nach der negativen Seite machen. So wird vor allem sehr wenig von den Töchtern Halls gesprochen; Ýngvildr vor allem hätte, wenn wirklich der Bearbeiter der Nj. alle Genealogien auf Sæmund hinn fróða herabführen wollte, wo ein solches Herabführen möglich war, genannt werden sollen, da sie seine Grossmutter ist.[1]) Was aber ausser jener Grossmutterschaft Ýngvilds noch weiter hervorzuheben gewesen wäre, ist die Verwandtschaft, die durch sie zwischen Hallr und dem Guðmundr hinn ríki besteht. Denn Ýngvilds Mann ist Eyjólfr, der Sohn Guðmunds hins ríka. Obwohl nun beide Familien ja eine bedeutende Rolle in der Njála spielen, ist weder Ýngvildr noch Eyjólfr genannt, was doch sehr auffallen muss. Diese Verwandtschaft ist uns aber auch anderwärts bezeugt. So heisst es Lndn. 233 ⁹: hann (Dagr) var faðir þórarins, er átti Ýngvildi, dóttur Halls á Síðu, síðar enn Eyjólfr enn halti (Guðmunds son fügt E noch eigens hinzu). Weiterhin heisst es Sturl. I. 7 (bei G. Vigf. I. 6 ³) Ýngvildr Hallzdóttir var móðir þóreyjar móður Sæmundar ins fróða, ferner aber auch Sturl. III. 29 (G. Vigf. I. 75²⁰): dóttir Eyjólfs ins halta var þórey, móðir Sæmundar prestz. Abgesehen von seiner Verwandtschaft mit Hall finden wir Eyjólf auch sonst noch bezeugt: Sturl. VII. 1 (G. Vigf. I. 194¹³) Ljós-

---

[1]) Davon Sturlunga (a. a. O. Z. 3–4); þórsteins saga S. (a. a. O. 184¹⁴), Lndn. 262¹⁵.

vetning. (Íslend [1]II. S. 71[3]) [1]), wo es heisst: „Síðan tóku synir hans (Guðmundar) fé Eyólfr ok Koðrán“; und S. 85[28] [2]): hann (Starri) átti Herdísi, dóttur Haldórs Guðmundssonar, bróður Eyólfs; endlich ist zu vergleichen der þáttr Kiartans (Flat. I. 309[19]).

Ueber die anderen Töchter gehen unsere Quellen, abgesehen von der Nj., auch ihrerseits auseinander. Die Sturl. nennt (G. Vigf. I. 6 Z. 11) die Jóreið, die sowohl in der in der þórsteins saga S. gegebenen Aufzählung als auch in der Lndn. fehlt. Dagegen erwähnt die þórsteins saga S. die Gróa als Tochter Halls (a. a. O. 184 Z. 12); sie fehlt in Lndn., Sturl. und Nj.; besonders auffallend ist nun aber die Art und Weise, wie durch sie eine neue, in der Nj. hochbedeutende Familie, mit der Halls verbunden wird. Es sei erlaubt, graphisch zu veranschaulichen, wie durch sie Gizurr hviti in Affinität mit Hallr tritt; þórsteins saga S. a. a. O. 184[12] ff.

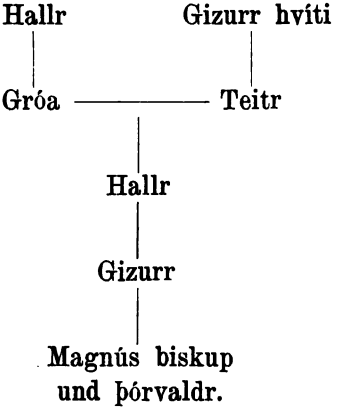

Obwohl auch hier die Nj. ein Interesse daran gehabt hätte, das Bestehen dieser Verbindung der zwei Häuser hervorzuheben, finden wir weder die Gróa noch den Teitr in der Nj. erwähnt, beide fehlen aber auch in Sturl. und Lndn. Wenn auch nun eben deshalb die Behandlung dieser Genealogie ausserhalb unseres Themas liegt, sei doch in Kürze folgendes bemerkt: allerdings

---

[1]) neue Ausgabe in den Islenzkar Fornsögur gefnar út af hinu íslenzka Bókmentafèlagi I Ljósvetninga Saga c. XXII Z. 1 ff.

[2]) Neue Ausg. c. XXIV. 120—122.

hat Bischoff Magnús Gizurarson einen Hallr zum Grossvater und einen Teitr zum Urgrossvater; aber dieser ist keineswegs der Sohn Gizurs hvíta, sondern der Sohn des Bischoffs Ísleifr und dieser erst Gizurs Sohn; da also offenbar zwischen Hallr und Teitr ein Glied ausgefallen ist, wird wohl dies auch zwischen Hallr und Gróa anzunehmen sein (Sturl. VII. 14, 15 = ed. G. Vigf. I. S. 206).

Wie der Verfasser der þórsteins saga zu einer solchen Verbindung mit Gizurr kam, liesse sich vielleicht dadurch erklären, dass Gizurr ein Sohn Teits war, so dass sein Sohn allenfalls auch Teitr heissen konnte. Allerdings besteht eine Verwandtschaft zwischen Bischoff Magnús Gizurarson und Hallr, aber dieselbe gestaltet sich nach Lndn. S. 262[12–14] folgendermassen.

þórvarðr Hallsson
|
þórdís
|
Jórunn
|
Hallr prestr
|
Gizurr
|
Magnús biskup.

Indess ist diese Frage für die Nj. gleichgiltig, weil sie weder þórvarðs noch der Gróa Nachkommenschaft erwähnt. Dagegen stehen wir wiederum vollkommen auf dem Boden der Nj. bei der Frage der Verwandtschaft zwischen Hallr und Flosi. Die Nj. giebt das Verhältniss der Steinvör, der Frau Flosis, zu Hallr folgendermassen an: 95[9] ff.: Flosi átti Steinvöru, dóttur halls af síðu. hón var laungetin, ok hjet sólvör móðir hennar, dóttir herjólfs hins hvíta; die einzige hierzu passende Stelle, insofern sie auch von dem Verhältniss zwischen Flosi und Hallr spricht, ist in der þórsteins saga (a. a. O. 184[3]): Óluf hét systir Halls á

Síðu, hon var móðir Kolbeins Flosasonar, þórðarsonar Freysgoða at Svínafelli. Aus der Lndn. ist über die Voreltern Kolbeins von mütterlicher Seite nichts zu ersehen. Ist uns nun die Stelle in der þórsteins saga richtig überliefert, so können wir auch hier nur annehmen, dass den beiden Sagen verschiedene Quellen und Traditionen zu Grunde liegen. Von einer Tochter Namens þórgerðr weiss weder die Nj. noch die Sturl. etwas, dagegen finden wir sie in der Lndn. 262[18] und in der Flat. I. 418[29], wenigstens nach dem dort gemachten Aenderungsvorschlage; sie ist nach der þórsteins-saga (184[19–20]) vermählt mit þórgrímr, dem Sohne Digr-Ketils; þórgerðr ist zwar in der Nj. nicht erwähnt, doch wird durch diese Beziehungen zwischen den beiden Familien klar, warum Nj. 122[22–23] Hallr zu Flosi sagt: „syni digrketils frænda þínum."

Ausserdem lässt sich noch mit einem anderen, allerdings nur einmal in der Nj. erscheinenden Manne, Affinität Halls nachweisen; nämlich mit Össurr frá Breiðá (Nj. 122[37]). Nach der þórsteins saga war Kolr, jener oben besprochene Sohn Halls, mit Álöf, einer Tochter dieses Össurr, vermählt (a. a. O. 184[11]); man hätte aber, falls der Bearbeiter der Nj. Kenntniss von dieser Verwandtschaft gehabt hätte, erwarten müssen, dass Flosi an jener Stelle der Nj., wie er den Hall „mág" nennt, auch diesem dieses Epitheton gegeben hätte. Von einer Álöf, die mit diesem oder einem anderen Sohne Halls verheirathet gewesen wäre, weiss die Nj. nichts.

Wir haben nun auf den zweiten Theil dieser Untersuchung überzugehen, nämlich auf die des Stammbaumes von Halls Frau Jóreiðr. Sie ist nach Nj. 96[5] die Tochter des þiðrandi hinn spaki. Als solche wird sie genannt in der jüngeren Melabók (Lndn. 243[14]): Jóreiðr var dóttir þiðranda, móðir þorsteins. Ferner in der Lndn. 256[10]: hann (Síðu-Hallr) átti Jóreiði þiðrandadóttur; an dieser Stelle haben allerdings Ab, c, d, e: þórdísi, aber die übrigen Handschriften haben einstimmig Jóreiði, was daher das Richtige zu sein scheint. Dagegen steht 262 [8]: Jóreiði þiðrandadóttir ohne Variante; so wird sie auch genannt in der Ólafssaga Tryggvasonar (Flat. I. 418[23]) und in der þórsteins saga S. (a. a. O. 181[29]). Was die Voreltern der Jóreiðr betrifft, so stimmen die Angaben der Njála, wie sie in c. 96[5–6] gemacht sind, und

wiederholt dann in c. 134[67] von den Handschriften FAC¿H, mit denen der Lndn. S. 242—243 überein. þiðrandi, der Vater der Jóreiðr, ist Sohn Ketils, der seinerseits der Sohn des þórir þiðrandi ist.[1]) Die Handschrift J der Nj. und wie Konrad Gislason 134[67–68] Anm. vermuthet, auch B hat statt þiðrandasonar hins spaka: þórissonar þiðrandasonar ins spaka; an der Stelle in c. 96 steht B nicht zur Verfügung, J hat dort das Richtige; deshalb sind wir berechtigt, hier ein Verderbniss anzunehmen und zwar scheint dasselbe ein doppeltes zu sein: einmal wurde, wahrscheinlich mit Absicht, der Name des þiðrandi auf Grund des Namens seines Grossvaters ergänzt, dann aber dieser Name wiederum durch Einschiebung eines „sonar" hinter „þóris" zu zwei Namen gemacht, so dass ein Glied mehr in der Genealogie entstand.

Von den weiteren Kindern, die die Njála bei þiðrandi anführt, wird þórvaldr in der Lndn. nicht bezeugt, aber in der Droplaugarssona saga (N. O. II. 6[19]). Die Nj. hat an der angeführten Stelle schwankende Lesart, indem AEJ haben: bróðir jóreiðar, so dass also Ketill þrymr und sein Bruder þórvaldr Söhne des þiðrandi hinn spaki wären; dagegen lesen FCγCδG: bróðir þiðrandi, so dass also jene beiden Söhne des Ketill þrymr wären; bei beiden Lesarten sind also beide oben nachgewiesene Klassen von Handschriften vertreten. Ausser Stande, die Frage jetzt zu entscheiden, welche von beiden Lesungen die richtige sei, constatiren wir blos, dass die Droplaugarssona saga (N. O. II. 6[19]) den þórvaldr zum Sohne des þiðrandi macht. Dessen Sohn ist (Nj. 96 [8]) Helgi Droplaugarson (N. O. II. 7 [5. 6]). Uebrigens scheint auch in der þórsteins saga S. (a. a. O. 184 [1]) þórvaldr als Bruder der Jóreiðr aufgefasst zu sein; denn wenn auch der Name nicht mehr zu lesen ist, so bleibt doch so viel sicher, dass der Vater der Droplaugarsöhne der Bruder der Jóreiðr ist; daher muss auch diese Sage für die von AEJ gebotene Lesart sprechen. Ausserdem sei noch darauf hingewiesen, dass der oben schon erwähnte Bruder des þórvaldr, Ketill þrymr, eben wegen dieses seines Na-

[1]) Die vereinzelte Angabe im þáttr af þórsteini hvíta, dass der Vater des Ketill þrymr „Geitir" geheissen habe, muss als ein Fehler betrachtet werden, der wahrscheinlich durch das eben vorausgehende Geitir veranlasst wurde (N. O. V. 47 [3]).

mens viel eher als Enkel wie als Sohn des Ketill þrymr gedacht werden könne. Ausserdem bezeugt uns nun aber diesen die Lndn. ausdrücklich als Sohn des þiðrandi (Lndn. 243[13], 248[16]). Auch die Droplaugarsona saga zählt ihn unter den Kindern þiðrandis auf (N. O. II. 6[19]). Seine beiden Söhne sind nach Nj. 134[66] þórkell fullspakr und þórvaldr; ersteren finden wir genannt in der Drop. s. s. (N. O. II. 34[12–13]).

Einer weiteren Behandlung bedarf aber die Frage, welche Stellung innerhalb der Familie jener Ýngvild anzuweisen sei, welche Nj. (134[68–70]) als Tochter þórkels fullspaks bezeichnet und zur Mutter der beiden eben genannten Brüder gemacht ist; von Varianten ist nur bedeutsam, dass zwar AEHJFC sie als Tochter þórkels nennt, dagegen B als Tochter Ketils. Hierher ist zunächst zu beziehen eine Stelle der Lndn. (248[13] ff.) Hier wird genannt: þórkell fullspakr als Vater der þjóðhildr der Mutter der Ýngvildr, die die Mutter des Ketill í Njarðvík, þiðrandasonar ist; es besteht also ein directer Gegensatz zwischen den Angaben der Nj. und der Lndn., in welcher alle Handschriften die nämliche Lesung bieten. Auch die Dropl. s. s. (N. O. II. 6[18]) macht die Ýngvildr zur Gattin des þiðrandi. Dem gegenüber haben wir also wiederum anzunehmen, dass die Angaben der Nj. und Lndn. auf verschiedenen Ueberlieferungen beruhen; kaum darf hier an einen blossen Irrthum des Bearbeiters der Nj. gedacht werden.[1])

Endlich giebt die Nj. noch eine Schwester der Jóreiðr, die Hallkatla (96[8]); die Lndn. nennt sie nicht, doch finden wir sie erwähnt in der Vápnfirðinga saga (N. O. V. 6[1]), wo es heisst: Geitir átti Hallkötlu þiðrandadóttur, frændkonu þeirra Droplaugarsona. Vgl. dazu þórsteins saga S. (a. a. O. 184[2]), wo es hinter einer Lacune heisst: Hallkatla móðir þórkels Geitissonar í Krossavík. Dieser þórkell Geitisson wird aber auch sonst noch, abgesehen von den Stellen, wo er in Verbindung mit seiner Mutter erscheint, häufig genannt. So Lndn. 241[4] und Anm. 3; dann in den Bischoffsgenealogien (Íslend. s.[2] I. 362[1]) ..... Ragneiðr, dóttir þórkels Geitizsonar, zweimal in der Droplaugarsona saga (N. O. II. 11[9], 33[14]) und häufig im þáttr þórsteins uxafóts, der aller-

[1]) Die Lesart „Ketils" in B haben wir dem Zeugniss der Lndn. gegenüber als ein Verderbniss aus „þórkels" d. h. þórketils, zu betrachten.

dings erst aus dem 14. Jh. stammt, endlich in der Ljósvetninga saga (Íslend. [1] II. 25[26]).

Hieran haben wir noch die Genealogie des Grautatli, eines Bruders des obengenannten Ketill þrymr, also eines zweiten Sohnes des þórir þiðrandi anzureihen; dieselbe wird Nj. 134[87] ff. behandelt. Dazu stimmt Lndn. 240 [1]: þórgils átti Ásvöru, dóttur þóris Graut-Atlasonar; Graut-Atli selbst aber wird wiederholt als Sohn des þórir þiðrandi genannt: so 242[16]: Ketill ok Graut-Atli, synir þóris þiðranda; C (Hauksbók): 321 Anm. 3: Graut-Atli ok Ketill þiðrandasynir. Hier ist noch beizuziehen der þáttr af þórsteini hvíta (N. O. V.) S. 36; hier wird Z. 12 þórir Atlason genannt und Z. 15 als seine Tochter eine Ólöf, welcher Name, wie in Anm. 4 ausdrücklich angegeben ist, in allen Handschriften steht. Wir werden hier wohl einen Fehler, der bereits im Archetypus dieses þáttr stand, als Erklärungsgrund anzunehmen haben. Diese Ásvör war nun nach Nj. vermählt mit þórgils, dem Sohne þórsteins hins hvíta, und ihr Sohn war Broddhelgi. Von den hier in Betracht kommenden Handschriften machen aber nur FAC¿H den Broddhelgi zum Sohne des þórgils, aber ebenso viele überspringen diesen letzteren (BC×EJ), so dass Ásvör die Gemahlin des þórsteinń gewesen wäre. Betrachten wir dem gegenüber die Zeugnisse weiterer Quellen. Die Lndn. sagt an der schon oben genannten Stelle (240 [1]): þórgils átti Ásvöru ..... þeirra son var Broddhelgi, und zwar lautet diese Stelle so übereinstimmend in allen Handschriften; dann 328[17], allerdings nicht in allen Codices: .... þórsteins hins hvíta, föður þórgils, föður Brodd-Helga. Dann zeugen für die Existenz des þórgils: die Vápnfirðinga saga (N. O. V. S. 2), wo es ausdrücklich heisst: Sá maðr bjó at Hofi í Vápnafirði, er Helgi hét; hann var sonr þórgils þórsteinssonar. Im þáttr af þórsteini hvíta (N. O. V. 35[21]) wird ausdrücklich ein Sohn þórsteins hins hvíta Namens þórgils genannt, und S. 36 von seiner Verheirathung mit der „Ólöf" gehandelt; und dann heisst es ausdrücklich: sonr þeirra hét Helgi, en dóttir Guðrún. Daher werden wir wohl bei obigen Handschriften einen blossen Fehler anzunehmen haben, der theilweise wohl den Schreibern der betreffenden Handschrift selbst zuzuschreiben ist, bei manchen Handschriften aber auch schon aus der Vorlage stammen mag. Auch sind in der Nj. die Voreltern des þórgils in etwas anderer Weise

angegeben als in sonstigen Quellen. Als Vater des þórgils giebt die Njála þórstein hinn hvíta an (Nj. 134[88]): so der von diesem speciell handelnde þáttr (N. O. V. S. 35, 36); Lndn. S. 239[22] wird unter den Kindern þórsteins ebenfalls þórgils genannt und dann dessen Familie weiter verfolgt (s. o.), dann die Vápnfirðinga saga (N. O. V. 3 [2]). Von Geschwistern des þórgils nennt der þórsteins þáttr hvíta (N. O. V. 35[20]): Önundr, þórðr, þórbjörg und þóra, was vollkommen zur Lndn. stimmt (Lndn. 239[22]). þórsteins Vater ist Ölvir nach Nj., Lndn. (S. 239), þáttr af þórsteini hvíta, Vápnfirð. (N. O. V. 35 [2], 3 [2]). Aber bei dessen Vater gehen die Quellen auseinander; die Lesungen der Haupthandschriften der Nj. gehen auf: eyvalds-sonar, während H: geyualldz und A auluallz liest; dagegen steht nun Lndn. 239[9] mit: Ósvalds, wozu eine Variante aus der Hauksbók und einigen anderen Handschriften: Ölvis lautet[1]); Vápnf. liest (a. a. O.): Ásvaldssonar, der þáttr af þórsteini hvíta: Ásvaldsson. Das Richtige kann bei derartiger Ueberlieferung blos Ósvaldr (Ásvaldr) sein. Die Lesung der Hauksbók ist als ein Fehler zu betrachten, der durch das eben vorausgehende: Ölver hervorgerufen ist. Auf Ósvaldr scheint auch noch die eben gegebene Lesung der Handschrift A der Nj. hinzudeuten; dadurch konnte dann durch weiteres Abweichen ein völlig anderer Name werden; und gerade daraus, dass fast alle Handschriften die Schreibung des Namens etwas variiren, darf geschlossen werden, dass keine andere Ueberlieferung zu Grunde liegt, sondern vielleicht durch eine Undeutlichkeit schon der allgemeinen Vorlage die Varietäten in der Lesung entstanden. Bei Öxnaþórir stimmen die Quellen überein (N. O. V. 3 [2], 35 [3], Lndn. 239 [9]). Die Frau des Broddhelgi war Halla Lýtingsdóttir (Nj. 134[89]); das bestätigt die Lndn., die noch den Namen von Lýtings Vater (Asbjörn) hinzufügt (240 [2]); ferner spricht davon die Vápnfirð. (N. O. V. 5[27]). Am bekanntesten ist Broddhelgis Sohn Bjarni: Vígabjarni nennt ihn die Lndn. (240 [3]). Ausserdem wird er noch (ausdrücklich als Sohn des Broddhelgi) genannt in der Ljósv. C. 10 (Ísl. [1] II. 29[11], 31[16]) [2]) und der Vápnfirð. (N. O. V. 20[21]). Als zweiter Sohn (und ausdrücklich als Sohn des Helgi) wird in

---

[1]) Vgl. Lndn. 328[16].

[2]) Neue Ausg. c. X. Z. 21; c. XI. Z. 22.

der Nj. Sörli genannt (134[52]), dessen Lndn. nicht gedenkt, aber die Ljósv. (Íslend [1] II. 13[17]).[1]) Ausserdem erwähnt die Vápnfird. (N. O. V. 5[28]) eine Tochter Broddhelgis Namens þórdís, einen Sohn Lýtingr (N. O. V. 5[29], 20[21]), und eine weitere Tochter Hallbera (N. O. V. 20[27]). Als letzten Theil dieser Genealogie haben wir noch die Frau des Bjarni, Rannveig, zu behandeln (Nj. 134[92]); sie ist die Tochter eines þórgeirr, womit die Angabe der Lndn. (190[23]) stimmt, und was den Namen der Frau allein betrifft, stimmt ferner noch eine zweite Stelle der Lndn. (240 [4]). Aber bei dem Vater dieser Rannveig gehen beide Stellen der Lndn. direct auseinander. Zur Vergleichung seien die beiden Stammbäume neben einander gesetzt, wie sie uns von der Nj. und der Lndn. auf Seite 190 geboten werden.

Nj. 134[92–94]:	Lndn. III. 7. (S. 190):
Eiríkr örðigskeggi	Eirekr örðigskeggi
Hróaldr	Geirmundr
Geirmundr	Hróaldr
Eiríkr ór goddölum	Eirekr
þórgeirr	þórgeirr
Rannveig.	Rannveig

Was nun aber den Abstand zwischen Lndn. 190 und 240 betrifft, für welche beide Stellen Varianten nicht in Betracht kommen, so besteht er nur darin, dass Rannveig nicht þórgeirsdóttir, sondern Eireksdóttir ór goddölum auf S. 240 genannt wird, was doch wohl auf einem blossen Irrthum beruht. Dieser Stammbaum der Lndn. unterscheidet sich nun von dem der Nj. dadurch, dass

[1]) Neue Ausg. c. V. Z. 10.

Hróaldr und Geirmundr in letzterer im Vergleich zur Lndn. einfach vertauscht sind. Dieser Unterschied ist als irrelevant deshalb zu betrachten, weil erst Eiríkr ór goðdölum der landnámsmaðr ist, jene beiden also über diese Zeit hinausfallen. Nur sei noch folgendes beigefügt: Nj. c. 119[95] war bereits bei dem Stammbaume des Hafr hinn auðgi diese Familie besprochen worden und dabei genau dieselbe Ordnung wie in c. 134 gegeben worden und zwar hier wie dort in allen Handschriften. Auf Seite der Lndn. steht die Grettissaga (N. O. XVI. 161[30]), wo es heisst ..... Eirekssonar ór Goðdölum, Hróaldssonar, Geirmundarsonar örðigskeggja (zwei Handschriften schieben zwischen den beiden letzten Worten „Eirekssonar" ein, wodurch vollkommene Uebereinstimmung mit der Lndn. eintritt). Vereinzelt wird der Beiname örðigskeggi auch auf den landnámsmaðr Eiríkr übertragen: sagan af þórði hreðu S. 65[21] (N. O. VI.): Eiríkssonar ór Guðdölum örðigskeggja.

Anschliessend an die eben behandelte Genealogie Eiríks ór Goðdölum, sei noch die weitere seines Sohnes þórkell besprochen, der Nj. 119[95] als Vater des Hafr hinn auðgi genannt wird. þórkell ist als Sohn Eiríks auch in der Lndn. genannt bei der Aufzählung der Kinder desselben (S. 190[21]). Ausserdem führt die Nj. noch den Stammbaum der þórunn, einer Tochter Ásbjörns Myrkárskalla, der Frau des þórkell, an. Die Njála nennt ausser dem Vater der þórunn auch deren Grossvater Hrossbjörn; dann noch eine Schwester Hafs Namens Svanlaug (Nj. 119 [113]). Aber von allen genannten Persönlichkeiten lässt sich keine in der Lndn. nachweisen. Sie nennt nur eine þuríðr als Tochter þórkels ór Guðdölum (Lndn. 201 [2]), deren Mann Hafr þórðarson war.

IV. Die Ljósvetninger. Sie werden in der Nj. zweimal behandelt Cap. 105 und Cap. 119[144] ff. Was zunächst den Goden þórgeir betrifft, so wird er schon von Ari in dessen Isländerbuche (Íslends. [2] I. 9[12–13]) nicht als Tjörva-son, sondern als þórkelsson bezeichnet; ein Beiname ist diesem þórkell hier nicht gegeben. Während aber die Nj. den Goden þórgeir als Sohn eines Tjörvi þórkelsson bezeichnet, wird ein solcher weder von Ari noch auch in der Lndn. genannt. Wie bemerkt, ist uns aber die Genealogie der Ljósvetninger zweimal in der Nj. genannt. Einmal im c. 105, also im später eingeschobenen Kristni-þáttr und dann c. 119. Beide Male stimmen die Angaben und auch an

beiden Stellen die Handschriften unter sich. Zunächst die Zeugnisse weiterer Quellen. Die Landnáma (226 $^{9-10}$): þeirra dóttir var þórunn, er átti þorkell leifr ok var þeirra son þórgeirr goði at Ljósavatni. 227$^{4-5}$: hans son var þorkell leifr enn háfi, faðir þorgeirs goða. 337^{13} wird vom Jahre 985 berichtet: þorgeirr þorkelsson frá Ljósavatni XVII ár. Diesem Bestande gegenüber muss entweder auch hier an eine andere Ueberlieferung, die der Nj. zu Gebote gestanden wäre, gedacht werden oder, was hier sehr leicht möglich sein kann, an einen dem Bearbeiter der Nj. zuzuschreibenden Fehler. Auch die Frage, wie sich dann die Uebereinstimmung der Nj. und dem ihr ursprünglich völlig fremden Kristni-þáttr erkläre, lässt sich leicht lösen. Nehmen wir als Grund der Verschiedenheit der Angaben Verschiedenheit der Tradition an, so können wir entweder an gleiche Quellen für Kristni-þáttr und die übrige Nj. glauben, oder auch, welche Annahme dann jedenfalls bei einem Fehler des Bearbeiters der Nj. stattzufinden hätte, wir greifen zu folgender Erklärung. Nachdem alle Handschriften des Kristni-þáttr bereits die mit den folgenden Angaben der Nj. übereinstimmende Lesung haben, wird wohl gleich der Interpolator dieses, welcher einen Widerspruch in dem von ihm eingesetzten Stücke mit dem Folgenden fand, auf Grund der späteren Angaben eine Aenderung in: „Tjörvason þórkelsonar langs“ vorgenommen haben, während die von ihm vorgefundene Lesung lautete: þórkelsson langs. Als Mutter þórgeirs wird übereinstimmend þórunn angegeben, die natürlich aber von den der Nj. gegenüber stehenden Quellen zur Gattin þórkels gemacht wird, so an der bereits oben angegebenen Stelle der Lndn. (226 ^{9}), dann Lndn. 291^{15}: ..... þórunnar, móður þórgeirs at Ljósavatni; allerdings lesen hier so nur B und E, während C, die Hauksbók, þórnýjar hat, was aber im Hinblick auf jene erstere Stelle als falsch gelten muss. Dass einige Handschriften (Nj. 119^{146} Anm.) die þórunn nicht zur Mutter des þórgeirr, sondern zu der des þórkell, des Sohnes þórgeirs, machen, verdient um so weniger Beachtung, als zwei von diesen drei Handschriften (die dritte fehlt in c. 105) an der ersten Stelle in c. 105 das Richtige haben. Noch eine andere, blos an einer der beiden Stellen in einer Handschrift erscheinende Lesung ist zu bemerken: 105^{2} liest B für þórkels-sonar langs: Ketils-sonar langháls, dagegen 119^{146} überein-

stimmend mit den übrigen Handschriften. Hier darf man wohl an einen blossen Irrthum glauben, wenn man nicht eben annehmen will, dass B ganz allein eine Lesung erhalten habe, die, einer anderen Tradition folgend, der Kristni-þáttr gehabt hätte. In diesem Falle müsste man die Correctur zur Lesart von c. 119 allerdings nicht dem Interpolator dieses þáttr, sondern den Schreibern der einzelnen Handschriften zutheilen, und würde das nun stehende: tjörva son Ketilssonar langháls blos eine theilweise Verbesserung auf Grund von c. 119 sein? Das dürfte doch sehr wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben, weshalb wir uns für die Annahme eines Fehlers in B erklären.

Die Genealogie Gnúpabárðr-Sigmundr-þórsteinn-þórunn, wie sie die Nj. angiebt, finden wir bestätigt durch Lndn. 226[6] ff, Nj. 105[3] haben zwei Handschriften, C_ε und G, welche in C. 119 fehlen, statt „Sigmundar" „Sigurðar"; Sigmundr ist aber in der Lndn. die stehende Form: so an der angeführten Stelle, in allen Handschriften, dann 232[18], 265[11]. Jener Tjörvi, der in der Nj. unrichtiger Weise als Vater þórgeirs angegeben wird, erscheint allerdings in der Familie, aber als Sohn þórgeirs; so Lndn. 227 [7] (in allen Handschriften), Ljósvetn. (Íslends. [1] II. 7 [9])[1]); þórgeirs Sohn ist ferner der in der Nj. und sonst häufig genannte þórkell hákr: Lndn. 227 [7], Íslend. [2] I. 354 [11], Ljósvetn. (Íslend. [1] II. 7[10])[2]), Vémundars. (Íslend [1] II 238 [8])[3]), þórgeirr goði war verheirathet mit Guðríðr, Tochter þórkels hins svarta. An der Stelle in c. 105 lesen die bereits oben für diese Genealogie genannten Handschriften C_ε und G: guðrún; beide Handschriften fehlen, wie bemerkt, in c. 119, während hier dann das neueintretende D seinerseits: Guðrún bietet. Von den hierher gehörigen Stellen der Lndn. hat die eine (224 [5]) Guðríðr (ohne Variante); die andere 227 [7]) schwankt; an dieser Stelle haben Landnáma im engeren Sinne und Hauksbók Guðríði, dagegen Melabók und andere Handschriften lesen: Guðrúnu (vgl. aber Anm. 4 auf S. 227); in der Ljósv. (Íslend [1] II. 63 [8])[4]) steht ebenfals Guðríðr (Variante ist

[1]) Neue Ausg. c. II. Z. 27.

[2]) Neue Ausg. c. II. Z. 28.

[3]) Wegen dieser Stelle s. aber die neue Ausgabe in den Íslenzkar Fornsögur II Reykdæla saga c. II. Z. 30 nebst der Anmerkung.

[4]) Neue Ausgabe c. XX. Z. 8.

keine angegeben). Dem gegenüber, wo also nicht nur in der Nj. allein, sondern auch in anderen Quellen, namentlich Lndn., das nämliche Schwanken zwischen zwei Namen sich zeigt, werden wir wohl eine doppelte Ueberlieferung anzunehmen haben. Was die Genealogie dieser Guðríðr betrifft, so wird uns als Vater durchaus þórkell hinn svarti genannt; dessen Vater ist þórir (Lndn. 223[20]—224[3]). An der nämlichen Stelle der Lndn. wird auch der Bruder þórkels Ormr töskubak und sein Sohn Hlenni enn gamli genannt, die beide auch von der Nj. erwähnt werden (Nj. 105[6]); dazu vgl. Ólafs saga Tryggvasonar c. 350 (Flat. I. 445[5]). In der Vígaglúms saga c. 10 (Íslend.[1] II. 349[11])[1]) wird der Vater des Hlenni Örnólfr genannt, was wohl als blosses Versehen zu betrachten ist (?).

Die vor þórir liegenden, in der Nj. ebenfalls erwähnten Personen sind, da þórir der landnámsmaðr ist, von geringerer Bedeutung. In der Lndn. werden sie an einer Stelle, aber nur zum Theil genannt; es haben nämlich Hauksbók und Melabók S. 223[6] (s. Anm. 3) hinter den Worten: þórir snepill hét maðr, son Ketils brimils noch folgenden Passus: Örnólfssonar, Björnólfssonar, Grímssonar loðinkinna. Dann wird 281[3] Ketill hængr genannt und die nämlichen Handschriften, die vorher den Passus auf S. 223 hinzugefügt hatten, setzen hier bei: „Hallbjarnarsonar hálftrölls." Nirgends wird aber, so viel wir sehen, in der Lndn. Grímr ausdrücklich als Sohn Ketils bezeichnet; nur heisst es Lndn. 140[5]: Án raudfeldr, son Gríms loðinkinna or Hrafnistu und dann auch 281[3]: ..... dóttur Ketils hængs or Hrafnistu.

V. Flosi. Nj. c. 95. Wir behandeln zunächst Flosis Vorahnen von väterlicher Seite. Der älteste von der Nj. bezeichnete Ahne ist Grímr hersir ór sogni; sein Sohn ist Björn buna; dazu stimmt Lndn. 39[7]: Björn buna hét hersir ágætr í Noregi, son Veðrar-Gríms, hersis ór Sogni. Sein Sohn ist Helgi sowohl nach Nj. wie Lndn.; so heisst es Lndn. 39[12]: þau (Björn ok Velaug) áttu þrjá sonu ..... þriði Helgi; ebenso heisst es Lndn. 264[9]: ..... Helgasonar Bjarnarsonar bunu. Als Sohn dieses Helgi bezeichnet nun aber die Nj. direct den Heyjángrs-Björn (und zwar in allen Handschriften s. Nj. 95[3] Anm.). Dagegen wird in der

[1]) Neue Ausgabe in den Ísl. Forns. I. c. IX. Z. 23.

Lndn. an verschiedenen Stellen übereinstimmend ein Helgi als dessen Sohn und dieser zweite Helgi erst als Vater des Heyjángrs-Björn bezeichnet; so an der bereits angeführten Stelle 264 [9]: hann (Heyjángrs-Björn) var son Helga Helgasonar, Bjarnarsonar bunu; dann S. 263 Anm. 17 wird von Hauksbók und Melabók zwar nicht Heyjángrs-Björn als Sohn dieses Helgi Helgason genannt, aber doch wenigstens dieser selbst noch einmal erwähnt: ..... Hælgasonar Hælgasonar Bjarnarsonar bunu; dann Íslend. I. 328 [7]: Helgi, faðir Helga, föður Heyjángrs-Bjarnar; wir haben also hier einen directen Fehler in der Njála anzunehmen, der jedenfalls schon vom Bearbeiter derselben stammt. Die Glieder Heyjángrs-Björn: Ásbjörn findet man an der schon öfter citirten Stelle Lndn. 264 [8].

Der Sohn Ásbjörns ist Össurr, der Vater des þórðr Freysgoði; dazu stimmt Lndn. 264[16]—265 [1]: þriði (sonr Ásbjarnar) var Özur, faðir þórðar Freysgoða (vgl. auch 274[19]—275 [1]). Die Gattin þórðs Freysgoði ist Ingunn; als solche wird sie erwähnt in der Víga-Glúms saga c. 5 (Íslend. [1] II. 334[28]) [1]); ihr Vater ist þórir af Espihóli; so wird er erwähnt in der angeführten Stelle der Vígaglúms saga (Íslend. [1] II. 334[22]). [2]) Hier wird zugleich auch þóris Vater Hámundr, dessen Frau Ingunn und deren Vater Helgi hinn magri genannt, so dass die Angaben dieser Sage vollkommen zu denen der Nj. stimmen. Vergleichen wir dann noch die Angaben der Lndn. Die von der Nj. gegebene Reihe: Hjörleifr-Hálfr-Hjörr-Hámundr finden wir Lndn. 120 Z. 5, 8, 10, 15. Hámundr ist auch nach dem Zeugniss der Lndn. verheirathet mit Ingunn, Tochter des Helgi hinn magri: Lndn. 206 [1]: þar var ok með honum Hámundr heljarskinn, mágr hans, er átti Ingunni, dóttur Helga. Der Sohn Hámunds ist þórir af Espihóli, dessen Lndn. 219[5] gedenkt. Bevor aber auf dessen Tochter Ingunn näher eingegangen wird, sei noch erwähnt, dass auch die Sturl. I. 1 (ed. G. Vig. Band I. S. 1) die Reihe: Hjörleifr-Hálfr-Hjörr-Hámundr kennt. Diesen zahlreichen Zeugnissen gegenüber muss die Lesart (Nj. 95[7–8]) herjólfs-sonar ins kvensama für hjörleifs-sonar hins kvensama, welche sich in der ältesten Handschrift (F) findet, als

[1]) Neue Ausg. c. V. Z. 29—30.
[2]) Neue Ausg. c. V. Z. 25—27.

ein Irrthum erklärt werden. Auch bezeugt uns die Sturl. den þórir als Hámunds Sohn und zwar VII. 1 (ed. G. Vigf. B. I. 193[22–28]). Eine Ingunn als Tochter dieses þórir kennt die Lndn. nicht.

Von Söhnen þórðs Freysgoði nennt die Nj. einmal Flosi (95 [1]), dann (95[19]) þórgeirr, Steinn, Kolbeinn und Egill, von welchen wir verschiedene auch anderwärts bezeugt finden; so wird þórsteinn in der Sturl. genannt (Sturl. VII. 1 = ed. G. Vigf. B. I. 192 [9]): zu bemerken ist, dass eben dieser þórsteinn an einer anderen Stelle der Njála (141[79]) von fünf Handschriften (FABEJ), worunter die hervorragendsten, þórgils genannt wird, während nur eine einzige (H) das Richtige bietet. Unter diesen Umständen haben wir unzweifelhaft die falsche Lesung als die ursprüngliche zu betrachten und für H eine Correctur anzunehmen. Kolbeinn þórðarson wird mehrmals erwähnt: so Lndn. 273[1] Flosi und dieser zusammen; dann in der Ólafs saga Tryggvasonar (Hmkgl. I. 197[33]), wo es heisst: „Kollbeinn, son þórðar Freysgoða, broðir Brennu-Flosa“, und ebendaselbst (a. a. O. 209[26]); vgl. auch Flat. I. 426[11], 428[25] und Laxdæla (1826) S. 180[22]. Die Flóamanna saga (Fornsögur ed. G. Vigf. u. Möbius 139[11–13]) nennt zwei Kinder þórðs, die in der Nj. nicht erwähnt sind; denn es heisst an der angeführten Stelle: Jósteinn átti systur þorvarðar í Odda, er þorgerðr hét; þau vóru börn þórðar Freysgoða (vgl. auch das Fragment aus der ausführlicheren Flóam. s. a. a. O. 168[18]).

Wir gehen nun zur zweiten Frau des þórðr Freysgoði über. Nach Nj. 95[17] hiess dieselbe þraslaug, oder, wie E und J schreiben, þórlaug; indess ist die erstere Form die aus der Lndn. bezeugte; hier heisst es S. 268[20]: þraslaug var dóttir þorsteins titlíngs, er átti þórðr Freysgoði; aber weder sie noch ihr Vater werden ausser an der eben bezeichneten Stelle weiterhin in der Lndn. erwähnt; der von der Nj. genannte Vater þórsteins Geirleifr lässt sich in der Lndn. nicht nachweisen. Eine Unnr als Gemahlin þórsteins und Tochter Eyvinds karfa kennt die Lndn. ebenfalls nicht; dagegen wird Lndn. 268[19] eine Auðr (und zwar nur an dieser Stelle, aber hier in allen Handschriften) als Tochter Eyvinds und Gemahlin þórsteins genannt, so dass die Identität beider nicht zu bezweifeln ist. Lndn. 268[18]: ..... af Eysteini, syni þorsteins titlíngs ok Auðar Eyvindardóttur, systur þeirra

Móðólfs ok Branda. Wir finden also hier zugleich den ebenfalls von Nj. bezeugten Móðólfr als Bruder der Auðr genannt. Was aber nun die Ueberlieferung des Namens der Unnr in der Nj. betrifft, so steht dieselbe an unserer Stelle (95[17]) durchaus nicht fest; aber gerade die Varietäten zeigen deutlich wie Unnr aus Auðr entstehen konnte; auðr, also die richtige Form, steht in Cd und G; daraus wurde, wohl durch einen blossen Schreibfehler uðr, welches ganz natürlich nach den nordischen Lautgesetzen, mit unnr wechselte. Das nämliche Schwanken herrscht 57[6]: hier hat F avðr, während 95[17] in dieser Handschrift uðr steht. Bei einer derartigen Ueberlieferung, deren Schwanken durch das übereinstimmende Zeugniss aller Handschriften der Lndn. entschieden wird, hätte „Auðr" in den Text aufgenommen werden müssen.[1]) Der Sohn þórðs aus dieser zweiten Ehe ist Starkaðr (Nj. 95[14]) und dessen Tochter Hildigunnr; beide nennt die Lndn. nicht. Der Sohn Flosis ist, wie an sehr später Stelle der Nj. angegeben wird (159[41]), Kolbeinn, den die Lndn. ebenfalls nicht kennt.

VI. Guðmundr hinn ríki. Nj. c. 113. Bei der bis weit hinauf verfolgten Genealogie Guðmunds werden wir einzelne Partien auszuscheiden und gesondert zu besprechen haben. Wir gehen zunächst aus von Helgi hinn magri, dem Urgrossvater Guðmunds. Seine Genealogie ist folgende:

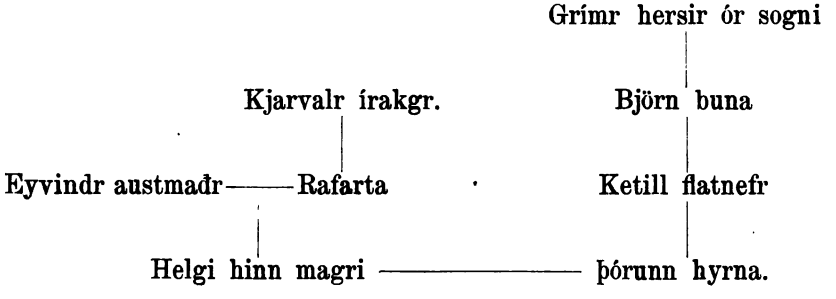

Den Stammbaum Helgis finden wir zunächst ebenso in der Lndn. überliefert (Lndn. 205[1–5]); die Svarfdæla c. 13 (Íslend.[1] II. 196[24] ff.) bezeichnet Helgi als den Sohn des Eyvindr und den

[1]) Vgl. dazu Maurer, Bekehrungsgeschichte I. S. 92—93 Note 9.

Kjarvalr als den Vater seiner Mutter, ohne diese selbst zu nennen. In einer Handschrift, mit C bezeichnet, findet sich am Anfang der Vígaglúms saga (Íslend. s. [1] II. S. 323 Anm. 1) Helgi hinn magri als Sohn Eyvinds genannt und werden ebenda sowohl Rafarta wie ihr Vater Kjarvalr genannt. Vollständig stimmen dazu auch die Angaben der Ólafs saga Tryggvasonar (Flat. I. 266 bis 267) und der Laxdæla (1826) S. 2^{1-7}. Ahnen des Eyvindr nennt die Nj. nicht, doch werden sie in anderen Quellen vielfach überliefert. Nach der Grettis saga[1]), welche auch Rafarta, Kjarvalr und Helgi erwähnt, ist der Stammbaum folgender:

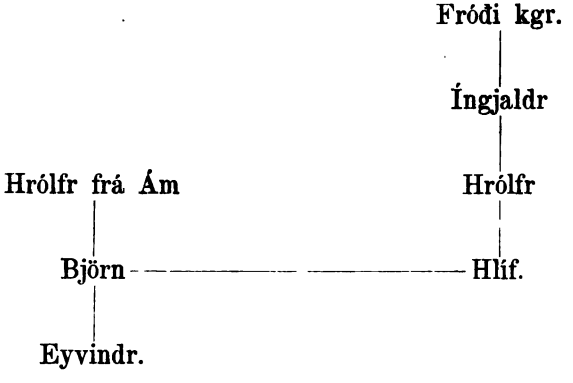

Dazu stimmt vollkommen die Ólafssaga Tryggvasonar c. 220 (Flat. I. 266—267). Ebenso wird die Genealogie in der Lndn. angegeben, wo am besten die Stelle 203^{14} ff. die Verhältnisse klarlegt.

Helgis Frau ist nach dem übereinstimmenden Zeugnisse der Nj. und Lndn. Þórunn hyrna, die Tochter Ketils flatnefs (Lndn. 205^{11}); dazu stimmt auch die Gísla saga Súrssonar (N. O. VIII. 77 [8]): ..... ok Þórunn hyrna, er Helgi enn magri átti. Ketill flatnefr seinerseits ist nach der Nj., was aber auch die Lndn. ($39^{7.\ 12}$) bestätigt, der Sohn des Björn buna, eines Sohnes des Grímr hersir ór Sogni, welches letztere Verhältniss bereits oben besprochen wurde. Beizuziehen sind ferner die Angaben der Eyrb.; gleich am Anfange ihres ersten Kapitels (ed. G. Vigf. 3^{1} ff.) giebt

[1]) N. O. XVI. 4.

sie die Genealogie Ketils, nennt dessen Vater und Grossvater und seine Tochter þórunn hyrna (Z. 5); im nämlichen Kapitel (4 ^{9}) wird dann erzählt, wie þórunn an Helgi verheirathet wurde, von dessen Verwandtschaft Eyvindr, Rafarta und Kjarvalr übereinstimmend mit den oben gemachten Angaben erwähnt werden; vgl. auch Flat. I. 263^{38}—264^{1} und Laxdæla (1826) S. 2: Ketill flatnefr hét maðr, sonr Bjarnar Bunu ..... þórunn Hyrna hét dóttir Ketils, er átti Helgi enn magri, son Eyvindar Austmanns ok Raförtu dóttur Kiarfals Írakóngs.

In Bezug auf Gríms Voreltern, die an dieser Stelle der Nj. angegeben werden, steht uns nur eine Stelle der Lndn. zur Verfügung (S. 39). Hier wird nach der von der Lndn. im engeren Sinne gebotenen Lesung, übereinstimmend mit sämmtlichen Handschriften der Nj. als Mutter Gríms Hervör bezeichnet. Melabók und Hauksbók dagegen machen sie zur Gattin desselben. Alle Handschriften der Nj. sowohl wie der Lndn. aber stimmen darin überein, dass Hervör die Tochter einer þórgerðr ist. Aber bei dem Vater dieser þórgerðr gehen Lndn. und Nj. auseinander. Während nämlich die Nj. (und zwar steht so in allen Handschriften, nur eine einzige hat „helga“ für „háleygs“, welch' ersteres doch nur aus letzterem entstanden sein kann) als ihren Vater den König Háleygr von Hálogaland bezeichnet, wird er in der Lndn. (39 ^{9}) Eylaugr genannt; als Bezeichnung giebt diesem Eylaugr die eigentliche Lndn.: „hersis ór Sogni“, jene Handschriften dagegen, die vorher die Hervör zur Frau Gríms gemacht hatten, „konungs“ ohne weiteren Beisatz. Schon der Widerspruch zwischen den verschiedenen Bearbeitungen der Lndn. zeigt uns, dass hier verschiedenene Ueberlieferungen vorlagen, wenigstens, was die Stellung des Vaters der þórgerðr anlangt; ob hinsichtlich seines Namens etwa ein Irrthum des Bearbeiters der Nj. vorliegt, muss unentschieden bleiben.

Die Tochter des Helgi hinn magri ist nun aber nach der Nj. Helga; dieselbe ist uns bereits in der Íslndgbk. des Ari fróði bezeugt (Íslend. s. ^{2} I. 19^{17}); von ihrer Verheirathung mit Auðunn rotinn ist Lndn. 220^{1} die Rede; vgl. auch die Bischofsgenealogien (Íslend. s. ^{2} I. 358^{15}). Die Genealogie des Auðunn stimmt in Nj. und Lndn.; vgl. Lndn. 220^{1} ff. Der Sohn Auðuns ist Einarr, der uns vielfach bezeugt ist; so ist er genannt an der schon citirten

Stelle der Ísldgbk. (Ísl. s. ² I. 19[17]), Lndn. 220[4] und in den Bischofsgenealogien (Ísl. s. ² I. 358[15]), ferner Sturl. VII. 1 (ed. G. Vig. Band I. 194[14]). Ziemlich weit gehen die Genealogien auseinander, welche uns für Valgerðr, die Frau dieses Einarr überliefert werden. Valgerðr wird uns als Frau Einars ausser von der Nj. auch von Lndn. 220[5] und Íslndgbk. c. 11 (Ísl. s. ² I. 19[17]) genannt; letztere hat folgende Stelle: ..... móþor Einars, föþor Eyjólfs·Valgerþarsonar. Der Stammbaum dieser Valgerðr gestaltet sich nun aber nach der Nj. folgendermassen:

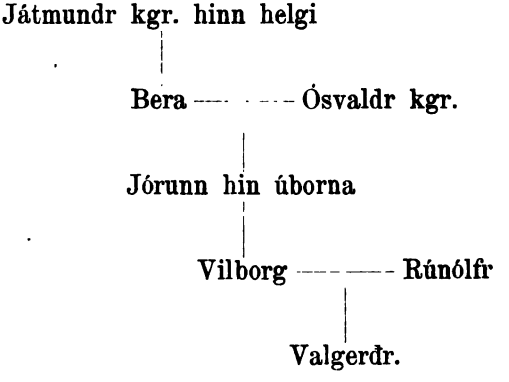

Hier ist nun vor allem die Lndn. beizuziehen: in ihr finden wir allerdings häufig den Eyjólfr, den Sohn der Valgerðr, als „Valgerðarson" bezeichnet, nirgends aber ausdrücklich die Voreltern derselben angegeben; dagegen ist zweimal (S. 40 u. S. 257) von einer Vilborg Ósvaldsdóttur die Sprache. An der ersten Stelle (s. S. 40 Anm. 4) wird dieselbe als Frau des þórðr skeggi genannt und es fügen dann die Melabók, Hauksbók und einige andere Handschriften noch einige nähere Angaben hinzu: als Mutter derselben nennen sie Úlfrún ena úborna und als deren Vater den Eatmund Engla konung. Auf S. 257 wird von allen Handschriften Vilborg die Frau þórðs skeggja genannt, als ihr Vater Ósvaldr, als ihre Mutter Úlfrún und als deren Vater Játmundr; endlich heisst es in der Sturl. VII. 1 (G. Vigf. I. 194[15]): móðir Einars Eyjólfs[1]) sonar var Valgerðr; hennar móðir Vilborg Ósvaldr dóttir; hennar móðir Úlfrún Játmundar dóttir Engla-

[1]) Doch wohl ein Fehler für Eyjólfs Einars sonar.

konungs. Dem gegenüber sind also zwei Punkte, die sich zur Besprechung ergeben: 1. haben wir die von Lndn. als Frau des þórðr skeggi bezeichnete Vilborg und die von Sturl. und Nj. als Mutter der Valgerðr genannte als éine Person zu betrachten und 2. wie sind die Abweichungen in den Stammbäumen zu erklären, wie sie sich durch die Angaben der Lndn. und Sturl. einerseits und der Nj. andererseits ergeben.

1. Da auch nicht der mindeste Anhaltspunkt in der Lndn. sich findet, woraus zu schliessen wäre, dass Vilborg den þórð überlebte und nach seinem Tode an Rúnólfr verheirathet gewesen wäre, so haben wir die beiden Vilborg als verschiedene Personen, als Schwestern, zu betrachten. Und auch die Vermuthung, es möchten etwa Rúnólfr und þórðr die nämliche Person sein und nur die Angaben der Nj. auf anderer Tradition beruhen, müsste als falsch bezeichnet werden, denn einmal nennt die Nj. wiederholt den þórð (N. 26 [5], 46 [6]), dann nennt die Lndn. unter den Kindern der Vilborg und des þórðr keine Valgerð, und endlich wird uns Rúnólfr als Vater dieser nicht nur von der Vígaglúmssaga c. 10 (Ísl. sög. [1] II. 349[20])[1]), sondern auch von der Melabók (220 [9]) bestätigt. Wir haben also die Angaben der Sturl. (und Nj.) mit denen der Lndn. dahin in Einklang zu bringen, dass wir annehmen, beide Schwestern hätten Vilborg geheissen; dass aber auf Island zwei Geschwister den nämlichen Namen führen können, dafür bietet uns die Nj. selbst ein Beispiel. Nj. 26[14] heisst es: ásgrímr átti tvá sonu ok hjet hvárrtveggi þórhallr; und zwar wird uns, wie unten dargelegt werden wird, die Existenz dieser beiden gleichnamigen Brüder auch sonst noch berichtet. Würde uns nicht durch die Sturl. ausdrücklich der Name Vilborg angegeben, so müsste über die Richtigkeit der Angabe der Nj. allerdings Zweifel erhoben werden, denn die Form Vilborg ist uns Nj. 113[10] nur von der Handschrift B überliefert, also derjenigen Handschrift, die, wie wir oben bei Behandlung der Strophen gesehen haben, eine bedeutende Ueberarbeitung gegenüber anderen zeigt; 5 Codices (ACcEGJ) haben Valborg, F valbjörg. Vielleicht liegt hier ein altes Verderbniss einer ursprünglich anderen Ueberlieferung vor.

---

[1]) Neue Ausg. c. X. Z. 31.

2. In Bezug auf diesen Punkt steht die Nj. allein der übereinstimmenden Angabe der Lndn. und Sturl. gegenüber. Die Abweichung selbst ist doppelter Art; einmal wird ein Glied zwischen Vilborg und Ósvald eingeschoben und dann der Name der Frau Ósvalds vollständig abweichend angegeben; zur leichteren Vergleichung sei hier noch der Stammbaum der Vilborg nach den Angaben der Lndn. und Sturl. dargestellt:

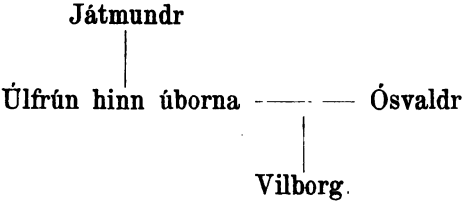

Versuchsweise sei folgende Hypothese zur Erklärung aufgestellt. Vermuthlich hatte der Bearbeiter der Nj. eine Tradition vorliegen, nach welcher „Úlfrún“ mit „Jórunn“ vertauscht war. Nun konnte aber auf folgende Weise sich diese Jórunn als neues Glied der Genealogie zwischen Ósvald und Vilborg einschieben. Wenn es in irgend einer Aufzeichnung unserer Genealogie hiess: „Móðir Eyjólfs hét Valgerðr Vilborgardóttir Jórunnardóttur ok Ósvalds“, so konnte durch einen unachtsamen Schreiber daraus recht wohl Folgendes werden: „móðir Eyjólfs hét Valgerðr Vilborgardóttir Jórunnardóttur Jórunnardóttur ok Ósvalds“, indem einfach das „Jórunnardóttur“ fälschlicherweise doppelt geschrieben wurde. Auf diese Weise schiebt sich nun ein neues Glied ein und der Name desselben ist dann gleichlautend mit dem der Frau Ósvalds; was nun aber den Namen Bera anlangt, der in der Nj. Ósvalds Frau beigelegt wird, so scheint er blos aus dem zweiten Jórunnar, das diesmal wahrscheinlich abgekürzt war, verderbt; darauf deuten auch die verschiedenen Lesungen der drei in Betracht kommenden Handschriften: A: h*ern*, E hernn, J b*era*. Auf solcher Grundlage basirt also unserer Hypothese gemäss die Angabe der Nj. über Vilborgs Voreltern. Dass die Handschriften FBC*ι*G die Worte: móðir jórunnar ..... hins helga (113[11–13]) nicht kennen, ändert die Sachlage nur unbedeutend, denn die vorhergehenden Worte: hennar móðir var jórunn hin úborna

dóttir ósvalds konungs hins helga stehen in allen Handschriften; auch bei jenem Passus besteht die Vermuthung, dass er ursprünglich sei und nur von jenen Handschriften ausgelassen wurde, und dass er nicht umgekehrter Weise von A, E, J interpolirt sei; darauf deutet der Umstand, dass die sonst enge zusammenstehenden GJ hier getrennt sind und ein unabhängiges Auslassen immer leichter glaublich ist, als ein unabhängiges Interpoliren gleicher Worte. —

Der Sohn Einars und der Valgerðr ist Eyjólfr; diesen finden wir genannt: Sturl. VII. 1 (ed. G. Vigf. I. 194[14]), in der Víga-Glúms saga c. 10 (Íslend. s. [1] II. 349[21])[1]), Svarfdæla (Ísl. s. [1] II. 201[18]), Vémundar saga ok Vígaskútu c. 10 Ísl. [1] II. 253[28])[2]) wo er, wie häufig in der Lndn., Valgerðarson heisst. Die Lndn. gedenkt seiner ausser an vielen anderen Stellen 220 [5]); Íslendingabók c. 11 (Íslend. s. [2] I. 19[17]). Als Frau des Eyjólfr nennt die Nj. die Hallbera, Tochter þórodds hjálms; dies bezeugt auch die Lndn. (188[19]), indem es heisst: þeirra (Reginleifar ok þórodds hjálms) dóttir Hallbera, móðir Guðmundar ens ríka. An eben dieser Stelle der Lndn. werden uns auch die von der Nj. gemachten Angaben, dass þórodds Frau Reginleif die Tochter Sæmunds hins suðreyska gewesen sei, bestätigt. Hallbera wird ebenso als Tochter þórodds und Mutter Guðmunds genannt in der Vígagl. c. 26 (Íslends. [1] II. 391[11]). Ferner bietet noch die vollständige Reihe der Voreltern der Hallbera die Vatnsdæla (Fornsögur ed. G. Vigf. S. 18[31]): son hans (Sæmunds hins suðreyska) hét Geirmundr en Reginleif dóttir hans, er átti þóroddr hjálmr: þeirra dóttir var Hallbera móðir Guðmundar ens ríka á Möðruvöllum ok Einars þveræings. Der Sohn Eyjólfs und der Hallbera ist nun aber Guðmundr hinn ríki, der in verschiedenen Sagen eine bedeutende Rolle spielt.

Wir haben nun überzugehen auf die Behandlung, der Genealogie der þórlaug, die uns die Nj. als Frau Guðmunds nennt. Dieselbe wird uns auch von der Lndn. als mit Guðmund verheiratet und als Tochter Atlis hins ramma genannt, was also voll-

[1]) Neue Ausg. c. X. Z. 31.
[2]) Neue Ausg. c. X. Z. 1.
[3]) Neue Ausg. c. XXVI. Z. 41.

kommen zu den Angaben der Nj. stimmt (Lndn. 188 [7]); vgl. auch Ljósvetn. c. 13 (Ísl. s. [1] II. 35[26])[1]) Aber in Bezug auf die Voreltern Atlis hins ramma gehen die uns zur Verfügung stehenden Quellen hinsichtlich ihrer Angaben weit auseinander. Gemeinsam wird noch als Vater Atlis Eilífr örn angegeben (Lndn. 187[21], 188 [5]); dazu stimmen auch andere Quellen: Kristni-saga c. 1 (Biskupa sögur I. 3 [4]), wo es heisst: þeir (Koðrán und Atli hinn rammi) voru synir Eilífs arnar; ferner þáttr af þorvaldi víðförla c. 1 (Bs. I. 35 [7]): annarr (sonr Eilífs arnar) var Atli hinn rammi; endlich Flat. I 268[35]: son ælifs arnnar uar Atli hinn rammi. Von der Lndn. wird nun aber an der angeführten Stelle S. 187 als Vater Eilífs Atli bezeichnet, als dessen Vater Skíði enn gamli und als dessen Vater Bárðr í Ál; mit den Angaben der Nj. stimmen die der Flat. (a a. O.) und des þáttr af þorvaldi víðförla (a. a. O.). Die Nj. dagegen hat (113[20] ff.) und zwar übereinstimmend in allen Handschriften folgenden Stammbaum: þórlaug hjet kona guðmundar hins ríka, dóttir atla hins ramma eilífssonar arnar, bárðarsonar í ál, ketilssonar refs, skíðasonar hins gamla; dazu stimmt Kristni saga (a. a O.). Hier haben wir unzweifelhaft zur Annahme einer doppelten Ueberlieferung zu greifen. Zu dieser Ansicht bestimmt uns vor allem der Umstand, dass die Art und Weise der Divergenz der beiden Angaben, wo nach der einen Klasse unserer Quellen nicht nur Umstellung einzelner Glieder vorgenommen ist, sondern sogar ein ganz neues Glied „Ketill refr" hereinkömmt, dessen Eindringen sich wohl kaum erklären liesse, nicht auf einen blossen Irrthum des Bearbeiters der Nj. hinweist, abgesehen davon, dass uns diese Annahme schon durch die doppelte Ueberlieferung in Kristni-Saga und Nj. verboten wird. Ausserdem muss beachtet werden, dass alle in Betracht kommenden Männer vor der landnámatíð liegen, da nach dem Berichte der Lndn Eilífr örn nach Island übersiedelte.

Die Frau Atlis war Herdís, die Tochter des þórðr frá Höfða; dies bezeugt uns einmal die Lndn. (188 [6]), ferner die Ljósvetninga s. (Ísl. s. [1] II. 35[27]).[2]) Vater þórðs ist nach Lndn. wie Nj. Björn byrðusmjör (Lndn. 198 [3]), dessen Vater, ebenfalls nach

[1]) Neue Ausg c. XIII Z. 1.
[2]) Neue Ausg. c. XIII. Z. 2.

beiden Quellen Hróaldr (nur die jüngere Melabók hat „Hróarssonar", wobei am Rande die Bemerkung steht: „önnur bók"; aber es scheint diese Lesung doch nur auf einer aus „Hróaldssonar" verderbten Ueberlieferung zu basiren). Die Ólafs saga Tryggvasonar c. 346 (Flat. I. 439 Z. 9.) liest: „Höfdaþorðr uar son Biarnar byrdusmiors Hroallzsonar hroks." Als Hroalds Vater bezeichnet nun aber die Nj. (113[25]) den Hróðlaugr hrygg, die Lndn. dagegen hat verschiedene Lesungen; die Lndn, im engeren Sinne nennt als seinen Vater den Björn járnsíðu, der von der Nj. erst als der Vater Hróðlaugs genannt wird; die Hauksbók, Melabók und einige andere Handschriften haben wie die Nj. den Hróald als Enkel Björns, nennen aber dessen Sohn Ásleik. Dazu stimmt auch die Lesung der Flat. (a. a. O.): ..... Hroallzsonar hroks Aslakssonar Bjarnnarsonar jarnnsidu Ragnarssonar lodbrokar. Das oben für die Nj. angegebene Zwischenglied „Hroðlaugssonar" findet sich aber nur in zwei Handschriften: F und C*ι*, während in ABEGJ dasselbe mangelt. Ob die Lesung der eigentlichen Lndn. auf anderer Tradition oder auf einem blossen Fehler beruht, können wir nicht entscheiden, keinenfalls aber darf wegen dieser Uebereinstimmung zwischen Lndn. und Nj. an eine Benutzung ersterer durch diese gedacht werden; denn angenommen selbst, die Lesart sowohl der Lndn. wie der Mehrzahl der Handschriften der Nj. beruhe auf anderer Ueberlieferung, so könnten wir doch immer noch an eine gemeinsame Quelle denken. Wahrscheinlich liegt aber in der Lndn. wie in jenen Cod. der Nj. ein blosser Fehler vor. Unentschieden muss auch die Frage bleiben, ob in der Nj. die Lesart mit dem Zwischenglied die ursprünglichere ist, so dass also die fünf anderen Glieder dasselbe hätten fallen lassen, oder die ohne dasselbe, wobei dann aber eine nähere Verwandtschaft zwischen F und C*ι* nachzuweisen wäre. Mag nun die Antwort nach jener oder dieser Seite hin bejahend lauten, jedenfalls bleibt zwischen dem von der Nj. und dem von Hauksbók, Melabók und den anderen Handschriften gebotenem Zwischengliede ein doppelter Unterschied bestehen: einmal gehört nach der Lesung jener Handschriften der Beiname „hryggr" dem Hróðlaugr, während diesen nach allen Handschriften der Lndn. und nach ABEGJ der Nj. Hróaldr geführt hat; dann lautet der Name dieses Zwischengliedes nach F und C*ι* der Nj. ganz anders als

nach dem übereinstimmenden Zeugnisse sämmtlicher betreffenden Handschriften der Lndn. und der Flat.; vielleicht dürfte auch hier in dem „hróðlaugssonar“ bloss eine corrumpirte Doppelschreibung von „hróaldssonar“ enthalten sein; namentlich scheint darauf die Verschiebung des Beinamens hinzudeuten; möglicherweise war das zweitemal dann in einer Quelle, welche aus einer solchen mit der falschen Doppelschreibung geschöpft hatte, der Name abgekürzt und wurde diese Abkürzung falsch aufgelöst. Wir hätten dann also folgende Stufen anzunehmen: 1. eine Vorlage, welche zwischen „hróaldssonar“ und „bjarnarsonar“ kein weiteres Glied hatte; 2. der daraus schöpfende Schreiber machte irrthümlich aus „hróaldssonar“ „hróaldssonar hróaldssonar hryggs bj.“; 3. der aus dieser Vorlage schöpfende Schreiber setzte für das zweite „hróaldssonar“ eine Abkürzung, die dann von dem Interpolator jenes „hrodlaugs-sonar“ fälschlicher Weise in dieses aufgelöst wurde. Uebereinstimmend wird dann wiederum von Nj. Lndn. Flat. als Vater Björns járnsíðu Ragnarr loðbrók bezeichnet. Die Nj. giebt dann auch noch Ragnars Vater Sigurd ring; die beiden letzten Angaben stimmen mit denen der sich mit Ragnars Familie speciell beschäftigenden Sagen: so denen des þáttr af Ragnars sonum c. 1 (Fornal. s. I. 346[26]) und denen der Saga af Ragnari konungi loðbrók ok sonum hans (Fornald. s. I. 251[10]); die letztere Sage nennt uns auch Sigurð als den Vater Ragnars (a. a. O. 238[20]). Als Vater und Grossvater Sigurds bezeichnet die Nj. den Randver und Ráðbarðr; dazu stimmt die ættartala in Flat. I. (S. 26[15]): „sidarr aatti Audi Radbardr konungr. þeirra son var Randuerr fadir Sigurdar rings faudur Ragnars lodbrokar.“ In der schon oben citirten Saga af Ragnari konungi c. 19 wird ausdrücklich gesagt (a. a. O. 294[14]): en frá Birni járnsíðu er komit margt manna; frá honum er komin mikil ætt: þórðr, er bjó at Höfða á Höfðaströnd mikill höfðingi.

Als letzter Theil der Genealogie Guðmunds ist noch der Stammbaum der þórgerðr, der Frau þórðs, zu behandeln. Sie ist nach den Angaben der Nj. (113[28] ff.) Tochter des Skíði; ihre Mutter war Friðgerðr, die Tochter Kjarvals írakonungs, dessen andere Tochter Rafarta wir bereits oben als Mutter Helgis hins magra gefunden haben. Dazu stimmt der Bericht der Lndn. nicht vollständig; allerdings wird (Lndn. 198 [7]) eine þórgerðr als Frau

þórðs genannt, aber nur von der Lndn. im engeren Sinne, während andere Handschriften sie, wie ihre Mutter Friðgerð nennen; als Vater dieser þórgerð wird abweichend von der Nj., þórir híma bezeichnet (nur der Beiname schwankt zwischen híma, hýma, hirna, hyrna); als Mutter þórgerðs wird aber dann, übereinstimmend mit der Nj., Friðgerðr, die Tochter Kjarvals Írakonungs, angegeben. Wir haben also dreierlei Ueberlieferungen anzunehmen: die eine, und dieser folgte die Nj., nannte als Vater der Frau þórðs den Skíði und als Frau þórðs die þórgerð; die zweite, die Vorlage der Lndn. im engeren Sinne, nennt als Frau þórðs ebenfalls die Friðgerð, als deren Vater aber den þórir; die dritte, welcher die anderen Handschriften der Lndn. folgten, stimmte mit der zweiten in der Benennung des Vaters; doch hiess nach ihr þórðs Frau Friðgerðr; wahrscheinlich ist aber die dritte blos fehlerhaft aus der zweiten entstanden und als eine Abart dieser zu betrachten.

Von Kindern Guðmunds führt Nj. zwei an: þórdís, welche an Sörli, den Sohn Broddhelgis, verheirathet ist (Nj. 134[52]); die Lndn. spricht von ihr nicht, wie sie auch Sörli nicht nennt (s. oben S. 192); von weiteren Quellen nennt uns die Ljósv. c. 5 ausdrücklich die þórdís als Tochter Guðmunds und Frau des Sörli (Íslend. [1] II. 13[17])[1]). Ausser dieser Tochter Guðmunds nennt die Nj. noch einen Sohn desselben: Haldór (Nj. 145[85], 157[92]); derselbe ist uns auch anderweitig genannt: Ólafs saga Tryggvasonar c. 88 (Hmkgl. I. 197[38]), ebendaselbst c. 103 (a. a. O. 209[26]); Ólafs saga Tryggvasonar c. 338 (Flat. I. 426[10]); Ljósv. c. 20 (Ísl. s. [1] II. 66[23])[2]), c. 22 (a. a. O. 71 [5]).[3]) An der Stelle Ljósv. c. 22 finden sich noch zwei weitere Söhne genannt: Eyólfr (s. oben unter Hallr) und Koðrán; die Lndn. nennt weder Halldór noch Koðrán.

VII. Ásgrímr Elliðagrímsson. Nj. c. 26. Ásgríms Vater Elliðagrím, dessen Vater Ásgrím und dessen Vater Öndótt kráku finden wir in der Nj. wie in der Lndn. vollständig übereinstimmend angegeben (Lndn. 213[19], 214[10], 218 [1]); ebenso finden wir

---

[1]) Neue Ausg. c. V. Z. 90, 91.

[2]) Neue Ausg. c. XX. Z. 100. (!)

[3]) Neue Ausg. c. XXII. Z. 3; vgl. auch Laxdæla (1826) S. 180[21].

diese Reihe von Personen in einer späteren Quelle genannt: Grettis-saga c. 7 (N. O. XVI. 10[18]). welche Stelle ziemlich gleichlautend mit der oben aus der Lndn. (S. 214) angeführten ist; hier werden Ásgrímr und Ásmundr als Söhne Öndótts genannt, während c. 8 (a. a. O. S. 13[11–12]) Ásgrímr als Vater Elliðagríms und dieser als Vater Ásgríms bezeichnet werden. Den Ásgrím Elliðagrímsson nennt ferner die Vígaglúms saga c. 9 (Íslend. [1] II. 346 [9])[1]), ebendaselbst c. 21 (a. a. O. 374 [5]).[2]) Nj. 26[14] werden sodann die Kinder Ásgríms aufgezählt: þórhalla, Grímr und zwei weitere Söhne, beide mit Namen þórhallr. Diese letzteren werden uns auch in der Flóamanna saga genannt (Fornsögur ed. G. Vigf. 157[15]): Ásgrímr Elliða-Grímsson var höfðingi mikill ok framr ok átti skip í ferðum, hann átti tvá sonu ok hét hvarrtveggi þórhallr; von einem þórhallr Ásgrímsson Elliða-Grímssonar spricht auch Grett. c. 53 (N. O. XVI. 123 [8]). Nach dem Berichte der Nj. ist nun aber der Vater Ásgríms Elliðagrímr verheirathet mit Jórunn Teitsdóttir; davon weiss die Lndn. nichts, wie sie überhaupt die Jórunn nicht kennt; sie wird daher an der Stelle der Lndn., wo Teits Kinder aufgezählt werden (318[16] ff.), nicht genannt. Dagegen wird sie uns bezeugt in der Sturl. VII. 12 (ed. G. Vigf. I. 203[33]): .... Jórunnar, móður Ásgríms Elliða-Grímssonar; zu vergleichen ist ferner die eben citirte Stelle der Flóamanna s., wo es heisst: móðir Ásgríms var Jórunn Teitsdóttir. Die Mutter der Jórunn ist nach dem Zeugnisse der Njála Álof, Tochter des Böðvarr, des Sohnes des Víkingakári; diese Genealogie finden wir ebenso in der Lndn. 313[15] überliefert: Teitr átti Álöfu, dóttur Böðvars af Vors, Víkinga-Kárasonar. Weiterhin giebt uns die Hmkgl. diese Genealogie (I. 192): „en móðir hans var Álof, dóttir Böðvars hersis Víkingakárasonar"; dann die Vígaglúms saga c. 5 (Ísl. sög. [1] II. 333[26])[3]): Böðvarr hét maðr, hann var son Víkingakára ..... Böðvarr var faðir Ólofar, móður Gissorar hins hvíta; ferner zu vergl. die Flat. I. 428[13], wo es heisst: en modir min (Gizurar hvíta) uar Olof dottir Bauduars sonar Uikingakara. In allen Handschriften der Nj. wird nun aber noch ein

[1]) Neue Ausg. c. IX. Z. 48.
[2]) Neue Ausg. c. XXI. Z. 20.
[3]) Neue Ausg. c. V. Z. 5.

zweiter Sohn Elliðagríms genannt: Sigfúss. Ueber seine Stellung zu Ásgrím und zu Elliðagrím gehen aber die uns zur Verfügung stehenden Quellen auseinander. Beizuziehen ist zunächst eine Stelle der Lndn. (218 [1]), wo es nach dem recipirten Texte heisst: sonr Ásgríms var Elliðagrímr, faðir Ásgríms, föður Sigfús; aber (s. Anm. 1 auf S. 219) es hat die Lndn. im engeren Sinne diese Lesung nur durch eine in ihr vorgenommene Correctur; ursprünglich stand aber nicht „föður", sondern „z" = „ok"; E hat zwar formell den Satz etwas abweichend, doch stimmt es inhaltlich zu den übrigen Ueberlieferungen, indem es ebenfalls Ásgrím als Vater des Sigfúss bezeichnet. Aber an einer zweiten Stelle der Landnáma (47 Anm. 4) wird von fast allen Handschriften (B und Ad haben die Stelle nicht, widersprechen also auch nicht) Sigfúss als Sohn Elliðagríms bezeichnet; auf Seite der Nj. steht ferner die Sturlunga (VII. 12 = ed. G. Vigf. I. 203[33]): ..... Jórunnar, móður Asgríms Elliða-Grímssonar ok Sigfúss." Unter diesen Umständen wird wohl eine zwiefache Annahme möglich sein: entweder nehmen wir an, es habe eine doppelte Ueberlieferung bestanden, von welchen die eine den Sigfús als Sohn, die andere als Bruder Ásgríms bezeichnete; dieser Annahme steht aber entgegen, dass dann ein directer Widerspruch zwischen zwei Angaben der Lndn. besteht, indem dieselbe S. 47 einer anderen Tradition gefolgt wäre als S. 218; oder wir nehmen an, dass nur éine Tradition bestanden habe, diejenige nämlich, welche durch Sturl., Nj. und Lndn. auf S. 47 vertreten ist; von hier aus hätten wir dann in Lndn. 218 einen alten Fehler anzunehmen, der sich in alle Ueberlieferungen der Lndn. eingeschlichen und nirgends eine Verbesserung gefunden habe. Was die ursprüngliche Lesart von B auf S. 218 betrifft, so lässt sich nicht erkennen, ob die Verbesserung in dieser Handschrift, durch welche aus „z" = ok ein „föður" gemacht wurde, auch von einer alten Hand oder etwa einer jüngeren herrühre. Im ersteren Falle haben wir einen blossen Schreibfehler zu vermuthen, im letzteren eine in B vorgenommene absichtliche Correctur der falschen Ueberlieferung. Im Grossen und Ganzen wird wohl, zumal das Zeugniss der Sturl. die Angaben der Lndn. auf S. 47 und der Nj. noch unterstützt, der letzteren Annahme der Vorzug zu geben sein.

Die Nj. erwähnt dann noch die Tochter dieses Sigfúss, die

þórgerðr und deren Sohn Sigfús, den Vater Sæmunds hins fróða; dazu stimmt Lndn. 219 [1]: .... Sigfús, föður þorgerðar; von ihrem Manne, dem Loðmund, werden wir unten zu handeln haben. Ihr Sohn Sigfúss wird uns von Melabók und Hauksbók (Lndn. hat den Passus nicht) bezeugt, Lndn. 47 Anm. 4; als Sohn Loðmunds finden wir ihn in der Lndn. ebenfalls genannt 278 Anm. 2, aber auch hier fehlt die Lndn. im engeren Sinne; das nämliche ist der Fall Lndn. 295[26] (= 294 Anm. 4). Sehr häufig wird erwähnt der Sohn dieses Sigfúss, Sæmundr hinn fróði; so schon Íslend. bk. c. 9 (Íslend. s. [2] I. 15 [3]), vgl. auch die eben citirten Stellen der Lndn., Sturl. VII. 12 (ed. G. Vigf. I. 203[33]) ... ok Sigfúss, föður þorgerðar í Odda, móður þeirra Grims ok Sigfúss, föður Sæmundar prestz ins Fróða.

Wir haben nun überzugehen auf den Bruder der Jórunn, den Gizurr hviti. Als Sohn Teits bezeugt ihn zunächst die Íslendgbk. c. 7 (Íslend. s. [2] I. 10 [4]): Gizor enn hvíte Teitsson Ketilbjarnarsonar frá Mosfelli; dann Lndn. 313[16], wo zugleich der auch in der Nj. erwähnte Sohn Gizurs der Bischof Ísleifr genannt ist; letzteres gedenkt auch die Íslendgbk. c. 9 (a. a. O. 14 [4]); ferner ist zu vergleichen die Sturl. VII. 12 (ed. G. Vigf. I. 204 [1]): Gizurr inn hviti var faðir Ísleifs biskups. Teitr, der Vater der Jórunn und des Gizurr ist der Sohn Ketilbjörns hins gamla; damit stimmt die Sturl. VII. 12 (ed. G. Vigf. I. 203[32]), die Vígaglúms saga (Íslend. s. [1] II. 346[28])[1]), die Flóamanna s., deren Quelle ja die Lndn. ist (Fornsögur ed. G. Vigf. 138[28]): hann reið í Höfða til Teits Ketilbjarnarsonar frænda síns við þriðja mann; (Ketilbjarnarsonar war in der Membrane gestanden, die Handschrift hat Kolbjarnar, was nicht richtig sein kann)[2]); so giebt ihn auch die Íslndgbk. c. 7 (a. a. O. 10 [4]) und c. 11 (a. a. O. 13[2–3]); dann die Lndn. (in allen Handschriften übereinstimmend) 313 [6]; vgl. ferner Íslend. s. [2] I. 325[16]; nur an jener Stelle, die der eben aus der Flóamanna s. citirten entspricht, heisst es: (Lndn. 307[11]) at finna Teit Gizurarson; und zwar steht so in allen Handschriften mit Ausnahme von C, die das Wort nicht hat; aber in Hinsicht darauf, dass die Flóamanna s. das augenscheinlich Richtigere

[1]) Neue Ausg. c. IX. Z. 47.
[2]) Vgl. auch Flat. I. 428 [9].

bietet, dass Teitr Gizurarson sich sonst nicht nachweisen lässt, während Teitr Ketilbjarnarson sehr häufig erscheint, dass endlich, weil Teits Sohn Gizurr hiess, ein solcher Irrthum sich leicht einschleichen konnte, wird wohl auch hier ein Fehler in der Lndn. anzunehmen sein und zwar ein solcher, der schon von Anfang an in derselben vorhanden war, so dass also „Teit Gizurarson" zu ändern ist.

Als Tochter Ketilbjörns wird von der Nj. (46[10–11]) þórkatla genannt und zwar, wie in der Anmerkung eigens hervorgehoben ist, in allen Handschriften; in der Lndn. werden unter den Kindern Ketilbjörns (313 [7]) þórkatla und þórgerðr als seine Töchter genannt; von þórgerð Ketilbjarnardóttur, welche in der Nj. nicht vorkömmt, sagt die Lndn. ausdrücklich (314 [1]) Ásgeirr hèt maðr, Úlfsson, honum gaf Ketilbjörn þórgerði, dóttur sína; nach der Nj. (46 [9]) ist aber Ásgeirr Úlfsson der Gemahl der þórkatla. Andererseits sagt aber die Lndn. ausdrücklich an zwei Stellen, dass þórkatla mit Eilífr, dem Sohne Önunds bílds, vermählt war (288[10] u. 314 [6]); diesem Widerspruche gegenüber bleibt uns eine doppelte Annahme: entweder liegt wirklich eine doppelte Ueberlieferung vor, oder, und dies wird wohl das Richtige sein, es hat sich der Bearbeiter der Nj. einen Fehler zu Schulden kommen lassen, indem er die ziemlich ähnlich lautenden Namen der beiden Schwestern verwechselte. Ásgeirs Sohn ist, wie Lndn. und Nj. übereinstimmend berichten, Geirr goði (Lndn. 314 [4]). Als Frau Ketilbjörns wird von Lndn. und Nj. Helga, die Tochter þórðs skeggi, genannt (Lndn. 40 [6]); Lndn. 40 [4] nennt auch den þórðr skekki den Sohn Hrapps, des Sohnes des Björn buna; während an dieser Stelle allerdings nicht alle Handschriften die Frau þórðs nennen, ist uns dieselbe doch an einer zweiten (Lndn. 190[18]) Stelle von sämmtlichen Ueberlieferungen bezeugt: „Eirekr átti þuríði, dóttur þórðar skeggja, systur Helgu, er Ketilbjörn átti enn gamli at Mosfelli". Doch sind die Lesungen der Nj. noch etwas näher zu betrachten. An der ersten der hier in Betracht kommenden Stellen (Nj. 26 [5]) haben von den betreffenden fünf Handschriften nur FAE: var helga; GJ lesen: het jórunn; an der zweiten Stelle (46 [5]) haben alle Handschriften: FABEGJCδ übereinstimmend die Lesung „helga". Da nun an zweiter Stelle eben jene beiden G und J, die vorher „jórunn" hatten, mit den anderen

übereinstimmen, so werden wir anzunehmen haben, dass in c. 26 der vor G und J liegende Codex einen Fehler hatte, der dann auch in diese beiden Handschriften überging; veranlasst wird dieses Versehen wohl sein durch den ziemlich gleich lautenden Anfang der beiden Sätze: (26 [3]) „móðir hans hjet Jórunn .... móðir Teits hjet Jórunn", was in c. 46 nicht vorliegt.

Der Vater der Helga ist nach der bereits angeführten Stelle der Lndn., mit welcher die Nj. stimmt, þórðr skeggi; dessen Vater nennt die Nj. Hrapp, was uns, allerdings nicht nach allen Handschriften, die Stelle der Lndn. bestätigt; aber auch die anderen bezeugen dies Lndn. 257 [3]; Hrapp finden wir als Sohn Björns auch genannt Lndn. 39[13]. Björn und Grímr sind bereits oben behandelt worden; vgl. auch Flat. I. 428[12].

VIII. Eyjólfr Bölverksson.[1]) Nj. c. 138. Bevor wir auf die Persönlichkeit Eyjólfs selbst eingehen, müssen wir die von der Nj. für ihn gegebenen Voreltern behandeln. Der in der Nj. als Urgrossvater Eyjólfs bezeichnete þórðr gellir, Sohn Óleifs feilans, findet sich häufig; so schon Íslendgbk. c. 5 (Íslend. s. [2] I. 8 [4]); dann ist er als Sohn Óleifs bezeugt Lndn. 99 [4]; Grettis s. c. 26 (N. O. XVI. 62[11]); sein Sohn ist Eyjólfr hinn grá, den wir bereits in der am Ende der Íslendgbk stehenden Aufzählung der Ahnen der Breiðfirðingar finden (Ísl. s. [2] I. 20 [8]); vgl. ferner Eyrbyggja c. 13 (ed. G. Vigf. 15[12–13]) und Gísla. s. Súrssonar (N. O. VIII. 27 [5]). Eyjólfs hins grá Sohn ist Bölverkr, nach Nj. der Vater Eyjólfs; zu vergleichen Lndn. 138[16]. Ferner haben wir die mütterlichen Verwandten Eyjólfs zu betrachten. Skútaðar-Skeggi, sein Sohn Skinna-Björn und dessen Sohn Miðfjarðar-Skeggi werden in der Nj. wie Lndn. (169[5–9]) gleichmässig angegeben; vgl. auch Bárðar saga Snæfellsáss (N. O. XXVII. S. 9[15] ff.): þá var sá maðr á vist með Eireki, er Skeggi hét Skinna-bjarnarson, Skútaðar Skeggjasonar. hann var íslenzkr ok var kallaðr Miðfjarðar-Skeggi ..... Skeggi's Tochter ist nach dem Zeugnisse der Nj. und dem übereinstimmenden der Lndn. (170 [7]) Hróðný; nach der Lndn. ist dieselbe, wie auch Nj. angiebt, mit þórðr gellir verheirathet gewesen; dazu stimmt auch die Angabe der Bárðar saga Snæfellsáss

---

[1]) Vgl. dazu Maurer, „die Quellenzeugnisse über das erste Landrecht etc." S. 92–94 (Abhandlungen d. bayer. Akademie philos.-philol. Klasse B. XII. H. I.).

(a. a. O. S. 23 [6]): Skeggi átti III dætr, ein hét Hróðný, er átti þórðr gellir.[1]) Als Sohn Bölverks Eyjólfs sonar hins grá nennt nun aber die Nj. einen Eyjólf; einen solchen kennt weder die Íslendgbk., noch die Lndn., noch lässt er sich überhaupt sonst irgendwo nachweisen. Als Sohn Bölverks kennen wir nur den lögsögumann Gellir: diesen nennt schon, allerdings nicht ausdrücklich als Sohn Bölverks, die Íslbk. c. 12 (Ísl. s. [2] I. 20[10]); ganz genau drückt dies aus die Lndn. (138[10]), wo es heisst: þorsteinn Oddleifsson var faðir Ísgerðar, er átti Bölverkr, son Eyjólfs ens grá; þeirra son Gellir lögsögumaðr. Einen zweiten Sohn Bölverks nennt die Lndn. nicht. Nun wissen wir, dass Gellir das Amt eines lögsögumanns zweimal bekleidet hat, in den Jahren 1054 bis 1062 und 1072—1074; es wäre also möglich, dass noch im J. 1074 Gellir gestorben wäre, da wir keine weitere Nachricht über seine Existenz nach dem J. 1074 haben; doch ist zu bedenken, dass dies deshalb wenig Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil er, da er doch das anstrengende Amt im Sommer vorher noch versehen haben musste, gerade nicht von schwächlichem Gesundheitszustande gewesen sein konnte. Und der Bruder dieses Mannes, der frühestens im J. 1074 starb, soll im J. 1012 bereits ein hervorragender Jurist gewesen sein! Dazu kommt noch ein weiteres Moment. Eyjólfr hinn grá hatte nachweisbar noch einen zweiten Sohn þórkel Eyjólfsson (s. Íslendgbk. in Íslend. s. [2] I. 20[10], Laxdæla s. 248[21] = Guðb. Vigfússon and Powell: Icelandic prose reader 37 [9]); dieser ertrank im J. 1026, 41 Jahre alt[2]), musste also 985 geboren sein; zur Zeit des Mordbrandprocesses also sollte der patruus Eyjólfs 27 Jahre alt gewesen sein und dieser selbst bereits in den höheren Jahren! Sein Sohn, der bei dem Tode des Vaters 14 Jahre alt gewesen war, starb 1073, so dass also auch dieses, dem Gellir Bölverksson gleichstehende, Glied in die nämliche Zeit herabführt. Und warum wird þórkell Eyjólfsson, der einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit war, in dem ganzen Mordbrandprocesse nicht genannt, in welchem sein Neffe eine so bedeutsame Rolle spielt? Und warum erhebt er auch nicht im Geringsten Widerspruch gegen die Mörder dieses

[1]) Vgl. auch Laxdæla S. 16[16] ff.

[2]) Vgl. Lax. 326 [9] und Guðb. Vigfússon „um tímatal“ in Safn I. (S. 350).

seines Neffen, ein Verhalten, das für jene Zeit ganz unwahrscheinlich ist. Dies alles deutet darauf hin, dass Eyjólfr eine vom Verfasser der Nj. erdichtete Persönlichkeit ist und niemals bestanden hat. Es ist nämlich klar, dass der Verfasser der Nj. auf Seite der Beklagten einen tüchtigen Juristen haben musste, dieser musste andererseits aber auch seinen Tod finden, weil er eine so schlechte Sache unterstützt hatte. Der berühmte Gesetzessprecher Skapti þóroddsson konnte einmal schon als Gesetzessprecher zu dieser Rolle nicht verwendet werden, und weiterhin ist derselbe nachweisbar[1]) erst 1030 gestorben und hatte sein Amt bis zu seinem Tode bekleidet. Andere, wie þórkell Geitisson, passten ebenfalls wegen ihrer zu langen Lebensdauer nicht. So musste also eine neue Persönlichkeit geschaffen werden. Die Familie Bölverks war aber aus verschiedenen Gründen geeignet, dass gerade aus ihr dieselbe entnommen werde. Gellir Bölverksson ist, wie bereits erwähnt, lögsögumaðr geworden, musste also eine nicht gewöhnliche Gesetzeskunde besitzen; da war nun sehr leicht anzunehmen, dass auch sein (erdichteter) Bruder Eyjólfr Bölverksson sich eine bedeutende Kenntniss der Gesetze aus der nämlichen Quelle verschafft habe, sei es nun, dass Bölverkr selbst oder ein anderer der Lehrer gewesen. Ferner war der Name des Vaters sehr passend: der Sohn Bölverks „des Uebelthuenden" konnte sich recht wohl einer schlimmen Sache annehmen. Der Name „Eyjólfr" ergab sich natürlich aus dem von Bölverks Vater, dem Eyjólfr hinn grái. Dieser Name passte aber ausserdem noch recht wohl deshalb, weil ein Eyjólfr bereits einmal am Alþinge erschlagen worden war; allerdings ist dies kein Eyjólfr Bölverksson, sondern Eyjólfr Egilsson: vgl. Laxdæla S. 162[11]: „fódur Egils, er átti Ulfeidi dóttur Eyólfs ens halta; þeirra son var Eyólfr, er veginn var á alþingi. Lndn. 172[5]: „ . . . . . fóður Egils, er átti Úlfeiði, dóttur Eyjólfs Guðmundarsonar, ok var þeirra son Eyjólfr, er veginn var á alþingi; vgl. auch die Bischofsgenealogien (Ísl. s. [2] I. 357[30]—358[1]) und die Ólafs saga Tryggvasonar (Flat. I. 309[19]). Und ein Mann aus einem Geschlechte wie dem des Bölverkr, das königlichen Ursprungs ist (Lndn. 108), und das auf Island in solchem Ansehen stand, dass man eines seiner Mitglieder,

[1]) Vgl. Guðb. Vigfússon a. a. O. S. 500.

den Bruder dieses Eyjólfr, zum lögsögumaðr machte, soll sich so weit herabgelassen haben, um einen Goldring (Nj. 138[119] ff.) die Führung einer so schlechten Sache zu übernehmen!

Endlich sei noch auf den letzten bei dieser Genealogie bedenklichen Punkt hingewiesen. Nj. 138[3] steht die Lesart: móðir eyjólfs hins grá var hróðný nur in zwei Handschriften (F und C?), während in BEJA der Beisatz „hins grá“ fehlt. Dann würde sich aber die ganze Genealogie um zwei Glieder verschieben, indem Hróðný als Mutter unseres Eyjólfs gedacht wäre, während sie nach der anderen seine Urgrossmutter ist. Wenn auch die Stellung von C? zu F und den anderen Handschriften noch nicht untersucht ist, so macht doch schon der Umstand, dass die nicht verwandten BE einerseits und J andererseits gegen das den ersteren verwandte F stimmen wahrscheinlich, dass die Lesart von BEJA die ursprünglichere ist. Zweifelhaft kann aber noch bleiben, ob hier ein Versehen des Bearbeiters der Nj. vorliegt oder eine absichtliche Aenderung zu dem Zwecke vorgenommen, die Zusammengehörigkeit beider Familien einigermassen zu verwischen. Dies wird aber auch der Grund sein, warum hier nicht, wie doch an anderen Stellen, die Genealogie weiter geführt ist, um berühmte Namen als ihre Glieder nennen zu können. So hätte Eyjólfs Bruder der lögsögumaðr Gellir erwähnt werden können.

IX. Egill Kolsson. Nj. c. 58. Egill ist nach den übereinstimmenden Angaben der Nj. und Lndn. (290[14] ff.), der Sohn Kols, des Sohnes des Óttarr böllr; die Lesart der Handschrift B: „Özurar“ ist wohl ein Fehler. Die übrigen in der Njála aufgezählten Glieder dieser Familie lassen sich in der Lndn. nicht nachweisen.

X. Starkaðr Barkarson. Nj. c. 57. þórkell bundinfóti, sein Sohn Börkr Blátannarskegg werden wie in der Nj. auch in der Lndn. (285[4] ff.) genannt (vgl. auch 343[23] ff.); ebendaselbst ist auch Starkaðr erwähnt; die von der Nj. als seine Schwester angegebene Steinvör (Nj. 58 [7]) findet sich in der Lndn. nicht. Die Frau des Starkaðr ist nach der Nj. Hallbera die Tochter Hróalds hins rauða (andere Handschriften: Hrólfs hins rauða); dessen Frau ist Hildigunnr, die Tochter þórsteins titlings. Keine dieser Per-

sönlichkeiten lässt sich in der Lndn. nachweisen; ebensowenig die von der Nj. aufgezählten Kinder Starkaðs.

XI. Skapti þóroddsson. Nj. c. 56. Skapti, der lange Jahre die ehrenvolle Stellung eines lögsögumanns bekleidete (1004—1030), wird übereinstimmend von anderen Quellen und der Nj. als Sohn des þóroddr bezeichnet. So schon von Ari (Íslndgbk. c. 8 = Ísl. s. [2] I. 13[18]), dann Lndn. 309[12], Ólafs saga helga (Hmkgl. II. 41[12]), Valla-Ljóts saga c. 6 (Ísl. s. [1] II. 215 [7], vgl. aber auch die Anmerkung zu dieser Stelle)[1]), Grettis s. c. 32 (N. O. XVI. 75 [8]), ebenda c. 78 (a. a. O. 173 [5]), Ólafs s. helga (Flat. II. 49 [5]), isländ. Annalen (Flat. III. 505[24]). Als Mutter þórodds wird ebenfalls übereinstimmend þórvör, die Tochter þórmóds skapta genannt: Lndn. 309[12], Grettis s. c. 6 (N. O. XVI. 9[15]); vgl. auch Flóamanna s. (Fornsögur ed. G. Vigf. 155[17]): en þar var svá farit frændsemi, at móðir þórodds var þórvör, dóttir þórmóðar. þórmóðr skapti selbst wird uns in der Lndn. übereinstimmend mit der Nj. als Sohn Óleifs breiðs, Sohnes des Einarr, der selbst ein Sohn Ölvers barnakarls ist, angegeben. Damit stimmt auch die Grettis saga c. 3 (a. a. O. 4[1] ff.). In manchen Handschriften der Nj. steht statt „skapta“ „skapta sonar“, ein Fehler, der sich so häufig bei Beinamen einschleicht, dass er der Beachtung nicht würdig ist. Bemerkenswerth dagegen ist, dass „einarssonar“ nur in G und J steht und in letzterem auch nur am Rande nachgetragen, während FABE dieses Glied nicht haben. Kaum ist hier daran zu denken, dass Nj. eine andere Ueberlieferung vor sich gehabt habe, sondern es ist hier ein Fehler des Verfassers anzunehmen, während G und J auf Grund einer anderen Quelle, die das Richtige hatte, eine Verbesserung vornahmen.

XII. Otkell Skarfsson. Nj. c. 47. Nach dem übereinstimmenden Zeugnisse aller Handschriften der Nj. ist Otkell Sohn Skarfs, dessen Vater Hallkell ist. Dagegen steht direct die Lndn. mit einer anderen Ueberlieferung. Lndn. 315 [11] heisst es ausdrücklich: „ .... en Hallkell bjó þar síðan; hans synir voru þeir Ottkell, er Gunnarr Hámundarson vá etc.“ Von einem Skarpr oder Skarfr, zwischen welchen zwei Formen die Handschriften schwanken, ist in der Lndn. nichts zu finden. Von weiteren

[1]) Vgl. neue Ausg. c. IV. Z. 41.

Söhnen Hallkells nennt die Lndn. (315[14]) den Hallkell, während sie den Hallbjörn nicht als Bruder Otkels bezeichnet, sondern als Sohn von dessen Bruder Odd at Kiđjabergi.[1]) Mag nun auch immerhin angenommen werden können, dass dieser Oddr durch die Nachlässigkeit des Schreibers der Nj. ausgefallen sei, so dass auf diese Weise Hallbjörn zum Bruder Otkels wurde, jedenfalls bleibt als sicher bestehen, dass in Bezug auf das Verhältniss zwischen Hallkel und Otkel dem Verfasser der Nj. eine andere Ueberlieferung vorgelegen hat als der Lndn. Nach dem Berichte der Nj., womit auch Lndn. 315[5] stimmt, ist Hallkels Bruder Ketilbjörn hinn gamli. Einige Fehler, welche Nj. 47[3–4] die Handschriften B und E haben, lassen sich leicht erklären, so dass darauf weiter kein Gewicht zu legen ist, zumal andere Codices das Richtige bieten.

Auch der Stammbaum von Otkels Gemahlin þórgerđr scheint der Nj. in anderer Gestaltung vorgelegen zu haben als der Lndn. Lndn. 311[5] werden Bröndólfr und Már als Söhne Naddadds genannt[2]) Ein Sohn Bröndólfs, Namens Már, findet sich in der Lndn. nicht. þórgerđr und þórgeirr Otkelsson fehlen in der Lndn. ebenfalls. Unter diesen Verhältnissen bleiben zwei Annahmen: entweder kann der von der Nj. genannte Sohn Bröndólfs Namens Már wirklich vorhanden gewesen sein und nur in der Lndn. keine Erwähnung gefunden haben, oder es liegt ein fehlerhaftes Einschieben des Már, des Bruders Bröndólfs zwischen diesem und der þórgerđr vor, das aus einer falschen Lesung etwa auf folgende Weise entstanden wäre. Wenn es hiess: „Naddaddr var fađir Bröndólfs z Más“, so konnte bei nachlässiger Benützung leicht „Naddaddr var fađir Bröndólfs föđur Más“ gelesen werden, wodurch dann die Verschiebung entstand.

XIII. Guđleifr Arason. Guđleifs Stammbaum, der in Nj. 100[22] ff., also in einem dem Kristni-þáttr derselben angehörigen

---

[1]) Dazu stimmt auch 61[18], 151 [5].

[2]) So besteht auch in der Lndn. Schwanken zwischen Bröndólfr, Brynjólfr Brumdólfr, so dass auch auf die in der Nj. stehende Varietät „rúnólfs“ nicht weiter Gewicht zu legen ist; das Verderbniss ist wohl schon in dem Codex vorhanden gewesen, aus welchem F und B hervorgegangen sind. Ebenso ist Z. 6 „ívars“ jedenfalls nur aus „más“ entstanden.

Theile gegeben wird, wird zurückgeführt auf Hjörleif hörðalandskonung, dessen Sohn Úblauðr, der Vater Útryggs, gewesen sei. Dazu stimmt zunächst die Fostbrædra s. in ihren beiden Ueberlieferungen (Flat. II. 92[31] und N. O. XV. 5[17]); dagegen hat die Lndn. (120[5] ff.) die beiden letzteren in ihrer Stellung verwechselt, so dass sie als Sohn Hjörleifs den Ótryggr und als dessen Sohn Óblauð bezeichnet. Da beide vor der landnámatíð liegen, ist ein Schwanken zweier Ueberlieferungen nur um so leichter anzunehmen. Als Urenkel Hjörleifs aber wird übereinstimmend in allen Quellen Högni hinn hvíti angegeben; so Lndn. 120 [6], Fóstbrædra s. (Flat. II. 92[31]) (N. O. XV. 5[18]). Högnis Sohn ist nach Nj. der landnámsmaðr Úlfr hinn skjálgi: so auch Lndn. 120 [7], Fóstbrædra s. (Flat. II. 92[30] N. O. XV. 5[17]), Gull-þóris saga c. 1 (ed. Maurer S. 42 [8]). Úlfs Sohn ist nach den Handschriften FABGJ Atli und dessen Sohn Már, während in E „atlasonar" fehlt, so dass also Már der Sohn Úlfs ist. Mit der Mehrzahl der Handschriften der Nj. stimmt zunächst die Grett. s. c. 27 (N. O. XVI. 63[3–4]): hann (þórgils) var son Ara Márssonar Atlasonar hins rauða, Úlfssonar hins skjálga; dann die Fostbrædra s. (Flat. II. 92[30])[1]; ebenso stimmt die Lndn. 129[7] ff.: Úlfr enn skjálgi hatte die Björg. Dann heisst es weiter: þeirra son var Atli rauði, er átti þorbjörgu ..... þeirra son var Márr á Hólum ..... þeirra son var Ari. Gull-þóris saga c. 1 (ed. Maurer S. 42[10]): Úlfr hinn skjálgi, son Högna hins hvíta ..... hans synir voru þeir Jörundr ok Atli hinn rauði. Dagegen weicht von dieser übereinstimmenden Ueberlieferung diejenige Redaction der Fóstbr s. ab, welche uns im Cod. A. M. 132 fol. erhalten ist (N. O. XV. 5[16]) Hier heisst es: þeir bræðr, þorgils ok Illugi, voro synir Ara Ólafssonar, Úlfssonar ens skjálga. Már selbst, wenn auch nicht sein Vater, ist uns dann (als Vater Aris) ferner noch bezeugt im Kristni-þáttr der Ólafs saga Tryggvasonar (Flat. I 424[19]). Demgegenüber wird wohl blos die Annahme übrig bleiben, dass der in der Fóst s. überlieferte Stammbaum durch eine undeutliche Vorlage zu dieser Gestalt gekommen sei. Aus dieser glaubte der Abschreiber statt der beiden Namen ein „Ólafssonar" herauslesen zu müssen. Die Lesung der Handschrift E der Nj. muss dem übereinstimmenden

[1]) Die N. O. XV. aus Cod. A. M. 132 fol. abgedruckte Redaction weicht ab.

Zeugniss der fünf anderen Handschriften gegenüber als durch Uebersehen des „Atlasonar“ entstanden betrachtet werden. Atli Mársson ist uns überliefert in der Lndn. 129[13]. Grettis s. c. 27 (N. O. XVI. 63 [3]), Fóstbrædra s. (Flat. II. 92[30] und N. O. XV. 5[16], hier natürlich „Ólafs sonar“), endlich Kristni-þáttr der Ólafssaga Tryggvasonar (Flat. I. 424[19]). Als Söhne Aris nennt die Nj. Guðleif und þórgils (diesen 102[54] also ebenfalls im Kristniþáttr. Beide sind uns bezeugt in der Lndn. 130 [8]; ausserdem Guðleifr Flat. I. 424[19], wo die Handschrift allerdings Guðbrand hat; þorgils in der Grettis s. c. 27 (N. O. XVI. 63 [3]), in beiden Ueberlieferungen der Fóstbrædra s. (Flat. II. 92[30]), wo die beiden Brüder þórgils und Illugi genannt sind, welch letzteren die Lndn. an der gegebenen Stelle ebenfalls als Sohn des Ari bezeugt; und N. O. XV. 5[16].

XIV. Mörðr Valgarðsson. Nj. c. 25. Aus Zweckmässigkeits-Gründen werden wir die Besprechung dieser Genealogie mit dem ältesten Gliede derselben beginnen. Als Stammvater des Geschlechtes wird von der Nj. bezeichnet Hálfdan hinn snjalli; dessen Sohn ist Ívarr víðfaðmi, der Vater der Auðr. Dies wird uns bestätigt einmal durch das in der Flat. erhaltene Hyndluljóð (Flat. I. 14) Strophe 27, ferner durch Flat. I. 26 [13–14] (vergl. Hmkgl. I. 36[15]). Während nun aber an der angeführten Stelle Flat. I. 26 und 27[4] Haraldr hilditönn als Sohn Hræreks slöngvanbaugis und der Auðr bezeichnet wird, hat die Lndn. eine andere Ueberlieferung; S. 277[9] wird in allen Handschriften mit Ausnahme der älteren Melabók, deren Lesung unten noch weiterhin zu behandeln ist, umgekehrt Hrærekr als Sohn Haralds bezeichnet. Auch die Lesungen der Handschriften der Nj. stimmen nicht ganz zu einander; indess scheint, da drei (FEJ) unter den vier für diese Stelle zur Verfügung stehenden Handschriften die Lesung: „haraldssonar hilditannar, hrærekssonar slöngvanbauga“ haben, diese die für die Nj. ursprüngliche zu sein. G hat aber statt „haraldssonar hilditannar“ „hrærekssonar haraldssonar hilditannar“ und schrieb dann noch einige Worte ein, so dass sich nach G folgender Stammbaum ergiebt [1]):

---

[1]) vgl. Bugge: Studien über die Entstehung der nordischen Götter- und Heldensagen S. 170 ff.

Hrærekr slöngvanbaugi

Fróði

Hálfdan

Hrærekr

Haraldr hilditönn

Hrærekr

þrándr hinn gamli.

Nehmen wir dagegen J, welches ebenfalls eine von FE abweichende Lesung hat, indem es eine Bemerkung, die, wie es scheint an Stelle von „hrærekssonar slöngvanbauga“ treten soll, hinzufügt, so bekommen wir folgende Genealogie:

Hrærekr

Fróði

Hálfdan

Hnöggvanbaugi

Haraldr hilditönn

þrándr hinn gamli.

Dazu kommt endlich der Stammbaum aus Flat. I. 27^{1-5}:

Fróði hinn frækni

Ingjaldr

Hrærekr hnöggvanbaugi

Hálfdan

Hrærekr slöngvanbaugi

Haraldr hilditönn.

Es ist klar, dass die beiden von G und J geschaffenen und gebotenen Stammbäume blos durch Compilirung aus dem in der Nj. ursprünglich vorhandenen und anderen entstanden ist. So hat G (unter Benützung der Lndn.?) zwar einen Hrærek zum Sohn des Hálfdan gemacht, dieses Verhältniss ungeschickter Weise aber nicht durch Umstellung der beiden Glieder geschaffen, sondern durch Einschieben eines Hrærek zwischen Harald und þránd. So war durch Compilation ein Hrærekr sowohl Vater als Sohn Haralds; vor den Vater Haralds, den Hrærek, hat nun G als Vater und Grossvater den Hálfdan und Fróði angeschoben, die in diesem Verhältniss von der Flat. nicht angegeben werden, während G und J hier aus einer Quelle geschöpft zu haben scheinen; der als Vater Fróðis bezeichnete Hrærekr slöngvanbaugi ist ungeschickter Weise aus der ursprünglichen Lesung stehen geblieben.[1]) J dagegen hat die Stellung Hræreks als Vater Haralds beibehalten und nur die beiden Namen slöngvanbaugi und hnöggvanbaugi vertauscht und vor Hrærek dann die Glieder Hálfdan-Fróði-Hrærekr (diesen dann mit dem Beinamen „slöngvanbaugi") angesetzt; die Quelle, auf Grund deren dies geschah, ist für G und J die nämliche (von Flat. verschieden), scheint aber von beiden unabhängig benützt worden zu sein.

Unser Resultat bezüglich dieser Genealogie ist also ein doppeltes: 1. es gab zwei Ueberlieferungen bezüglich der Stellung des Haraldr und Hrærekr zu einander, von denen die eine ersteren als Sohn und letzteren als Vater, die andere umgekehrt ersteren als Vater und letzteren als Sohn bezeichnete; der ersteren Tradition folgte die Nj. und Flat., der letzteren die Lndn.; in Nj. sind spätere Aenderungen vorhanden. 2. es gab zwei Ueberlieferungen bezüglich des Hálfdan, des Vaters des Hrærekr bez. Haraldr, von denen die eine als seinen Vater den Fróði bezeichnete, und dieser folgten die Ueberarbeiter der der Nj. ursprünglich angehörenden Genealogie in G und J, die andere aber zwischen Hálfdan und Fróði noch mehrere Glieder verzeichnete und dieser folgte die Flat.; natürlich besteht recht wohl die Möglichkeit, dass erstere

[1]) In Hinsicht auf J muss indess die Möglichkeit angenommen werden, dass dies mit Absicht geschah, da die zu Grunde liegende Quelle diese Angabe gehabt zu haben scheint.

Ueberlieferung aus letzterer entstanden ist. — Wir verfolgen nun die Genealogie weiter. Als Sohn Haralds hilditönns wird von der Nj. þrándr hinn gamli, als dessen Sohn þórólfr váganef und als dessen Sohn Vèmundr ørðlokarr genannt. Damit stimmt die Ueberlieferung der Lndn. nach allen Handschriften (mit Ausnahme der auch hier wegzulassenden älteren Melabók) nicht. Lndn. 277 [7] wird allerdings auch Vèmundr ørðlokarr als Sohn þórólfs váganefs bezeichnet, aber dieser direct als Sohn Hræreks, der nach Lndn. der Sohn Haralds ist. Dagegen steht nun aber die ältere Melabók (Lndn. 277 Anm. 8 u. S. 341[15]); sie bezeichnet, übereinstimmend mit der Nj., den Vèmund váganef als þórólfsson ørðlokars[1]), diesen als þrándarson hins gamla und diesen als Haralldzsonar hilldítannar. Allerdings ist nicht erkenntlich, ob sie den Haraldr zum Vater oder Sohn Hræreks macht, denn wenn sie auch þránd hinn gamla als Sohn Haralds nennt, bleibt immer noch die Möglichkeit, dass sie in Bezug auf Hrærek sich das Verhältniss folgendermassen denkt:

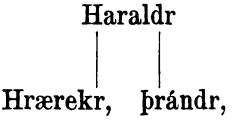

also den þrándr zum Bruder Hræreks macht. Während also für den ersten Theil von Mørðs Stammbaum, für welchen uns die Melabók hin eldri nicht zur Verfügung stand, zu constatiren war, dass die Nj. aus anderen Quellen schöpfte als die Lndn. (ausgeschlossen bleibt die ältere Melabók), muss dies für den zweiten Theil ebenfalls behauptet werden, zugleich aber ergiebt sich nun, wo die Angaben der älteren Mel. hinzukommen, der weitere Satz, dass hier bei dieser Genealogie diese sich von den anderen Ueberlieferungen der Lndn. trennt und zur Nj. stimmt. — Vèmunds Sohn ist nach der Nj. Æfr und dessen Sohn Valgarðr, der Vater Hrafns hins heimska. Damit stimmt abermals die ältere Melabók (a. a. O.), während die übrigen Handschriften der Nj. den Æfr nicht haben, so dass Valgarðr der Sohn Vèmunds ist. Auf ein-

[1]) Nur sind hier die Beinamen der beiden vertauscht, was als unerheblich betrachtet werden kann.

zelne Verschreibungen in einigen Handschriften der Nj. braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Der Sohn Hrafns ist nach dem Zeugnisse der Nj. sowohl wie sämmtlicher Handschriften der Lndn. Jörundr goði. Dieser hat nach der Nj.. zwei Söhne: den Valgarðr und Úlfr örgoði; ersterer war der Vater Mörðs. Dazu stimmt Lndn. 284[15]—285 [2]: þeirra (Jörunds ok þuríðar) son var Valgarðr goði, faðir Marðar ok Úlfr örgoði, er Oddaverjar eru frá komnir ok Sturlúngar (Nj. 25 [9]). Dass Valgarðr nach Hrút mit Unnr verheirathet gewesen ist, erzählt die Lndn.: Hauksbók, Melabók und einige andere, die eigentliche Lndn. nicht (Lndn. 285 Anm. 2). Von dem zweiten Sohne Jörunds, dem Úlfr örgoði, stammt zunächst Rúnólfr (34[16], 52 [1]); dazu stimmt Lndn. 299[4] und dann die Bischofsgenealogien (Ísl. s. [2] I. 360[24]); vgl. auch Flat. I. 426[32]: Runolfr gode Ulfsson Jörundarsonar; der zweite Sohn Úlfs ist Svartr; diesen bezeugt die Hauksbók und jüngere Melabók (Lndn. 295[26]). An dieser Stelle der Lndn. wird auch, übereinstimmend mit Nj., der Sohn Svarts, Loðmundr, dessen Sohn Sigfús und dessen Sohn Sæmundr hinn froði genannt. In der einen Klasse von Handschriften (G J) wird nun aber auch die Nachkommenschaft eines zweiten Sohnes Loðmunds genannt: Gríms; Gríms Loðmundarsonar Sohn ist Svertingr, dessen Tochter Vígdís, die Mutter des Sturla í Hvammi; dazu ist zu vergl.Sturl. III. 3 (ed. G. Vigf. I. 41[15]). Grímr Loðmundarson ist in der Lndn. nur 144[17] genannt; Grímr als Vater Svertings 219 [1], wo auch Vígdís und Sturla í Hvammi aufgeführt sind (vgl. 132[15]).

XV. Ingjaldr Höskuldsson. Nj. c. 116[66]. Eine Tochter des oben als Bruder Flosis besprochenen Egill þórðarson Freysgoða, ist þraslaug, die Frau Ingjalds Höskuldssonar hins hvíta. Seine Schwester ist Hróðný, welche mit Njáll einen Sohn Namens Höskuld erzeugt hat (Nj. 25[38]). Höskulds Sohn ist der blinde Ámundi (98[12]). Die Lndn. spricht weder von den bisher genannten Persönlichkeiten noch auch von Höskulds Vater Ingjald, genannt „hinn sterki“, dessen Vater Geirfinn hinn rauði und dessen Vater Sölvi. Dagegen berichtet sie von Sölvis Vater Gunnstein (297 [16]) und nennt einen Sohn desselben: þórgeir. Das Schwanken der Handschriften zwischen Gunnsteinn und þórsteinn wird durch die Lndn. entschieden.

XVI. Glúmr Óleifsson hjalta. Njála cap. 13. Óleifr

hjalti[1]) und seine Söhne þórarinn und Ragi werden (Lndn. 59[12] ff) von allen Handschriften der Lndn. genannt, Glúmr dagegen (S. 59 Anm. 16) nur von einer einzigen. Ueber Glúms Frau, die Hallgerðr, s. unten; seine Tochter þórgerðr wird in der Lndn. nicht genannt. þórarin nennt auch die Laxd. S. 16[24]: „þórarinn Ragabróðir lögsögumaðr"; vgl. ferner Íslendgbk c. 3 (Íslend. s. [2] I. 6[24]), þórarinn Ragabróþir, sonr Óleifs hjalta tóc lögsögo.

XVII. Snorri goði. Nj. c. 114 und theilweise c. 1. Als Stammvater Snorris von väterlicher Seite wird von der Nj. Ragnarr loðbrók bezeichnet; sein Sohn ist Sigurðr ormr-í-auga. Diesen nennt als Stammvater Snorris lögsögumanns Húnbogasonar die Sturl. III. 2 (ed. G. Vigf. I. 41 [6]). Als Sohn Ragnars finden wir ihn ausserdem noch Flat. I. 26[17], þáttr af Ragnarssonum c. 1 (Fornaldar s. I. 346[27]), Saga af Ragnari konungi loðbrók ok sonum hans c. 8 (Fornald. s. I. 258), Íslndgbk. c. 12 (Íslend. s. [2] I. 20 [5]). An den beiden Stellen der Nj. aber wird nun als Sigurðs Tochter (und zwar in allen Handschriften) þóra bezeichnet; dagegen steht aber die Sturl. (III. 2 = ed. G. Vigf. I. 41 [5]), wo sie Álöf genannt ist; es ist möglich, dass auch hier zwei Ueberlieferungen vorliegen, möglich aber auch, dass eine Verwechslung stattgefunden habe, indem die Tochter und Schwester Sigurðs zusammengeworfen wurden, so dass erstere den Namen Álöf der letzteren enthielt; Álöf als Schwester Sigurðs finden wir bezeugt Flat. I. 309[14] Lndn. 171[10]. Ausserdem ist uns þóra noch in einer anderen Quelle als Mutter Ingjalds und Tochter Sigurðs überliefert, nämlich in der Fóstbræðra s. (N. O. XV. 5[22], Flat. II. 92[35]); die Lndn. nennt die þóra nicht. Nun wird an beiden Stellen der Nj. Ingjaldr als Sohn eines Helgi bezeichnet, wozu auch die Angaben der Lndn. (108 [5]) stimmen. Aber in Bezug auf die Stellung der þóra (bez. Álöf) zu Helgi gehen die Handschriften der Nj. auseinander. An der ersten Stelle (1[13]) haben von den in Betracht kommenden Handschriften FBG die ersten zwei: „móðir ingjalds var þóra", dagegen G: „móðir helga". An der zweiten Stelle dagegen (c. 114[18]) haben unter den Handschriften FABCᶜEGJ drei: FBCᶜ: „enn móðir ingjalds" und AG

[1]) Ueber den Beinamen sind die Handschriften der Nj. nicht einig; FBE haben „hallta", GJ „hjalta", die der Lndn. haben durchaus „hjalti".

damit gleichbedeutend: móđer ingjalds", dagegen E „móđir hans", was sich nur auf das unmittelbar vorhergehende: „helgasonar" beziehen kann. J hat direct: „móđir helga". Bevor wir nun auf die Schlüsse eingehen, die sich vielleicht aus diesen Verhältnissen ziehen lassen, wollen wir noch die Zeugnisse anderer Quellen betrachten; die Sturl. III. 2 (ed. G. Vigf. I. 41 [5]) nennt ausdrücklich Álöf Mutter Ingjalds, während sie Helgi nicht erwähnt, die Fóstbr. s. (N. O. XV. 5[22]) bemerkt: „. . . . . Ingjaldssonar Fróđasonar; móđer hans var þóra"; doch dürfte in dieser Redaction ein Fehler vorliegen; die andere (Flat. II. 92[34]) nennt ebenfalls den Vater Ingjalds Fróđi, fährt aber, nachdem es geheissen: „Ingialldzsonar Frodasonar", fort: „Modir Ingialldz uar þora . . . ." Es stehen sich also innerhalb der beiden Redactionen der Fóstbr. s. genau die nämlichen Gegensätze gegenüber, wie innerhalb der Handschriften der Nj., nur dass sie gemeinsam den Vater Ingjalds Fróđi statt Helgi nennen. Endlich ist als letzte Quelle Aris Íslänđerbuch beizuziehen; im 12. Cap. desselben (Ísl. s. [2] I. 20 [5]) heisst es: Ingjaldr, dóttorsonr Sigurþar Ragnarssonar loþbrócar.

Dem gegenüber besteht wohl nur die Möglichkeit, zweierlei Ueberlieferungen anzunehmen, was ja bei einer vor der landnámatíđ liegenden Epoche immer mehr Berechtigung hat. Gewiss aber darf daran festgehalten werden, dass die vorherrschende Ansicht die war, dass die Tochter Sigurđs die Mutter Ingjalds war; darauf weist die Íslndgbk., die Mehrzahl der Handschriften der Nj. (worunter die verlässigsten). Dahin hat sicherlich auch die ursprüngliche Angabe der Nj. gelautet; einzelne Handschriften haben allerdings die andere Tradition acceptirt. Auf eine zweite Tradition bezieht sich auch das Schwanken wegen des Namens von Ingjalds Vater. Helgi heisst er in Nj., Lndn. (108 [5]), (Íslendgbk. nennt den Vater Ingjalds nicht), Flat. I. 265 [3], Eyrbyggja c. 1 (ed. Guđb. Vigf. 4 [8]); Fróđi dagegen in den beiden Redactionen der Fóstbr. s. und in der Laxd. S. 2 [9] — Ingjalds Sohn ist Ólafr hinn hviti: Nj. 1[12], 114[11], Lndn. 108[4] Fóstbrædra s. N. O. XV. 5[21], Fóstbrædra s. Flat. II. 92[34], Sturl. III. 2 (ed. G. Vigf. I. 41 [5]). Ólafr hinn hviti ist verheirathet mit Uđr hin djúpúđga.[1])

[1]) Diese und ihre Voreltern werden bloss an der ersten Stelle der Njála enannt.

Dies bezeugt uns die Flat. I. 265 [6], ferner die Hmkgl. I. 66[26], an welchen beiden Stellen auch der Sohn Ólafs und der Uðr, þórsteinn hinn rauði, der uns an beiden Stellen der Nj. bezeugt ist, genannt wird. Die Form des Namens schwankt schon in der Nj. zwischen uðr und auðr; erstere Form haben F und B, letztere G. Die Hmkgl. hat „Auðr", ebenso Flat. I. 265 [6]. Auðr ist die Tochter Ketils flatnefs, über dessen Voreltern wir bereits bei Guðmund hinn ríki zu sprechen hatten: Lndn. 108[9] (hier steht Auðr) Íslndgbk. c. 2 (Ísl. s. [2] I. 5[14]) (Öþr); Eyrbyggja c. 1 (ed. G. Vigf. 3 [5]) (Auðr); Grettis s. c. 26 (N. O. XVI. 62[12]). Ólafs Sohn ist þórsteinn hinn rauði; vgl. die angeführten Stellen der Hmkgl., Grettis s., Íslndgbk. c. 11 (Ísl. s. [2] I. 19 [9]), Lndn. 108[10], Fóstbr. s. (N. O. XV. 5[21], Flat. II. 92[33]). Von nun an haben wir die in c. 1 und c. 114 gegebenen Stammbäume gesondert zu betrachten und fahren unserem Thema gemäss bei Snorri (c. 114) weiter. Zwei Kinder þórsteins hins rauða werden in der Nj. angegeben: Óleifr feilan und Ósk. Ersterer, von dem wir bereits oben bei Behandlung Eyjólfs Bölverkssohns einen Sohn, den þórð gellir, kennen gelernt haben, wird als Sohn þórsteins hins rauða ferner noch genannt: Íslndgbk. c. 11 (Ísl. s. [2] I. 19[11]), Lndn. 108[14] Grettis s. c. 26 (N. O. XVI. 62[11]), Laxdæla c. 7 (S. 12[20]). Die Tochter Óleifs feilans ist nach der Nj. þóra, was auch Laxdæla c. 7 (S. 16[18]) und Eyrbyggja c. 9 (ed. G. Vigf. 9[28]) bestätigt; vgl. Lndn. 99 [3]. Ósk, die Tochter þórsteins hins rauða, nennt uns ebenfalls Íslend. c. 4 (Ísl. s. [2] I. 7 [8]), Lndn. 99 [1], Eyrb. c. 7 (ed. G. Vigf. 9 [1]). Sie ist nach der Nj. verheirathet gewesen mit þórólfr mostrarskegg, dem Sohne Örnólfs fiskreka. In der Nj. heisst es nun aber: „ok var son þórsteins þorskabíts, þórólfssonar mostrarskeggs, örnólfssonar fiskreka. enn ari hinn fróði segir hann vera son þórgils reyðarsíðu". Hier kann es nun zweifelhaft sein, ob mit dem „hann" þórólfr gemeint sei, also eine andere Angabe wegen seines Vaters mitgetheilt sein sollte (so fasst es der Verfasser der lateinischen Uebersetzung auf), oder ob damit Örnólfr gemeint sei, so dass also eine vereinzelte Angabe betreffs seines Vaters gebracht werden wollte, während gewöhnlich die Genealogien mit Örnólfr abschlossen. Die Frage kann nicht entschieden werden, weil die Lndn. þórgils reyðarsíða nicht kennt, dagegen nennt sie þórólf (96 [9]) als Sohn Örnólfs fiskreka. Dazu stimmt die Eyr-

byggja c. 2 (ed. G. Vigf. 4[28]): „sá maðr, er Hrólfr (var. þórólfr) hét, Örnólfs son fiskreka". Aber ausserdem finden sich noch zahlreiche und weitgehende Abweichungen zwischen Lndn. und Nj. Die Lndn. nennt die Frau þórólfs nicht, aber als seinen Sohn allerdings þórstein þorskabít; dagegen ist nach der Landnáma Ósk die Frau Hallsteins eines zweiten Sohnes þórólfs (beide Angaben 98[20]—99 [3])[1]); am gleichen Orte der Lndn. findet man auch die Angabe, dass der Sohn der Ósk und Hallsteins þórsteinn surtr gewesen wäre, wozu die Laxdæla c. 6 stimmt (S. 12[12]): ósk hét hin fiórda dóttir þorsteins rauds, hún var mödir þorsteins Surts ens spaka, er fann sumarauka. Unter diesen Umständen sind zwei Annahmen möglich; entweder hat dem Verfasser der Nj. eine andere Tradition vorgelegen als dem Bearbeiter der Lndn. oder er hat sich ein Versehen zu Schulden kommen lassen, durch welches die Abweichung entstand. Sei es nun, dass ersteres oder letzteres der Fall ist, immer erklärt sich das Aufkommen einer solchen Verschiedenheit vielleicht auf folgende Weise. Wahrscheinlich ist die Angabe der Lndn. die ursprüngliche und entstand die andere der Nj. nur dadurch, dass man þórstein, den Sohn þórólfs und þórstein, den Sohn der Ósk, identificirte, so dass man zu dem Resultat kam, Ósk und þórólfr müssten die Eltern dieses gewesen sein. Allerdings setzt dies voraus, dass þórsteinn surtr, was sich indess öfters nachweisen lässt (Droplaugarsonr), nach seiner Mutter benannt worden ist. þórsteinn þorskabítr ist sowohl nach Nj. wie Lndn. (99 [3]) mit der bereits besprochenen Tochter Óleifs feilans þóra verheirathet gewesen; vgl. Gísla s. Súrssonar (N. O. VIII. 9[17] ff.). Betrachten wir aber jenen Widersprüchen gegenüber noch die Zeugnisse anderer Quellen: Ari sagt Íslndgbk. c. 4 (Ísl. s. [2] I. 7 [5]), dass Ósk, die Tochter þórsteins hins rauða, mit Hallsteinn þórólfsson verheirathet und ihr Sohn þórsteinn surtr gewesen sei. Dazu stimmt Eyrbyggja c. 7 (ed. G. Vigf. 8[26]—9 [3]): þórólfr mostrarskegg kvángadist í elli sinni ok fékk þeirrar konu, er Unnr (var. Uðr) hét; segja sumir, at hún væri dóttir þorsteins rauðs, en Ari þorgilsson enn fróði telr hana eigi með hans börnum; þau þórólfr ok Unnr áttu son, er Steinn hét ..... Hallsteinn þórólfsson fékk Óskar, dóttur þorsteins rauðs. Wir erhalten

[1]) Vgl. auch Lndn. 115[28].

hier also eine willkommene Ergänzung zu den Angaben der Lndn., da wir mehr über die Frau þórólfs erfahren. Die Nachricht, dass Unnr Tochter þórsteins rauðs gewesen sei, ist deshalb als unrichtig zu betrachten, weil dann Vater und Sohn mit Schwestern verheirathet gewesen wären; vielleicht hat eine ähnliche Nachricht mit dazu beigetragen, Ósk zur Frau þórólfs zu machen. þórsteins Sohn ist þórgrímr, der Vater des Snorri goði. Lndn. 99 [4], 116[10], Eyrbyggja c. 11 (ed. G. Vigf. 12[25]) und c. 12 (a. a. O. 13[14] ff.), wo gleichfalls übereinstimmend mit Nj. berichtet wird, dass þórgríms Frau þórdís Súrsdóttir war. Wegen Snorri s. Eyrb. c. 12 (ed. G. V. 13[19. 24]). Die Nj. nennt auch noch den Bruder der þórdís den Gísli Súrsson, Lndn. 142[16].

XVIII. Die Laxdælir. Nachdem der grösste Theil der in c. 1 angegebenen Voreltern Höskulds bereits behandelt ist, bleibt nur wenig mehr zu besprechen übrig. þórsteins hins rauða Tochter ist þórgerðr, welche mit Dalakollr verheirathet war und deren Sohn ist Höskuldr, Lndn. 114[3] ff., Laxdæla s. 10[18], 10[21]; ein zweiter Mann der þórgerðr wird in der Nj. Herjólfr genannt, von dem (2[55]) ein Bruder Össur erwähnt wird. Als Söhne þórgerðs aus dieser Ehe werden Hrútr und Eyvindr genannt (2[65]). Dazu stimmt Lndn. 114[20]; Eyvind und Össur nennt Lndn. nicht. Höskulds Frau kennt die Nj. nicht, aber einen Bruder derselben Namens Svanr (10[35]), den die Lndn. nicht nennt. Als Kinder Höskulds nennt die Nj. þórleik, Vater des Bolli, dann den Ólafr, den Vater Kjartans, und den Bárðr; ausserdem noch als Tochter die Hallgerðr. Vgl. zunächst Laxdæla c. 9 (S. 22[26]): son þeirra (Höskulds und der Jórunn) var nefndr þorleikr; hann var elztr barna þeirra, annarr hèt Bárðr, dóttir þeirra Hallgerðr lángbrók. Bolli ist genannt c. 25 (= S. 102[10]), Kjartan c. 28 (S. 108[10]). Ueber Hrútr wurde bereits oben näher gesprochen und sei nur erwähnt, dass auch die Laxdæla davon spricht, dass er von Unnr verlassen worden ist: c. 19 (S. 66[25] ff.). Was nun die Zeugnisse der Lndn. betrifft, so wird þórleikr 114[9] genannt, Bolli 114[11], Ólafr 114[13], Kjartan 114[17], Hallgerðr 114[14], Bárðr 113[15].

Resultat unserer Untersuchung ist: Die Angaben der Nj. weichen in vielen Punkten von denen der Lndn. ab. Viele dieser Abweichungen lassen sich durch Nachlässigkeit des Verfassers der Nj. erklären, so dass für Lndn. und Nj. gleiche Vorlage angenommen werden kann. In vielen Punkten aber sind die Abweichungen der Art, dass offenbar kein Versehen vorliegt, sondern die Differenz jedenfalls viel weiter zurück zu datiren ist als in die Zeit, in der die Nj. verfasst wurde. Daher kann die Nj. nicht die Lndn. benützt haben, ja es ist auch unmöglich, dass sie aus gemeinsamer Quelle geschöpft haben. Es ist also durchaus richtig, wenn Guðb. Vigfússon Prol. zur Sturl. s. XLIII. sagt: the pedigrees do not come from the Landnama, but point to a different tradition.

Bemerkung. Die Citate aus der Heimskringla sind durchaus nach der Upsaler Ausgabe.

Nachträge.

Zum zweiten Kapitel: Herr Professor Maurer machte nachträglich auf den Gebrauch von skilgetinn in 98[96] der Njála aufmerksam. Eine daraufhin vorgenommene Untersuchung ergab folgendes bemerkenswerthe Resultat: Von den norwegischen Rechtsquellen haben nur die Gþl. an einer Stelle, in 237: skírbornir, dagegen in 316—319 mehrere Male skilgetner, in 2 zweimal skilgetenn. 316—319 enthalten aber die Wergeldstafel des Bjarni Marðarson, 2 die Thronfolgeordnung von Magnús Erlingsson. Sämmtliche vier Paragraphen sind also notorisch jüngeren Ursprungs, dagegen ist 237 Bestandtheil der älteren Wergeldstafel. Ergiebt sich schon von hier aus eine Vermuthung für das grössere Alter der Skírzusammensetzung, so bestätigt diese ein Blick auf die weiteren altnordischen Quellen. Die Frþl. haben überall die Skilzusammensetzung (VIII. 2, 3, 5, 7, 8, 15, siehe auch N. G. L. II. S. 508, 509); ihnen folgt die Járnsíða Krb. 4, Mannh. 8, Erfðatal 2, 3, 4, 6, 7, 15, 16, und, soweit ersichtlich das spätere Recht. Die isländischen Rechtsbücher der Freistaatszeit wenden aber stets die Skírzusammensetzung an.

Kgbk. 95 S. 171, 118 S. 218, 219, 220, 119 S. 227, 127 S. 247.

Sthbk. S. 63, 64, 72, 85, 97, 102, 142, 155, 354, 340.

Nur das jüngste, die Belgdalsbók, weist neben skírborinn 45 und skírgetinn 51, 56 skilgetinn 48 auf. Sehr bemerkenswerth ist, dass die zuverlässig zu datirende Sturlunga ein Schwanken zwischen skír und skil verräth. Während I. S. 77, 78, 191, 211, 237, 314, II. S. 236 die Skilzusammensetzungen sich finden, treten I. S. 143, 266, II. S. 8 die Skírzusammensetzungen auf. Skil hat also bereits über skír gesiegt. Von den isländischen Geschichtsquellen haben Vígaglúma 10 und Landnáma II. 23 bereits die Skilzusammensetzung.

Innerlich zu begründen wäre nach einem Hinweise Herrn Professor Maurers der ältere Gebrauch von skír, der jüngere von skil recht gut. In der heidnischen Zeit ist der Concubinat durchaus nichts Ungesetzliches, der uneheliche Sohn war ebenso skilgetinn, wie der eheliche, nur war er nicht skírgetinn, nicht lauter, klar, rein geboren, er war ein laungetinn. Erst mit dem Aufkommen der christlichen Anschauungsweise, dass der Concubinat eine Sünde, deshalb vom Gesetze nicht zu dulden sei, konnte der Unechte als óskilgetinn, ungesetzlich Geborener, bezeichnet werden. Dass aber auf dem Gebiete des Eherechts das isländische Recht viel spröder der kanonischen Lehre gegenüber sich verhielt, als das norwegische, ist bekannt, und auch für das letztere ist es recht characteristisch, dass die kirchlich durchsetzten Frþl. nirgends mehr die Skírzusammensetzung haben, während die Gþl. sie gerade in ihrem älteren Bestandtheil noch aufweisen. Das für die Njála gewonnene Resultat würde durch die Anwendung von skilgetinn in 98 nur bestätigt werden. —

Zu S. 51: Die über den Begriff des Mordes dort mitgetheilten Quellenstellen lassen sich zahlreich vermehren. Auf eine Reihe von Stellen der Flateyjarbók hat Fritzner bereits hingewiesen. Ihnen seien folgende hinzugefügt. Dass nächtliche Tödtung als Mord erschien, erhärtet Heimskringla II. S. 139: Kallit ér eigi þat morðverk, at drepa menn um nætr?

III. S. 272: þat stendr hér í lögum várum ok landsrétti, at engi maðr hefir svá fyrirgert sér, at eigi heiti þat níðingsverk eða morðvíg er menn drepast um nætr.

Aus letzterer Stelle geht hervor, dass nächtliche Tödtung als Mord erschien, nicht blos, weil in ihr eine Tödtung mit Absicht der Verheimlichung, sondern auch, weil in ihr ein Níðingswerk erblickt wurde.

In diesem Sinne spricht denn auch Sólarljóð 5 von Mord eines Schlafenden, nennt Heimskrgla II. S. 296 nächtliche Tödtung Mord, trotzdem der Thäter nachher lýsti vígi . . . sér á hendr . ., bezeichnen die Gþl. 22 Tödtung von Kindern nach der Wasserweihe als Mord. Cf. Harðar s. Grímkelss. 8, Völsungas. 38.

Dagegen ist die Idee der Verheimlichung massgebend, wenn, wie an den von Fritzner allegirten Stellen der Flbk. von Mord einer Leiche gesprochen wird; siehe noch Völsunga saga 1: þá kemr upp, at Sigi hefir drepit þrælinn ok myrðan.

14: Síðan drap Fafnir föður sinn . . . ok myrði hann. Örvar-Odds saga 22: þá er þú drapt ok myrtir.

Und diese letztere Anschauung führte dann soweit, vom Begriff der Tödtung ganz abzusehen, wie es in der bereits allegirten Stelle der Sturl. II. S. 119 geschieht. —

Zu S. 99: Einen Beleg dafür, dass die Berufung der Ge-

schwornen am Schlusse der Freistaatszeit principiell daheim erfolgte, liefert Sturlunga II. S. 177:

þetta sumar bjó Gizurr mál til á hendr brennu-mönnum ok kvaddi heiman niu búa sem þá voru lög til.

Zu S. 111: siehe auch Erzbischof Eilifs Statut von 1320 in N. G. L. III. S. 251.

Zu S. 120, 121: Zur Unterstützung mag noch Ljósvetningasaga 11 herangezogen werden. Dort ist ebenfalls vor einem incompetenten Gerichte, aber dem des várþing, geklagt worden. Der Beklagte hat Protest eingelegt und ausserdem das Gericht gewaltsam gesprengt. Nun wird er wegen Dingstörung verklagt. Er seinerseits verklagt den Gegner nicht wegen Dingstörung, sondern wegen falscher Klageanstellung (um rángan málatilbúnað). Die Sage erblickt in dem Angehen eines incompetenten Gerichts also zwar ein Vergehen — ob mit Recht, ist sehr zweifelhaft —, jedenfalls aber nicht eine Dingstörung.

Zu S. 158: Hr. Prof. Maurer war so gütig, auf eine Reihe von Quellenstellen aufmerksam zu machen, durch welche sich die Lebenszeit jenes þórmóðr Ólafsson, dem die Strophe 77[109] ff. zugeschrieben wird, annähernd bestimmen lässt. Es heisst nämlich in der Guðmundar bps. s. 82/527: Svá segir þormóðr prestr Ólafsson (= Árons s. Hjörleifssonar 7/321); dann ebendaselbst: svá segir þormóðr prestr; ferner 85/532: þessa víso orti þormóðr prestr (= Árons s. 8/325); ferner 89/538: Svá segir þormóðr prestr (= Á. s. 10/329); ferner 91/541: Svá segir þormóðr prestr (= Á. s. 12/335 allerdings ohne Nennung des Namens); endlich 92/543: Svá segir þormóðr prestr Ólafsson (= Á. s. wiederum ohne Namensnennung 14/338). Ferner ist folgende Stelle der íslenzkir annálar a. 1338 S. 246—8 zu beachten: Krafsinn lèt úr Dýrafirði, þar fór utan Síra þormóðr skáld Ólafsson. þeir brutu skipit norðarliga við Noreg ok hèldust menn ok fè. Áron Hjörleifsson, auf den das Lied des þórmóðr, dessen jene beiden sögur gedenken, gedichtet ist, starb 1255 oder wenig später (vgl. P. A. Munch det norske Folks Historie IV. 1 S. 343 A. 2). Zwischen 1255 und 1338 muss also die ganze Lebenszeit, oder wenigstens ein grosser Theil der Lebenszeit þórmóðs fallen.

Druck von W. & S. Loewenthal in Berlin.

VERLAGS- UND PARTIE-ARTIKEL

von

R. L. PRAGER

Specialgeschäft für Rechts- u. Staatswissenschaften und Geschichte

in

BERLIN

1872—91.

Berlin, NW. 7
No. 21, Mittelstrasse (zwischen Friedrich- und Neustädt. Kirchstr.)
1891.

Die Firma *R. L. Prager* wurde als Antiquariat und Sortiment begründet zu Berlin am 1. April 1872 von Robert Ludwig Prager, welcher noch heute Besitzer der Firma ist. Anfänglich als gemischtes Geschäft geführt, ist der von Anfang an mit Liebe gepflegten Specialität:

„Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte"

in Sortiment, Antiquariat und Verlag nunmehr weitaus der Haupttheil der Geschäftsthätigkeit gewidmet. Der Verlag gehört ausschliesslich dieser Richtung an und wird gebildet aus theils selbst gedruckten, theils in Restauflage oder in Partien übernommenen Werken.

Der Drucklegung von Dissertationen, kleineren Abhandlungen und grösseren Werken für Rechnung der Verfasser sowie deren Vertrieb im Buchhandel wird besondere Sorgfalt zugewandt.

Das Antiquarlager umfasst etwa 100,000 Bände und sind über dasselbe bis zum 30. Juni 1891 120 Kataloge veröffentlicht worden, ausserdem giebt die Firma seit 1886 vierteljährlich einen

„Bericht über Neue Erscheinungen und Antiquaria

aus dem Gesammtgebiete der

Rechts- und Staatswissenschaften"

Preis jährlich postfrei M 1,—

heraus, welcher neben Personalnachrichten und Todtenschau, Mittheilung über künftig erscheinende Bücher und Antiquar-Kataloge, die *Neuen Erscheinungen des betreffenden Vierteljahres in sämmtlichen Kultursprachen* verzeichnet.

Von grösseren Lagerkatalogen sei des letzten, unter dem Titel:

„Bibliotheca juridica et politico-oeconomica"

erschienenen gedacht, welcher auf 406 Seiten beinahe 12,000 Werke in wissenschaftlicher Anordnung verzeichnet (Preis M 2,—) und ein werthvolles Repertorium der einschlägigen Wissenschaften bildet, sowie der

„Collectio plusquam 4000 dissertationum"

(Preis M 1,—) welcher den Bestand des Lagers an rechtswissenschaftlichen Dissertationen, Programmen etc. vom 16. Jahrh. bis zur neuesten Zeit zur Kenntniss des gelehrten Publikums bringt.

An Auctionen wurden im Laufe der Zeit sieben abgehalten.

Die Geschäftsräume befanden sich vom 1. April 1872 bis 31. März 1877 Linienstrasse 138; vom 1. April 1877 bis 30. Sept. 1881 Charlottenstr. 19; vom 1. Oct. 1881 bis 30. Sept. 1890 Universitätstrasse 5; vom 1. Oct. 1890 an befinden sie sich Mittelstrasse 21 im eigenen Hause.

Kommissionär in Leipzig: Carl Fr. Fleischer.

Verlags- und Partieartikel

von

R. L. PRAGER

Specialgeschäft für Rechts- und Staatswissenschaften und Geschichte

No. 21, Mittelstrasse (zwischen Friedrich- und Neustädtische Kirchstrasse),

Berlin, NW. 7.

Alexi, S. John Law u. sein System. Ein Beitrag zur Finanz- u. Münzgeschichte. (VII, 67 SS. m. 2 Tfln. Abb. u. 3 Tab.) 8. 1885. 5 —

Antiqua, Die westgoth., od. das Gesetzbuch Reccareds. Bruchst. e. Par. Palimps., hrsg. v. F. Blume. (XXIV, 47 S.) 8. Halle 1847. — 80

Arnold, W. Verfassungsgesch. d. deutschen Freistädte. 2 Bde. (XL, 444 S.; XVI, 502 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 16) 10 —

Barbovescu, Jón. Der autonome Zoll-Tarif von Rumänien vom 17./29. Mai 1886 nebst den Conventional-Tarifsätzen sowie eine Uebersicht der Veränderungen, welche durch den Ablauf des Rumän.-Oesterreich. Handelsvertrages vom 22. Juni 1875 hervorgerufen sind, zusammengestellt. (68 S. Tab.) 4. 1886. 2 —

Baumstark, E. 15 Jahre Gründung d. staats- u. landw. Acad. Eldena. (82 SS.) 8. Gr. 1860. — 60

— Zur Gesch. d. arbeit. Klasse. (54 SS.) 8. Gr. 1853. — 60

Beiträge z. mittelalterlichen Rechtsgeschichte. Hrsg. v. G. Pescatore.

Hft. 1: **Incerti auctoris summa de success.** Eine syst. Darstellung d. Erbrechts a. d. ält. Glossatorenzeit. (X, 37 SS.) gr. 8. 1889. 1 60

„ Ia: **Canis, J. J., De modo studendi** in jure libellus. N. d. Ed. princ. v. J. 1476. Hrsg. v. G. Pescatore. (58 SS.) gr. 8. 1889. 2 —

„ 2: **Miscellen.** (No. 1—13.) (VI, 122 SS.) gr. 8. 1889. 3 —

„ 3: **Thomae Diplovatatii Opus de praestantia doctorum.** Erste Abth.: Prooemium. Justinianus. Isidorus Hispalensis. Accursius. (48 u. 184 SS.) gr. 8. 1890. 7 —

Berent, H. Die Vernichtung der s. g. konkurr. Einreden durch die Klageverjährg. n. gem. R. 8. 1890. 1 —

Bericht über neue Erscheinungen und Antiquaria aus dem Gesammtgebiete der Rechts- und Staatswissenschaften. 4 Nummern jährlich. Jahrgang 1886. 1887. 1888. 1889. 1890. 1891. Preis postfrei der Jahrgang 1 —

Inhalt: Personalnachrichten. Nachrichten über künftig erscheinende Bücher. Kataloge. Neue Erscheinungen. Antiquaria. Anzeigen.

Bibliotheca juridica et oeconomico-politica. Verzeichniss einer Sammlung von Werken a. d. Gesammtgeb. der Rechts- und Staatswiss. Vorr. auf dem Lager von R. L. Prager in Berlin. (406 S.) 8. 1886. Cart. 11816 Nos. 2 —

Blanc, L. Organisation du travail. 9e éd. augm. (240 pp.) 8. Paris 1850. 1 80

Blondel, G. De l'enseignement du droit dans les universités allemandes. (XVI, 88 pp.) gr. in-8. Paris 1885. 2 40

— Etude comparée sur le développement constitut. de la France et de l'Allemagne. (15 pp) Roy.-8. Paris 1891. — 80

— La réforme des études juridiques en Allemagne. (16 pp.) gr. in-8. Par. 1887. (Extr.) — 80

Bluhme, F. De geminatis et similibus in Digestis invent. capit. (68 S.) 8. Jen. 1820. 1 —

— Der burgundische Reichstag zu Ambérieux 501. (30 S.) 8. Lpz. 1847. 1 —

Bluntschli, J. C. Dr., Prof. der Staatswissensch. zu Heidelberg, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegenwart. (2) 2 Bde. gr. 8. Stuttg. 1875. (M 21) 13 —

Bd. I: Geschichtl. Darstellung. (IV, 571 S.) (M 15) M 8,—. Bd. II: Urkundenbuch. (479 S.) nicht einzeln.

Büchel, C. Civilrechtl. Erörterungen. 2 Bde. in 3 Abth. I: Wirkg. d. Klagenverjährg., Natur d. Pfandr., Jura in re. (2) 1847. II 1: Verpfändg. f. nicht vollgült. Obligat. 1836. II 2: Streitfragen a. Novelle 118. (XII, 925 S.) 8. Marb. 1839. (M 13) 5 —

Büdinger, M. Vorlesungen üb. engl. Verfassungsgesch. (X, 341 SS.) gr. 8. Wien 1880. (M 9) 4 50

(Cabet.) Colonie Icarienne aux États-Unis d'Amérique. Sa constit., ses lois, sa situation matér. et mor. après le 1*r* semestre de 1855. (240 pp.) 8. Paris 1856. 1 50

— Le démocrate devenu communiste malgré lui etc. (31 pp.) 16. Par. 1847. 1 —

— La femme, son malheureux sort dans la société actuelle, son bonheur dans la communauté. 8*e* éd. (31 pp.) 16. Paris 1848. 1 —

— L'ouvrier, ses misères actuelles etc. 4*e* éd. (48 pp.) 16. Par. 1848. 1 —

Carey, H. C. Die Einheit d. Gesetzes, nachgewiesen in d. Beziehungen d. Natur-, Sozial-, Geistes- u. Moralwissenschaft. Nach d. amerikan. Orig. v. F. Stöpel. (XX, 435 S.) 8. 1878. br. M 5; eleg. Halbfrzbd. 6 —

Chevalier, M. Des intérêts matériels en France. (558 pp. Avec une carte.) 8. Paris 1843. (3 fr. 50 c.) 1 —

— La liberté aux États-Unis. (56 pp.) 8. Paris 1849. — 60

Collectio plus quam 4000 dissertationum, programmatum aliarumque commentationum ad jurisprudentiam spectantium a sec. XVI ad nostra usque tempora in Academiis Germaniae, Galliae, Hollandiae editarum quae nunc venales prostant apud R. L. Prager bibliopolam. (110 pag.) 8. 1888. 1 —

Daniels, A. v. Alter u. Ursprung d. Sachsenspiegels. (XVIII, 132 S.) 8. Berl. 1853. — 80

— De Saxonici Speculi orig. (288 S.) 8. Berl. 1852. (M 6) 1 —

Einhard. Leben Karl's d. Gr. Einleitg., Urschrift, Erläuterg., Urk.-Samml. hrsg. v. J. L. Ideler. 2 Bde. (XVI, 276 SS.; VI, 364 SS.) 8. Hamb. 1839. (M 9,75) 6 —

Elvers, R. Die röm. Servitutenlehre. (XIV, 862 S.) 8. Marb. 1856. (M 11) 5 —

Fahlbeck, P. E. La Royauté et le droit Royal Francs durant la première période de l'existence du royaume. (486—614.) Trad. par J. H. Kramer. (XV, 346 pp.) gr. 8. Lund 1883. (M 9) 4 50

— Beovulfsqvädet sasom Källa for Nordisk fornhistoria. (90 SS.) gr. 8. (SA) 1884. 2 —

Ferrari, J. Les philosophes salariés. (VIII, 168 pp.) 8. Paris 1849. (2 fr. 50 c.) 1 —

Franck, A. Le communisme jugé par l'histoire. (100 pp.) pet. in 8. Par. 1849. — 60

Franklin, O. Beiträge zur Geschichte der Reception des röm. Rechts in Deutschland. (VI, 186 SS.) 8. Hann. 1863. (M 3) 1 50

Freibriefe, Die altbaier. landst., m. d. Landesfreiheitserkl. hrsg. v. G. v. Lerchenfeld, eingel. v. Rockinger. (14, CCCCL, 428 S.) 8. Münch. 1853. (M 10,50) 2 50

Friedlaender, E. Die Lehre v. d. unvordenkl. Zeit. (X, 101 SS.) 8. Marb. 1843. 1 20

Fröbel, J. Kleine polit. Schriften. 2 Bde. (VIII, 390 SS. IV, 413 SS.) 8. Stuttg. 1866. (M 9) 3 —

Gatti de Gamond. Fourier et son système. 5*e* éd. (384 pp.) 8. Paris 1842. 1 80

— Réalisation d'une commune sociétaire, d'après la theorie de Ch. Fourier. (VI, 409 pp.) 8. Paris 1840. Presque épuisé. 5 —

Geyer, Ph. Theorie u. Praxis d. Zettel-Bankwesens. (2) (XII, 352 SS.) 8. Münch. 1874. (M 4,50) 1 80

Golovine, I. Esprit de l'économie politique. (368 pp.) 8. Paris 1843. 1 50

Göschen, G. J. Theorie der auswärtigen Wechselcourse. Nach der 2. französ. Ausg. Leon Say's von Dr. F. Stöpel. (XII, 132 S.) gr. 8. Frankf. a. M. 1875. (M 2,40) 1 50

Gossen, H. H. Entwickel. d. Gesetze d. menschlichen Verkehrs u. d. daraus fliessenden Regeln für menschliches Handeln. Neue Ausgabe. (VIII, 278 S.) 8. 1889. 5 —

Dieses lange verschollene, bei Vorkommen im Antiquarhandel hoch bezahlte Buch wird hiermit in seiner neuen Ausgabe den Volkswirthen und Mathematikern zugänglich gemacht. Das Werk prüft an der Hand der Mathematik die wirthschaftlichen Vorgänge und sucht für dieselben die feststehende Formel zu finden. Auch der Besitz an Grund und Boden und die Möglichkeit, denselben in das Eigenthum des Staates überzuführen, findet eingehende Prüfung und mathematische Behandlung.

Grätzer, R. Die Organisation d. Berufsinteressen. Die deutschen Handels- u. Gewerbekammern. Die Landwirthschafts- u. Arbeiterkammern. Der Volkswirthschaftsrath. Ihre Geschichte u. Reform. (VIII, 346 SS.) gr. 8. 1890. 6 —

In dieser Schrift wird der Stand der Gesetzgebung, die Geschichte und die Reformtendenzen der einzelnen deutschen Berufsvertretungen (Handels-, Gewerbe-, Landwirthschaftskammern) dargestellt und eingehend kritisirt. Desgleichen wird der Volkswirthschaftsrath und die preussischen Gewerbekammern besprochen. Endlich ist ein Abschnitt den Bestrebungen zur Herstellung von Arbeiterkammern gewidmet.

Guillard, E. La Bourse, les agents de change et les opérations de Bourse en Belgique. (48 pag.) gr. 8. Paris 1878. 1 50

Heydemann, L. E. Anklänge d. Preuss. Landr. an d. Dtsche. Parentelenordng. (12 S.) 4. Berl. 1871. 1 —

— De systemate jur. Bor. comm. (16 S.) 4. Ber. 1851. 1 —

— De jure success. ex stat. march. antiq. (54 S.) 8. Ber. 1840. 1 —

Huschke, Ph. E. Das alte Röm. Jahr und seine Tage. Chron.-rechtsgesch. Untersuchg. in 2 Büchern. (X, 380 SS.) 8. Bresl. 1869. (M 8,50) 4 —

— Ueber den zur Zeit d. Geb. Christi gehalt. Census. (X, 125 SS.) 8. eb. 1840. (M 2,75) 1 —

— D. Flavii Syntrophi donationis instrumentum ed. illustr. (56 SS.) 8. ib. 1838. (M 2) 1 —

— De privileg. Feceniae Hispalae SC. conc. (Liv. XXXIX, 19.) 8. Gött. 1822. 1 —

— Ad leg. XII tab. de tigno juncto comm. (30 pp.) 4. Vrat. 1837. — 80

John, V. Der Name Statistik. (16 SS.) gr. 4. Bern 1883. (S.-A.) — 80

Kussaka, J. T. Das Japanische Geldwesen. Geschichtlich u. kritisch dargestellt. (VII, 100 SS.) 8. 1890. 2 80

Laistner, L. Das Recht in der Strafe. Beitrag z. Gesch. d. Philosophie u. Versuch ein. Dialektik d. Strafrechtsproblems. (IV, 198 SS.) 8. Münch. 1875. (M 3) 1 20

Landau, G. Beiträge z. Gesch. d. Jagd u. d. Falknerei in Deutschland. (VIII, 340 SS.) 8. Kassel 1849. (M 3) 2 —

— Die Territorien in Bez. a. ihre Bildung u. Entwickelung. (VIII, 392 SS.) 8. Hamb. 1854. (M 7,50) 4 —

Lioy, D., Professor der National-Oekonomie an der Universität zu Neapel. Die Philosophie des Rechts. Nach der 2. Aufl. des Orig. mit Genehmigung des Verfassers übersetzt v. Dr. M. di Martino. (VIII, 352 SS.) gr. 8. 1885. br. 10 —
eleg. Halbfranzband 12 —

„Der Verfasser zeigt sich ebenso belesen und geistreich als wohlgesinnt; wer in der idealistischen Grundanschauung mit ihm übereinstimmt, dem wird er für vieles Einzelne Beifall abgewinnen. . . . Das Interesse für den deutschen Leser liegt hauptsächlich in der eingehenden Berücksichtigung italienischer Denker, italienischer Institutionen und Entwickelungen." -ss-
(Liter. Centralblatt.)

Le Rousseau, J. De l'organisation de la démocratie. (XII, 480 SS.) gr. 8. Paris 1850. (7 fr. 50 c.) 3 —

Leroux, P. Le carrosse de M. Aguado. Fragment. (141 pp.) 8. Boussac 1848. 1 —

— D'une religion nationale ou du culte. (XVIII, 144 pp.) 8. Boussac 1846. 1 50

Lippe, Ernst Graf zur. Husaren-Buch. Mit 12 Bildern z. Theil in Farbendruck. Gez. v. C. Arnold u. L. Burger. (XII, 658 SS.) gr. 8. Berl. 1863. Lwd. (M 20) 12 —

Mably. Théories sociales et politiques avec une introd. p. P. Rochery. (XXXVI, 248 pp.) 8. Paris 1849. 1 80

Malthus, T. R. Versuch üb. d. Bevölkerungsgesetz. Nach d. 7. Ausg. d. engl. Orig. übers. v. F. Stöpel. (XVI, 866 SS.) 8. 1879. br. M 10; eleg. Hfz. 11 25

Mascher, H. A., Bürgermeister. Die Preussisch-Deutsche Polizei. Polizeigesetzbuch für den prakt. Gebrauch syst. zusammengestellt. 4./5. Aufl. 72 Bog. = 1147 SS.) Lex.-8. 1885. br. M 13,50; geb. 15 —

A. u. d. Titel: „Die Polizei-Verwaltung des Preuss. Staates in Verbindung mit der des Deutschen Reiches". Prospect mit ausführlicher Inhaltsangabe sowie den Bedingungen für Umtausch dieser neuen Aufl. gegen die veraltete erste und zweite steht gratis und franko zu Diensten.

Maurer, E. Die Nikobaren. Colonial-Gesch. u. Beschrbg., nebst motiv. Vorschlage z. Colonis. dieser Inseln durch Preussen. Mit 4 Karten. (X, 320 SS.) 8. Berl. 1867. (M 4) 2 —

Mayet, P. Landwirthschaftliche Versicherung in organ. Verb. m. Sparanstalten, Bodencredit u. Schuldenablösung. (XIV, 449 SS. u. 9 Bl. Tab.) gr. 8. 1888. 12 —

Im **Anhange:** Bauernvergantungen u. Colonisation. — Ablös. v. Pachtrenten. — Die Landesculturrentenbank. — Die Communaloblig. — Die Bodencreditanstalt u. ihre Beihülfe z. organ. Colonisation des Hokkaido. — Die Ermässigg. der Grundsteuer. — Das System des Missernten-Deckungsfonds in Japan.

— Japanische Bevölkerungsstatistik. Historisch, mit Hinblick auf China, u. kritisch betrachtet. (20 SS.) gr. 4. 1888. 1 50

Mayet, P. Die Collectivversicherung d. Gebäude in Japan. (12 S.) gr. 4. 1878. 1 50
— — Dasselbe in engl. Uebersetzung. (33 pag.) 8. 1878. 1 50
— — Dasselbe in japanischer Uebersetzung. (47 pag.) 8. 1878. 1 50
— Kioikuka Hike. Ekiteki yoku Gakko Chokin Ho. Die Post-Schul-Sparkasse. Uebers. v. N. Omura. (1300 S.) 8. Tokyo 1886. Hfz. In japan. Sprache. 3 —
— Die japanische Staatsschuld. Zwei Vorträge. (46 S.) gr. 4. 1879. Vergriffen.
Meding, W. F. C. L. v. Geschichte des im Fürstenthum Lüneburg heimischen altadeligen Geschlechts derer v. Meding. Thl. I. (einz.) (XII, 348 SS.) gr. 8. Mit Holzschnitten u. Urkunden. Lpz. 1866. (M 7,50) 4 —
Mellien. Die Postverw. u. die Wechselproteste. (14 S.) 8. 1877. — 50
Merle. Beschreibung sein. köllnischen Münzsammlung. (598 SS.) 8. 1792. Hlwd. 1 20
Morpurgo, E. Die Statistik u. die Socialwissenschaften. A. d. Ital. (VIII, 550 SS.) M. 3 Tfln. u. 1 Karte. gr. 8. Jena 1877. (M 11) 5 —
Mutzl, Seb. Die Lex Baiwariorum als geschichtl. u. sprachl. Urkunde. (13 S.) 4. Eichstätt 1859. — 60
Njálssage, Die, insbesondere in ihren juristischen Bestandtheilen. Ein kritischer Beitrag zur altnordischen Rechts- u. Literaturgeschichte von Karl Lehmann und Hans Schnorr von Carolsfeld. (VIII, 234 SS.) 8. 1883. 6 —
Organisation communale et centrale de la république. Gouvernement direct. (IV, 421 pp.) 8. Paris 1851. (4 fr. 50 c.) 2 —
Osenbrüggen, E. Deutsche Rechtsalterth. a. d. Schweiz. 3 Hefte. (165 S.) 8. Zür. 1858—59. (M 4,20) 2 50
Pecqueur, C. De la république de Dieu. (XII, 320 pp.) pet. in-8. 1844. (2 fr.) — 80
Ranke, Leopold, von. Lichtstrahlen aus seinen Werken. Gesammelt und mit einem Lebensabriss herausg. von Arthur Winckler. (XXXII, 176 SS.) kl. 8. 1885. eleg. br. M 3; geb. 4 —

Dreissig Expl. auf Büttenpapier, auf der Presse numerirt und in Pergamentumschlag, à M 10.

„Ranke selbst soll eine lebhafte Freude empfunden haben, als er zu seinem neunzigsten Geburtstage die „Lichtstrahlen" erhielt. Er schien darin eine Ehre zu erblicken, die bisher nur den grössten Geistern der Nation zu Theil geworden ist. Wir besassen Lichtstrahlen aus den Werken Goethes und Schillers, Lessings und Kants, aber noch keine aus den Werken eines Historikers. In den zahlreichen Schriften Rankes finden sich wie dazwischen gestreute Perlen tiefe philosophische Betrachtungen über den Menschen und seine Entwickelung, über Religion und Politik, über Staat und Kirche, über Kultur und Sitte, über Staatsformen, über die öffentliche Meinung und die Parteien, kurz über Alles, was im Verlaufe seiner historischen Darstellung einer verallgemeinernden Betrachtung werth erschien. Mit grossem Fleiss und ebenso grosser Liebe hat sich Winckler in das Studium sämmtlicher Schriften des Meisters vertieft und die darin befindlichen Stücke von allgemeiner Bedeutung gesammelt und nach ihrer Zusammengehörigkeit geordnet. Wer das Buch besitzt, wird es oft und gern zur Hand nehmen; wo man es auch aufschlägt, überall findet man Gedanken, die zum Nachdenken auffordern. Als Einleitung ist der Lebensabriss Rankes vorangeschickt."

(Nord und Süd.)

Rechtssprichwörter, Deutsche. Gesammelt u. hrsg. v. J. H. Hillebrand. (XXIII, 247 SS.) 8. Zür. 1865. Nahezu vergriffen. 4 —
Richelot, H. Crise du Mont-de-piété de Paris. (68 pp.) gr. 8. Paris 1844. — 60
Riedel, A. Fr. Der Brandenburg-Preuss. Staatshaush. in d. beid. letzten Jahrh. (IV, 242 SS. u. 20 Beill.) 4. Berlin 1866. br. (M 6) 3 —
Salvioli, G. La giurisdizione spec. nella stor. del dir. ital. 2 vol. (XI, 180; XVI, 323 pp.) gr. 8. Mod. 1884—88. 7 —
— I difetti soc. del cod. civ. in rel. alle classi non abbienti ed operaie. (46 pp.) Roy.-8. Pal. 1891. 1 50
— Il diritto monetario Ital. dalla caduta dell' imp. Rom. ai nostri giorni. (116 pp.) Roy.-8. Mil. 1889. (Estr.) 2 —
— Sulla dottr. degli atti meram. facolt. (19 pp.) gr. 8. Pal. 1887. (Estr.) — 50
— L'immunità. (103 pp.) gr. 8. Mod. 1886. 1 70
— Jusjurandum de calumnia. (86 pp.) 8. Pal. 1888. (Estr.) 1 —
— La responsab. dell' erede e della fam. pel delitto del def. (84 pp.) gr. 8. Roma 1886. 1 —

Sammlung der deutschen Strafgesetzbücher. Herausgegeben von M. Stenglein. 13 Hfte. cpl. (2497 SS.) 8. München 1858. (M 15,60) 3 —
— — Dasselbe auf Schreibpapier. (M 19) 4 —
Sarrazin, R. De partu vivo non vitali. (35 SS.) 8. Berl. 1870. — 80
Schüler, H. Die Liter. oblig. d. ält. röm. Rechts. (VI, 98 SS.) 8. Bresl. 1842. (M 2) 1 50
Sell, W. Ueber bedingte Traditionen zugl. als Revision der Lehre von der Wirkung d. Bedingung bei Verträgen. (XXIII, 290 SS.) 8. Zür. 1839. (M 2,40) 1 —
— Ueber die röm.-rechtl. Aufhebungsart der Oblig. durch concursum duarum causarum lucratio. (XII, 190 SS.) 8. Zür. 1839. 1 20
Simon, C. G. Etude sur le Compagnonnage et s. qq. autres assoc. d'ouvriers. (VI, 166 pp.) 8. Paris 1853. — 80
Smith, Ad. Untersuchung üb. d. Wesen u. die Ursachen d. Volkwohlstandes. Deutsch von F. Stöpel. 4 Bde. (1263 S.) 8. 1878. br. M 7; in 2 eleg. Hfzbden. 9 —
Smith, E. Peshine. Handbuch d. polit. Oekonomie. Nach d. amerikan. Orig. von F. Stöpel. (XVI, 398 S.) 8. 1878. br. M 5; eleg. Hfz. 6 —
Stöpel, F. Betrachtungen üb. d. Handelsbilanz Deutschlands im J. 1873. (2) (39 SS.) 8. Fft. 1875. — 60
— Freihandel u. Schutzzoll. (VIII, 134 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,50) 1 —
— Die Handelskrisis in Deutschland. (61 SS.) 8. Fft. 1875. (M 1) — 60
— Die Industrie u. Handelspolitik d. Schweiz. (IV, 84 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,20) — 80
— Landwirthschaft u. Industrie. (IV, 87 SS.) gr. 8. Fft. 1876. (M 1,50) 1 —
— Die fünf Milliarden. Geg. L. Bamberger. (22 S.) gr. 8. Fft. 1873. — 40
— Adam Smith im Lichte d. Geg. (IV, 135 SS.) 8. Berl. 1879. (M 2) 1 50
Storch, H. Handbuch d. Nationalwirthschaftslehre. A. d. Franz. m. Zus. v. K. H. Rau. 3 Bde. (XX, 492 SS.; VIII, 518 SS.; VI, 498 SS. u. Tfln. Hamb. 1819—1820. (M 22,50) 5 —
Streit, W. Die Heeres-Reorganisation des Augustus. (28 S.) 8. 1876. — 80
Sudendorf, H. Berengarius Turonensis od. e. Sammlung ihn betr. Briefe hrsg. (XVI, 240 SS.) 8. Hamb. 1850. (M 3,20) 1 50
Sullivan, E. Schutz für die heim. Industrie. A. d. Engl. v. F. Stöpel. (XII, 96 SS.) 8. Fft. 1876. (M 1,50) — 80
Vidal, F. Vivre en travaillant. (324 pp.) 8. Paris 1848. (3 fr. 50 c.) 1 20
Villegardelle, F. Histoire des idées sociales avant la révol. frç. ou les social. mod. devancés et dépassés par les anc. penseurs et philos. Avec textes à l'appui. (220 pp.) 12. Paris 1846. — 80
— Geschichte der socialen Ideen vor der franz. Revolution. Deutsch von L. Köppen. (VIII, 88 SS.) 8. Berl. 1846. (M 1,20) — 60
Walther, F. Die Rechtsmittel im Strafverf. n. d. Grunds. des englisch-franz. StrPR. Mit Vorwort von C. J. A. Mittermaier. 2 Abthlgg. (XXVII, 447 S.) 8. Münch. 1853—55. (M 7,60) 3 —
Weissenfeld, E. G. Der geweihte Degen Daun's. Eine historiographische Darlegung. (16 SS.) 8. 1883. — 50
Winckler, A. Die deutsche Hansa in Russland. Herausgegeben mit Unterstützung des Vereins für Hansische Geschichte. (VI, 153 SS.) 8. 1886. 4 —
Ziegler, F. V. v. Ueb. d. Behandl. d. Civilr. in d. Gegenw. (48 S.) 8. Dessau 1876. — 60
— Denkschrift üb. d. Revision e. Universitäts-Statuts. (48 S.) 8. eb. 1876. — 60

In Kürze erscheint:

Die

Volkswirthschaftslehre

des

Corpus juris civilis.

Von

Paul Oertmann

Dr. jur. et phil.

ca. 10 Bog. gr. 8°. ca. M. 4.—

Druck von C. Sell, Greifswald.